Bücherei
Max Sering

3 1761 07303705 3

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.
Herausgegeben von
Gustav Schmoller und Max Sering.
Heft 152.

Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters

bis zum Jahre 1350.

Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter.

Von

Moses Hoffmann,
Rabbiner.

HB
549
G4H64
1910
c.1
ROBA

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1910.

P2254

Bücherei Max Sering

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von **Gustav Schmoller** und **Max Sering.**

Band I bis XXVI und Heft 122 bis 153. gr. 8°.

I. Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter

unter Bezeichnung der Heftnummern.

Abadjieff, Chr., 143.
Anton, G. K., XI. 2.
Araskhaniantz, A., IV. 3.
Aschrott, P. F., V. 4.

Bahr, R., XXIII. 5.
Ballod, C., XVI. 5.
Bergmann, R., XIX. 1.
Bernhard, E., 138.
Bernhard, L., XX. 7.
Bielfeld, H., VIII. 1.
Bödiker, T., V. 2, VI. 3, XVI. 4.
Böhme, K., XX. 3.
Bothe, F., XXVI. 2.
Boujansky, J., XVIII. 3.
Braunagel, E., XVI. 1.
Brauns, H., XXV. 4.
Breysig, K., VIII. 4.
Brockhage, B., 148.
Bückling, G., 124.

Claassen, W., XXIII. 1.
Claus, R., 131.
Cleinow, G., XXII. 4.
Creanga, G. D., 129, 140.

Doren, A., XII. 2, XV. 3.
Dyhrenfurth, G., XV. 4, XXV. 2.

Eberstadt, R., XV. 2, XVII. 2.
Eckert, Chr., XVI. 3, XVIII. 5.
Eheberg, K. Th., II. 5.
Engel Reimers, Charl., XXI. 4.

Fajans, W., 141.
Farnam, Henry W., I. 4.
Feig, J., XIV. 2.
Fischer, G., XX. 5.
Franke, B., XXII. 1.
Frisch, W., XXIV. 3.
Frommer, H., VI. 2.

Gerstfeldt, Ph., IV. 1.
Godet, M., XXI. 1.
Goehts, P., 147.
Gothein, E., IV, 4, IX. 3.
Gottheiner, E., XXII. 2.
Grabower, R., 144.
Großmann, F., IX. 4.
Großner, E., XIX. 5.
Grotjahn, A., XX. 2.
Gurewitsch, B., XIX. 4.

von Halle, E., XV. 1, XXVI. 1.
Haneld, F., 139.
Hartwig, J., XXI. 6.
Hasbach, W., V. 1, X. 2.
Hatschek, Hans J., VI. 1.
Hecht, F., XX. 6.
Hochstetter, F., XXV. 1.
Hoffmann, L., IV. 5.
Hoffmann, M., 152.
Human, A., XVII. 3.
Huth, H., 125.

von Inama-Sternegg, K. Th., I. 1.
Ionescu, D. B., 136.

Jaffé, E., XXIII. 4.
Jäger, G., 137.
Jeidels, O., XXIV. 2.

Kaizl, J., II. 1.
Kehrl, K., 134.
Kestner, F., XXI. 3.
Klein, A., XXIII. 2.
Knipper, Chr., XX. 1.
Koch, H., 128.
von Kostanecki, A., IX. 1.
Krauske, O., V. 3.
Kreller, E., XXII. 3.
Küntzel, G., XIII. 2.

Lamp, K., XIX. 6.
Lamprecht, K., I. 3.
Lange, G., IX. 2.
Lederer, P., 149.
Lohmann, F., XIII. 4, XVIII. 1.
Losch, H., VII. 1.
Luther, G., XXIV. 4.

Meyer, Hans, III. 2.
von Miaskowski, A., II. 4.
Michaelis, R., I. 5.
Muensterberg, E., VI. 4.

Naudé, W., VIII. 5.
Neumeister, W., 150.
Nübling, E., IX. 5.

von Paygert, C., XI. 1.
Petrenz, O., XIX. 2.
Petsch, R., 126.
Pfleghart, A., 133.
Plehn, H., XIV. 3.
Poensgen, H., 153.
Preyer, W. D., 135.
Pringsheim, O., X. 3.
Prion, W., 127.

Quandt, G., XIII. 3.

Rachel, H., XXIV. 1.
Rachfahl, F., XIII. 1.
Rathgen, K., X. 4.
Rausch, E., XVIII. 2.
Roehl, M., XVII. 4.
Roman, Fr. W., 151.
Rothkegel, W., 146.

Salomon, Alice, 122.
Schaube, A., VIII. 2.
Schnapper-Arndt, G., IV. 2.
Schneider, G., XVII. 1.
Schneider, K., XII. 3.

Schottmüller, K., XIV. 4.
Schreuer, H., XX. 4.
von Schroetter, F. Freih., XI. 5.
Schultze, W., VII. 3.
Schwartz, F., VII. 4.
Sering, M., III. 4.
Simmel, G., X. 1.
Skalweit, A., XXV. 3.
Sombart, W., VIII. 3.
von Sommerfeld, W., XIII. 5.
Spahn, M., XIV. 1.
Stolze, W., XVIII. 4.
Strecker, A., XI. 4.
Struck, E., III. 3.
Struve, E., XII. 1.
Sutro, E., XXI. 2.
Swart, F., 145.
Takaoka, K., XXIII. 3.
Tarle, E., 132.
Tezner, F., XIX. 3.
Thun, A., II. 2, II. 3, III. 1.
Toeche-Mittler, XI. 3.
Wagemann, E., 142.
Weigert, M., 130.
Westphal, M., XXI. 5.
Wiedfeldt, O., XVI. 2.
Wolff, J., XXIV. 5.
Wolters, F., XXII. 5.
Wuttke, R., XII. 4.
Zakrzewski, C. A., VII. 2.
Zeumer, K., I. 2.
Zweig, E., 123.

II. Alphabetisches Schlagwortverzeichnis

unter Bezeichnung der Mitarbeiter und der Heftnummern.

Agrargeschichte und -politik: *Böhme* (Bauernbefreiung, ostpreuss.) XX, 3; *Braunagel* (Allmenden am Oberrhein) XVI, 1; — *Creanga* (rumän. Agrarverf.) 129 u. 140; — *Dyhrenfurth* (schles. Dorf und Rittergut) XXV, 2; — *Fischer* (landwirtsch. Maschinen) XX, 5; — *Grofsmann* (märk. Agrarverf.) IX, 4; — *von Halle* (Baumwolle) XV, 1 u. XXVI, 1; — *von Inama-Sternegg* (Grundherrschaften) I, 1; — *Ionescu* (rumän. Agrarverfassung) 136; — *Kehrl* (Dorf Schlalach) 134; *von Miaskowski* (schweiz. Allmend) II, 4; — *Rothkegel* (Güterpreise) 146; — *Swart* (friesische Agrargesch.) 145; — *Wolters* (franz. Agrarverf. 1700–1790) XXII, 5.

Arbeiterversicherung: *Böhmer* (Unfallvers.) V, 2; — *Böhmer* (Reichsvers.-Gesetzgebung) XVI, 4; — *Hasbach* (engl. A.) V, 1; — *Lamp* (österr. Krankenvers.) XIX, 6.

Armenwesen: *Aschrott* (englisches A.) V, 4; — *Muensterberg* (deutsche Armengesetze) VI, 4.

Bankwesen: *Claus* (russisches B.) 131; — *Godet* (schweiz. Bankarten) XXI, 1; — *Grabower* (Chem. Industrie u. Bankwelt) 144; — *Hecht* (Mannheimer Banken) XX, 6; — *Jaffé* (englisches B.) XXIII, 4; — *Jeidels* (deutsche Grossbanken) XXIV, 2; — *Poensgen* (Landesbank der Rheinprovinz) 153; — *Prion* (deutscher Wechseldiskont) 127.

Bevölkerungswesen: *Ballod* (Stadt u. Land) XVI, 5; — *Claassen* (Berufsgliederung) XXIII, 1.

Binnenschiffahrt: *Eckert* (Mainzer Schiffer) XVI, 3; — *Eckert* (Rheinschiffahrt) XVIII, 5; — *Goehts* (Berliner B.) 147; — *Toeche-Mittler* (Friedrich Wilhelms-Kanal) XI, 3.

Börsenwesen: *Brockhage* (Ausländ. Wertpapiere) 148; — *Knipper* (Berl. Effektenhandel) XX, 1; — *Struck* (Effektenb.) III, 3.

Einkommen: *Losch* (Einkommensgliederung) VII, 1; — *Michaelis* (deutsche Einkommensgliederung) I, 5.

Finanzwesen: *Gerstfeldt* (preuss. Städtefinanzen) IV, 1; — *Hoffmann, M.* (Geldhandel) 152; — *Klein* (Deutschordensstaats-Finanzen) XXIII, 2; — *Schultze* (preuss. Regieverwaltung) VII, 3; — *Schneider* (Kirche u. florent. Bankiers) XVII, 1.

Genossenschaftswesen: *Boujansky* (gewerbl. Genossenschaften Belgiens) XVIII, 3.

Gesinde: *Wuttke* (Gesindeordnungen u. Gesindezwangsdienst in Sachsen) XII, 4.

Gewerbewesen (s. Industrie, Hausindustrie). Gewerbegeschichte: *Gothein* (Pforzheimer G.) IX, 3; — *Koch* (köln. Seideng.) 128; — *Luther* (Mühlengew.) XXIV, 4; — *Petrenz* (Leipziger G.) XIX, 2; — *Struve* (bayer. Braug.) XII, 1; — Gewerbepolizei: *Böhmer* (Feingehalt) VI, 3; — *Anton* (preuss. Fabrikgesetzgebung) XI, 2; — Zunftwesen: *Doren* (florent. Zünfte) XV, 3; — *Eberstadt* (Magisterium u. Fraternitas) XV, 2; — *Farnam* (franz. Zunftpolitik) I, 4; — *Kaizl* (bayer. Zunftpolitik) II, 1; — *Meyer* (Strassburger Goldschmiede) III, 2; — *Roehl* (preuss. Gewerbepolitik) XVII, 4.

Handelspolitik (siehe Zölle): *Abadjieff* (bulgar. H.) 143: — *Franke* (französ. Schutzzoll) XXII, 1; — *Human* (russische H.) XVII, 3; — *Rausch* (französ. H.) XVIII, 2; — *Zweig* (russische H.) 123; — Getreidehandelspolitik: — *Araskhaniantz* (französische G.) IV, 3; — *Naudé* (dtsch. städt. G.) VIII, 5.

Hausindustrie: *Brauns* (Seidenindustr.) XXV, 4; — *Cleinow* (Tula) XXII, 4; — *Dyhrenfurth* (Konfektion) XV, 4; — *Engel Reimers* (Filzschuhe) XXI, 4; — *Feig* (Berl. Wäsche-Industrie) XIV, 2; — *von Poygert* (galiz. Schuhmacher) XI, 1; — *Thun* (niederrhein. Industrie) II, 2 u. 3.

Heerwesen: *von Schroetter* (brandenb.-preuss. Heeresverf.) XI, 5; — *Schwartz* (preuss. Landmilizen) VII, 4.

Japan: *Rathgen* (Volkswirtschaft) X, 4; — *Takaoka* (innere Kolonisation) XXIII, 3.

Industrie (s. Gewerbewesen, Hausindustrie). Berliner Ind.: *Wiedfeldt* XVI, 2; — Elektrotechn. Ind.: *Kreller* XXII, 3; — Glasind.: *Lange* IX, 2; — Kleineisenindustrie: *Thun* (bergische Kl.) II, 3; — Schafwollind.: *Quandt* XIII, 3; — Seidenind.: *Brauns* XXV, 4; — Textilindustrie: *Nübling* (Ulmer) IX, 5; — *Thun* (linksrhein.) II, 2; — *Gottheiner* (Wuppertaler T.) XXII, 2; — Uhrenind.: *Pfleghart* (schweiz.) 133; — Wollind.: *Lohmann* (engl.) XVIII, 1; — Zuckerind.: *Preyer* (russische) 135.

Kolonialwesen: *von Halle* (Baumwollpflanzung) XV, 1 u. XXVI, 1; — *Lederer* (Südafrikan. Union) 149; — *Rathgen* (Japan) X, 4; — *Takaoka* (Japan) XXIII, 3; — *Wagemann* (Brit. Westindien) 142.

Kreditwesen: *von Kostanecki* (Kredit im Mittelalter) IX, 1; — *Sutro* (Kaufmänn. Kreditserkundigung) XXI, 2.

Lohn: *Bernhard, Ludwig* (Gedingeordnungen) XX, 7; — *Frommer* (Gewinnbeteiligung) VI, 2; — *Salomon* (Männer- und Frauenarbeit) 122.

Literaturgeschichte der Nat.-Ök.: *Hasbach* (Quesnay u. Smith) X, 2; — *Huth* (Smith u. Ferguson) 125; — *Lohmann* (Vauban) XIII, 4.

Mass- und Gewichtswesen: *Küntzel* XIII, 2.

Merkantilismus: *Hatschek* (Österreich) VI, 1.

Münzwesen: *Eheberg* II, 5.

Nationalität: *von Sommerfeld* XIII, 5.

Seerecht: *Schaube* VIII, 2.

Sklavenhandel: *Hochstetter* (Britischer Skl.) XXV, 1.

Sozialrecht, -geschichte und -politik: *Bahr* (Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte) XXIII, 5; — *Bernhard, Ernst* (Arbeitsintensität u. -zeit) 138; — *Dyhrenfurth* (Dorf u. Rittergut) XXV, 2; — *Frisch* (Tabakarbeiter) XXIV, 3; — *Haneld* (engl. Gewerkvereinsrecht) 139; — *Jäger* (engl. Recht u. klass. Nationalök.) 137; — *Salomon* (Männer- u. Frauenarbeit) 122; — *Sombart* (röm. Campagna) VIII, 3; — *Tarle* (franz. Arbeiter zur Revolutionszeit) 132; — *Weigert* (Arbeitsnachweis usw. im Berl. Braugewerbe) 130; — *Wuttke* (Gesindeordnungen) XII, 4.

Soziologie: *Gurewitsch* (menschl. Bedürfnisse u. soz. Gliederung) XIX, 4; — *Simmel* (soz. Differenzierung) X, 1.

Steuergeschichte und -politik: *Bielfeld* (magdeburgisches Steuerwesen) VIII, 1; — *Bothe* (Reichsstadt Frankfurt) XXVI, 2; — *Hartwig* (Lübecker Schoss) XXI, 6; — *Hoffmann, L.* (baier. Steuerwesen um 1800) IV, 5; — *Schultze, W.* (preuss. Regieverwaltung) VII, 3; — *Zakrzewski* (ländl. Steuern in Preussen) VII, 2; — *Zeumer* (deutsche Städtesteuern) I, 2.

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte: *Bergmann* (ostpreuss. Stände) XIX, 1; — *Breysig* (Danckelman) VIII, 4; — *Gothein* (Paraguay) IV, 4; *Krauske* (Ständige Diplomatie) V, 3; — *Petsch* (Hinterpommern) 126; — *Plehn* (Matheus Parisius) XIV, 3; — *Rachel* (ostpreuss. Stände) XXIV, 1; — *Schottmüller* (Kleve-Mark) XIV, 4; — *Schreuer* (Böhmen) XX, 4; — *Skalweit* (ostpreuss. Domänenverwaltung) XXV, 3; — *Spahn* (Pommern) XIV, 1; — *Stolze* (Bauernkrieg) XVIII, 4; — *Strecker* (Fr. v. Meinders) XI, 4.

Volksernährung: *Grotjahn* XX, 2.

Währung: *Fajans* (russ. Goldw.) 141; — *Wolff* (Argent. W.) XXIV, 5.

Wirtschaftsgeschichte und -politik: *Bückling* (Bozener Märkte) 124; — *Lamprecht* (Frankreich im 11. Jahrh.) I, 3; — *Schnapper-Arndt* (Taunus) IV, 2; — *Thun* (Mittelrussland) III, 1.

Wohnungsfrage: *Schneider* XII, 3.

Zölle. Eisenzölle: *Kestner* XXI, 3; — *Sering* III, 4.

III. Ausführliche Titelangabe sämtlicher Hefte

in der Reihenfolge der Nummern.

Erster Band. 1878. Preis 18 M.

I. 1. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von Karl Theodor von Inama-Sternegg. (VI, 118 S.) 3 M. 20 Pf.

I. 2. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Von Karl Zeumer. (VIII, 162 S.) 4 M.

I. 3. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im elften Jahrhundert. Von Karl Lamprecht. (VIII, 152 S.) 4 M.

I. 4. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von Henry W. Farnam. (VIII, 85 S.) 2 M. 40 Pf.

I. 5. Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, auf Grund der neueren amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungsstatistik. Von R. Michaelis. (IX, 134 S.) 4 M. 40 Pf.

Zweiter Band. 1879. Preis 27 M.

II. 1. Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Nebst einem einleitenden Ueberblick über die Entwickelung des Zunftwesens etc. Von Josef Kaizl. (VIII, 174 S.) 4 M. 40 Pf.

II. 2. Die Industrie am Niederrhein. I. Theil. Die linksrheinische Textilindustrie und die Lage ihrer Arbeiter. Von Alphons Thun. (X, 218 S.) 6 M.

II. 3. Die Industrie am Niederrhein. 2. Theil. Die Industrie im bergischen Lande. Von Alphons Thun. (VIII, 262 S.) 6 M.

II. 4 Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von A. v. Miaskowski. (XVIII, 245 S.) 6 M.

II. 5. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung. Von K. Th. Eheberg. (VIII, 208 S.) 4 M. 60 Pf.

Dritter Band. 1880—82. Preis 26 M.

III. 1. Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Von Alphons Thun. 1880. (IX, 246 S.) 6 M.

III. 2. Die Strassburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Urkunden und Darstellung. Von Hans Meyer. 1881. (XIII, 224 S.) 6 M.

III. 3. Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Von E. Struck. 1881. (X, 244 S.) 6 M.

III. 4. Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart. Von Max Sering. 1882. (XXIV, 313 S.) 8 M.

Vierter Band. 1882—83. Preis 23 M.

IV. 1. Städtefinanzen in Preussen. Statistik und Reformvorschläge von Philipp Gerstfeldt. Mit 2 lithogr. Darstellungen. 1882. (VIII, 146 S.) 4 M.

IV. 2. Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. Eine socialstatistische Untersuchung über Kleinbauernthum, Hausindustrie und Volksleben von G. Schnapper-Arndt. 1883. (XIV, 322 S.) 8 M.

IV. 3. Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirthschaft Frankreichs. Von A. Arashaniantz. 1882. (X, 166 S.) 4 M.

IV. 4. Der christlich-sociale Staat der Jesuiten in Paraguay. Von E. Gothein. 1883. (VIII, 68 S.) 1 M. 80 Pf.

IV. 5. Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des XIII. bis zum Beginne des XIX. Jahrhunderts. Ein finanzgeschichtlicher Versuch von L. Hoffmann. 1883. (XIV, 220 S.) 5 M. 20 Pf.

Fünfter Band. 1883—86. Pr. 29 M. 60 Pf.

V. 1. Das englische Arbeiterversicherungswesen. Geschichte seiner Entwickelung und Gesetzgebung. Von Wilh. Hasbach. 1883. (XVI, 447 S.) 10 M.

V. 2. Die Unfall-Gesetzgebung der europäischen Staaten. Von T. Bödiker. 1884. (VI, 172 S.) 4 M.

V. 3. Die Entwickelung der ständigen Diplomatie vom XV. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. Von O. Krauske. 1885. (VI, 245 S.) 5 M. 60 Pf.

V. 4. Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung u. in seiner heutigen Gestalt. Von P. F. Aschrott. 1886. (XXI, 450 S.) 10 M.

Sechster Band. 1886. Preis 21 M.

VI. 1. Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Ein Beitrag zur österreichischen Wirthschaftsgeschichte des XVII. Jahrhunderts. Von Hans J. Hatschek. 1886. (VIII, 89 S.) 2 M. 80 Pf.

VI. 2. Die Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen untersucht v. H. Frommer. 1886. (X, 149 S.) 3 M. 60 Pf.

VI. 3. Die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren. Von T. Bödiker. 1886. (VIII, 98 S. m. Illustr.). 2 M. 60 Pf.

VI. 4. Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Von E. Muensterberg. 1886. (XXVI, 570 S.) 12 M.

SiebenterBand. 1887—88. Pr. 19 M. 20 Pf.

VII. 1. Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung. Von Hermann Losch. 1887. (VII, 110 S.) 2 M. 60 Pf.

VII. 2. Die wichtigeren preussischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh. Von C. A. Zakrzewski. 1887. (VIII. 99 S.) 2 M. 40 Pf.

VII. 3. Geschichte der Preussischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. Von W. Schultze. 1. Thl. 1887. (X, 432 S.) 9 M. 60 Pf.

VII. 4. Organisation und Verpflegung der preussischen Landmilizen im siebenjähr. Kriege. Von Franz Schwartz. 1888. (X, 196 S.) 4 M. 60 Pf.

Achter Band. 1888—89. Preis 22 M.

VIII. 1. Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins achtzehnte Jahrhundert. Von Harald Bielfeld. 1888. (X, 196 S.) 4 M. 60 Pf.

VIII. 2. Das Konsulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter. Von Adolf Schaube. 1888. (XIII, 309 S.) 7 M.

VIII. 3. Die römische Campagna. Eine sozialökonomische Studie von W. Sombart. 1888. (VIII, 182 S.) 4 M. 20 Pf.

VIII. 4. Der Prozess gegen Eberhard Danckelman. Ein Beitrag z. brandenburg. Verwaltungsgeschichte von K. Breysig. 1889. (VIII, 116 S.) 2 M. 60 Pf.

VIII. 5. Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. Von W. Naudé. 1889. (VIII, 154 S.) 3 M. 60 Pf.

Neunter Band. 1889—90. Preis 17 M.

IX. 1. Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg. Von A. von Kostanecki. 1889. (VIII, 154 S.) 3 M.

IX. 2. Die Glasindustrie im Hirschberger Thale. Von G. Lange. 1889. (VIII, 145 S.) 3 M. 20 Pf.

IX. 3. Pforzheims Vergangenheit. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Gewerbegeschichte von E. Gothein. 1889. (VIII, 86 S.) 2 M. 20 Pf.
IX. 4. Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrh. Von F. Grofsmann. 1890. (X, 138 S.) 3 M. 60 Pf.
IX. 5. Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Von E. Nübling. 1890. (X, 208 S.) 5 M.

Zehnter Band. 1890. Preis 28 M. 80 Pf.

X. 1. Ueber sociale Differenzierung. Sociologische und psychologische Untersuchungen von G. Simmel. 3. anastatischer Neudruck vom Jahre 1910. (VIII, 148 S.) 3 M. 60 Pf.
X. 2. Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten polit. Oekonomie. Von W. Hasbach. 1890. (X, 178 S.) 4 M. 40 Pf.
X. 3. Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. u. 18. Jahrh. Von O. Pringsheim. 1890. (VIII, 128 S.) 2 M. 80 Pf.
X. 4. Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt. Von K. Rathgen. 1891. (XX, 786 S.) 18 M.

Elfter Band. 1891—92. Preis 20 M.

XI. 1. Die sociale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher. Von C. v. Paygert. 1891. (XIV, 194 S.) 4 M. 60 Pf.
XI. 2. Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet von G. K. Anton. 1891. (XVI, 202 S.) 4 M. 60 Pf.
XI. 3. Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flussschiffahrt. Beiträge zur preussischen Strompolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. Von K. Toeche-Mittler. 1891. (XII, 158 S.) 3 M. 60 Pf.
XI. 4. Franz von Meinders. Ein brandenburgisch-preussischer Staatsmann im 17. Jahrhundert. Von A. Strecker. Mit einem Porträt. 1892. (VIII, 152 S.) 3 M. 60 Pf.
XI. 5. Die brandenburgisch-preussische Heeresverfassung unter dem Grossen Kurfürsten. Von Dr. Friedrich Freiherrn von Schroetter. 1892. (VI, 157 S.) 3 M. 60 Pf.

Zwölfter Band. 1893. Preis 19 M. 80 Pf.

XII. 1. Die Entwicklung des Bayerischen Braugewerbes im neunzehnten Jahrhundert. Von Emil Struve. 1893. (VIII, 291 S.) 6 M.
XII. 2. Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Social- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte. Von Alfred Doren. 1893. (XII, 220 S.) 4 M. 80 Pf.
XII. 3. Das Wohnungsmietrecht und seine sociale Reform. Von K. Schneider. 1893. (VI, 170 S.) 3 M. 60 Pf.
XII. 4. Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie von Robert Wuttke. 1893. (XI, 231 S.) 5 M. 40 Pf.

Dreizehnter Band. 1894—95. 28 M. 40 Pf.

XIII. 1. Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege. Von F. Rachfahl. 1894. (XIII, 482 S.) 10 M.
XIII. 2. Ueber die Verwaltung des Maass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Von Georg Küntzel. 1894. (VII, 102 S.) 2 M. 60 Pf.
XIII. 3. Die Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwicklung zum Grofsbetrieb und zur modernen Technik. Von Georg Quandt. 1895. (X 298 S.) 6 M. 60 Pf.
XIII. 4. Vauban, seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie und sein Reformplan. Von F. Lohmann. 1895. (VIII, 172 S.) 4 M.
XIII. 5. Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts. Von W. von Sommerfeld. 1896. (VIII, 234 S.) 5 M. 20 Pf.

Vierzehnter Band. 1896—97. 14 M. 40 Pf.

XIV. 1. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625. Von Martin Spahn. 1896. (XIX, 202 S.) 4 M. 60 Pf.
XIV. 2. Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäsche-Industrie. Von Johannes Feig. 1896. (XI, 149 S.) 3 M. 20 Pf.
XIV. 3. Der politische Charakter von Matheus Parisius. Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Verfassung und des Ständetums im 13. Jahrhundert. Von Hans Plehn. 1896. (XIV, 136 S.) 3 M. 60 Pf.
XIV. 4. Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609. Von Kurt Schottmüller. 1897. (X, 121 S.) 3 M.

Fünfzehnter Band. 1897—98. 20 M. —.

XV. 1. Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den Nordamerikanischen Südstaaten. Von Ernst von Halle. I. Die Sklavenzeit. (XVI, 369 S.) 1897. 9 M.
XV. 2. Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtl. Darstellung d. Entstehung des Zunftwesens. Von R. Eberstadt. (VI, 241 S.) 1897. 5 M. 40 Pf.
XV. 3. Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrh. Von A. Doren. 1897. (IX, 114 S.) 2 M. 80 Pf.
XV. 4. Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock- etc. Konfektion. Von G. Dyhrenfurth. 1898. (IX, 121 S.) 2 M. 80 Pf.

Sechzehnter Band. 1898. 20 M. 80 Pf.

XVI. 1. Zwei Dörfer der badischen Rheinebene m. bes. Berücksicht. ihrer Allmendverhältnisse. Von E. Braunagel. 1898. (IX, 86 S.) 2 M. 20 Pf.
XVI. 2. Statistische Studien z. Entwicklungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720—1890. Von O. Wiedfeldt. 1898. (IX, 411 S.) 9 M. 60 Pf.
XVI. 3. Das Mainzer Schiffergewerbe in d. letzten 3 Jahrhunderten des Kurstaates. Von Chr. Eckert. 1898. (IX, 155 S.) 3 M. 80 Pf.
XVI. 4. Die Reichs-Versicherungsgesetzgebung. Von T. Bödiker. 1898. (58 S.) 1 M. 60 Pf.
XVI. 5. Die mittlere Lebensdauer in Stadt u. Land. Von C. Ballod. 1899. (VI, 141 S.) 3 M. 60 Pf.

Siebzehnter Bd. 1899—1900. 22 M. 60 Pf.

XVII. 1. Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285—1304. Von Georg Schneider. 1899. (X, 78 S.) 2 M.
XVII. 2. Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich vom 13. Jahrhundert bis 1581. Von R. Eberstadt. 1899. (VII, 459 S.) 11 M. 80 Pf.
XVII. 3. Der deutsch-russische Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. März 1894. Von A. Human. 1900. (VIII, 94 S.) 2 M. 20 Pf.
XVII. 4. Beiträge zur Preussischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. Von Hugo Roehl. 1900. (VIII, 276 S.) 6 M. 60 Pf.

Achtzehnter Band. 1900. Pr. 21 M. 60 Pf.

XVIII. 1. Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert. Von Friedrich Lohmann. 1900. (X, 100 S.) 2 M. 60 Pf.

XVIII. 2. Französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882, dargestellt auf Grund der parlamentarischen Annalen von Ernst Rausch. 1900. (XIV, 206 S.) 4 M. 80 Pf.

XVIII. 3. Die gewerblichen Genossenschaften Belgiens. Von Joseph Boujansky. 1900. (VIII, 93 S.) 2 M. 20 Pf.

XVIII. 4. Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter. Von Wilhelm Stolze. 1900. (IX, 57 S.) 1 M. 40 Pf.

XVIII. 5. Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. Von Christian Eckert. 1900. (XIX, 450 u. III S.) 10 M. 60 Pf.

Neunzehnter Band. 1901. Pr. 18 M. 80 Pf.

XIX. 1. Geschichte der ostpreussischen Stände und Steuern von 1688—1704. Von Robert Bergmann. 1901. (X, 216 S.) 5 M.

XIX. 2. Die Entwicklung der Arbeitsteilung im Leipziger Gewerbe von 1751—1890. Von Otto Petrenz. 1901. (V. 92 S.) 2 M 20 Pf.

XIX. 3. Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts. Von Friedrich Tezner. 1901. (IX, 102 S.) 2 M. 60 Pf.

XIX. 4. Die Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse und die sociale Gliederung der Gesellschaft. Von B. Gurewitsch. 1901. (IV, 129 S.) 3 M.

XIX. 5. Über die Entwicklung und heutige Organisation des Berliner Fischmarktes. Von Erich Grossner. 1901. (VII, 93 S.) 2 M. 40 Pf.

XIX. 6. Das österreichische Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetz und die Praxis. Beobachtungen eines Verwaltungsbeamten. Von Karl Lamp. 1901. (IV, 161 u. III S.) 3 M. 60 Pf.

Zwanzigster Band. 1902. Pr. 16 M. 80 Pf.

XX. 1. Der Berliner Effektenhandel unter dem Einflusse des Reichs-Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Von Chr. Knipper. 1902. (VI, 102 S.) 2 M. 40 Pf.

XX. 2. Ueber Wandlungen in der Volksernährung. Von Alfred Grotjahn. 1902. (VII, 72 S.) 1 M. 60 Pf.

XX. 3. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreussen während der Reformzeit von 1770 bis 1830. Gefertigt nach den Akten der Gutsarchive zu Angerapp und Gr.-Steinort. Von Karl Böhme. 1902. (VII, 107 S.) 2 M. 60 Pf.

XX. 4. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit. Von Hans Schreuer. 1902. (XXI. 108 S.) 3 M.

XX. 5. Die sociale Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft. Von Gustav Fischer. 1902. (V, 66 S.) 1 M. 60 Pf.

XX. 6. Die Mannheimer Banken 1870—1900. Beiträge zur praktischen Bankpolitik. Von Felix Hecht. 1902. (V, 153 S.) 3 M. 80 Pf.

XX. 7. Die Entstehung und Entwicklung der Gedingeordnungen im deutschen Bergrecht. Von Ludwig Bernhard. 1902. (V, 74 S.) 1 M. 80 Pf.

Einundzwanzigster Band. 1902—1903. 1906. Preis 17 M. 40 Pf.

XXI, 1. Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens. Von Marcel Godet. 1902. (V. 86 u. III S.) 2 M. 20 Pf.

XXI. 2. Die kaufmännische Krediterkundigung. Von Eugen Sutro. 1902. (X, 89 S.) 2 M. 40 Pf.

XXI. 3. Die deutschen Eisenzölle 1879 bis 1900. Von Fritz Kestner. 1902. (IX, 132 S.) 3 M. 40 Pf.

XXI. 4. Die Berliner Filzschuhmacherei. Von Charlotte Engel Reimers. 1906. (XII, 84 S.) 2 M. 20 Pf.

XXI. 5. Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen. Von Max Westphal. 1903. (V. 88 S.) 2 M.

XXI. 6. Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit. Von J. Hartwig. Mit einer Vorrede von G. Schmoller zum hundertsten Heft der „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen." 1903. (XIX, 237 S.) 5 M. 20 Pf.

Zweiundzwanzigster Bd. 1903—1905. Preis 21 M. 20 Pf.

XXII. 1. Der Ausbau des heutigen Schutzzollsystems in Frankreich und seine Wirkungen im Lichte der Handelsstatistik. Von Bernhard Franke. 1903. (XII, 148 S.) 4 M.

XXII. 2. Studien über die Wuppertaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren. Von Elisabeth Gottheiner. 1903. (VII, 96 S.) 2 M. 20 Pf.

XXII. 3. Die Entwicklung der deutschen elektrotechnischen Industrie und ihre Aussichten auf dem Weltmarkt. Von Emil Kreller. 1903. (VIII, 63 S. m. e. graph. Tafel in Buntdruck.) 1 M. 80 Pf.

XXII. 4. Beiträge zur Lage der Hausindustrie in Tula. Von George Cleinow. 1904. (X, 132 S.) 3 M. 20 Pf.

XXII. 5. Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790. Von Fritz Wolters. 1905. (X, 438 S.) 10 M.

Dreiundzwanzigster Bd. 1904—05. 22 M.

XXIII. 1. Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen und Familien. Kritische Bearbeitung der deutschen Berufszählungen von 1882—1895. Von Walter Claassen. 1904. (XVI, 164 S.) 4 M. 40 Pf.

XXIII. 2. Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen am Anfang des XV. Jahrhunderts. Nach dem Marienburger Trefslerbuch. Von Albert Klein. 1904. (VIII, 216 S.) 5 M. 40 Pf.

XXIII. 3. Die innere Kolonisation Japans. Von Kumao Takaoka. 1904. (X, 106 S.) 2 M. 60 Pf.

XXIII. 4. Das englische Bankwesen. 2. Aufl. Von Edgar Jaffé. 1910. (XIII, 370 S.) 7 M. 20 Pf.

XXIII. 5. Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt. Ein Beitrag zur Rechts- und Sozialgeschichte Deutschlands im XIX. Jahrhundert. Von Richard Bahr. (XII, 180 S.) 4 M.

Vierundzwanzigster Band. 1905. Preis 27 M. 40 Pf.

XXIV. 1. Der Grosse Kurfürst und die ostpreussischen Stände 1640—1688. Von Hugo Rachel. 1905. (XIV. 346 S.) 8 M. 40 Pf.

XXIV. 2. Das Verhältnis der deutschen Grossbanken zur Industrie mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie. Von Otto Jeidels. 1905. (XII, 272 S.) 6 M.

XXIV. 3. Die Organisationsbestrebungen der Arbeiter in der deutschen Tabakindustrie. Von Walther Frisch. (VIII, 252 S.) 5 M. 60 Pf.

XXIV. 4. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Mühlengewerbes im 19. Jahrhundert. Mit Berücksichtigung der früheren Entwicklung und unter Fortführung bis auf die neueste Zeit. Von Gerhard Luther. (X, IV u. 164 S.) 1909. 4 M.

XXIV. 5. Die argentinische Währungsreform von 1899. Von Julius Wolff. 1905. (XVI, 132 S.) 3 M. 40 Pf.

Fünfundzwanzigster Band. 1905—06. Preis 21 M. 40 Pf.

XXV. 1. Die wirtschaftlichen und politischen Motive für die Abschaffung des britischen Sklavenhandels im Jahre 1806/1807. Von Franz Hochstetter. 1905. (X, 120 S.) 3 M.

XXV. 2. Ein schlesisches Dorf und Rittergut. Geschichte und soziale Verfassung. Von Gertrud Dyhrenfurth. 1906. (X, 178 S.) 4 M. 20 Pf.

XXV. 3. Die ostpreussische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens. Von August Skalweit. 1906. (X, 358 S.) 8 M. 20 Pf.

XXV. 4. Der Übergang von der Handweberei zum Fabrikbetrieb in der niederrheinischen Samt- und Seiden-Industrie und die Lage der Arbeiter in dieser Periode. Von Heinrich Brauns. 1906. (XII, 256 S.) 6 M.

Sechsundzwanzigster Bd. 1906. 30 M.

XXVI. 1. Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den Nordamerikanischen Südstaaten. Von Ernst von Halle. 1906. (XXVI, 670 S.) 15 M.

XXVI. 2. Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. Von Friedrich Bothe. 1906. (XLIV, 520 S.) 15 M.

Mit Band XXVI ist die Einteilung in Bände aufgehoben, an deren Stelle die fortlaufende Zählung nach Heften tritt, beginnend mit Heft 122.

Heft 122. Die Ursachen der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit Von Alice Salomon. 1906. (VIII, 132 S.) 3 M. 20 Pf.

Heft 123. Die russische Handelspolitik seit 1877. Unter besonderer Berücksichtigung des Handels über die europäische Grenze. Von Emil Zweig. 1906. (XII, 184 S.) 4 M. 80 Pf.

Heft 124. Die Bozener Märkte bis zum Dreissigjährigen Kriege. Von Gerhard Bückling. 1907. (VIII, 124 S.) 3 M.

Heft 125. Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert, vornehmlich bei Adam Smith und Adam Ferguson. Ein Beitrag zur Geschichte der Soziologie. Von Hermann Huth. 1907. (XVI, 160 S.) 4 M. 40 Pf.

Heft 126. Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im siebzehnten Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat. Von Reinhold Petsch. 1907. (XIV, 272 S.) 6 M. 80 Pf.

Heft 127. Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Von W. Prion. 1907. (XIV, 298 S.) 7 M.

Heft 128. Geschichte des Seidengewebes in Köln vom dreizehnten bis achtzehnten Jahrhundert. Von Hans Koch. 1907. (XII, 124 S.) 3 M. 20 Pf.

Heft 129. Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. Von G. D. Creanga. I. Teil. 1907. (VIII, 208 S. u. Tabellen). 5 M. 40 Pf.

Heft 130. Arbeitsnachweis, Einigungsamt und Tarifgemeinschaft im Berliner Baugewerbe, ihre Entwicklungsgeschichte und Wirksamkeit. Von Martin Weigert. 1907. (XII, 254 S.) 6 M. 80 Pf.

Heft 131. Das russische Bankwesen. Von Rudolf Claus. (XVI, 162 S.) 1908. 4 M.

Heft 132. Studien zur Geschichte der Arbeiterklasse in Frankreich während der Revolution. Die Arbeiter der nationalen Manufakturen (1789—1799), nach Urkunden der französischen Archive von Eugen Tarle. (XVI, 128 S.) 1908. 3 M. 60 Pf.

*__Heft 133.__ Die schweizerische Uhrenindustrie, ihre geschichtliche Entwicklung und Organisation. Von A. Pfleghart. (XII, 204 S.) 1908. 5 M.

*__Heft 134.__ Das Dorf Schlalach (Kreis Zauch-Belzig), seine Büdner und ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse. Von Konrad Kehrl (XII, 154 S., 7 Karten) 1908. 5 M.

*__Heft 135.__ Die russische Zuckerindustrie. Ein Beitrag zur Lehre von den Syndikaten. Von W. D. Preyer. (XIV, 216 S., 1 Diagramm.) 1908. 5 M. 50 Pf.

*__Heft 136.__ Die Agrarverfassung Rumäniens, ihre Geschichte und ihre Reform. Von Dimitrie B. Jonescu. (VIII, 132 S.) 1909. 3 M. 50 Pf.

*__Heft 137.__ Das englische Recht zur Zeit der klassischen Nationalökonomie und seine Umbildung im neunzehnten Jahrhundert. Von Georg Jäger. (VIII, 108 S.) 1909. 2 M. 50 Pf.

*__Heft 138.__ Höhere Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit, ihre personalen und technisch-sachlichen Voraussetzungen. Von Ernst Bernhard. (X, 94 S.) 1909. 2 M. 50 Pf.

*__Heft 139.__ Das englische Gewerkvereinsrecht seit 1870. Von Fritz Haneld. 1909. (VIII, 132 S.) 3 M.

__Heft 140.__ Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. Zweiter und dritter (Schluss-) Teil. Die von der Regierung im Jahre 1908 durchgeführten Agrarreformen. Von G. D. Creanga. (VIII, 188 S.) 1909. 4 M. 60 Pf. (Der erste Teil, Heft 129, erschien 1907.)

*__Heft 141.__ Die russische Goldwährung. Von W. Fajans. (XVI, 184 S.) 1909. 4 M. 50 Pf.

*__Heft 142.__ Britisch-Westindische Wirtschaftspolitik. Ein Beitrag zur Beurteilung moderner Kolonialprobleme. Von E. Wagemann. (XVI, 176 S.) 1909. 4 M. 50 Pf.

*__Heft 143.__ Die Handelspolitik Bulgariens. Von Christo Abadjieff. (IV, 156 S.) 1910. 4 M.

*__Heft 144.__ Die finanzielle Entwicklung der Aktiengesellschaften der deutschen chemischen Industrie und ihre Beziehungen zur Bankwelt. Von Rolf Grabower. (XVI, 182 S.) 1909. 4 M. 50 Pf.

*__Heft 145.__ Zur friesischen Agrargeschichte. Von F. Swart. (XII, 384 S. u. 1 Karte.) 1910. 10 M.

*__Heft 146.__ Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im Königreich Preußen von 1895 bis 1906. Von Walter Rothkegel. (X, 366 S.) 1910. 10 M.

*__Heft 147.__ Berlin als Binnenschiffahrtsplatz. Mit Karten und Zeichnungen. Von Paul Goehts. (VIII, 183 S.) 1910. 7 M. 50 Pf.

*__Heft 148.__ Zur Entwicklung des preußisch deutschen Kapitalexports. Erster Teil: Der Berliner Markt für ausländische Staatspapiere 1816 bis um 1840. Von Bernh. Brockhage. (XVIII, 217 S.) 1909. 6 M.

*__Heft 149.__ Die Entwicklung der Südafrikanischen Union auf verkehrspolitischer Grundlage. (Mit Diagrammen und einer Karte.) Von Paul Lederer. (VIII, 165 S.) 1910. 5 M.

*__Heft 150.__ Natürliche Grundlagen für die Eisenindustrie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Werner Neumeister. (VI, 87 S.) 1910. 2 M.

*__Heft 151.__ Die deutschen gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen und die industriellen und kommerziellen Schulen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Frederick W. Roman. (X, 214 S.) 1910. 5 M.

*__Heft 152.__ Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter. Von Rabbiner Dr. M. Hoffmann. 1910. In Vorbereitung.

*__Heft 153.__ Die Landesbank der Rheinprovinz. Von Helmuth Poensgen. 1910. In Vorbereitung.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in LEIPZIG.

Die Entwicklung

der

deutschen Volkswirtschaftslehre

im neunzehnten Jahrhundert.

Gustav Schmoller

zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages,

24. Juni 1908,

in Verehrung dargebracht.

Zwei Teile.

Nahezu 100 Bogen Großoktav. Preis: Geheftet 25 Mark; gebunden 30 Mark.

Die Bände sind einzeln **nicht** käuflich.

Ausführliche Prospekte stehen kostenfrei zur Verfügung.

Grundriß

der

allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

Von

Gustav Schmoller.

Zwei Bände.

Preis 29 Mark; gebunden in Lwd. 31 Mark 80 Pf.

Bd. I. Siebentes bis zehntes Tausend: Preis 13 Mark; gebunden 14 Mark 20 P

Inhalt: Begriff. Psychologische und sittliche Grundlage. Literatur und Method Land, Leute und Technik. Die gesellschaftliche Verfassung der Volk wirtschaft.

Bd. II. Erstes bis sechstes Tausend: Preis 16 Mark; gebunden 17 Mark 60 P

Inhalt: Der gesellschaftliche Prozeß des Güterumlaufes und der Einkommen verteilung. Die Entwickelung des volkswirtschaftlichen Lebens im ganze

Die Bände sind einzeln käuflich.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

VORLÄUFIGE ANZEIGE

Im Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig wird Anfang Februar 1911 erſcheinen:

Die Juden und das Wirtſchaftsleben

Von **Werner Sombart**, Profeſſor in Berlin

Ein ſtattlicher Band von etwa 500 Seiten Großoktav;
Preis: geheftet etwa 8 M., ſchön gebunden etwa 10 M.

DAS Buch verſucht zum erſten Male in wiſſenſchaftlicher und zuſammenfaſſender Weiſe die Bedeutung feſtzuſtellen, die den Juden für die Entwicklung des Wirtſchaftslebens zukommt. Der moderne Kapitalismus muß im weſentlichen als das Werk der Juden angeſehen werden; ſie weiten, wo ſie ſich ſeit ihrer Vertreibung aus Spanien und Portugal niederlaſſen, den Weltmarkt aus; ſie ſind an der Begründung der Kolonialwirtſchaft und des modernen Staates weſentlich beteiligt; ſie führen die Kommerzialiſierung (Verbörſianierung) des Wirtſchaftslebens herbei.

Der Verfaſſer ermittelt die Gründe, die dieſe hervorragende Bedeutung der Juden für das Wirtſchaftsleben verſtändlich machen. Er findet ſie in ihrer Verbreitung über die Erde, in ihrem engen Zuſammenhalten, ihrer Fremdheit, ihrem Reichtum (der für alle Zeiten bis heute zum Teil ziffernmäßig nachgewieſen wird).

Von ganz hervorragender Wichtigkeit erſcheinen ihm die jüdiſche Religion und eine beſondere jüdiſche Eigenart, die er feſtzuſtellen trachtet.

In einem letzten Abſchnitt unterzieht Profeſſor Werner Sombart das jüdiſche Raſſenproblem einer eingehenden Kritik, um ſchließlich eine Darſtellung vom Werdegang des jüdiſchen Volkes ſeit ſeinem Eintritt in Paläſtina bis heute zu geben.

Das Buch iſt in ſtreng objektivem Geiſte abgefaßt.

Vorausbeſtellungen nehmen alle Buchhandlungen und die Verleger an.
November 1910.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Heft 152.

M. Hoffmann, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350.

Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1910.

Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters

bis zum Jahre 1350.

Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter.

Von

Moses Hoffmann,

Rabbiner.

Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1910.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Einleitung		1
§ 1.	Jüdischer Grundbesitz	3
§ 2.	Jüdischer Handel	7
§ 3.	Jüdischer Sklavenhandel	15
§ 4.	Der Geldhandel im allgemeinen	19
§ 5.	Das kirchliche Zinsverbot	22
§ 6.	Christlicher Geldhandel im allgemeinen	26
§ 7.	Der Wiederkauf und die Rentenkäufe	32
§ 8.	Der Geldhandel der Geistlichen	35
§ 9.	Der Geldhandel der Adligen	44
§ 10.	Der Geldhandel der Bürger und Städte	46
§ 11.	Die deutschen Geldwechsler	55
§ 12.	Die italienischen Geldhändler. Die Lombarden und die Kawerschen	56
§ 13.	Der jüdische Geldhandel. Rechtliches. Pfandrechtsbestimmungen. Rechtliche Ausnahmen zugunsten der Juden	64
§ 14.	Der Zinsfuß	70
§ 15.	Kirchliche und weltliche Beschränkungen des jüdischen Geldhandels	74
§ 16.	Anordnungen der Rabbinen, den Geldhandel betreffend	76
§ 17.	Jüdischer Geldhandel im allgemeinen. Frühestes Vorkommen des Geldhandels unter den deutschen Juden im Mittelalter	81
§ 18.	Organisation der jüdischen Geldhändler unter sich. Zinsennehmen und Darlehen unter Juden	88
§ 19.	Geschäftsbetrieb der Juden. Der Begriff der festen Kunden. Pfandgegenstände. Geld auf Schaden nehmen. Der Zwang zum Geldhandel. Geldgeschäfte, von jüdischen Frauen betrieben	94
§ 20.	Das Risiko des jüdischen Geldhandels. Zinsreduktionen und Schulderlasse	100
§ 21.	Geschäfte mit Geistlichen. Die Verpfändung von Kirchengeräten	106
§ 22.	Geschäfte mit Adligen und Fürsten. Die Bedeutung der Juden für die fürstliche Finanzwirtschaft. Zölle und Zehnte im Besitze von Juden	110
§ 23.	Geldgeschäfte mit Städten und Bürgern. Der Geldkleinhandel. Juden als Vermittler und Deckpersonen für Christen	118
§ 24.	Schlußergebnis. Die Stellung der Juden in der deutschen Wirtschaft	122
Anhang.	Die jüdischen Quellen. Responsenliteratur	124

Verzeichnis der hauptsächlich zitierten Werke.

Deutsche Literatur.

1. Aronius: Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Berlin 1902. = Aronius.
2. Berliner: Aus dem inneren Leben der deutschen Juden im Mittelalter. Berlin 1871. = Berliner: Aus dem inneren Leben.
3. Brann: Geschichte der Juden in Schlesien (I. Von den ältesten Zeiten bis 1335). Jahresbericht des jüdisch-theologischen Seminars Breslau 1896. = Brann: Juden in Schlesien.
4. Endemann: Beiträge zur Kenntnis des Handelsrechts im Mittelalter in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt V, 1862, S. 333 f. = Endemann: Beiträge.
5. Falke: Die Geschichte des deutschen Handels. Leipzig 1859. = Falke.
6. Frankel: Entwurf einer Geschichte der nachtalmudischen Responsen. Breslau 1865. Jahresbericht des jüdisch-theologischen Seminars. = Frankel: Entwurf.
7. Funk: Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Tübingen 1876. = Funk.
8. Graetz: Geschichte der Juden. Dritte Auflage. V, Leipzig 1895; VI, VII 1894. = Graetz.
9. Güdemann: Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Frankreich und Deutschland. 1880. = Güdemann: Erziehungswesen.
10. Güdemann: Geschichts des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts. 1888. = Güdemann: Erziehungswesen im 14. und 15. Jahrhundert.
11. Heyd: Geschichte des Levantehandels I.
12. Höniger: Zur Geschichte der Juden in Deutschland im früheren Mittelalter, Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland I, 1887, S. 65—97. = Höniger.
13. Hüllmann: Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1828.
14. Herrlich: Geschichte der Stadt Rostock bis zum Jahre 1300. Rostock 1871.
15. Korth: Das Urkundenarchiv der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 3. Heft, 1883; 4., 5., 6. Heft 1884. = Korth.
16. Kriegk: Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. 1862. = Kriegk.

17. Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.
18. Liebe: Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden im Mittelalter in Trier. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XII, Trier 1893, S. 311—71. = Liebe.
19. Löwenstein: Geschichte der Juden am Bodensee. 1879.
20. Meyer: Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. Jena 1902.
21. Joel Müller: Briefe und Responsen in der vorgeonäischen Literatur. Berlin 1886.
22. Joel Müller: Responsen der spanischen Lehrer des 10. Jahrhunderts. Berlin 1889. 7. Bericht der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums.
23. Joel Müller: Responsen des Rabbi Kalonymos aus Lukka. Frankfurt a. M. 1891.
24. Joel Müller: Die Responsen des R. Meschullam, Sohn des R. Kalonymos. Berlin 1893. 11. Bericht der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums.
25. Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung des heutigen Zinsgesetzes 1654. Halle 1860. = Neumann.
26. Nübling: Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ulm 1896. = Nübling.
27. Pauli: Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. 1847. = Pauli: Lübeckische Zustände.
28. Platner: Der Wiederkauf. Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV, 1864, S. 123.
29. Roscher: Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1875, S. 503—26. = Roscher.
30. Schaub: Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlautern Handel im Mittelalter. Freiburg 1905. = Schaub.
31. Scheid: Histoire des juifs de Hagenau. Paris 1885.
32. Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, I. Darstellung. Leipzig 1900. = Schulte.
33. Stern-Höniger: Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln. Berlin 1888. Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, B. 1.
34. Stern: Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden. Kiel 1893.
35. Stern: Nürnberger Judenbürgerlisten des Mittelalters. Kiel 1893/94.
36. Stern: Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. I. Überlingen am Bodensee; III. Nürnberg. Kiel 1896.
37. Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. 1866. = Stobbe.
38. Stobbe: Miscellen zur Geschichte des deutschen Handelsrechts. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt, VIII, 1865, S. 28 ff.

39. Stobbe: Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkaufe. Savignys Zeitschrift für Rechtsgeschichte, IV, S. 183.
40. Stobbe: Zur Geschichte des Rentenkaufes. Zeitschrift für das deutsche Recht von Reyscher und Wilda, XIX, 1859, S. 182 f.
41. Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts, Band II, Abteilung 1. 1875. Abt. 2. 1876. Berlin.
42. Ulrich: Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz. Zürich 1770. = Ulrich.
43. Urkundenbuch, Breslauer, von Korn, I, 1870. = U.-B Breslau.
44. Urkundenbuch der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407, von Meinardus. Hannover 1887. = U.-B. Hameln.
45. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, von Doebner. 1886. = U.-B. Hildesheim.
46. Urkundenbuch des Bistums Lübeck, von Leverkus. Oldenburg 1856. = U.B. Bistum Lübeck.
47. Urkundenbuch, Lübeckisches. 1843. = U.-B. Lübeck.
48. Urkundenbuch der Stadt Worms, von Boos, I. Berlin. = U.-B Worms.
49. Urkundenbuch, Württembergisches, I. Stuttgart 1849. = U.-B. Württemberg.
50. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, von Escher und Schweizer. Zürich 1888. = U.-B. Zürich.
51. Varges: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Conrad. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Band 9, Heft 4. 1895.
52. Wilda: Das Pfändungsrecht. Zeitschrift für das deutsche Recht, von Reyscher und Wilda, I. Leipzig 1839.
53. Wiener: Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Hannover 1862. = Wiener.
54. Winter: Zur Geschichte des Zinsfußes im Mittelalter. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Bauer und Hartmann. Band IV, Heft II. Weimar 1896. S. 167.

Hebräische Literatur.

55. Joel Müller: Réponses faites par de célèbres rabbins français et lorrains du XI et XII siècle. Vienne 1881. = Müller, Réponses.
56. Joel Müller: Responsen der Lehrer des Ostens und Westens. Berlin 1888. = Müller, Responsen.
57. Cassel: Rechtsgutachten der Geonim. Berlin 1848. = Cassel: Rechtsgutachten.
58. Buch der Frommen ed. Berlin 1891—93. = Buch der Frommen.
59. Responsen des R. Elieser ben Nathan. Prag 1610. = Raben.
60. Responsen des Meir von Rothenburg, ed. Cremona 1557. = M. v. R. Cremona. ed. Prag neuediert Pest 1895. = M. v. R. Prag. ed. Lemberg 1860. = M. v. R. Lemberg. ed. Berlin 1891. = M. v. R. Berlin.

61. Das Buch Taschbez des R. Simson ben Zadok. Warschau 1875. — Taschbez.
62. Das Buch des Isak Or Sarua Sitomir 1862. Jerusalem 1887. — Or Sarua Sitomir und Jerusalem.
63. Responsen des Chajim Or Sarua. Leipzig 1860. — Chajim Or Sarua.
64. Buch des Mordechai ben Hillel. Rivo di Trento 1559. — Mordechai.
65. Agudda des Alexander Süßlein Kohen. Krakau 1571. = Agudda.

Weitere Literatur bei den einzelnen Abschnitten.

Einleitung.

Die Geldgeschäfte der deutschen Juden sind bisher noch nicht in einer Monographie behandelt worden. Das klassische Werk von Stobbe, welches sich natürlich eingehend auch mit dieser Frage befaßt, ist durch das gewaltige Material einer vierzigjährigen Forschungszeit auf dem Gebiete der deutschen Wirtschaftgeschichte weit überholt. Es leidet zudem an dem Mangel, daß es die auf diesem Gebiete besonders reichlich fließenden hebräischen Quellen nicht kennt und berücksichtigt. Dasselbe gilt von den großen Werken von Neumann, Funk, Endemann[1]. Die Bewertung der wirtschaftlichen Tätigkeit der deutschen Juden im Mittelalter, sowie besonders ihrer Stellung als Geldhändler, ist noch heute von der Parteien Gunst und Haß getragen. Bei aller Objektivität der Bearbeiter färbt doch ihre Gesinnung, mögen sie nun dem Judentum, der philo- oder antisemitischen Richtung angehören, auf die Darstellung ab.

Im folgenden soll nun die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Juden im Mittelalter, insbesondere die Befriedigung des privaten und öffentlichen Geldbedürfnisses unter eingehender Berücksichtigung der hebräischen Responsenliteratur in ausführlicher Darstellung gewürdigt werden, und der eigenartige Charakter dieser Literatur soll kurz in einem besonderen Anhange Erörterung finden. Die wichtigsten aus zerstreuten und der christlichen Gelehrtenwelt weniger zugänglichen Werken entnommenen Belege werden in deutscher Über-

[1] Als vorliegende Arbeit schon zum großen Teile abgeschlossen war, erschien die bedeutende und gediegene „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit von Georg Caro, Band I: Das frühere und das hohe Mittelalter, Leipzig 1908. Auch diesem Werke gegenüber darf vorliegende Arbeit selbständige Bedeutung beanspruchen, hauptsächlich durch Verwertung der auch von Caro, soweit sie nicht in Übersetzung oder im Auszuge vorliegen, nicht benutzten Responsenwerke, ferner durch die speziellere, intensivere und systematischere Darstellung des jüdischen Geldhandels und den Vergleich mit dem Geldhandel anderer Bevölkerungsklassen, ferner dadurch, daß gegenwärtige Abhandlung ein Jahrhundert mehr umfaßt, welches gerade für die Entwicklung des Geldhandels von besonderer Wichtigkeit ist. Dem Urteile Caros über die frühere Literatur stimme ich im großen und ganzen zu. Neues Quellenmaterial bringt er für die auch von mir behandelten Partien nicht bei, so daß sich ein Zitieren im einzelnen erübrigt.

setzung beigegeben. Ausgehend von einer kurzen Darstellung der Beteiligung der Juden am Grundbesitz und Handel wird zuerst die Frage des Geldhandels im Mittelalter im allgemeinen erörtert. Es wird hierauf festgestellt, welchen Anteil in- und ausländische nichtjüdische Kapitalisten an demselben gehabt haben. In den Kreis dieser der Befriedigung des Kreditbedürfnisses sich widmenden Kapitalisten, welcher sich aus allen Klassen und Ständen der Bevölkerung zusammensetzt, werden die jüdischen Geldhändler eingereiht. Ihre Organisation, ihr Geschäftsbetrieb, ihr Risiko wird unter Benutzung des bisher in diesem Umfange kaum verwerteten hebräischen Quellenmaterials ausführlich geschildert. So werden umfassende Gesichtspunkte gewonnen zur unparteiischen Beurteilung der Stellung der Juden in der deutschen Wirtschaft. Auf eine vollständige Anführung des besonders für die allgemeinen Fragen gewaltigen Urkundenmaterials mußte und konnte verzichtet werden. Es schien genügend, wenn für jede Tatsache einige wichtige Belege angeführt wurden. Es wäre ja auch zwecklos, für irgendeine Form des Geldgeschäftes, welche besonders häufig ist, etwa hundert Urkunden als Beweis anzuführen, welche doch immer nur dasselbe sagen. In solchen Fällen erschien es gestattet, die gesichert erscheinenden Ergebnisse der Vorarbeiten zu benutzen. Die Arbeit schließt ab mit dem Jahre 1350, welches in der Geschichte der deutschen Juden eine Epoche bildet. Bis zu dieser Zeit genügt das vorhandene gedruckte Material, während für die spätere Zeit archivalische Studien nötig gewesen wären, welche von vornherein nicht im Plan dieser Arbeit lagen. Der Verfasser, welcher, jetzt in einem kleinen Orte lebend, früher während seiner Studienzeit gesammeltes Material verwertet, bittet, es bei der mühsamen Bücherbeschaffung von außen zu entschuldigen, wenn ihm etwa in allerneuester Zeit edierte Quellen und Darstellungen entgangen sein sollten.

Meinem Freunde, Herrn Bibliothekar Dr. Stern, welcher mir die erste Anregung zu dieser Arbeit gab, sowie meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Berliner und meinem Vater, welche mir in Einzelfragen mit ihrem Rate zur Seite standen, sei an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen.

§ 1. Jüdischer Grundbesitz.

Man kennt den Juden des Mittelalters meist nur als den Wucherer, seltener als den Händler. Schaub faßt die übliche Auffassung zusammen in dem Satze: „Durchs ganze Mittelalter begleitet die Juden das Bestreben, leicht und mühelos zu erwerben[1].“ Daß die Juden im Mittelalter dort, wo sie sich in größerer Zahl niedergelassen haben, auch Ackerbau betrieben, wird kaum hervorgehoben. Besonders lehrreich ist in dieser Hinsicht das arabische Spanien im 10. Jahrhundert[2]. Dort bildete der Landbau die vornehmlichste Beschäftigung und den Haupterwerb der Juden. Diese Grundbesitzer verfügten nicht über Kapital. „Ich bin kein Händler,“ sagte ein Sterbender, „und hinterlasse daher weder Gold noch Münzen.“ Sie pflegten den Boden mit großer Sorgfalt und verwandelten durch ihre hingebende Arbeit schlechtes Land in blühende Besitztümer. Sie verwendeten viele Mühe und große Kosten auf Neupflanzungen. Die Parzellierung der Stücke behufs Teilung unter die Familienmitglieder führte dem Landbau immer neue Kräfte zu.

In Deutschland ist uns von einer so intensiven Beschäftigung der Juden mit dem Ackerbau nichts bekannt. Nur in Schlesien[3] haben sie sich bis zum Mongoleneinfall meistens diesem Berufe gewidmet. Das erklärt sich leicht aus folgender Erwägung. Zur Zeit der Völkerwanderung, als der deutsche Boden allmählich von den deutschen Stämmen fest okkupiert wurde, gab es wohl schon Juden in Deutschland, aber nur vereinzelte, welche in den wenigen damals vorhandenen Städten des Westens und Südens wohnten. Nur

[1] Unsere Darstellung wird ergeben, daß der Jude des Mittelalters dieses Bestreben mit allen anderen Klassen der Bevölkerung teilt. Dieses Bestreben ist, so lange es sich gesetzlich erlaubter Mittel und Wege bedient, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nur zu billigen. Die Wirtschaftspolitik eines jeden Volkes wird danach streben, das zum Leben Nötige möglichst leicht und mühelos zu erwerben.

[2] Vgl. Müller: Die Responsen der spanischen Lehrer des 10. Jahrhunderts. S. 6 f. Sie hatten sich, von den christlichen Westgoten auf das härteste verfolgt, den Arabern als willkommene Bundesgenossen angeschlossen, waren auch mit ihnen in großen Scharen ins Land gekommen und empfingen naturgemäß einen reichen Anteil an dem eroberten Grund und Boden.

[3] Vgl. Brann: Juden in Schlesien, S. 4 f.

langsam und allmählich hat sich ihre Zahl durch Einwanderung vermehrt. Zu dieser Zeit befand sich aber der Grund und Boden schon in fester Hand und war dem land-, stammes- und religionsfremden Volke nicht mehr zugänglich. Hingegen wurden sie in allen Städten, besonders auch bei Neugründungen als willkommene, die wirtschaftliche Blüte fördernde Bevölkerung begrüßt[1]. Trotz dieser wenig fördernden Umstände gibt es eine ganze Anzahl von Zeugnissen, die bekunden, daß die Juden mehrfach auch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters in Deutschland ländliche Grundbesitzer gewesen sind. Unter Karl dem Großen wird jüdischer Grundbesitz bei Narbonne[2] erwähnt. Ludwig der Fromme[3] bestätigt jüdische Grundherren in ihrem Besitze. Im zehnten Jahrhundert wohnen die französischen Juden noch oft in Dörfern und bezahlen ihre Steuern nach Maßgabe ihrer Ländereien[4]. Sind diese Beispiele aus dem westfränkischen Reiche genommen, so haben wir für die folgenden Jahrhunderte, in welchen die Juden mit der fortschreitenden Kultur mehr nach dem ostfränkischen Reiche vordringen, auch hier genügende Belege zu verzeichnen. 945 wird bei Metz ein jüdischer Weinbergsbesitzer genannt[5]. 981 ist der Jude Samuel in Schierstadt begütert[6]. Im elften Jahrhundert fließen die Nachrichten für Deutschland reicher. Der im Jahre 1028 verstorbene Rabbiner von Mainz, Rabbenu Gerson, spricht in seinen Rechtsbescheiden an verschiedenen Stellen von Weinbergen und Feldern, welche sich im Besitze von Juden befinden[7]. Frauen bringen ihren Männern Häuser und Grundstücke in die Ehe oder besitzen selbständig Güter[8]. Sehr lehrreich ist das Privileg Heinrichs IV. für drei Speyrer Juden, in welchem er sie in dem Besitze ihres Grund und Bodens schützt[9]. Felder und Weinberge, Häuser und städtischen Grund dürfen sie ungestört ihr eigen nennen. Auch

[1] Vgl. das Speyrer Privileg. [2] Aronius 67 a. 768—72.
[3] Aronius 83 a. 825, 102 a. 839 vgl. Roscher: Stellung der Juden im Mittelalter.
[4] Müller, Reponsen S. 40 Nr. 165. Anhang Nr. 22.
[5] Aronius 125. [6] Aronius 135.
[7] Müller, Réponses S. 50 Nr. 90, S. 51 Nr. 91, S. 52 Nr. 92, Responsen: S. 55 Nr. 205. Anhang Nr. 14, 15, 16, 24.
[8] Cassel: Rechtsgutachten: Nr. 132, 138. Anhang 30, 31. Die französischen Verhältnisse haben auch Wert für die Kenntnis der deutschen. Hier lassen die Juden früher vom Ackerbau und gehen zum Geldhandel über. In Deutschland spielt sich etwa ein Jahrhundert später dieselbe Entwicklung ab wie in Frankreich. Dasselbe gilt für die slawischen Länder Schlesien und Polen mit einer Verschiebung von etwa zwei Jahrhunderten.
[9] neque de rebus eorum, quas iure hereditatis possident, in areis, in casis, in ortis, in vineis, in agris, in mancipiis seu in ceteris rebus mobilibus et immobilibus eis aufferre quidquam audeat. Aronius 170 a. 1090.

für das Ende des 11. Jahrhunderts finden wir Beispiele für den Besitz von Weinbergen[1], sogar einen Juden, der seine Felder an einen Nichtjuden verpfändet[2]. Auch im 12. Jahrhundert wird von den jüdischen Autoren noch die Möglichkeit des Grundbesitzes angenommen. Das in Regensburg verfaßte Buch der Frommen[3] erklärt es für Sünde, auch von einem Nichtjuden Zins anzunehmen, wenn man sich vom Ertrage der Felder ernähren könne. Diese Bemerkung ist nur verständlich, wenn der Verfasser es für möglich hielt, daß auch in jener Zeit noch ein deutscher Jude durch Ackerbau seinen Unterhalt finden konnte. Gleichfalls auf Landbesitz weist die Erlaubnis hin, welche ein Mainzer Rabbiner des 12. Jahrhunderts gibt, Felder in heutiger Zeit an Nichtjuden zu verkaufen[4]. In diesem Jahrhundert haben wir auch Fälle großen jüdischen Grundeigentums in Schlesien[5]. Die bisher angeführten Beispiele erweisen es deutlich, daß die deutschen Juden bis in das 12. Jahrhundert sich stellenweise vom Grundbesitz ernährt haben. Während des ganzen Mittelalters aber haben sie auf Grund ihrer Geldgeschäfte Grund und Boden, oft ganze Dörfer und Lehnsherrschaften, in Pfandbesitz gehabt[6]. Aus diesem Pfandbesitz ist gewiß oft auch ein

[1] Müller, Réponses S. 18 Nr. 30. Anhang 5.
[2] Müller, Responsen S. 49 Nr. 189. Anhang 23.
[3] Buch der Frommen S. 204 Nr. 808. Anhang. 68.
[4] Raben, S. 53b Nr. 290. Für Palästina war es nämlich in einer Zeit starker heidnischer Einwanderung von den Gesetzeslehrern aus politischen Gründen verboten worden, Grund und Boden aus jüdischem Besitze fortzugeben (analog unserer deutschen Ostmarkenpolitik).
[5] Um 1150 waren Juden Besitzer des Dorfes Kl.-Tinz, 13 km südwestlich von Breslau. Brann: Juden in Schlesien S. 5 A. 2 u. 3.
[6] a. 1203. Der Jude Elias hat im Rheingau in Winkel Grundbesitz in Pfand. Aronius 349.
a. 1200. Die Juden Joseph und Kaskel Pfandbesitzer des Dorfes der Falkner bei Breslau. Aronius 360.
a. 1230. Heinrich VII. bestätigt den Regensburger Juden das Recht, Güter, welche sie zehn Jahre ohne Anfechtung besessen haben, auch weiter zu behalten. Aronius 448.
a. 1235. Der Jude Techanus und einige Wiener Bürger haben für 120 Pfund Wiener Münze Güter des Poppo v. Peckau in Pfandbesitz. Aronius 470.
a. 1257. Die Juden Lublin und sein Bruder Nekelo, Kammergrafen des Herzogs von Österreich, haben 16 Lehngüter in Besitz. Aronius 627.
a. 1260. Jude in Rothenburg im Pfandbesitze eines Grundstückes. Aronius 661. 13. Jahrhundert. Zwei Juden haben gemeinsam ein Feld in Pfand, von dem sie alljährlich das Getreide abschneiden lassen. M. v. R. Prag S. 148a Nr. 997, Anhang 173.
a. 1292. Jude Isaak in Wien im Besitze eines Weingartens. Wiener, S. 218 Nr. 3.
a. 1312. Frankfurter Juden haben Grundbesitz, auf welchem Zehnte des Bartholomäusstiftes ruhen. Kriegk: Frankfurter Bürgerzwiste S. 416.
a. 1336. Verkauf der Burg Schwierzheim durch Hartrad von Schöneck an Juden.

dauernder Besitz geworden. Aus diesem Besitze haben sie wohl meist, wie auch die adligen Grundherren, nur den Ertrag bezogen und sich selbst wohl selten an der Bearbeitung des Bodens beteiligt[1]. Ihren Haupterwerbszweig bildete eben in den späteren Jahrhunderten das Geldgeschäft, und sie suchten sich der Grundpfänder, deren Besitz ihnen mannigfache Schwierigkeiten bereitete, möglichst bald zu entledigen[2]. Sie mußten bei der Unsicherheit ihrer bürgerlichen Stellung, bei den stets drohenden Verfolgungen, Vermögenskonfiskationen und Landesverweisungen danach streben, ihren Besitz möglichst mobil zu erhalten. Der Grundbesitz war zu offenkundig und mußte die Habgier ihrer Verfolger allzusehr reizen. Auch war er im Falle eines erzwungenen Fortzuges meist nur tief unter dem Werte zu veräußern. Trotzdem haben wir auch im späteren Mittelalter noch Beweise einer selbsttätigen Anteilnahme der Juden am Ackerbau. Selbst dort, wo ihnen der Grundbesitz gesetzlich verboten war, fand das mittelalterliche Recht doch einen Ausweg, um ihnen den tatsächlichen Besitz zu ermöglichen[3]. So bediente man sich im Stadt- und Landrecht eines Treuhänders (manus fidelis), eines Salman, einer Übergabeperson, an welche die Übertragung zum Vorteile einer andern erfolgt, um dem Erwerber die Wirkung des Eigentums zu verschaffen. Dieser Salman ist nicht der faktische Eigentümer, er tritt nur nach außen hin, in den Beziehungen, in welchen der andere eine Ergänzung seiner Rechtsfähigkeit bedarf, als Vertreter auf. Er erscheint wie ein Eigentümer, der andere übt die Eigentumsrechte aus. Eine entschiedene Gegnerin des jüdischen Grundbesitzes ist die Kirche, welche fürchten mußte, daß der jüdische Grundherr ihr nicht die kirchlichen Abgaben, vor allem den Zehnten, zahlen würde. Wir finden deshalb wiederholt Beschlüsse von Konzilien, welche auch den jüdischen Grundbesitz für zehntpflichtig erklären[4].

Waren so die Juden verhältnismäßig nur wenig am ländlichen Grundbesitz beteiligt, so ist es bei ihrem Charakter als

---

a. 1337 verkauft Walram von Zweibrücken drei Dörfer und einen Hof mit Hoch- und Niedergericht an Juden. Liebe, S. 344.

a. 1337. Der Jude Salman zu Onolspach verliert in einem Prozesse den Anspruch auf fünf Güter in Niedernkungshouen. Wiener S. 120 Nr. 129.

[1] Siehe jedoch M. v. R. Prag S. 63a Nr. 452. Anhang 131. Jude assoziiert sich mit Christen in der Landwirtschaft. Beide steuern gleich viel Felder und Vieh bei.

[2] An vielen Orten mußten sie ein ihnen zufallendes Grundstück nach Jahr und Tag weiter veräußern. Stobbe, S. 118.

[3] Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts, Band II Abteilung 1 S. 63.

[4] Beschluß des vierten Laterankonzils a. 1215. Aronius 395. Dekretalen Gregors IX. a. 1234. Aronius 467. Provinzialsynode zu Breslau a. 1267. Aronius 724. Wiener Konzil a. 1267. Aronius 725.

Städtebewohner klar, daß sie im städtischen Grundbesitze in größerem Maße vertreten waren. Sie waren in der von uns behandelten Zeitperiode gesetzlich noch nicht auf ein bestimmtes Stadtviertel beschränkt. Die Häuser, welche sie bewohnten, waren wohl meist ihr Eigentum, und auch sonst hatten sie vielfach ihr Geld teils direkt, teils durch Pfandnahme in städtischem Grunde angelegt [1]. Erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts gewinnen die Bestrebungen an Raum, welche ihnen auch den Besitz städtischen Bodens erschweren [2].

§ 2. Jüdischer Handel.

Die Bedeutung des jüdischen Handels im mittelalterlichen Deutschland wird gewöhnlich durch folgende Theorie gewürdigt. Bis zur Zeit der Kreuzzüge, etwa bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, seien die Juden die Hauptträger des deutschen Handels gewesen. Gefördert durch ihre Beziehungen zu ihren über die ganze Welt zerstreuten Glaubensgenossen, seien sie besonders berufen gewesen, die Vermittlerrolle zwischen Orient und Okzident [3] zu übernehmen und den europäischen Märkten, insbesondere auch den deutschen, die köstlichen Schätze des Ostens zuzuführen. Betont wird hierbei zuweilen noch eine besondere Eignung des jüdischen Volkes zum Handel, welche ihm mit den stammesverwandten Phöniziern gemeinsam sei. Mit der Zeit der Kreuzzüge aber habe sich dieser wirtschaftliche Zusammenhang geändert. Das deutsche Bürgertum sei zur wirtschaftlichen Selbständigkeit erwacht [4]. Es sei aus eigener Anschauung mit den Verhältnissen, Bedürfnissen und Handelswegen des Ostens bekannt geworden

[1] Siehe für Frankfurt Kriegk S. 447. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts umfassender jüdischer Grundbesitz in der Martins- und Laurenzpfarre zu Köln. Höniger, S. 71 ff. Dasselbe gilt für Würzburg ibidem und Aronius 348. 350.

13. Jahrhundert: Jude nennt seinen Grundbesitz eine Bürgschaft seines Reichtums und seiner Sicherheit. M. v. R. Cremona S. 77 b Nr. 211, Anhang 111.

Jude als Käufer eines Grundstücks von anderen Juden durch einen Vermittler. Chajim Or Sarua, S. 1b Nr. 3, Anhang 196. a. 1337. Jude zu Cham erwirbt durch Schuldverfall ein Haus. Wiener, S. 120 Nr. 130. Im 14. Jahrhundert sind die Juden in Trier Besitzer von Häusern und kaufen auch außerhalb der Judengasse Grundbesitz. Liebe, S. 342.

[2] a. 1322. In Straßburg oder seinem Weichbilde darf nach der Stadtverfassung kein Jude Grundbesitz erwerben. Elie Scheid, Histoire des juifs d'Alsace, Paris 1887, S. 15. a. 1341 erfolgt in Köln ein Verbot der weiteren Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes. Varges: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 520—25.

[3] Berliner: Aus dem inneren Leben S. 44. Heydt: Levantehandel I S. 139. Kiesselbach: Gang des Welthandels im Mittelalter S. 45 ff. Roscher: Die Stellung der Juden im Mittelalter. S. 506 ff.

[4] Höniger a. a. O. S. 95.

und habe die lästige fremde Vormundschaft abgeschüttelt. Durch die zunftmäßig genossenschaftliche[1] Ausgestaltung des städtischen Handels seien die Juden allmählich ganz von den höheren Formen des Handels ausgeschlossen und auf die niederen des Schachers und Trödels zurückgewiesen worden. Die fähigeren und kapitalkräftigeren Elemente unter ihnen hätten sich dann dem lohnenderen und infolge des kirchlichen Zinsverbotes fast konkurrenzlosen Geldhandel zugewandt. Dies ist in großen Umrissen die allgemeine Anschauung von der Stellung der Juden in der mittelalterlichen deutschen Wirtschaft. Es ist aber stets gefährlich, die Fülle des historischen Lebens in den engen Rahmen einer Theorie zu pressen. Unsere Kenntnisse, unser Quellenmaterial erweitern sich, und die Fesseln einer sich auf dürftigen Notizen aufbauenden Anschauung werden gesprengt. Die ungeheure Mannigfaltigkeit und geniale Unregelmäßigkeit der historischen Erscheinungsformen spottet jedem Versuche, allgemein gültige Gesetze hinter ihnen zu suchen. So groß auch die Bedeutung der Juden für die Entwicklung des Handels und seine Beziehungen zum Orient bis zum Beginn der Kreuzzüge waren, sie teilten ihr Verdienst mit[2] andern Stämmen, wie Friesen, Bulgaren, Griechen, Syrern und vor allem den weltgewandten italienischen Kaufleuten, die ihnen an Tüchtigkeit im Handel und eigenartiger Begabung für diesen Beruf nicht im mindesten nachstanden. Einen so mächtigen Aufschwung ferner aber auch die große Zeit der Kreuzzüge dem deutschen Bürgertum und seiner wirtschaftlichan Entwicklung brachte, so wurde doch dadurch die Macht der jüdischen Handelstätigkeit durchaus nicht so ohne weiteres gebrochen. Sie läßt sich während des ganzen Verlaufes des 12. und 13. Jahrhunderts noch in vielgestaltiger Form verfolgen[3], wie das insbesondere die zahlreichen Belege aus den hebräischen Quellen beweisen. Darauf soll nun hier im einzelnen näher eingegangen werden.

Die kargen Nachrichten, welche uns über den jüdischen Handel im Reiche der Merovinger erhalten sind, entwerfen uns doch schon ein buntes Bild von den verschiedenen Handelsmethoden des jüdischen Kaufmanns. Wir finden den kühnen Seefahrer[4] und soliden[5] Großkaufmann, den willkommenen

[1] So Stobbe; gegen ihn mit Recht Höniger, S. 95.

[2] Höniger, S. 81. Heydt, S. 139. Falke: Geschichte des deutschen Handels, S. 19, 78.

[3] Höniger, S. 90. In Deutschland beschränkende Bestimmungen inbezug auf den Warenhandel erst im 14. Jahrhundert. Nübling: Die Judengemeinden des Mittelalters S. 4 richtig, doch nur für einen Teil des Handels.

[4] Schiff jüdischer Eigentümer, das von Nizza nach Marseille fährt. a. 581. Aronius 44. a. 598. Das Schiff eines nach Gallien Handel treibenden Juden mit Waren vom päpstlichen Legaten gepfändet. Aronius 54.

[5] Sidonius Apollinaris empfiehlt dem Bischof Eleutherius von

Lieferanten der gepriesenen Orientware[1], wie den schwatzhaften Hausierer[2], vor dem die Nonnenklöster gewarnt werden, und den geschmeidigen Hofjuden[3], der seine Waren beim Bischof anzubringen weiß. In dem Weltreiche Karls des Großen findet auch der jüdische Handel größere Möglichkeiten. Die geschilderte Entwicklung setzt sich in weiterem Umfange fort[4]. Der weitblickende Herrscher ist ein besonderer Freund der geschickten Handelsvermittler[5]. Ihre Welt- und Sprachkenntnis findet sogar Verwendung im diplomatischen Dienste[6]. Ihr Handelsverdienst mehrt sich, denn mit der wachsenden Macht und dem zunehmenden Reichtum mehrt sich auch das Bedürfnis nach den Erzeugnissen des Luxus und einer verfeinerten Lebensweise[7].

Der politische Niedergang des karolingischen Reiches unter Ludwig dem Frommen und seinem Nachfolger hatte nicht, wie es natürlich gewesen wäre, eine Schwächung der

Tournay einen Juden mit dem Bemerken: solent huius modi homines honestas habere causas. Aronius 11. a. 591. Italienische Juden, die in Geschäften nach Marseille reisen. Aronius 52.

[1] a. 571. Der Presbyter Eufrasius in Clermont kauft susceptas a Judaeis species magnas. Aronius 35.

[2] a. 581. Das Konzil von Mâcon bestimmt: praecipue Iudaei non pro quorumcumque negotiorum occasione puellis intra monasterium deo dicatis aliquid secretius colloqui vel moras ibi habere praesumant. Aronius 39.

[3] a. 551—71. Der Bischof Cautinus von Clermont ist den Juden lieb pro comparandis speciebus, quas cum hic blandiretur et illi se adulatores manifestissime declararent maiori quam constabant pretio venundabant. Aronius 34.

[4] a. 787—813. Ein jüdischer Kaufmann, der öfters Palästina besucht und Kostbarkeiten und unbekannte Gegenstände von dort nach dem Abendlande bringt. Aronius 75. a. 810. Vor einer Hafenstadt in Gallia Narbonnensis zeigen sich Schiffe. Cumque visis navibus alii Iudeos, alii vero Africanos, alii Britannos mercatores esse dicerent. Aronius 74.

[5] Roscher a. a. O. S. 504.

[6] a. 797. Der Jude Isaak Teilnehmer einer Gesandtschaft an Harun al Raschid. Aronius 68.

[7] a. 814. Aronius 76. Die Bestimmung eines angeblich gemeinsamen Kapitulars Karls des Großen und Ludwigs des Frommen ut nemo Iudeus monetam in domo sua habeat et neque vinum nec annonam vel aliam rem vendere praesumat würde absolut nicht zu diesen Tatsachen stimmen, weshalb Boretius mit Recht die Echtheit bezweifelt. Es ließe sich höchstens denken, daß vielleicht der jüdische Handel mit Lebensmitteln zu Unzuträglichkeiten geführt hätte und ihnen nur das Geschäft mit Orientwaren vorbehalten bleiben sollte. Man kann dann vel aliam rem speziell als andere Dinge gleich annona und vinum, d. h. andere Lebensmittel, fassen. Auch nach Nitzsch: „Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde" steht der jüdische Kaufmann unter Karl dem Großen nicht allein ebenbürtig dem christlichen zur Seite, sondern erscheint als der eigentliche Vertreter des Verkehrs.

jüdischen Handelstätigkeit zur Folge[1]. Ludwig selbst ist ihnen zum Leidwesen des judenfeindlichen Erzbischofs Agobard von Lyon besonders geneigt und nimmt ihre hervorragenden Vertreter in seinen besonderen Schutz[2]. Der fortblühende Welthandel wird uns durch einen arabischen Reisenden, der ihn als Augenzeuge beobachtet, bekundet[3]. Der Handel im Innern des Reiches scheint sich gleichfalls auszubreiten. Wo immer sich größere Massen ansammeln, bei Heeres- und Gerichtsversammlungen, ist der jüdische Kaufmann am Platze[4]. Auf einen Sonnabend fallende Märkte werden um seinetwillen verlegt[5]. Leider scheint es auch nicht an einzelnen Fällen gefehlt zu haben, wo durch Ankauf gestohlenen Gutes, insbesondere auch kostbarer Kultusgegenstände, die Mißstimmung der Bevölkerung erregt wurde[6]. Vielleicht erklärt sich hieraus eine kleine Einschränkung der jüdischen Kaufleute gegenüber den christlichen, indem erstere den zehnten, letztere nur den elften Teil ihres Handelsgewinnes als Steuer bezahlen müssen[7].

Im 10. Jahrhundert finden wir neue Organisationsformen des jüdischen Handels. Reiche Juden leihen den weniger kapitalkräftigen Geld[8] und lassen sie auf den Kölner Messen Handel treiben. Von dem Gewinn nehmen sie einen mäßigen Anteil für sich in Anspruch[9]. Überhaupt gewinnt das Kompagniegeschäft[10], welches Risiko und Arbeit teilt, an Ausdehnung.

---

[1] In einem Privileg Ludwigs des Frommen an andere Kaufleute wird ihnen dasselbe Recht gegeben wie den Juden. Aronius 98.

[2] a. 825. Als Ludwig der Fromme die Juden David und Joseph in der Stadt Lyon in seinen besonderen Schutz nimmt, wird ihnen gestattet, commutationes facere cum quibuslibet hominibus voluerint. Aronius 82.

[3] a. 850. Es ist der arabische Schriftsteller Ibn Khordadbeh. Die jüdischen Kaufleute sprechen Persisch, Romanisch, Arabisch, Fränkisch, Spanisch und Slavisch. Ihre Waren sind Eunuchen, Sklavinnen, Knaben, Seide, Pelzwerk und Schwerter, ferner die Gewürze des Ostens, Moschus, Aloe, Kampfer, Zimmt. Sie reisen zur See und zu Lande und kommen bis Arabien, Indien und sogar China.

[4] a. 832. Verordnung Lothars I. betreffs Zoll. Similiter et Iudei, qui si negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam aut ad placitum aut in exercitum ducunt. Aronius 100.

[5] a. 826/827. Aronius 90.

[6] Schaub a. a. O. S. 51. Das Nymweger Kapitular mahnt 806 alle Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen zur sorgfältigen Aufsicht, damit nicht durch die Unredlichkeit und Nachlässigkeit der Wächter Kleinodien des kirchlichen Schatzes verloren gehen, da die jüdischen und andern Händlern sich rühmen, sie könnten von jenen alles, was sie wünschten, sich kaufen.

[7] Caroli II Capit. Compendii c. 31. M. G. LL. I p. 540: videlicet ut Iudei decimam et negotiatores christiani undecimam.

[8] a. 960—1028. Aronius 149.

[9] Aronius 149. Sie nehmen für 12 Unzen 13 Unzen.

[10] Kompagniegeschäfte in Waren. Cassel, Rechtsgutachten 150, 151. Anhang 33, 34.

Die Geldbeschaffung für kriegführende Parteien wird übernommen[1]. Den Siegern ermöglicht man es, die Beute rasch zu Gelde zu machen[2]. Geschäfte dieser Art mit ihren hohen Gewinnen erregen den Haß und Neid der Landbevölkerung. Daneben besteht der alte Importhandel aus dem Osten, wie es scheint, in ungeschmälerter Weise fort[3]. Dafür spricht besonders auch die häufige Erwähnung der Juden als eines wichtigen Bestandteiles der an der Ostgrenze gelegenen Städte Magdeburg und Merseburg[4].

Daß auch im 11. Jahrhundert die alte Meinung von dem Nutzen der Juden für die Förderung des Handels noch fortbestand, sehen wir bei der Neugründung der Stadt Speyer[5], deren Bischof die Juden nicht entbehren zu können glaubt. Die Kölner Messen versammeln dreimal im Jahre einen großen Teil der handeltreibenden Judenschaft[6]. Jüdische Kaufleute werden besonders hervorgehoben in Prag[7], in Merseburg[8], in Worms[9] und Regensburg[10]. Neben dem eigentlichen Warenhandel findet sich der Wein-[11], der Pferde-[12] und der Getreidehandel[13]. Auch das auswärtige Geschäft besteht fort zur See[14] und zu Lande[15]. In Gesellschaften ziehen sie unter anderem durch Rußland und kaufen in den Ländern des Ostens schon im voraus im Terminhandel die ganze Produktion z. B. an Mänteln auf[16].

---

[1] Müller, Réponses S. 58 Nr. 101. Anhang 20

[2] a. 960—1028. Aronius 149.

[3] Handel mit Handschuhen, Kopftüchern, Färbemitteln. Cassel: Rechtsgutachten 61. Anhang 27. Müller: Die Responsen des R. Meschullam ben Kalonymos S. 7. Kompagniegeschäft in kostbaren Fellen. Cassel: Rechtsgutachten 66. Anhang 28. a. 932—36. Handel mit Tuch, Metallen und spetia. Aronius 124. a. 906. Juden und andere Kaufleute, welche mit Sklaven und andern Waren an den bayrischen Zollstätten vorbeiziehen. Es betrifft wohl auch den Handel mit dem Osten. Aronius 122.

[4] a. 965, 973, 974, 979. Aronius 129, 132, 133, 134. Bemerkenswert ist in diesen Urkunden die stete Zusammenstellung: Iudei vel ceteri ibi manentes negotiatores, Iudei vel mercatores. Bei Naumburg besaßen sie eine Salzsiederei. Bericht des Ibrahim ibn Jakub, des Mitgliedes einer Gesandtschaft des Kalifen von Kordova nach Deutschland. a. 970. Aronius 131.

[5] a. 1084. Aronius 168. a. 1090. Aronius 170. Nach dem Privileg Heinrichs IV. dürfen sie negocium vel mercimonium suum exercere.

[6] a. 1096. Aronius 193. [7] a. 1091. Aronius 173.

[8] a. 1004. Aronius 140. [9] a. 1074. Aronius 162.

[10] Falke: Geschichte des deutschen Handels S. 71.

[11] Müller, Responsen S. 55 Nr. 205. Anhang 24.

[12] Müller, Réponses S. 53 Nr. 93. Anhang 17.

[13] S. Anmerkung 11.

[14] Müller, Responsen S. 59 Nr. 216. Anhang 25. M. v. R. Prag, S. 116 Nr. 869. Anhang 148.

[15] Müller, Réponses S. 54 Nr. 97, S. 55 Nr. 98. Anhang 18, 19.

[16] Raben, S. 8 Nr. 5 Anhang 35 spricht von den Früheren, die durch Rußland zogen. Man kann es wohl in das 11. Jahrhundert verlegen.

Die grausamen Verfolgungen zur Zeit des ersten Kreuzzuges haben dann dem Handel der Juden die erste schwere Erschütterung gebracht. Zwar hatten sie nicht etwa Handelseifersucht, sondern einzig und allein den gesteigerten religiösen Fanatismus zur Ursache, der auch in der Heimat schon die Ungläubigen verfolgen zu müssen glaubte. Der beste Beweis dafür ist, daß sich die Mitbürger der Juden, bei denen doch in erster Linie ein Motiv des Neides oder der Eifersucht anzunehmen gewesen wäre, von diesen Metzeleien fern hielten. Der Hauptbeteiligte war das Gesindel, welches dem eigentlichen Kreuzheer voranzog[1]. Indessen ist es klar, daß der Umstand, daß sich das Leben der Juden als vogelfrei erwiesen hatte, zu einer wesentlichen Herabdrückung der sozialen Stellung der Juden führen und auch ihrem Ansehen als Kaufleute schaden mußte. Trotzdem wurde auch während des ganzen 12. Jahrhunderts unter ihnen der Warenhandel gepflegt. Zu Anfang des Jahrhunderts erzählt der Konvertit Herrmann aus Köln, wie er mit verschiedenen Waren nach Mainz gezogen sei, und macht dabei die Bemerkung, daß ja alle Juden sich dem Handel widmen[2], und gegen Ende desselben Jahrhunderts erhalten die Juden von Regensburg ein allgemeines Handelsprivileg[3]. Wir finden bezeugt Handel mit Gold, Perlen, Schaffellen, Mänteln[4]. Eine besondere Stellung nimmt der Handel mit Kultusgegenständen ein. Die Rabbinen wünschen nicht, daß der Jude einen fremden Kultus fördere und verbieten daher den Handel mit solchen Dingen, welche nur für kirchliche Zwecke verwendet werden können, wie z. B. Kreuzen, Weihrauch, Bildern, Räucherpfannen; dagegen erlauben sie ihn mit Wachs, Kelchen, Ornaten der Pfarrer und ähnlichem[5]. Eifrig beteiligen sich die Juden weiter an den Kölner Messen[6]. So hat der bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts lebende Mainzer Rabbiner Elieser ben Nathan viele Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, welche sich aus diesem Handel ergeben. Man kaufte in Köln ein, um sofort in Mainz wieder zu verkaufen[7]. Die Ärmeren nahmen Waren in Kommission[8] gegen Abgabe des halben Gewinnes, oder sie verdienten sich

[1] Aronius Nr. 176 ff.

[2] Moguntiam cum variis mercatorum commerciis negotiaturus adveni, siquidem omnes Iudaci negotiationi inserviunt. a. 1128. Aronius 223.

[3] a. 1182. Privileg Friedrichs I. videlicet ut eis liceat aurum et argentum et quaelibet genera metallorum et res cuiuscunque mercationis vendere et antiquo more suo comparare res et merces suas commutationi rerum exhibere. Aronius 314.

[4] Raben, S. 94b Spalte 1 Anhang 55, S. 97a Spalte 1 Anhang 57, 58, S. 97b Anhang 60, S. 146b Anhang 63.

[5] Raben, S. 53a Nr, 289. Anhang 45.

[6] Raben, S. 93a Spalte 1. Anhang 51.

[7] Raben, S. 94a. Anhang 53.

[8] Raben, S. 97a Spalte 1. Anhang 57. S. 97b Spalte 2. Anhang 61.

Maklergebühren[1]. Man machte die Reise zu Schiff oder verstaute, wenn man das Fahrgeld für sich sparen wollte, wenigstens die schweren Warenbündel auf den Rheinschiffen[2]. So konnte der oben genannte Elieser ben Nathan mit Recht sagen: „Im Handel liegt unser Lebensunterhalt“[3]. Indessen macht sich doch schon ein Umschwung bemerkbar. Es sind Anzeichen dafür da, daß das Geldgeschäft neben dem Handel in größerem Umfange betrieben wird. So hat jemand z. B. eine Summe Geldes erhalten, um damit Darlehensgeschäfte zu treiben, er verwendet sie aber zum Warenhandel und erzielt einen höheren Gewinn, von welchem der Geldgeber gleichfalls seinen Anteil beansprucht[4]. Oder ein Handwerker verklagt einen andern, daß er ihm das Geschäft verderbe, dadurch, daß er sich dicht neben ihm niedergelassen habe. Der Verklagte entgegnet: „In allen Wohnsitzen der Juden wohnen sie einer neben dem andern und ernähren sich von einer Profession durch Handel und Zinsnahme. Was sind wir anderes“[5]? So wichtig aber auch diese Bemerkungen für die Feststellung der allmählichen Entwicklung des Geldhandels sind, so beweisen sie doch immerhin auch, daß der Handel noch nicht in Verfall geraten war. Konnte man doch noch annehmen, durch den Vertrieb von Waren einen größeren Gewinn zu erzielen als durch das Geldgeschäft.

Auch im 13. Jahrhundert ist neben dem immer mehr sich ausbreitenden Geldhandel doch das Warengeschäft unter den Juden noch nicht verschwunden. Zwar läßt das Wiener Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1238[6], welches dem Wormser 1090 von Heinrich IV. erlassenen und 1157 von Friedrich I. bestätigten nachgebildet ist, die in jenem enthaltenen Bestimmungen über Handelsfreiheit fort. Damit wäre dann indirekt in diesem Jahrhundert die erste Einschränkung des jüdischen Handels festzustellen. Dem widersprechen aber andere Privilegien, so das Philipps von Schwaben für Regensburg vom Jahre 1207, welches jüdischen Handel voraussetzt[7]. Noch bezeichnender aber ist es, daß derselbe Friedrich II. zwei Jahre früher 1236 das Wormser Privileg Friedrichs I. auf alle Juden des Reiches ausdehnt, ohne die Stelle, welche von der Handelsfreiheit spricht, fortzulassen. So mag jene Einschränkung, wenn anders die Auslassung nicht eine zufällige ist, nur eine lokale und vorübergehende gewesen sein.

---

[1] Raben, S 92b Spalte 2. Anhang 49.
[2] Raben, S. 94b Spalte 2. Anhang 56.
[3] Raben, S. 53 Nr. 295. Anhang 47.
[4] Raben, S. 99a Spalte 1. Anhang 62.
[5] Raben, S. 148b Spalte 2. Anhang 64. [6] Aronius 518.
[7] item quicumque sive clericus sive laicus seu etiam Judeus de Ratispona pecuniam aliquam seu quodcumque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit. Aronius 374.

Auch spricht das Privileg Friedrichs[1] von Österreich für die Juden seines Landes, durch welches jedenfalls das Wiener Privileg von 1238 aufgehoben wurde, wieder von den Waren der Juden. Auch sonst fehlt es nicht in allen Teilen des Reiches an Hinweisen auf jüdischen Handel. So deutet eine Gewürz- und Seidenabgabe an den Erzbischof von Trier auf Orienthandel[2]. Handelseifersucht mag auch wohl die Ursache gewesen sein, daß zu Anfang des Jahrhunderts Erfurter Juden von Friesen getötet wurden[3]. Papst Innocenz III. kann ihnen 1213 in einer Bulle an die Mainzer Provinz noch damit drohen, sie, falls sie den Kreuzfahrern die Zinsen nicht erlassen, durch Bann vom Handel auszuschließen[4]. In Schlesien wird ihnen am Ende des Jahrhunderts geradezu erlaubt, mit Waren zu handeln[5]. Dazu kommen die Zeugnisse für einzelne Handelsgeschäfte mit Wein[6], Pferden[7], Früchten[8], Metallen[9], Schafwolle[10], steifleinenen Gurten[11], Iltisfellen[12] und Fuchsfellen. Eifrigen Geschäftsverkehr pflegen sie mit Polen[13] und besonders mit Ungarn[14]. Von dort bringen sie gesalzene Fische auf Schiffen[15] und auf Wagen[16]. Der Handel mit Kultusgegenständen besteht fort[17]. Den Pfarrern kaufen sie das Pfründebrot ab[18]. Der Besuch der Kölner Messe wird nicht unterlassen. Das Risiko wird ver-

---

[1] a. 1244. set si aliquas merces aut alias res duxerit, de quibus muta debeat provenire, per omnia mutarum loca non nisi debitamsolvat mutam. Aronius 547.

[2] Aronius 581. [3] a. 1221. Aronius 413.

[4] donec illas remiserint ab universis Christi fidelibus tam in mercimoniis quam in aliis per excommunicationis sententiam eis omnino communio denegetur. Aronius 390.

[5] Brann, Juden in Schlesien S. 16.

[6] M. v. R. Prag S. 137b Nr. 961. Anhang 168. M. v. R. Lemberg S. 17a Nr. 218. Anhang 178.

[7] M. v. R. Cremona S. 61b Nr. 186. Anhang 108. M. v. R. Prag S. 78a Nr. 575. Anhang 132.

[8] M. v. R. Cremona S. 9b Nr. 16. Anhang 96. M. v. R. Prag S. 109b Nr. 818. Anhang 140. M. v. R. Prag S. 148a Nr. 997. Anhang 173.

[9] M. v. R. Cremona S. 55b Nr. 170. Anhang 106. M. v. R. Prag S. 98b Nr. 721. Anhang 133. M. v. R. Prag S. 112a Nr. 842. Anhang 146. M. v. R. Berlin S. 11 Nr. 48. Anhang 185.

[10] M. v. R. Prag S. 110b Nr. 828. Anhang 142.

[11] M. v. R. Prag S. 111a Nr. 830. Anhang 144.

[12] M. v. R. Prag S. 121b Nr. 890. Anhang 150. M. v. R. Prag S. 122b Nr. 892. Anhang 152.

[13] M. v. R. Prag S. 121a Nr. 885. Anhang 149.

[14] M. v. R. Prag S. 124b Nr. 904. Anhang 159. M. v. R. Prag S. 131a Nr. 935. Anhang 165.

[15] M. v. R. Prag S. 123b Nr. 898. Anhang 156.

[16] Or Sarua I Sitomir S. 141 § 481. Anhang 75. Es können auch christliche Kaufleute gemeint sein.

[17] Agudda Aboda Sara S. 60 § 8. Anhang 240.

[18] Or Sarua Sitomir II S. 112 § 247. Anhang 84.

mindert durch Kompanie-[1] und Kommissionsgeschäfte[2]. Sogar Waffenhandel finden wir erwähnt[3].

Mit dem 14. Jahrhundert endet die Geschichte des Warenhandels der Juden. „Ez ist auch gesetzet, daz kan Jude kainerlai kaufmanschaft sol hie nit treiben, denne flaisch unde pfert mugen sie wol kaufen und verkaufen." So lautet die Nürnberger Judenordnung[4]. Der Handel mit Tuch wird ihnen noch verboten im Privileg für Glogau 1302 und in einem österreichischen Verbot für Wiener Neustadt 1316[5]. Auch in Trier[6] erfolgt im 14. Jahrhundert ein Handelsverbot. Wenn sich derartige Verordnungen nicht in größerer Anzahl finden, so lag das wohl daran, daß der Ausschluß der Juden vom legitimen Handel ein selbstverständlicher war. Handel durften nur die Mitglieder der Kaufmannsgilden und Brüderschaften treiben, zu denen ein Jude nicht zugelassen wurde[7]. Je größer nun infolge des Sinkens der Reichsgewalt die Macht und Selbständigkeit der Städte wurde, desto eher konnte auch die Kaufmannschaft, welche in ihnen das Regiment führte, jeden fremden ihrem Privileg Eintrag tuenden Handel unterdrücken. Wenn daher die Juden auch noch im 14. Jahrhundert Messen besuchen und auf ihnen Geschäfte machten[8], so handelt es sich wohl nur um Geldgeschäfte, zu welchen sich dort jedenfalls sehr gut Gelegenheit fand. Vom Handel abgeschnitten, mußten sie sich jetzt ganz allein dem Geldgeschäft widmen, für welches sie aber auch schon durch Jahrhunderte lange Vorbereitung geschult waren. Bevor wir aber nun an unser eigentliches Thema, „den Geldhandel der deutschen Juden", herantreten, wollen wir noch kurz bei ihrer Beteiligung an einem großen Zweige des mittelalterlichen Welthandels, dem Sklavenhandel, verweilen.

§ 3. Jüdischer Sklavenhandel.

Die Institution der Sklaverei hat das christliche Mittelalter vom heidnischen Altertum übernommen. Es gelang zwar der christlichen Religion, die Lage der Sklaven zu mildern, vor allem den Mut der Sklaven zu heben, indem sie

[1] M. v. R. Prag S. 112a Nr. 839. Anhang 145. M. v. R. Prag S. 123a Nr. 896. Anhang 154. M. v. R. Prag S. 126a Nr. 910. Anhang 160.
[2] M. v. R. Prag S. 100b Nr. 747. Anhang 134. M. v. R. S. 110b Nr. 829 u. 830. Anhang 143 u. 144. Mordechai S. 49a § 261. Anhang 217.
[3] Buch Hateruma von Baruch ben Isaak 13. Jahrhundert S. 52a § 142.
[4] Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte III. Nürnberg S. 224.
[5] Stobbe, S. 232 u. 233. Anmerkung 92.
[6] Liebe, S. 328. [7] Stobbe, S. 104.
[8] Agudda Aboda Sara S. 60 § 5. Anhang 239.

als Kinder desselben Gottes sich in ihrer Seele ihren Herren ebenbürtig fühlten. Aber es gelang dem Christentum nicht, die Sklaverei abzuschaffen. Denn sie hatte sich nicht nur in den Provinzen des alten römischen Reiches mit ihrer weit verbreiteten Latifundienwirtschaft als ökonomisches Bedürfnis erhalten, sondern sie war auch bei den neubekehrten germanischen Stämmen eingewurzelt. Bei ihnen war es vielleicht noch nicht so lange her, daß die Sklaverei einen Kulturfortschritt bildete gegenüber dem alten barbarischen Brauche, die Kriegsgefangenen zu töten. So finden wir in der ganzen ersten Hälfte des Mittelalters, solange die germanischen Stämme mit anderen noch heidnischen Völkern, wie zuerst den Sachsen, später den Ungarn, Normannen, Dänen, Wenden, oder auch nichtchristlichen Völkern wie den Arabern und Sarazenen an ihren Grenzen zu kämpfen hatten, das Sklaventum weit im deutschen Reiche verbreitet. Die christliche Kirche fand sich mit diesem Zustand vorläufig dadurch ab, daß sie wenigstens darauf drang, daß diese Sklaven in die Gemeinschaft des Christentums aufgenommen wurden. Deshalb war es auch der Kirche ein besonderer Dorn im Auge, wenn Juden Sklaven besaßen[1], und zwar vom Standpunkt der Kirche aus nicht mit Unrecht. Dem Juden war es nämlich durch sein Religionsgesetz geboten, seine Sklaven, mochten sie nun heidnisch, christlich oder mohammedanisch sein, zu beschneiden[2] und sie wenigstens bis zu einem gewissen Grade nach den Vorschriften der jüdischen Religion leben zu lassen. Und die Juden waren jedenfalls nach bestem Gewissen bestrebt, ihre Gesetze zu erfüllen und konnten wohl auch als Herren auf ihre Sklaven in dieser Richtung einen Druck ausüben. Deshalb machte die Kirche von den frühesten Zeiten an die größte Anstrengung, — was in immer von neuem wiederholten Konzilienbeschlüssen zutage tritt —, dafür zu sorgen, daß die Juden in erster Linie keine christlichen, nach Möglichkeit aber überhaupt keine Sklaven besitzen sollten. Diese Beschlüsse wurden aber in der Praxis des Lebens nicht völlig durchgeführt. Denn es läßt sich nachweisen, daß die Juden bis ins 13. Jahrhundert hinein Sklaven besessen haben, wenn sie schließlich auch den Wünschen und der Gewalt der Kirche insoweit Rechnung trugen, daß sie darauf verzichteten, ihre Sklaven zu beschneiden[3] und nach dem jüdischen Gesetze leben zu lassen.

---

[1] a. 538. 3. Konzil zu Orleans. Aronius 25. a. 541. 4. Konzil zu Orleans. Aronius 27. a. 581. Konzil zu Mâcon. Aronius 43. a. 597. Brief Papst Gregors I. Aronius 53. a. 599. Desgleichen. Aronius 55, 56. a. 624/25. Konzil zu Reims. Aronius 60. Die Beschwerden der Bischöfe Agobard Aronius 84—92 und Amulo Aronius 105—110 usf.

[2] Maimonides Mischneh Thora Hilchoth Mila Abschnitt 1 § 1, 3.

[3] Mordechai Jebamoth S. 99b. Anhang 223.

Das Bedürfnis, Sklaven zu halten, hat zu allen Zeiten bis auf unsere Tage hinauf jenen für unser Gefühl so widerwärtigen Erwerbszweig hervorgerufen, den Sklavenhandel. Es waren zu manchen Zeiten nicht genug Kriegsgefangene vorhanden, um der großen Nachfrage zu genügen, und so mußten aus fernen Ländern Sklaven importiert werden, oder es war ein Überfluß an Gefangenen vorhanden, welche zurzeit nicht verwendet werden konnten, die nunmehr in ferne Länder exportiert wurden. An diesem Handel haben sich neben den Christen, wie unter anderen den italienischen Kaufleuten, auch die Juden in starkem Maße beteiligt[1], denen dabei wiederum ihre Kapitalskraft und ihre internationalen Verbindungen sehr zustatten kamen. Das weite Land zwischen der oberen Saale und der Wolga, hauptsächlich von slawischen Völkerschaften bewohnt, war ein fast unerschöpfliches Reservoir für die Sklavenlieferanten. Von dort wurden Christen und Nichtchristen in großer Zahl nach Konstantinopel und Ägypten gebracht. Aus England und Irland — Bristol ist ein Hauptmarkt — kommen Sklaven nach Frankreich, und von Frankreich wird an die Araber Spaniens geliefert. Bei den Sachsen bieten Eltern ihre Kinder feil. Daß dabei zuweilen auch Gewalt geübt und Kinderraub getrieben wurde, wird sich nicht abstreiten lassen[2].

Die direkten Zeugnisse über jüdischen Sklavenhandel sind, wenn sie auch die obige Schilderung beweisen, doch nicht sehr zahlreich[3]. Im Jahre 825 wird der Jude Abraham von Saragossa von Ludwig dem Frommen in seinen Schutz genommen. Er darf fremde Sklaven kaufen, aber nur innerhalb des Reiches verkaufen[4]. Agobard, Erzbischof von Lyon, spricht davon, daß sie christliche Sklaven nach Spanien[5] verkaufen und wirft ihnen sogar Kinderraub zum Zwecke des Sklavenhandels vor. Sehr lehrreich ist der Bericht des arabischen Schriftstellers, Iben Khordadbeh, welcher von

---

[1] Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I S. 274. Schaub, S. 56.

[2] Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters S. 78 f. Der judenfeindliche Agobard hat in diesem Falle seine Angaben wohl nicht völlig aus der Luft gegriffen, wenn er sagt: plures christianos a christianis vendi et comparari, ed. Baluze de insolentia Iudaeorum 1 p. 60; siehe auch Aronius 89 ut ipsos Iudaeos christianos vendere ad Hispaniam non permitterent; ferner die einzelnen Fälle in Aronius 92.

[3] Wir dürfen natürlich nicht überall, wo von jüdischem Sklavenbesitz die Rede ist, gleich an Sklavenhandel denken. Im Schutzbriefe Ludwigs des Frommen von 825 für den Rabbi Domatus und seinen Neffen Samuel finde ich nicht wie Aronius 81 eine Erwähnung des Sklavenhandels, sondern nur des Besitzes von Haussklaven in einem vornehmen jüdischen Hause.

[4] a. 825. liceat etiam eis mancipia peregrina emere et non aliubi nisi infra imperium nostrum vendere. Aronius 83.

[5] Aronius 89, 92.

jüdischen Kaufleuten, den Radaniten, erzählt, daß sie Eunuchen, Sklavinnen und Knaben aus dem Orient nach dem Frankenreiche einführen[1]. Christliche Sklaven, so schärfen die kirchlichen Instanzen immer von neuem ein, sollen nicht an Heiden oder Juden verkauft werden. Wenn ein Jude einen christlichen Sklaven kauft und beschneidet, so soll der Sklave frei sein[2]. Die Nachrichten aus dem 10. Jahrhundert beweisen uns, daß die Zentren des Sklavenhandels noch immer dieselben geblieben sind, und daß Juden wie Nichtjuden sich an diesem so außerordentlich einträglichen Erwerbszweig beteiligen. 906 bei der Neuordnung des Zolles in Bayern, sollen jüdische und nichtjüdische Kaufleute den gleichen Zoll von Sklaven zahlen[3]. Durch Bayern ging nämlich die Handelsstraße die Donau entlang nach Konstantinopel. 949 werden Verduner Kaufleute erwähnt, welche Eunuchen nach Spanien ausführen[4]. Es wird vermutet, daß dies jüdische Kaufleute gewesen seien. Aber es liegt kein Grund vor, weshalb der Chronist dies hätte verschweigen sollen, da ja sonst stets insbesondere auch beim Sklavenhandel der jüdischen Kaufleute gedacht wird. Bis auf einen exakten Gegenbeweis dürfen wir uns an den Wortlaut der Meldung halten und in diesen Verduner Kaufleuten Christen sehen, bei denen der Sklavenhandel durchaus nichts Ungewöhnliches ist. Besonders blüht dieser Geschäftszweig in Böhmen. Die Böhmen verkaufen christliche Sklaven an Juden und Ungläubige. Vergebens bemüht sich der heilige Adalbert, die Unglücklichen loszukaufen. Er kann die großen dazu nötigen Summen nicht alle aufbringen. Die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen auf diesem Gebiete ist einer der Gründe, die ihn veranlassen, sein Bistum Prag aufzugeben[5].

War hier ein frommer Kirchenfürst bemüht, dem Sklavenhandel entgegenzuwirken, so zeigte sich bei den weltlichen Fürsten nicht immer der gleiche Eifer. Der Markgraf Gunzelin von Meißen wird sogar im Jahre 1009 beschuldigt, und zwar von Kaiser Heinrich, selbst Sklaven an Juden verkauft zu haben[6]. Ein erfreuliches Gegenstück zu diesem habsüchtigen Großen bildet Judith, die Gemahlin Wladislaws von Polen, welche vor ihrem Ende christliche Sklaven von den Juden loskauft[7].

---

[1] a. 850. Aronius 113. [2] a. 850. Aronius 116, 117.

[3] mercatores id est Judaei et ceteri mercatores, undecunque venerint, de ista patria vel de aliis patriis justum theloneum solvant tam de mancipiis quam de aliis rebus. Aronius 122.

[4] Aronius 127 gegen Gfrörer, Geschichte der deutschen Volksrechte 2, 43. Waitz, Verfassungsgeschichte 5, 372 Nr. 3.

[5] mancipia christiana perfidis et Judeis vendebant. Aronius 137.

[6] Aronius 141.

[7] Aronius 110. Es ist eine bemerkenswerte Übereinstimmung, daß es auch bei den Juden als gutes Werk galt, gefangene Glaubens-

Bis nach Koblenz dringen die jüdischen Sklavenhändler. Dort wird ihnen 1100 als Zoll für jeden verkäuflichen Sklaven 4 Denare bestimmt [1].

Die letzten Spuren des Sklavenhandels in deutschen Quellen finden sich am Zolle zu Walenstaad und in der Koblenzer Zollrodel von 1209, welche eine Bestätigung der von 1100 ist, allerdings ohne Erwähnung von Juden [2].

In jüdischen Responsen finden wir noch während des 13. Jahrhunderts Rechtsstreitigkeiten über gekaufte Sklaven [3]. Eine von diesen entbehrt nicht eines gewissen pikanten Reizes. Eine Sklavin stiehlt einem Juden Geld und macht sich von ihm frei, indem sie sich taufen läßt. Nachher aber bereut sie ihre Handlungsweise, weil man sie wie eine Dirne behandelt, und flieht wieder zu den Juden [4]. Es handelt sich in diesen Fällen augenscheinlich um Haussklaven. Aber die Tatsache, daß Sklaven noch so weit verbreitet gehalten wurden, setzt auch einen noch bestehenden Handel mit ihnen voraus. Nachdem wir den jüdischen Sklavenhandel in seinen wichtigsten Zügen charakterisiert haben, wenden wir uns nunmehr unserem Hauptthema, dem jüdischen Geldhandel, zu.

§ 4. Der Geldhandel im allgemeinen.

Für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage eines Volkes ist von großer Bedeutung die Beantwortung der Frage, wie das Geldbedürfnis in ihm befriedigt wird. Ist es reich genug, die Nachfrage nach Geld selbst zu befriedigen, oder ist es auf fremde Elemente angewiesen? Und in ersterem Falle, wird die Kreditbefriedigung geleitet auf dem Wege der Billigkeit und im Interesse der Gesamtheit, oder sind bestimmte Klassen der Bevölkerung alleinige Besitzer des Kapitals und haben dadurch ein Mittel in der Hand, die kapital- und kreditbedürftigen Klassen in Abhängigkeit, unter stetem schwerem Drucke zu erhalten? Versuchen wir diese

genossen aus der Sklaverei zu lösen. Maimonides Hilchoth Matanoth Anijim Abschnitt 8 § 10: „Die Auslösung der Gefangenen ist noch wichtiger als die Bekleidung und Ernährung der Armen. Es gibt keine größere Pflicht als die Auslösung der Gefangenen; denn der Gefangene gehört zu den Hungrigen, Durstigen und Nackten und befindet sich in Lebensgefahr.

[1] Aronius 208.

[2] Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs S. 151, siehe dort die Belege.

[3] Frankel, „Entwurf" meint, Mohammedaner seien von den Kreuzfahrern in die Gefangenschaft geführt und dort zuweilen verkauft worden. M. v. R. Prag S. 126 Nr. 912. Anhang 162. Agudda Jebamoth S. 84a § 44. Anhang 243.

[4] Or Sarna I Sitomir S. 223 § 758. Anhang 78.

Fragen für die mittelalterliche Wirtschaft des deutschen Reiches zuerst im Allgemeinen zu beantworten. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters war das Geldbedürfnis ein geringes. Man lebte im Zustande der Naturalwirtschaft. Die Zahl der Städte im eigentlichen Deutschland war klein. Die überwiegend Landwirtschaft treibende Bevölkerung produzierte alles, was sie brauchte, selbst. Geldsteuern kannte man nicht, die Abgaben an die Kirche und an weltliche Machthaber wurden in Naturalien geleistet. Mit der Vermehrung und dem Aufblühen der Städte, mit der Entwicklung des Handels und der Spezialisierung des Handwerkes und der damit im Zusammenhang stehenden Steigerung der Bedürfnisse vermehrte sich naturgemäß auch die Nachfrage nach dem Gelde als dem leichtesten und bequemsten Mittel, um allen Forderungen gerecht zu werden. Auch bei den grundbesitzenden Klassen mehrten sich die Gelegenheiten, wo sie über beträchtlichere Geldsummen verfügen mußten. Die Geistlichen wollten Kirchen bauen und die Kirchengüter instand setzen. Die höheren Kirchenfürsten hatten große Summen nach Rom zu senden, um von den Päpsten in ihren Ämtern bestätigt zu werden[1]. Die weltlichen Großen[2] bedürfen des Geldes bei Heeres- und Pilgerfahrten, um sich aus der Gefangenschaft zu lösen oder bei Heiraten[3]. Mit der Zeit der Kreuzzüge steigert sich dieses Bedürfnis in hohem Maße. Der Zug in das ferne Land erfordert eine sorgfältige Rüstung, und dazu brauchen alle Kreise der Kreuzfahrer vom König und Herzog bis zum einfachen Knappen bedeutende Mittel. Die Wunder des Orients, der üppige Luxus einer höheren materiellen Kultur, welchen die bisher in einfachen Sitten und Gewohnheiten lebenden Pilger kennen lernen, erzeugt bei ihnen ein Heer neuer Bedürfnisse, welche die Heimkehrenden nach dem Abendlande mitbringen[4]. Und mit dem wachsenden Luxus und der verfeinerten Ausgestaltung des äußeren Lebens steigt wiederum die Nachfrage nach dem Gelde. Dazu kommt die Vernachlässigung der gutsherrlichen und bäuerlichen Wirtschaft als Folge der fortwährenden äußeren Kriege und inneren Streitigkeiten, welche gewisse Schichten der grundbesitzenden Bevölkerung in eine drückende Geldnot versetzten. Aber auch in den Städten war das Geld- und Kapitalsbedürfnis ein großes. Hier war dieses Bedürfnis nicht wie bei den Grundbesitzern ein Zeichen des Niederganges und des Verfalls[5], sondern es handelte sich hier um den Produktivkredit, ohne den ein blühender

[1] Schulte S. 262.
[2] Schulte S. 272. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger S. 1 ff.
[3] Schaub S. 152 u. 153. [4] Schaub S. 153.
[5] Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbots S. 19. In der ersten Zeit des Mittelalters wird hauptsächlich Konsumptivkredit begehrt.

Handel sich nicht entwickeln und nicht gedeihen kann. Treffend gibt diesem Gedanken in einer späteren, außerhalb des Bereichs unserer Darstellung liegenden Zeit Kaiser Friedrich III. in dem Privileg vom Jahre 1470 für die Juden von Nürnberg Ausdruck. Er erlaubt ihnen, Wucher zu treiben und motiviert dies damit, daß ohne die Möglichkeit, zinsbare Darlehen zu erhalten, mancher sein Vermögen verlieren würde und daß, wenn die Juden in ihren Geldgeschäften behindert würden, die Wahrscheinlichkeit einträte, daß Christen selbst wucherische Darlehen gäben. Nürnberg liege auf sandigem, dürrem, unfruchtbarem Boden. Handel und Gewerbe könnten in der Stadt nicht ohne Wucher und Zinsen bestehen[1]. Dies gilt wie vom Geldhandel der Juden, so vom Geldhandel im Allgemeinen. Wie stand es nun mit der Befriedigung dieses immer wachsenden Verlangens nach Geld? Sie ist zum großen Teil von der deutschen Volkswirtschaft selbst geleistet worden. Wenn Lamprecht die Theorie aufgestellt hat, daß die Darlehnsgeschäfte in Deutschland bis zum 12. Jahrhundert von der Geistlichkeit, im 13. von Bürgern und Adel und im 14. Jahrhundert von den Juden betrieben wurden[2], so können wir uns dieser Theorie insofern anschließen, als tatsächlich alle diese vier Klassen der Bevölkerung am Geldhandel beteiligt waren[3]. Allerdings ist seine Zeitbestimmung nicht so genau zu nehmen, indem sowohl die adligen Grundherren als auch die Juden schon weit früher, also gleichzeitig mit den Geistlichen, wenn auch nicht in gleichem Maße am Geldgeschäft beteiligt sind[4]. Hinzuzufügen ist ferner, daß das Kapital der deutschen Volkswirtschaft doch nicht völlig ausreichte, sondern zumal im 13. und 14. Jahrhundert durch ausländische Kapitalisten, die Lombarden und Cauwercini, ergänzt werden mußte[5]. Ist diese Feststellung richtig, wie weiter im Einzelnen nachgewiesen werden wird, so waren die Juden nur ein Faktor unter

---

[1] Stobbe S. 61. Wiener S. 103 f. Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis zum 17. Jahrhundert. Beilageheft zur Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. VII S. 14.

[2] Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I2 S. 1444 ff. Liebe S. 333 über Bedeutung der Juden im 14. Jahrhundert. Schulte S. 152.

[3] Schaub S. 154.

[4] Neumann, Geschichte des Wuchers S. 506.

[5] Bourquelot, Les foires de la Champagne II S. 137 vertritt die Ansicht, daß im Mittelalter die drei Gewerbebetriebe des Geldwechslers, des Bankhalters und des Darleihers getrennt gewesen seien und daß die Lombarden die Geldwechsler, die Cauwercini die Bankhalter und die Juden die Pfandleiher gewesen seien. Dies stimmt jedenfalls nicht mit den deutschen Verhältnissen; denn daß Lombarden und Cauwercini auch Pfandleiher waren, steht außer Zweifel, ebenso, daß die Juden sich auch mit Geldwechsel abgaben. Diese Ansicht läßt auch die Geschäfte der Geistlichen, Adligen und Bürger unberücksichtigt.

anderen in gleicher Weise demselben Zwecke dienenden Faktoren. Wie erklärt es sich aber, daß, wenn vom Geldhandel und Wucher während des Mittelalters die Rede ist, meist nur der Juden und ihrer Erwerbstätigkeit gedacht wird? Das ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die Juden allein ihre Darlehnsgeschäfte offen betrieben, daß sie ihren gesetzmäßig bestimmten Zins frei nehmen durften, während die anderen Geldgeber durch die kirchliche Gesetzgebung, welche das Zinsnehmen unter schwere geistliche Strafe stellte, gezwungen waren, ihre Geschäfte zu verdunkeln und zu verschleiern, um auf jede mögliche Weise das wirtschaftlich unhaltbare Verbot zu umgehen[1]. Wir werden daher die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters erst recht begreifen, wenn wir ein wenig näher auf die Geschichte, den Umfang und die Umgehung des kirchlichen Zinsverbotes eingehen.

§ 5. Das kirchliche Zinsverbot.

Die Wirksamkeit der christlichen Kirche hat sich von Anbeginn nicht auf das persönliche Seelenleben des Einzelnen beschränkt, sondern sie suchte den Einfluß ihrer ethischen Grundsätze auch auf die sozialen Beziehungen der Menschen auszudehnen. Hier hat sie es in ihrer Lehre stets für eine Ehrenpflicht gehalten, zugunsten der Schwachen und Unterdrückten gegen die starken und ausbeutenden Gesellschaftsklassen aufzutreten. Daher ist dem kanonischen Recht eigentlich das ganze Gebiet des Handels, auf dem es soviel Gelegenheit zu Betrug, Täuschung und unerlaubtem Gewinne gibt, nicht recht sympathisch. Zwar kommt es zu der Entscheidung: commercia regulariter sunt permissa — fand sich doch auch im Bibelwort keine rechte Handhabe gegen den regulären Handel —, aber es wird doch wohlweislich unterschieden zwischen mercatura licita und illicita[2]. Der Handel mit Geld, welcher das Zinsgeben und -nehmen voraussetzt, gehört nun sicherlich zur mercatura illicita. Und die Kirche befindet sich auf dem Boden des klaren und einfachen Bibelwortes[3], wenn sie ein unbedingtes Zinsverbot ausspricht. Das Geld ist unfruchtbar, ist keine Ware: pecunia pecuniam

[1] Neumann S. 510. [2] Endemann S. 337.

[3] Exodus 22, 24. Leviticus 23, 36. Deuteronomium 23, 20. Ezechiel 18, 17. 22, 12. Psalm 15, 5. Sprüche Salomonis 28, 8. Neumann S. 2 meint: „Die Propheten Jeremias und Ezechiel eifern gegen den Wucher und stellen wohl wegen der ihrem Volke besonders angeborenen Neigung, das Verbot zu übertreten, den Wucherer dem Gotteslästerer und Ehebrecher gleich.“ Die Propheten eifern gegen viele andere Sünden des Volkes mit gleichem Eifer und gleich drastischen Vergleichen. Sollten die Israeliten zu allen diesen eine angeborene Neigung besessen haben?

parere non potest[1]. Und zwar wird unter Zins jede Vermehrung des dargeliehenen Kapitals verstanden. Auch wird in der Theorie kein Unterschied zwischen Zins und Wucher gemacht[2]. Usura est, quidquid sorti accedit[3]. Wer Zinsen nimmt, ist nach der streng kanonischen Anschauung ein usurarius, wenn diese Zinsen auch nicht ungebührlich sind und den Darlehnsnehmer durchaus nicht drücken[4]. Diese Anschauung der Kirchenväter wird durch die Scholastiker noch schärfer präzisiert. Albert der Große nennt das Zinsnehmen Raub und Diebstahl, etwas Unfreiwilliges, weil ohne den Zins kein Darlehen gegeben werde[5]. Es möge wohl für das zeitliche Wohl eines Volkes zuträglich sein, doch sei es dem Gebote der Liebe zuwider, welche das ewige Wohl der Menschen im Auge habe. Thomas von Aquino meint[6], es sei ungerecht, für Darlehen Zinsen zu nehmen, weil verkauft wird, was nicht existiert, was gegen die Gerechtigkeit ist. Bei Dingen, wo Gebrauch und Verbrauch zusammenfallen wie beim Geld, darf man nicht außer der Sache auch den Gebrauch verkaufen. Das heiße, dieselbe Sache doppelt verkaufen. Diese strenge Lehre versuchte die Kirche nun mit allen ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln in die Praxis einzuführen. Sie hatte mit ihren Bemühungen aber wenig Erfolg in dem ganz auf kapitalistischer Wirtschaft aufgebauten römischen Weltreiche. Die Gesetzgebungen eines Konstantin[7] und eines Justinian[8] stellen ganz offen ohne jede Rücksicht auf die Meinung der Kirche einen festen Geldzins für Darlehen auf. Erst in den fränkischen und später karolingischen Reichen mit ihrer sich naturalwirtschaftlich konstituierenden Volkswirtschaft, wo das Darlehnsbedürfnis ein mehr konsumptives war[9] und die Zinszahlung als etwas Lästiges empfunden wurde, gelang es ihr auf den zahlreichen Konzilien sowohl, wie in der weltlichen Gesetzgebung, ihre Forderungen durchzusetzen. Und je mehr sich im Laufe der Jahrhunderte das neu aufblühende wirtschaftliche Leben dagegen zu wehren suchte, mit um so größerer Strenge ging man vor. Zuerst schritt man gegen die Kleriker[10] ein,

[1] Endemann, Beiträge S. 335.
[2] Funk S. 1. [3] Neumann S. 13.
[4] Es ist unerfindlich, wie Nübling S. 95 zu der Behauptung kommt, jeder Christ dürfte Zinsen nehmen, nur Zinseszins sei ihm verboten gewesen. Auch in der Bibel ist nicht von Zinseszins die Rede. Das hebräische Wort Neschek bedeutet Zins.
[5] Funk S. 35. [6] Funk S. 36 ff.
[7] Er erlaubt a. 325 bei Gelddarlehen 12%, bei Früchten die Hälfte. Cod. Theodos. de usura 2. 33. L. 1. Funk S. 7.
[8] Justinian erlaubt für Adlige 4%, für Kaufleute 8%, für das übrige Volk die Hälfte. Bei überseeischen und Naturaldarlehen 12%. Funk S. 17. [9] Funk S. 19.
[10] Synode von Orleans 538. Funk S. 11, von Mainz, Reims, Châlons a. 813, Aachen a. 816, Paris 829, Aachen 836 u. a. Funk S. 20.

welche Geldgeschäfte trieben. Man drohte ihnen mit Absetzung und Verlust des Benefiziums[1]. Gegenüber den Laien begnügte man sich anfangs im 9. Jahrhundert mit einer sittlichen Rüge[2] und verlangte Restitution des Zinses. Bei dauernder Übertretung greift man zur Exkommunikation[3]. Später im 11. und 12. Jahrhundert tritt eine noch größere Strenge ein. Die Wucherer werden mit Infamie[4] belegt und mit Blutschändern und Ehebrechern in eine Reihe gestellt[5]. Sie werden nur schwer zu den Sakramenten zugelassen und vom kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen. Selbst die Bekehrung auf dem Totenbette ist nur von Wert bei wenigstens teilweiser Rückgabe des durch Wucher erworbenen[6] Geldes. Ihre Geschenke werden nicht angenommen. Wenn sie Fremde sind, so sollen sie des Landes verwiesen werden. Ihre Testamente sind ungültig Selbst ihre Erben sind noch zu teilweiser Restitution verpflichtet. Wer ihnen nur bei der Anfertigung ihrer wucherischen Kontrakte behilflich ist, soll sich schon straffällig machen[8]. Die Fürsten und Behörden, welche nicht gegen den Wucher einschreiten oder ihm gar Vorschub leisten, werden mit dem Interdikte bedroht. Aber trotz dieser scharfen Beschlüsse und obwohl die weltliche Gesetzgebung[9], die Kapitularien, die Stadt- und die Volksrechte sich dem energischen Vorgange der Konzilien anschlossen, wurde die Kirche nicht einmal des Geldhandels und Wuchers in ihrer eigenen Mitte Herr[10]. Die Konzilien des 13. und 14.[11] Jahrhunderts, besonders in Süd- und Westdeutschland mit seinen hochentwickelten Handelszentren, wiederholen immer wieder von neuem die Klagen gegen geistlichen und weltlichen Wucher. Das verhaßte Gewerbe blüht. Die Wucherer gründen Schulen für ihre Kinder, damit sie die für ihren Stand nötige schriftliche Arbeit erlernen. Sie schließen sich zu Verbänden und Gilden zusammen[12]. Und doch war die Kirche nicht ganz blind

---

[1] London 1125, 1128. Funk S. 21.

[2] a. 806. Die fränkische Geistlichkeit unter Karl dem Großen. Neumann S. 8.

[3] Kapitular Ludwigs II. von 850; deinceps qui haec sectari inventus fuerit, si laicus est, excommunicetur, sacerdos autem vel clericus si ad episcopi admonitionem ab hoc turpi vel pestifero negotio se non cohibuerit, proprii gradus periculum sustinebit. M. G. LL. I c. 2. p. 404. Funk S. 20. Siehe Begründung der Judengesetze des rheinischen Städtebundes a. 1255. M. G. LL. II p. 372. Aronius 618.

[4] Lateransynode 1139. Funk S. 21.

[5] Funk S. 22. [6] Funk S. 23.

[7] Neumann S. 24. [8] Funk S. 29.

[9] Lothar I. 840. M. G. LL. IV 543, 587. Kapitular Ludwigs II. M. G. LL. I c. II p. 404. Neumann S. 62, 69, 78, 80, 95.

[10] Funk S. 24, 25.

[11] Neumann S. 38. Trier 1227, 1238. Wien 1267. Köln 1300. Funk S. 28. [12] Funk S. 29.

gegenüber den Zeitverhältnissen gewesen und hatte, teils wo die ethischen Voraussetzungen des Verbotes nicht zutrafen, teils wo die wirtschaftliche Notwendigkeit es unbedingt erforderte, eine ganze Anzahl von Fällen von der Strenge des Gesetzes ausgenommen. Man durfte Zinsen nehmen von Heiden und Juden[1], die als außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft stehend dem Gebote überhaupt nicht unterstanden, vom Feinde, denn ubi ius belli, ibi ius usurae[2], nach einigen auch zur Unterdrückung des Stolzes eines Schuldners, zum Nutzen der Kirche oder für geistliche Zwecke[3]. Wichtiger sind die wirtschaftlichen Ausnahmen. Der Satz: pecunia pecuniam parere non potest wurde eingeschränkt durch den anderen: cum hominis accessione potest[4]. So wurde Zinsnahme erlaubt im Falle von damnum emergens, dagegen bestritten bei lucrum cessans[5]. Auch werden Verzugszinsen gestattet. Im regulären Geschäftsleben war unter anderem gestattet, beim Kauf auf Kredit später einen höheren Preis zu zahlen[6], aber nur bei Waren mit unbestimmtem Preise[7]. Beim foenus nauticum und beim Darlehen an Marktbesucher konnte wegen des damit verbundenen Risikos Zins genommen werden[8]. Der Bürge kann, wenn er haftbar gemacht worden ist, Entschädigung fordern[9]. Dazu kam die Nutzung bei der älteren Satzung[10] und die offene Zinsentschädigung bei der neuen Satzung[11], welche, obwohl angefochten, sich doch im wirtschaftlichen Verkehr durchzusetzen wußten. Endlich der Verkauf auf Wiederkauf und die Rentenkäufe[12], von denen noch später die Rede sein wird, die gleichfalls eine Umgehung des Zinsgesetzes bildeten.

Das Gesamtergebnis der mittelalterlichen Denkweise hat Ashley[13] treffend zusammengefaßt in den Worten: Jeder Kaufmann, ja überhaupt jeder, der in einem Mittelpunkt des Handels lebte, wo sich ihm zur Anlage seines Kapitals in Geschäften, auch zum Verleihen seines Geldes nach außerhalb Gelegenheit bot, konnte mit ruhigem Gewissen und ohne jede Furcht, daß ihm etwa Ungelegenheiten erwuchsen, einen Ver-

---

[1] Neumann S. 22. [2] Neumann S. 5 u. 6. Funk S. 32.
[3] Neumann S. 110. [4] Neumann S. 20.
[5] Neumann S. 20. Funk S. 40, 41 ff.
[6] Endemann S. 335. Es war dies ein mutuum palliatum. Neumann S. 17.
[7] Funk S. 31. Bestimmung Papst Alexanders III.
[8] Neumann S. 17 u. 19. Funk S. 42.
[9] Neumann S. 19 u. 20. a. 1180. Papst Lucius III. Er kann fordern damna quae propter hoc debitum pertulit, donec ipsa damna resarcita fuerint et debita sine diminutione soluta. Funk S. 32.
[10] Neumann S. 180 ff., S. 185—187.
[11] Neumann S. 196 ff. [12] Funk S. 33.
[13] W. J. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte. Deutsche Übersetzung in Brentano und Leser, Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften Nr. 7 u. 8. Leipzig 1896. 2, 432.

trag abschließen, wonach er von jedem, dem er Geld geliehen, zu bestimmten Zeiten Zins zu erhalten hatte. Nur das Eine wurde hierbei vorausgesetzt, daß er das Darlehen, wenn auch nur kurze Zeit, zunächst umsonst auslieh, so daß die Zinszahlung, genau genommen, keine Vergütung für den Gebrauch, sondern eine Entschädigung für das nicht rechtzeitige Zurückgeben des Geldes war. Aber auch außer den vom Gesetze erlaubten Fällen wurde das Zinsverbot in ungewöhnlichem Maße in unerlaubter Weise umgangen. Zins und Wucher wurden mehr oder weniger versteckt und auch ganz offen von allen kapitalskräftigen Klassen der christlichen Bevölkerung genommen[1]. Dafür soll im Folgenden zuerst mehr im Allgemeinen der Beweis geführt werden.

§ 6. Christlicher Geldhandel im allgemeinen.

Geistliche und weltliche Schriftsteller des Mittelalters nehmen wiederholt die Gelegenheit wahr, den Wucher der Christen auf das Schärfste zu geißeln und zu brandmarken[2]. Der Wucher der Juden, den sie gewiß auch nicht billigen, erscheint ihnen demgegenüber in milderem Lichte und als eine gewisse Notwendigkeit, damit die Armen sich nicht in die gefährlichen Netze der getauften Wucherer verstricken. So fordert Bernhard von Clairvaux im Jahre 1146[3] zur Zeit des zweiten Kreuzzuges auf, die Juden nicht mehr zu verfolgen, denn die christlichen Wucherer trieben es noch schlimmer. Berthold von Regensburg herrschte im 13. Jahrhundert seine Zuhörer an[4]: „Ihr gitigen wucherer, waz wollent ir got zu antworte geben an dem jüngesten tagen, so diese armen gottes kinder uber uch ruffent an dem jüngesten tage.“ Unter den Minnesängern finden sich Stimmen solcher, die, nachdem sie als leichtlebige Poeten vielleicht den Wucher aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben, ihn mit scharfer Satire verfolgen. So singt Meister Rumelant im 13. Jahrhundert: „Getoufter Wucherer du schalk begest vil groze sünde[5].“ Bekannt ist der Ausspruch Freidanks aus derselben Zeit: „Swaz verstât in Römer hant lihter loest man juden pfant[6].“ Noch bezeichnender ist es, daß derselbe in

[1] Neumann S. 512.

[2] Siehe zum Folgenden Güdemann, Geschichte der Kultur und des Erziehungswesens der Juden S. 129—134.

[3] Aronius 244. taceo quod sicubi desunt, peius judaizare dolemus christianos feneratores, sitamen christianos et non magis baptisatos Judaeos convenit appellari.

[4] Bertholds Predigten ed. Kling S. 129.

[5] Von der Hage, Minnesinger III S. 57.

[6] Freidank ed. W. Grimm S. 97. Aronius 453.

seiner „Bescheidenheit“ ein ganzes Kapitel dem Wucher widmen kann, ohne dabei der Juden auch nur Erwähnung zu tun[1]. Selbst der sonst judenfeindliche österreichische Sänger Seifried von Helbling gesteht zu, daß der öffentliche Wucher der Juden immer noch besser sei als der geheime und verhüllte der Christen[2]. Ein treffendes Urteil über die damaligen Zustände fällt endlich der Eisenacher Stadtschreiber Johann Purgoldt zu Anfang des 16. Jahrhunderts[3]. Er entschuldigt zuerst den Wucher der Juden damit, daß sie keinen Grundbesitz haben und weder Handwerk noch Kaufmannschaft treiben dürfen und schließt: „Und darumb so mus er sye wuchern, und dit ist ir behelffen, aber dye christenn wucherer haben kein behelffen, wan es ist ir girheit und ir verzweifelte bosheit.“ Ein wichtiges allgemeines Zeugnis bilden die wiederholten Verbote in den Landfrieden[4] und Stadtrechten. So heißt es im Kulmer Recht[5] aus dem 13. Jahrhundert: „No ob in einer stat ofentlichen wuchrer sint, und das cristene lute sint, wer ist schuldig an? Der herre ist daran schuldic, des die stat is, un der richter, ob er sie nicht rüeget als er sol.“ Immer von neuem überbieten sich die französischen und deutschen Konzilien in den Klagen über den immer mehr um sich greifenden Wucher. Es seien neben den schon oben im Abschnitt vom kirchlichen Zinsverbot erwähnten noch genannt von fremden Konzilien die zu Paris 829[6], Quierzy 858[7], Lateransynode 1179[8] und von deutschen die zu Trier 1227[9], Mainz 1261[10], Würzburg 1287[11], Münster 1317[12]. Auch die Päpste wissen sich gegenüber diesem Übel nicht zu helfen. So[13] schreibt Innocenz III. 1208 an den Bischof von Arras: Wenn man den Beschlüssen des Laterankonzils folgen und die Wucherer von der Kirche ausschließen wollte, so könnte man die Kirchen schließen, so groß sei ihre Menge. Alexander IV. hält es 1258 für nötig, dem Hospital zu Ulm das Begräbnis öffentlicher Wucherer zu verbieten[14]. Am lehr-

---

[1] Freidank S. 17.
[2] Haupt, Zschr. für deutsches Altertum IV, VIII 982 ff., 992.
[3] Neumann S. 305 A. 3. Stobbe S. 108.
[4] a. 1244. Aronius 549: item nullus christianus accipiat usuras. a. 1255 zu Straubing. Aronius 623. Ez sol chein christen gesuch nemen noch pfant auf den schaden setzen.
[5] Culmer Recht V 65 ed. Leman. Neumann S. 366.
[6] Schaub S. 37. [7] Schaub S. 38.
[8] Harduin VI 2 Sp. 1683; Mansi XXII Sp. 231; Hefele V 636.
[9] Neumann S. 106. [10] Funk S. 32.
[11] Funk S. 24. [12] Funk S. 28.
[13] usurarios qui tantum in civitate ac dioecesi tua excrevisse dicuntur, quod si censura in Lateranensi concilio prodita contra tales proferretur in omnes, omnino claudi ecclesias prae multitudine oporteret. Stern, Urkundliche Beiträge S. 5 A. 2. Potthast 3382.
[14] Pressel, Ulmisches Urkundenbuch S. 91 u. 233, 143 f., 149. Nübling S. 102.

reichsten ist eine Bestimmung, welche wir bei der Begründung neuer Klöster finden[1]. Man gestattet diesen, unrechtmäßiges durch Wucher erworbenes Gut an sich zu ziehen, falls keine Möglichkeit mehr war, es dem rechtmäßigen Eigentümer zurückzuerstatten. Es war jedenfalls anzunehmen, daß aus dieser Quelle den Neugründungen große materielle Mittel zuströmen würden.

Daß die vorgenannten Klagen und Verbote nicht grundlos waren, beweist die außerordentliche Gewandtheit, welche sich das Mittelalter in der Umgehung des kirchlichen Zinsverbotes erwarb. Hier zählt zuerst der umfassende Warenwucher, welcher getrieben wurde. Da ist ferner der Mißbrauch des sogenannten Fürkouffs[2]. Man kaufte Korn und Weizen auf, um dadurch eine Preissteigerung hervorzurufen. Im 14. Jahrhundert bildeten sich förmliche Gesellschaften für diesen Handelszweig, an welchen Juden nicht beteiligt waren Man leiht Geld vor der Ernte[3] und Weinlese, um zur Zeit der Ernte die Früchte billiger zu erhalten. Selbst Kleriker beteiligen sich an diesen Geschäften. Man erwirbt die Frucht auf dem Halm. Man nahm Schafe und Rinder vom Landmann und vermietete sie ihm sofort wieder zu hohem Preise[4]. Die Kaufleute in der Stadt gaben den Landleuten Kredit, damit sie ihnen Gemüse dafür brächten[5]. Man kaufte auf diese Weise die Dienste der ärmeren Handwerker. Gar vielgestaltig waren die Mittel, wie man sich beim einfachen Gelddarlehen doch eine Zinszahlung zu sichern suchte, welche in dieser verschleierten unkontrollierbaren Form jedenfalls höher ausfiel, als wenn ein regulärer Zins gestattet worden wäre. Am einfachsten war es noch, wenn bei der Auszahlung ein Teil des Geldes als Geschenk oder Handgeld gleich zurückbehalten wurde[6]. Man veranlaßte den Schuldner, sich zu einer größeren Summe zu bekennen, als er erhalten hatte[7]. Die Zinsen werden gleich zur Schuldsumme geschlagen. So geschah es wahrscheinlich bei den Schuldurkunden, welche

[1] a. 1258. Kloster Urspring (de usuris, rapinis) bis zur Höhe von 200 Mark Silbers. Württemberg UB. V S. 254 Nr. 1488. a. 1256. Beim Kloster Maulbronn durch Papst Alexander IV. quod de usuris, rapinis et aliis male acquisitis, dummodo hii, quibus ipsorum restitutio debeat fieri, nequeant inveniri. Württemb. UB. V S. 159 Nr. 1395.

[2] Narrenschiff ed. Zarncke cap. 93 S. 436; Gengler, Deutsche Stadtrechtaltertümer S. 176.

[3] Neumann S. 106. Konzil von Trier 1227: item praecipimus ne ea intentione mutuent pecuniam suam ante messem vel vindemias recepturi in messe vel vindemiis bladum vel vinum pro multo minori pretio quam valeat in tempore. Schaub S. 58. Man bekam das zwei- und dreifache des Darlehens für kurze Zeit.

[4] Neumann S. 450.

[5] Or Sarua Sitomir 1862 II S. 75 § 140. Anhang 83.

[6] Falke, Gesch. d. deutschen Handels I S. 294. Funk S. 30.

[7] Konzil zu Trier 1227. Neumann S. 441.

an italienische Geldmänner in Deutschland ausgestellt wurden. Hier heißt es bezeichnenderweise nicht, man habe eine bestimmte Summe in bar erhalten, sondern man sei schuldig geworden, eine bestimmte Summe zu zahlen[1]. Der Schuldner erhält auch den Befehl zu zahlen, obwohl man die Rückzahlung des Geldes noch gar nicht wünscht[2]. Dadurch soll aber ein Verzugsfall geschaffen werden, der berechtigt, Verzugszinsen zu nehmen. So erklärt sich wohl die große Zahl der Verzugsfälle in den deutschen Urkunden[3]. Man kauft ferner ein Objekt vom Schuldner für den Betrag des Darlehens und verkauft es zu einem höheren Preise an ihn zurück[4]. Man gibt das Darlehen in Kupfer und Silber und verlangt eine Rückzahlung in Gold[5]. Man gibt schlechte Ware und fordert gute bei der Wiedergabe[6]. Man leiht schlechte Forderungen, die man ausstehen hat, zur vollen Höhe des Betrages aus[7]. Das Interessanteste ist endlich der Darlehensvertrag als Gesellschaftsvertrag, wobei die Zinsen als Gewinn aus dem gemeinsamen Geschäft gefordert werden. Diese Form wird noch weiter entwickelt, indem der Schuldner dem Gläubiger die Sicherheit des Gewinnes oder gar eines bestimmten Gewinnes garantiert. In dieselbe Kategorie gehört es, wenn man es so darstellt, als ob das Kapital zu einem fernen oder überseeischen Geschäfte verwendet wird, in welchem Falle man sich dann die Zinsen für sein Risiko geben ließ[8].

Die aus dem Vorhergehenden sich ergebende Häufigkeit des Wuchers und zinsbaren Darlehens läßt sich auch durch eine große Zahl von Einzelfällen belegen[9]. Bekannt ist das Beispiel von Lindau, wo von den dortigen Wucherern bis 216 % genommen wurde, so daß die Bürger die Aufnahme von Juden als Erleichterung begrüßten. Ein Gegenstück dazu bilden die auf den Champagner Messen[10] auch von Deutschen aufgenommenen Darlehen, wo von Messe zu Messe[11] 10 % Verzugszinsen bezahlt wurden. Der Wucher war ein so einträgliches Gewerbe, daß, wie die allgemeine Synode[12] 1179 berichtet, andere Erwerbsarten aufgegeben wurden, um sich mit ihm allein abzugeben. Die Wormser Kirche[13] ist 1225 römischen Kaufleuten mit 1620 Mark verschuldet.

---

[1] Schulte S. 266. [2] Neumann S. 443.
[3] Neumann S. 444.
[4] Synode zu Würzburg 1287. Funk S. 24.
[5] Neumann S. 445. [6] Neumann S. 447.
[7] Neumann S. 449. [8] Neumann S. 453.
[9] Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters II S. 62; Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee 1879. S. 22.
[10] Schulte S. 266; jährlich 60 %.
[11] Hierher gehört auch Lacomblet UB. für die Gesch. des Niederrheins I c. II nr. 47, Darlehen des Erzbischofs v. Köln a. 1214.
[12] Funk S. 22.
[13] Boos UB. der Stadt Worms I S. 101 Nr. 134.

1249[1] wird auch von Iglauer christlichen Kaufleuten angenommen, daß sie res ecclesiasticas als Pfand besitzen. In Köln[2] wird 1266 von Christen gesprochen, die offen auf Zins leihen. 1270[3] wird in Kiel ein direktes Zinsdarlehen an die Stadt gewährt. 1316[4] wird den Wucherern vom Züricher Rat gestattet, die Hälfte ihres Gewinnes zu behalten, wenn sie die andere Hälfte dem Rate überließen. 1340[5] sind in Winterthur Christen die Hintermänner von jüdischen Geldhändlern. Häufig werden[6] Juden und Christen als gleichwertige Gläubiger genannt. Außerordentlich zahlreich sind die Fälle[7], wo geistliche und weltliche Große durch die Not gezwungen sind, Teile ihres Grundbesitzes zu veräußern, um ihre christlichen und jüdischen Gläubiger zu befriedigen. Oft[8] werden hier auch nur christliche Schuldherren genannt. Besonders beliebt ist es bei Geistlichen und Weltlichen, das Vermögen bei den Wechslern[9] anzulegen, welche es in kleinen Beträgen auf Faustpfänder gegen hohe Zinsen an arme Handwerker und Handeltreibende ausliehen. Eine Witwe[10] entschuldigt ihr Vergehen damit, daß sie, um für ihre Kinder zu sorgen, in diesem Punkte nur dem Vorgange und der Gewohnheit vieler ehrenwerter Leute gefolgt sei. Ganz allein dem christlichen Geldhandel überlassen war das weite Feld der nördlichen Hansestädte, wo es in jener Zeit keine Juden gab[11]. Die Stadtbücher sind dort voll von Schuldurkunden auch über Darlehensschulden. Der Geldhandel beschränkt sich hier nicht auf den Wohnort des Geldgebers, sondern die Kreditverbindungen ziehen sich wie ein Netz über

---

[1] Aronius 573. [2] Aronius 718.
[3] Neumann 512. [4] Neumann S. 513.
[5] Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz S. 442. Stobbe S. 113.
[6] a. 841—44. Dodana, Witwe des Grafen von Toulouse, bei Juden und Christen verschuldet. Aronius 104. a. 1075. Erzbischof Anno v. Köln desgleichen. Aronius 164.
[7] Probst Gerold von Reichersperg a. 1264. Aronius 698. Heinrich, Bischof von Augsburg, a. 1345. Wiener S. 124 Nr. 165; Kraft von Hohenlohe a. 1345. Wiener S. 125 Nr. 167; ferner Wiener S. 113 Nr. 69; S. 122 Nr. 145; S. 123 Nr. 151.
[8] a. 1234. Abt von Hirsau. Boos UB. S. 102 Nr. 134; a. 1244. Probst von St. Gallen löst verpfändete Besitzungen ein. UB. Zürich II, S. 111 Nr. 603; Abt von Rheinau verkauft urgentibus debitis Grundstücke ibidem S. 121 Nr. 613; ähnlich Neumann S. 513. a. 1302 ein Grundstück verkauft in exonerationem debitorum, quibus damna gravia in usuris et obstagiis obsidum accreverunt.
[9] Neumann S. 386 f.
[10] Acta Sanctorum vita S. Ivettae † 1228. p. 868 c. 19. ut pecunia, quae sibi proveniebat ex substantiola suis publicis negotiationibus accomodaretur, ut supercrescentis lucri negotiantium particeps esset sicut multi et honesti secundum seculi viri idem facere consueverant. Neumann S. 390. A. 2.
[11] Neumann: Geschichte des Wechsels im Hansagebiete S. 14.

die schon durch einen lebhaften Handel miteinander verknüpften Orte. Die Gläubiger senden Bevollmächtigte, um ihre Schulden einzutreiben und finden dabei die Unterstützung ihres städtischen Rates. Viele Zwistigkeiten und Kämpfe unter den Städten hatten zur Ursache die nicht gezahlten Darlehensschulden, für welche oft alle Mitbürger des Schuldners solidarisch haftbar gemacht wurden. Eine sehr gangbare Form des Darlehens ist das politische Darlehen. Es wurden oft bedeutende Summen an einflußreiche städtische Bürger, Fürsten, hohe Geistliche und selbst Kaiser vorgeschossen [1]. Bei diesen Darlehen wurden häufig keine Zinsen bezahlt. Man rechnete zuweilen sogar nicht einmal auf die Wiedererlangung des Kapitals. Man durfte dafür hoffen, sich in anderer Weise durch Gewinnung von Gunst, Macht und wertvollen Rechten bezahlt zu machen. Daneben begann von Italien ausgehend [2] gegen Ende unserer Zeit auch das reguläre Staatsanlehen oft zu hohem Zinsfuße Eingang zu gewinnen.

Einen entscheidenden Beweis für den christlichen Geldhandel bildet endlich die Tatsache, daß selbst Juden, wie sich aus den jüdischen Rechtsgutachten ergibt, häufig an christliche [3] Kapitalisten verschuldet, von ihnen abhängig sind und sie überhaupt oft bei ihren Geschäften einander aushelfen. Juden [4] verpfänden Häuser [5], Weinberge [6], Felder [7] an Christen. Ja es wird sogar damit gerechnet, daß sie ihre heiligen Bücher versetzen [8]. Oft wird berichtet [9], daß Juden, welche Christen stark verschuldet sind, aus der Stadt fliehen wollen, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Charakteristisch ist folgende Verordnung [10]: Hat jemand Mobilien und Grundstücke und es laufen auf ihm Schuldscheine von Nichtjuden, so daß, wenn er den Juden die Schulden bezahlen würde, die Nichtjuden ihn wegen ihrer Schuldforderungen ins Gefängnis setzen würden, so lehren unsere Weisen, daß man auf ihn nicht hört, wenn er den Juden nicht bezahlen will. Bei den Geschäften zwischen Juden und Christen, wenn Juden für Juden bei Christen vermittelten und bürgten, mußte die jüdische Gesetzgebung darauf sehen, daß die Juden nicht ihr eigenes Zinsgesetz übertraten, indem ein Jude vom andern Zins nahm. Dabei werden folgende Möglichkeiten

[1] Neumann S. 507. [2] Funk S. 48, 49.
[3] Müller, Réponses, S. 48 Nr. 86. Anhang 11. Müller, Réponses, S. 55 Nr. 98. Anhang 19. Raben S. 39 Nr. 112. Anhang 43.
[4] Müller, Réponses, S. 10 Nr. 18. Anhang 1. [5] Aronius 303.
[6] Müller, Réponses, S. 50. Nr. 90. Anhang 14.
[7] Müller, Responsen, S. 49 Nr. 189. Anhang 23.
[8] Buch der Frommen S. 180 Nr. 689. Anhang 67.
[9] Buch der Frommen, S. 345 Nr. 1424. Anhang 73. Or Sarua Jerusalem IIIa, S. 73 § 457. Anhang 87. M. v. R. Cremona, S. 20b Nr. 35 Anhang 97.
[10] Agudda Baba Mezia S. 26a § 177. Anhang 236.

erörtert, welche jedenfalls auch ihre praktische Anwendung in der Wirklichkeit fanden. Der Jude leiht vom Christen. Ein anderer Jude bürgt für ihn[1]. Der Jude sagt zum christlichen Gläubiger: „Borge die Schuldsummen auf mein Pfand[2] bei einem anderen Juden." Der Jude leiht vom Christen für einen anderen Juden[3]. Der Jude darf auf Schaden bei Christen leihen[4]. Der Christ verleiht das Geld eines Juden an andere Juden[5]. Es kommt der Fall vor, daß ein Jude eine Rente auf sein Haus[6] an einen Christen verkauft. Ein Jude[7], der einem Christen Geld schuldig ist, bezahlt ihn mit der Schuld eines anderen Juden. In einem Rechtsgutachten werden geradezu christliche Wucherer[8] erwähnt, bei denen ein Jude ein Pfand stehen hat und einem andern Juden erlaubt, sich gleichfalls darauf zu leihen. Juden leihen endlich[9] durch jüdische Mittelspersonen von Christen. Durch diese Tatsache wird jedenfalls ein ganz neuer Gesichtspunkt für die Beurteilung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Juden und Christen im Mittelalter gewonnen und die landläufige Vorstellung von dem allmächtigen jüdischen Geldkapitalisten doch ein wenig geändert.

Bevor wir jetzt an die Darstellung des Anteils der einzelnen Gesellschaftsklassen am Geldhandel herangehen, sind noch zwei besonders häufige, von der Kirche zugelassene Geschäftsformen zu betrachten, die uns einen wertvollen Einblick in die Kreditverhältnisse des Mittelalters gewähren: der Verkauf auf Wiederkauf und die Rentenkäufe.

§ 7. Der Wiederkauf[10] und die Rentenkäufe.

Bei der Veräußerung von Grundstücken war es im Mittelalter vielfach Sitte geworden, daß der Verkäufer sich in einer Klausel des Vertrages oder in einem besonderen Nebenvertrage

---

[1] Raben S. 97a Sp. 1. Anhang 58. Hier wird auf einen Unterschied zwischen jüdischem und nichtjüdischem Recht hingewiesen. Nach diesem kann sich der Gläubiger gleich an den Bürgen halten; nach jenem muß er sich zuerst an den Schuldner wenden, erst im Nichtbeitreibungsfalle an den Bürgen. M. v. R. Cremona, S. 102 Nr. 296. Anhang 118. M. v. R. Prag, S. 12a Nr. 83. Anhang 121. M. v. R. Prag, S. 19a Nr. 116. Anhang 124. M. v. R. Lemberg, S. 17a Nr. 218. Anhang 178.

[2] Raben S. 97a Sp. 2. Anhang 59. Or Sarua Jerusalem III$_2$ S. 61 § 215. Anhang 91.

[3] Raben S. 97b Sp. 1. Anhang 60.

[4] Raben S. 97b Sp. 1 u. 2. Anhang 60, 61.

[5] Raben S. 98a Sp. 1.

[6] M. v. R. Prag, S. 140a Nr. 970. Anhang 169.

[7] M. v. R. Cremona, S. 82b Nr. 227. Anhang 116.

[8] M. v. R. Berlin, S. 213 Nr. 159. Anhang 191.

[9] Agudda S. 20a § 103. Baba Mezia. Anhang 234.

[10] Platner: Der Wiederkauf, S. 123—151.

das Recht sicherte, innerhalb einer bestimmten Frist, sein verkauftes Gut zurückzuerwerben. Diese Einrichtung wurde nun auch für das Kreditbedürfnis nutzbar gemacht, sowohl für produktive Zwecke, wenn jemand in dieser Form ein Grundstück veräußerte, um anderen Grundbesitz, für den sich günstige Kaufgelegenheit bot, zu erwerben, als auch für konsumptive Zwecke, wenn man Geld brauchte, um sich von drückenden Schulden zu befreien[1]. Hier war eine günstige Gelegenheit gegeben, das kirchliche Zinsverbot zu umgehen. Diese Art, sich Geld zu verschaffen, war bequemer als durch Verpfändung; denn ein Käufer fand sich eher als ein Pfandgläubiger[2]. Man verkaufte selbst Güter, welche man dem Käufer nicht überliefern konnte, indem man dem Käufer einstweilen für den entzogenen Fruchtgenuß alljährlich eine bestimmte Summe zahlte, wodurch der Wiederkauf sich von dem zinsbaren Darlehen kaum noch unterschied[3]. Es ist klar, daß es so möglich war, Darlehen mit hohen Zinsen aufzunehmen, weshalb es auch nicht zu verwundern ist, daß die Kirche sich nur schwer entschloß, diese Geschäftsform zuzulassen. Man konnte z. B. ein Grundstück tief unter seinem Werte nur entsprechend dem Geldbedürfnisse des Besitzers verkaufen, und der Käufer hatte dann einen hohen Zinsgenuß in Gestalt der Früchte des Gutes. Als Frist für den Wiederkauf finden sich ein bis vierzig Jahre, ja sogar ein Recht auf ewigen und beliebigen Wiederkauf[4]. Stets ist aber dafür gesorgt, daß das Geld des Käufers nicht zinslos bleibt, indem der Wiederkaufstermin hinter die Zeit der Ernte verlegt wird, oder anderenfalls der Käufer von dem Verkäufer die Früchte des betreffenden Jahres ersetzt erhält[5]. Es ist natürlich den außerordentlich zahlreichen Fällen von Wiederkäufen in den deutschen Urkundenbüchern nicht anzusehen, inwieweit sie nur verschleierte Darlehensgeschäfte sind. Aber es liegt auf der Hand, daß diese Rechtsform für Geldnehmer und Geber äußerst verlockend war, um allen gesetzlichen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Eine der vornehmsten und sichersten Arten im Mittelalter sein Kapital anzulegen war der Rentenkauf[6], eine Geschäftsform, welche seit dem 12. Jahrhundert hauptsächlich in den Städten üblich wurde. Der Besitzer eines Grundstücks verkaufte an einen Kapitalisten eine Rente aus seinem Grundstück. Diese Rente war eine Reallast, welche an dem Grundstück haftete. Sie ging nicht bloß auf die Erben, sondern auf sämtliche Besitzer des Grundstücks über. Für den Wert

[1] Platner S. 130. [2] Platner S. 131. Die Begründung.
[3] Platner S. 130. [4] Platner S. 134 ff. [5] Platner S. 141.
[6] Stobbe: Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes, S. 178 ff. Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts, II. Abt. 1 S. 241 ff.

der Rente haftete aber nur das Grundstück und nicht der übrige mobile oder immobile Besitz des Rentenverkäufers. Dieses Rentenrecht galt anfangs als ein ewiges und beiderseitig unkündbares. Als[1] aber später schon im 13. Jahrhundert vielfach der Grundbesitz mit Renten überlastet war, wurde dem Rentenschuldner die allmähliche Ablösung gestattet. Zur Sicheruug des Gläubigers wurde es dann üblich, daß auch das übrige Vermögen des Rentenschuldners für die Rente haftbar wurde. Auch dem Gläubiger wurde schließlich das Recht der Kündigung zugestanden. Endlich verkaufte man Renten auch ohne speziell hypothekarische Unterlage, so daß sich der Rentenkauf auch formell in nichts mehr von dem zinsbaren Darlehen unterschied. Der Rentenkauf[2] hat eine äußerst befruchtende kulturelle Aufgabe erfüllt. Er diente zur Beförderung von Handel und Gewerbe, indem die Handels- und Gewerbetreibenden vielfach durch Rentenverkauf das zu ihrem Geschäftsbetrieb nötige Kapital gewannen. Aber auch ländliche Grundbesitzer haben häufig das zu Meliorationen nötige Geld durch Rentenverkauf beschafft. Besonders die Klöster Mitteldeutschlands haben in dieser Weise ihre brachliegenden Geldmittel in nützlicher Weise angelegt. Die Höhe[3] des Rentenzinses war im 13. Jahrhundert im Durchschnitt 10%, um bis zum 15. auf 5 und sogar 4% zu sinken. Indessen war dieselbe sehr schwankend, da sie von sehr vielen Umständen, den anderweitigen gewinnbringenden Anlagen, den vielen oft lästigen Rechtsformalitäten, den äußeren politischen Verhältnissen, dem Werte des Grundbesitzes u. a. abhing. So finden wir in vielen Fällen sehr hohe Rentenfüße[4], wie 26, 19, $16^2/_3$, 15, $12^1/_2$, 11%. Rein volkswirtschaftlich betrachtet war schließlich doch der Rentenkauf nichts anderes, als eine den mittelalterlichen Verhältnissen angepaßte Form des Geldgeschäftes, bei welchem allerdings durch die umfassenden dabei zu beobachtenden Rechtsformen eine gewisse Solidität und Sicherung des Schuldners verbürgt war. Die außerordentlich weite Verbreitung beweist uns unwiderleglich, daß es wohl auch im Mittelalter keinen Kapitalisten gab, der sein Geld unbenutzt im Kasten liegen ließ und daß die kirchliche Forderung: „mutuum date nihil inde sperantes“ eine Schimäre war. Der hohe Durchschnitts-

[1] Stobbe: Handbuch S. 249 ff. Neumann S. 236.

[2] Neumann S. 228, 229.

[3] Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkaufe im mittelalterlichen Köln, Ztschr. für Rechtsgeschichte, IV, 1883, S. 202 f.; Winter: Zur Geschichte des Zinsfußes im Mittelalter. Bauer u. Hartmann, Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte S. 167: Neumann S. 251 bis 273.

[4] Stern-Höniger: Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu zu Köln. a. 1323. Nr. 1333. Fall von 20%; Rostock 1279. Neumann S. 256, 266.

zins von 10% im 13. Jahrhundert und die andern vielfach nachgewiesenen noch weit höheren Renten bei diesem Geschäft, welches dem Kapital eine erste Sicherheit ohne jedes Risiko bot, zeigt uns endlich, welchen Nutzen der mittelalterliche Geldgeber von seinem Gelde erwartete. Dieser Gesichtspunkt wird uns die hohen Zinsfüße, bei den mit ganz anderem Risiko verbundenen Geschäften der professionsmäßigen Geldhändler eher begreiflich und verständlich machen.

§ 8. Der Geldhandel der Geistlichen.

Die Undurchführbarkeit des kanonischen Grundsatzes von der Unfruchtbarkeit des Geldes und von der Verwerflichkeit jedes Gewinnes aus Geldgeschäften ergibt sich am deutlichsten daraus, daß die Diener der Kirche sich von diesem Handelszweige nicht nur nicht fern gehalten, sondern sich vielmehr in hervorragendem Maße daran beteiligt haben. Es wäre auch zu verwundern gewesen, wenn es sich anders verhalten hätte. Waren doch bei den Klerikern die Vorbedingungen für die Betreibung des Geldgeschäftes vorhanden. Sie verfügten[1] in den Bistümern, Klöstern und Stiften über gewaltige Grund- und Geldkapitalien, welche eine nützliche und gewinnbringende Anlage erforderten. Sie besaßen[2] ferner, zumal in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters, allein die Kenntnisse, um die für das Geldgeschäft nötigen Rechnungen, Urkunden und Verträge herzustellen. Der Unterricht[3] in gewissen Klöstern war darauf berechnet, Rentbeamte, Männer des Geldes heranzuziehen. Lamprecht[4] nimmt an, jedes Kloster habe einen besonderen Beamten, einen Generalverwalter der Klosterfinanzen, gehabt, der auch das Ausleihgeschäft besorgte. Mönche und Geistliche hatten auch häufig das Amt des Rentmeisters bei weltlichen Großen, wobei ihnen jedenfalls Gelegenheit gegeben war, auch selbst Kapitalien zu sammeln. Die Konzilien[5], welche den weltlichen Wucher rügen, wenden sich mit scharfen Beschlüssen auch gegen das gewinnsüchtige Treiben der Kleriker. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts finden wir diese Klagen wiederholt. Auch die weltliche Gesetzgebung rechnet damit. Noch der

[1] Die Klöster erhielten zu allen Zeiten reiche Schenkungen. a. 1194. Kloster Neresheim von Kaufmann in Bopfingen 100 Talente Silbers. Württemb. U.B. V S. 385. Anhang Nr. 16; Württemb. U.B. III S. 481. Nachtrag Nr. 23 nach 1204. Verzeichnis der von seinem Stifter, Pfalzgraf Rudolf, dem Kloster Bebenhausen geschenkten oder auch käuflich überlassenen Güter. Summe 226 Talente Silbers und 239 Mk.

[2] Neumann S. 514. [3] Gfrörer: Gregor VII. Bd. II S. 320.

[4] Lamprecht I, S. 823. [5] Funk S. 20 ff. Schaub S. 39, 40.

Schwabenspiegel[1] gedenkt des Wuchers der Pfaffen. Einzelne höhere Geistliche suchen diesem Treiben Einhalt zu tun. Der Bischof[2] von Worms tadelt seine Kleriker 829 wegen der hohen Zinsen, welche sie von den Armen fordern. Bischof Hatto[3] von Basel (gestorben 836) mahnt seine Geistlichen vom Wucher ab. Aber[4] die Mehrzahl der Bischöfe und Erzbischöfe können gegen das Übel nicht mit der nötigen Energie einschreiten, weil sie selbst bei ihren häufigen Geldverlegenheiten auf Darlehen angewiesen waren. Ja selbst[5] die Kurie, welche in der Theorie mit großer Entschiedenheit für das kirchliche Zinsverbot eintrat, förderte doch in der Praxis den Wucher und das Geldgeschäft. So hat sie[6] im Norden und Nordosten den Geldverkehr gefördert, indem sie ihre Einkünfte von dort durch italienische Bankiers bezog, welche die Interessen der päpstlichen Finanzen in jenen Gegenden vertraten und bei dieser Gelegenheit die dortige Kaufmannswelt mit dem Wechsel- und Anweisungsverkehr bekannt machten. Ja die Päpste[7] reizten direkt zum Wucher an, indem sie von den deutschen Kirchenfürsten im 13. Jahrhundert immer höhere und fast unerschwingliche Servitien forderten. Diese waren genötigt, von den mit der Kurie liierten italienischen Großkapitalisten zu hohen Zinsen zu leihen. Die Darlehen wurden gewöhnlich in Rom aufgenommen und auf den Messen in der Champagne gezahlt. Die gewandten Italiener wußten wohl, warum sie den geistlichen Fürsten einen Kredit einräumten, welchen sie den weltlichen niemals gewährt hätten. Denn hinter ihnen stand der Papst, welcher ihnen ihr Geld verbürgte und eventuell durch kirchliche Machtmittel die Zahlung erwirkte. So waren diese italienischen Geldhändler in ihrem eigenen Geschäftsinteresse getreue und gefügige Anhänger und Förderer der Kurie, wie diese für ihre Geschäfte im letzten Grunde mitverantwortlich war. Diese geringe Widerstandsfähigkeit der Kirche gegenüber dem lockenden Gewinne aus den Geldgeschäften erweist sich durch eine Anzahl von eklatanten Fällen und Schilderungen. Über Abt[8] Johannes von Gorze bemerkt sein Zeit- und

[1] Neumann S. 95. Schwabenspiegel c. 141 ed. Wackern. Nu ob in einer stat ofenlichen wuochrer sint, ... ist er ein pfafe, sin meisterschaft sol ez uber in richten.

[2] Neumann S. 38.

[3] Neumann S. 251 A. 3. ut ipsi sacerdotes verbo et exemplo omnibus praedicent, ut nullas usuras accipiant nec sescupla nec speciem pro specie.

[4] Neumann S. 523. [5] Neumann S. 523, 524.

[6] Neumann: Geschichte des Wechsels im Hansagebiete, S. 14 f.

[7] Schulte I, S. 232 f., S. 268 ff.

[8] M. G. SS. IV 361. a. 960—73. qui usuris eum inservisse et sub specie monasterii necessitatum lucra undecumque aestimant congessisse, ex suomet illum ingenio metiuntur, Höniger S. 86; Schaub S. 143.

Klostergenosse Abt Johannes von St. Arnulf in Metz, er habe bei aller Sorge für sein Kloster sich wohl gehütet, das Klostergut durch Armenbetrug und Ausbeutung zu beflecken. Wer da meint, derselbe sei Zinsen nachgegangen und habe unter dem Vorwande der Klostersorge Ausbeutungsgewinne zusammengebracht, mißt ihn nach seiner eigenen Gesinnung. Er habe sehr viel verliehen, sich gegen Betrug vorgesehen, aber nicht mehr genommen als den Darlehensbetrag. Dies läßt uns einen bezeichnenden Einblick tun in die Art und Weise, wie andere Äbte das Wohl ihrer Klöster förderten. So erwirbt[1] 1071 Robert, früher Abt von Bamberg, den erledigten Abtstuhl von Reichenau. Er hatte nach Lambert von Hersfeld den Beinamen Nummularius und als einfacher Mönch schon durch schmutzige und wucherische Geschäfte große Summen zusammengescharrt. In derselben Zeit[2] wird Bischof Herrmann von Bamberg durch seinen Klerus beim Papste verklagt, daß er die in der Jugend erlernte Geld- und Wucherkunst nunmehr noch viel eifriger betreibe. Ein Bericht[3] aus dem Elsaß vom Jahre 1300 stellt die alte Zeit der Gegenwart gegenüber und erzählt, damals hätten die Äbte mit den Grundbesitzern, die Kleriker mit den kleinen Leuten Pfandgeschäfte gemacht, ohne zu glauben, damit eine Sünde zu begehen. Man glaubt sogar[4], durch das Interdikt die Schuldner zur Zahlung zwingen zu dürfen. Im 14. Jahrhundert[5] gab es vielfach in den Städten Zwistigkeiten mit den Geistlichen, welche einen überwiegenden Teil des städtischen Grundes in Besitz haben. Man verbietet ihnen, weiteren Grundbesitz zu kaufen. Was sie besitzen, sollen sie verkaufen: im Jahre 1386[6] erhebt sich das Volk gegen sie am Ober- und Mittelrhein, und sie werden mehr verfolgt als die Juden, mit denen sie ohnehin verglichen werden[7].

Betrachten wir nunmehr die Geschäfte der Geistlichen im Einzelnen, so werden wir neben wucherischen doch auch sehr viele, nach moderner Anschauung wenigstens, nützliche[8] und förderliche finden. Die Darlehen[9] waren in den Zeiten der Merowinger und Karolinger meist Naturaldarlehen. Sie konnten den Empfängern sehr nützlich sein, indem sie ihnen

[1] Lamberti Hersf. Annales, Handausgabe S. 91. [2] Schaub S. 127.
[3] M. G. SS. XVII, 236, 15, possessiones abbates, clerici a pauperibus obligabant et peccatum facere non credebant.
[4] Kriegk: Frankfurter Bürgerzwiste, S. 495. [5] Kriegk S. 104 f.
[6] Kriegk S. 107 f.
[7] Neumann S. 522 u. 23. Das Stadtrecht von Mühlhausen sagt a. 1302: Wanne die burge wis sint worden unn gemacht daz sy vun die stat gemeynliche groszen schaden intphangen von gute phaphen, rittere unn Juden.
[8] Neumann S. 215. Hierher gehören die oben besprochenen Rentenkäufe.
[9] Schaub S. 41 f.

über Zeiten der Not hinweghalfen oder sie mit dem nötigen Saatkorn versahen. Die Zinsleistung[1] bestand hier entweder in bestimmten periodisch zu leistenden Summen oder in einer ebenso bestimmten persönlichen Dienstleistung (ein, zwei, drei Tage in der Woche bis zur Rückzahlung) oder in der Nutzung eines als Pfand gegebenen Objektes (Weinberge, Äcker, Sklaven). Bei unverzinslichen Darlehen findet sich die Strafe der Verdoppelung im Falle des Verzuges ausgesprochen. Zuweilen[2] besteht der Zins auch im Unterschiede des Winter- und Frühlingpreises zum Erntepreise. Gefährlicher[3] ist schon der monopolistische Aufkauf von Lebensmitteln durch Priester mit Gewinnen von 100—150%. Zuweilen findet sich auch bei den Verpfändungen von Grundstücken die Garantie eines bestimmten Fruchtzinses[4] mit Verpflichtung zur Ergänzung bei mangelhafter Ernte. Im 11.[5] und 12. Jahrhundert haben sich in den Stiften und Klöstern durch sorgsame Wirtschaft schon größere Kapitalien angesammelt, welche eine ausgiebige Betätigung des Gelddarlehens ermöglichen. 1145 wird uns von der reichen Fuldaer Kirche, dem Sammelpunkte vieler Schätze, berichtet[6]. Dies konnte jedenfalls auch von vielen andern Kirchen und Klöstern behauptet werden. Die Klöster[7] besonders wurden von dem Volke als sicherer Verwahrungsort für Gold und Silber und andere Kostbarkeiten gehalten und auch sehr häufig in Anspruch genommen. So[8] finden wir spezielle Verordnungen, um bei diesem Depotverkehr eine falsche Aushändigung zu vermeiden. Es war ferner[9] vielfach Sitte bei den Klöstern, Gegenseitigkeitsverbrüderungen miteinander zu schließen. Bei dieser Gelegenheit versprechen die Kontrahenten, einander auch in Geschäften zu unter-

---

[1] Schaub S. 144.

[2] Konzil zu Trier. Neumann S. 106, Schaub S. 43.

[3] Schaub S. 89. [4] Schaub S. 155. [5] Lamprecht I2 S. 685.

[6] Annal. Corb. a. 1145. M. G. SS. 3, 9. denique Vuldensem ecclesiam multis thesauris spoliabant et nonnullis aliis huius terrae rebus propriis et eis aliunde illatis prisabant.

[7] Lamprecht I2 1446 A. 7. Ein Pfarrer verwahrt ein Pfand und verschiedene Wertgegenstände, ein Bündel Kleider, einen mit Gold eingefaßten Mantel, Müller, Responsen, S. 37 Nr. 152. Anhang 21.

[8] Württemb. U.B. II, S. 374, 876. a. 1236 für Kloster Maulbronn: quod quecumque persona commendaret vel deponeret quicquam de rebus suis sive aurum sive argentum vel quidlibet aliud penes abbates Cysteriensis ordinis vel quoslibet alios zenobitas nulli deberet dari aut reddi res commendata nisi eidem qui ipsam commendavit vel cui commendator viva voce dari fecerit.

[9] Lamprecht I2 S. 1446 A. 3; a. 1193 gebietet Kaiser Heinrich VI, das Kloster Herrenalb zu unterstützen in negotiis suis, ubicumque ad vos pervenerint, Württemb. U.B. II, S. 294, 480. Ennen U.B. Köln II, S. 192, 195. a. 1239. Stift des heiligen Stephan zu Mainz mit St. Kunibert zu Köln: Insuper si contigerit ecclesiam vestram aliquam causam vel negotium hic habere nuncio vestro consiliis et auxiliis assistemus.

stützen. Eine reiche Erntezeit[1] für die Klöster war die Zeit der Kreuzzüge. Die deutschen Ritter und Knappen besaßen wohl in den seltensten Fällen das nötige Bargeld, um die kostspielige Ausrüstung für den Zug in die Ferne zu bestreiten. Da öffneten sich ihnen die Schatzkammern der Klöster und Stifte, welche ihnen bereitwillig ihren Grundbesitz abkauften und dabei jedenfalls nicht geringen Gewinn einstrichen. Bei solchem Anlaß pflegten fromme Seelen auch ohnehin die Kirche mit Geschenken zu bedenken. Ein Ritter[2] verkauft seinen ganzen Grundbesitz an ein Kloster, die Hälfte der Kaufsumme läßt er sich sofort zahlen, die andere Hälfte ist fällig, wenn er zurückkehrt. Kommt er nicht heim, so soll sie dem Kloster verbleiben. Der Sohn wird mit einer geringen Summe abgefunden. Die zahllosen Fälle von Grundstücksverkäufen, welche wir in den deutschen Urkundenbüchern verzeichnet finden, dürfen wir in großem Umfange als verkappte Form von Geldgeschäften betrachten. Der deutsche Adlige und der deutsche Bauer hing an seinem Grund und Boden mit großer Liebe, im Mittelalter gewiß noch mehr als in unserer Zeit. Denn in jenen Tagen war Freiheit, Unabhängigkeit und Recht hauptsächlich mit dem Besitze von Grund und Boden verknüpft. Man schreitet also nicht ohne Not dazu, seinen Grundbesitz und Boden zu veräußern und damit seine Macht und seinen Einfluß zu verringern. Bei vielen Grundverkäufen an die Klöster wird direkt bemerkt, man tue es unter dem Zwange der Notwendigkeit, unter der Last drückender Schulden. Witwen[3] und Kinder

[1] Ennen U.B. Köln I, S. 598, 105. a. 1190: Herimannus v. Rodenkirchen erhält behufs Beteiligung am Kreuzzuge von St. Martin 36 Mk. und gibt sein Lehnsgut zurück; Württemb. U.B. I, S. 40, 324 ein Mann Beringerus erwähnt: Is namque cum plurima pecunia indigeret ob sumptus tanti itineris, gibt alle seine Güter um 26 Pfund reinen Silbers.

[2] a. 1241. Albert von Alpach den Nonnen zu Kirchheim vor Antritt seines Zuges gegen die Tartaren. Württemb. U.B. III, S. 27, 978.

[3] Züricher U.B. III, S. 322, 1240 a. 1263: Elisabeth, die Jüngere, Gräfin von Kiburg, verkauft zur Tilgung der Schulden ihres verstorbenen Gatten Güter an die Abtei Frienisberg; Boos I. S. 84, 124. a. 1317: Witwe Getza verkauft ihre Immobilien, um die Schulden ihres Mannes zu bezahlen, renunciat insuper pro se suisque heredibus excepcioni doli mali in factum actioni beneficio restitucionis in integrum et quo deceptis ultra dimidium justi precii subvenitur, omnibus litteris apostolicis impetratis vel impetrandis et breviter omni juris auxilio canonici, civilis et consuetudinis, per que praesens contractus et vindicio infringi vel eciam dictis decano et capitulo detrimentum et nocumentum aliquid in posterum posset inferri. Jedenfalls ein sehr anfechtbares Geschäft, das solche Bedingungen erfordert. a. 1153. Witwe, der Kirche zu Schneidheim zinspflichtig, hat in der Not zuerst ihr Gut an andere versetzt und dann, ne famis periculo interiret, an den Dekan Bruno um 4 Talente verkauft. Württemb. U.B. S. 359, Anhang 61; ferner IV, S. 432, Anhang 134; Hildeshelmer U.B. S. 79, 161; Boos II, S. 98, 411, a. 1318, S. 105, 154; a. 1320 ähnliche Fälle beim St. Andreasstift; S. 231, 326 a. 1343 ähnlich an einen Pfründner am Dome.

schreiten dazu, wenn sie die Verbindlichkeiten ihrer verstorbenen Männer und Väter decken wollen. Nachlaßverwalter[1] verschaffen sich so die Mittel, um die letztwilligen Verfügungen der Erblasser zu vollstrecken. Bei Verheiratung[2] von Kindern, um sich aus der Gefangenschaft zu lösen, um sich allzudrückender[3] Judenschulden zu entledigen, wendete man sich an die Geistlichkeit, welche für Grundstücke, Rechte oder Freiheiten die nötigen Summen gewährte. Sie ließen[4] sich sogar gegen geringe Entschädigung Güter, welche an Juden oder sonst verpfändet waren, übertragen, um sie zu ihrem eigenen Vorteile auszulösen. Hatten[5] sie das geforderte Geld nicht bereit liegen, so lag ihnen nichts daran, selbst wieder kostbare Kirchengegenstände bei den Juden oder sonst zu verpfänden, wobei sie immer noch ihren Vorteil fanden. Sie verschmähten[6] es auch nicht, ihrerseits ihre Gelder bei Juden[7] und Wechslern gewinnbringend anzulegen. Niedere[8] Kleriker konkurrieren mit Juden bei zweifelhaften Geschäften, wo es sich um den Ankauf gestohlener Güter handelt. Sie nehmen kleinere und größere Wertgegenstände in Versatz und beteiligen[9] sich bei Konsortien, welche größere Anleihen besorgen, in Gemeinschaft mit weltlichen Geldleuten.

---

[1] Württemb. U.B. V, S. 327, 1570 a. 1260. Testamentsvollstrecker Walthers, Vogtes von Laufen, verkaufen zum Zweck der Verwendung von 200 Pfund Heller für kirchliche Stiftungen dem Kloster Reichenshofen gewisse Güter.

[2] Will: Monum. Blidenstatensia S. 12—16, a. 1017—79. Höniger S. 85; Lüb. U.B. I$_1$, S. 428, 472 a. 1285: Heinrich I., Herr von Werle-Güstrow verkauft 22 Höfe an das Hospital z. h. Geist in Lübeck für 1278 M. l. d. in solucionem dotis dilecte filie nostre, die mit Albert, Herzog von Braunschweig, verheiratet wird.

[3] Aronius 689 a. 1263 an Interlaken, 699 a. 1264 Bamberg, 730 a. 1268 an Interlaken; Wiener Reg. S. 113, 66, Ritter Heinrich von Cheiren verkauft a. 1316 2 Güter dem Kloster S. Walburg zu Eichstädt um 61 Pfund Heller, um sich von Judenschulden zu lösen.

[4] Württemb. U.B. II, S. 248, 760 a. 1229: Güter des Gebino von Köngen an Kloster Salem verpfändet; Aronius 470 a. 1235 Poppo v. Peckau gibt Kloster Reichersberg die an den Juden Techanus und einige Wiener Bürger um 120 Pfund Wiener Münze verpfändeten Güter. Er erhielt 10 Pfund.

[5] Württemb. U.B. IV S. 203 Nr. 1138; Aronius 580 a. 1250: Kloster Herrenalb verpfändet für Graf Gottfried von Vaihingen den Kirchenornat für 4$^1/_2$ M. bei den Juden und wird dafür von Abgabe befreit; Lüb. U.B. I$_2$b S. 722, 772 a. 1343: Heinrich Wilbrand hat Bücher im Interesse des Sohnes von Heinrich von Zarpen verpfändet. debitum 40 floren. de Florencia et VIII gross. turon. in monte Pessulano et in Romana curia contractum; Aronius 762.

[6] Aronius 439, a. 1227, Trierer Provinzialsynode: ne pecuniam suam ad cauwercinos vel Iudacos ponant propter lucrum.

[7] Neumann S. 521.

[8] Aronius 154. a. 1025—40: Einem Geistlichen werden kostbare Gewänder gestohlen. Ein Geistlicher an einem anderen Orte wird davon benachrichtigt mit dem Ersuchen, darauf zu achten, si quid ex his rebus inter vestratos clericos vel Iudeos forte sit delatum.

[9] Kriegk S. 296. a. 1382: Schuldverschreibung Wetzlars über

An diesen Geldgeschäften, besonders an den vorteilhaften Grundstücksankäufen, beteiligen sich, wenn sich die Gelegenheit bietet und die Mittel es erlauben, alle Stufen der Geistlichkeit. So[1], um einige herauszugreifen, 792 der Bischof Agino von Konstanz, 1045[2] Bischof von Bamberg, 1188 Erzbischof[3] Philipp I. von Köln, 1235 Bischof[4] Konrad II. von Hildesheim, 1247 Bischof[5] Hermann von Würzburg, 1267 Bischof[6] Johannes von Lübeck, 1271—79 Erzbischof Siegfried von Köln[7], 1310 Erzbischof[8] Burchard III. von Magdeburg, 1331 Erzbischof[9] von Trier. Auch der neugegründete Orden der deutschen Ritter beteiligt sich in seiner Niederlassung in Mergentheim[10] eifrig an dieser Art von Geschäften. Anderseits finden sich wieder unter den Geldnehmern alle Stände vertreten. So[11] die stets geldbedürftigen Kaiser von Heinrich III. an, Herzöge[12] und Grafen, Ritter[13] und Knappen in allen Teilen

79000 Gulden an Einwohner von Mainz, Worms, Frankfurt, Friedberg und Kloster Arnsburg. Unter den Frankfurtern zwei, unter den übrigen der achte Teil Geistliche.

[1] Württemb. U.B. I, S. 43, 41; Konrad, Bischof von Minden a. 1266, Hameln U.B. S. 45, 59; Balduin von Trier 1307—54 verdankt seine politischen Erfolge seinem stets bereiten Schatze. Ludwig der Bayer schuldet ihm a. 1314 25000 M., Karl IV. 1348 10000 M., 1349 50000 M.

[2] Württemb. U.B. I, S. 268, 226.

[3] M. G. SS. 17, 795, erwirbt für 40700 M. Silber verschiedene Güter.

[4] Hildesheimer U.B. I, S. 69, 134.

[5] leiht an Heinrich Raspe 2300 M., erhält die Einkünfte von den dortigen Juden. Aronius 562, 564. Die Einkünfte sollen, ne in sortem, quando redimitur, computetur aut ne species usurae a perversoribus dici valeat sibi suisque successoribus liberaliter dandum duximus et benigne.

[6] U.B. des Bistums Lübeck II_1, S. 192 Nr. 190: 50 M. an Gerhard, Graf von Holstein.

[7] Ennen III_3 S. 154, 192: Die Witwe, Gräfin Hadewig von Neuenahr, überläßt ihm gegen ein Darlehen von 350 M. die Grafschaft N. auf vier Jahre.

[8] Korth: Das Urkundenarchiv der Stadt Köln in Mitteilungen aus dem Stadtarchiv 1884, Heft 5 S. 10 Nr. 743.

[9] Neumann S. 520, leiht dem Grafen von Solms 100 M., wofür er ihm Einkünfte verpfändet.

[10] a. 1252 für Schuld von 70 Pfund Heller Güter in Deubach zu Pfand. Württemb. U.B. IV, S. 316, 1242. a. 1253 Gottfried von Hohenlohe gibt ihnen mehrere Höfe um 400 Pfund Heller, um sich von Engelhard von Osternohe auszulösen, ibidem IV, S. 13, 1253; S. 25, 1261.

[11] Aronius 534: König Konrad IV. gibt dem Probste Heinrich von Pfalzel für 300 trierische Pfund drei Juden, ut ab iis accipiat cum accessoriis dicte pecunie quantitatem. — Heinrich III. versetzt seine Krone dem Kloster Hersfeld. Stumpf: Reichskanzler Nr. 2435. Waitz. Vfg. 8, 238.

[12] Grafen von Ewerstein verpfänden dasselbe Objekt, die Vogtei über die große Mühle, verschiedene Male an Dechanten und Kapitel in Hameln. a. 1245, 1257. U.B. Hameln S. 25, 31, S. 32, 42. — a. 1255 Markgraf Rudolf von Baden an Kloster Steinheim. Württemb. U.B. V, S. 128, 1361.

[13] Württemb. U.B. S. 401, Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach nach 1091. Ein Ritter Hartmôt verpfändet ein Gut einem Mönche des

des deutschen Reiches. Gar manches Stück Land, ganze Grafschaften, gar manches wichtige Recht[1] gerät auf diese Weise durch Kauf oder Verpfändung in die Hände der Geistlichkeit. Auch in den Städten wird von der Stadtobrigkeit und den Bürgern[2] der geistliche Kredit häufig in Anspruch genommen, so daß sich, wie oben schon angedeutet, ihre Macht im kleinen Bereiche oft bis ins Unerträgliche[3] steigerte. In Hildesheim wird[4] im Jahre 1347, um fernere Zwistigkeiten zu vermeiden, zwischen Rat und Domkapitel ein Vertrag geschlossen über die Behandlung des Schuldenwesens zwischen Domherren und Geistlichen und der Bürgerschaft. Sehr häufig[5] sind auch die Geschäfte zwischen den Geistlichen selbst.

Klosters um 25 M. ibidem IV, S. 228, 1160 a. 1250. — a. 1305. Ritter von der Molen verpfändet dem Stift zu Hameln eine halbe Hufe für 30 Mark Bremer Münze. U.B. Hameln S. 92, 148. — a. 1319. Knappe Bernhard von Stöcken verkauft wiederkäuflich einen Hof im Dorfe Osen mit 13 Jahren Frist für 10 Talente, a. 1323 nach drei Jahren denselben noch einmal, ein klarer Beweis, daß es sich um ein Geldgeschäft handelt. U.B. Hameln S. 130, 190; S. 136, 200; ferner S. 21, 24.

Korth a. a. O. Heft 5 S. 23, 840. a. 1315: Imagina, Witwe des Edlen Walram von Bergheim, schuldet dem Kaplan der Gräfin von Jülich 100 M. Er erhält ihre Rente in Köln; ibidem S. 27, 877 a. 1317: Reinhardt v. Lutzheim verpfändet dem Kloster Mechtern Güter. — U.B. des Bistums Lübeck S. 657, 529 a. 1328: Marquardt von Rasdorf verkauft für 60 M. kostbare Kleider an das Domkapitel zu Lübeck.

[1] a. 1215 Patronatsrecht über Besitzungen des Grafen Albert v. Dillingen an Probst Rapato von Herbrechtingen für 33 Talente Schuld. Württemb. U.B. IV, S. 283, 1215; ferner ibidem V, S. 21, 629; S. 228, 1463; VI, S. 334, 1945.

[2] U.B. des Bistums Lübeck S. 628, 510, a. 1324: Zwei Bürger an Domvikar Hermann von Bardewik mit 30 M. verschuldet. Er erhält gewisse Renten; ibidem S. 656, 529, a. 1327: Bürger muß an Hospital zu Schwartau für 30 M. jährlich 18 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Weizen entrichten; a. 1346: Bürger von Hameln verkauft dem Stifte Rente. Wenn er nicht pünktlich zahlt, muß er das doppelte geben. U.B. Hameln S. 302, 398; a. 1276: Ratsmänner nehmen bei Dechant und Kapitel 100 M. Silber gegen Pfand auf. ibidem S. 52, 71.

[3] a. 1212 verbietet der Rat in Lübeck, der Kirche Immobilien zu übertragen; Pauli: Lübeckische Zustände im M.A. S. 25.

[4] Hildesheimer U.B. II, S. 3 Nr. 2.

[5] a. 1147. Annal. Corb. M. G. SS. 3, 17: Priester als Gläubiger einer Äbtissin. — Aronius 594. a. 1253: Kloster Michelsberg bei Bamberg verkauft zwei Höfe für 20 M. an Abt von Michelfeld: cum nos ornatum quendam ecclesie nostre pro frumento ad nostram penuriam relevandam expositum haberemus sub usurarum dispendio apud Iudeos et illum propriis denariis redimere non possemus. Siehe ferner Aronius 577, 619. U.B. der Landschaft Zürich III, S. 138, 1053, a. 1259: Die verschuldete Äbtissin Mechtild von Zürich verkauft an Kloster Oktenbach Zinse, die es ihr schuldig war. Boos Worms. U.B. I, S. 291, 439, a. 1289: Symon praepositus von S. Martin leiht von Dekan und Kapitel 250 Pfund gegen Bürgen. Kloster Hirsau verkauft Schulden halber Gut an Kapitel zu Speyer für 150 M. a. 1261, Württemb. U.B. V, S. 13, 1621, dasselbe 1258 intolerabili debitorum onere oppressi et gravati necessitate urgenti ein Gut an die Brüder des Hospitals zu Jerusalem, ibidem V, S. 277, 1511. a. 1260 an

Ein Kloster hilft dem andern aus der Verlegenheit gegen Abtretung von Grundbesitz. Bischöfe[1] und Erzbischöfe wenden sich in der Not an ihre Domkapitel. Ja sogar an das Ausland wendet man sich, so, wenn 1216 das Kölner Domkapitel ein kostbares Kirchengefäß an das Pariser Domkapitel verkauft[2]. Aus den frühesten Zeiten finden wir sogar Zeugnisse, daß Juden von Geistlichen leihen. So hat[3] 598 der päpstliche Defensor Candidus Geld an einen Juden verliehen und im Jahre[4] 855 schuldet ein Jude einem Mönch 24 Pfund. Einen lehrreichen Einblick in den regen Geschäftsbetrieb der geistlichen Stifte und Klöster gewinnt man, wenn man die Tätigkeit eines einzelnen eine gewisse Zeit hindurch verfolgt. Nehmen wir z. B. das St. Johanniskloster[5] und Heiligegeistspital in Lübeck nach den in lübischen Urkundenbuch verzeichneten Fällen in der Zeit von 1250—1350. Ersteres erwirbt ganze Dörfer in 18 Fällen, einzelne Höfe und Rechte an Höfen in 7 Fällen, 2 Mühlen[6], einzelne oder mehrere Hufen in 10 Fällen, Salzpfannen[7] in den Lüneburger Salinen, sowie Renten[8] auf dieselben und andere Renten. Besonders häufig verkaufen die Grafen[9] von Holstein. Daß es sich um Geldgeschäfte handelt, können wir daraus ersehen, daß z. B. Gerhard III. von Holstein gewisse Dörfer 1311[10] mit Wiederkaufsklausel auf 12 Jahre verkauft und sein Sohn Gerhard IV. 1313[11] dieselben Dörfer schon wieder verkauft. Sie waren jedenfalls inzwischen zurückgekauft worden, um bei nächster Gelegenheit wieder als Unterlage für ein Geldgeschäft benutzt

---

Kloster Herrenalb quoniam malicia temporis ad rerum penuriam tantam nos impulit ibidem V, S. 346, 1587. I, II, S. 384, 884, a. 1236 verkauft Kapitel zu Speyer Getreidezins pro strictissima ecclesie nostre necessitate. Siehe ferner Hildesheimer U.B. S. 126, 253.

[1] Aronius 424. a. 1223: Bischof Heinrich von Basel verpfändet seinen Kanonikern für 30 M. Silber einen Zoll. a. 1221: Bischof von Konstanz erhält Darlehen aus dem Kirchenschatz, gibt dem Kapitel Anweisung auf gewisse Zölle. Württemb. U.B IV, S. 394, 94; Hildesheimer U.B. I, S. 523, 910, a. 1341: Bischof Heinrich III. verpfändet an Domkapitel um 100 M. Silber eine Fischereigerechtigkeit. a. 1322: Bischof Otto II. S. 407, 738.

[2] Ennen Quellen II, S. 64, 54. a. 1216: pro evidenti necessitate ecclesie nostre für 360 Pfund Pariser Münze.

[3] Aronius 54. [4] Aronius 117a.

[5] Lüb. U.B. I_1 S. 653, 720; S. 654, 721; S. 366, 399; S. 375, 413; S. 465, 513; S. 548, 607; S. 656, 712; S. 657, 724; S. 658, 725; I_{2a} S. 21, 28; S. 96, 112; S. 159, 184; S. 291, 339; S. 301, 348; S. 325, 377; S. 499, 556; I_{2b} S. 640, 691; S. 642, 693; S. 883, 957; I_3 S. 23, 23; S. 57, 60; S. 58, 61; S. 59, 63; S. 76, 81; 80, 83; dasselbe Objekt 1332 zu 20 m. l. d., 1334 zu 16 m. l. d.

[6] Lüb. U.B. I_3 S. 13, 9. [7] Salzpfanne Lüb. U.B. I_1 S. 491, 541.

[8] Lüb. U.B. I_1, S. 382, 420; I_{2a} S. 55, 69, S. 147, 169.

[9] Lüb. U.B. I_{2a} S. 1, 1; S. 6, 10; S. 117, 138; S. 133, 156; S. 134, 157; S. 145, 165; S. 193, 222; S. 197, 229; I_3 S. 1, Nr. 1; S. 9, 5; S. 11, 8.

[10] Lüb. U.B. I_{2a} S. 238, 279; S. 240, 280.

[11] Lüb. U.B. I_{2a} S. 264, 312.

zu werden. Das Heiligegeistspital[1] erwirbt in der gleichen Zeit Dörfer und Einkünfte aus solchen in 11 Fällen, Höfe und Rechte an solchen in 5 Fällen, Hufen und Wald in 6 Fällen, Torf[2], Salzpfannen[3], Renten[4], Zehnte[5], ein Hauserbe. Wir sehen, wie diese Stifte und Klöster ihre Fangarme immer weiter ausstrecken und gewaltige Grundkomplexe auf Kosten der geldbedürftigen Ritter und Edlen sich anzueignen wissen. Dieselbe Tatsache läßt sich in vielen andern Städten beobachten und beleuchtet mit hellem Schein die geschickte und gewinnbringende Benutzung des Geldkapitals durch die mittelalterliche Geistlichkeit.

§ 9. Der Geldhandel der Adligen und Fürsten.

Handel und offenes Geldgeschäft galten im Mittelalter für unwürdig eines Edelmannes. Dieses Vorurteil wurde eigentlich nur in Italien[6] durchbrochen, wo die alten Adelsfamilien sich zahlreich dem gewinnbringenden Großhandel und vor allem dem einträglichen Geld- und Bankgeschäft zuwandten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß wir bei den deutschen Edelleuten selten ein offenes Betreiben von Geldgeschäften feststellen können. Das hat sie indes nicht abgehalten, ihre Kapitalsmacht und die Überschüsse ihrer Wirtschaft zu ihrem Vorteil zu verwerten und die kapitalsschwächeren und von ihnen abhängigen Bevölkerungsklassen, besonders die freien Bauern und eine Zeitlang die aufstrebenden Städte, auszubeuten. Besonders in der Karolingerzeit haben die Großgrundbesitzer, welche meist zugleich[7] Reichsbeamte waren, und die königlichen Villenvorsteher[8] ihre Macht und ihre amtliche Stellung dazu benutzt, um die Bauern vielfach bis aufs äußerste zu bedrängen. Die Pariser Synode 829[9] entrüstet sich darüber, daß die Großgrundbesitzer die kleinen Bauern durch Erpressung und Wucher so heimsuchen, daß ihnen von ihren Weinbergen nichts übrig bleibt. Sie nutzen[11] ihre Notlage aus und kaufen ihnen ihre Agrarprodukte oft zu einem Drittel des Wertes ab. Ihr[12] Hauptziel ist es, die

[1] Lüb. U.B. I_1 S. 349, 77; S. 352, 381; S. 355, 384; S. 428, 472; I_{2a} S. 93, 110; S. 136, 159; S. 165, 193; S. 172, 201; S. 173, 202; S. 200, 233; S. 216, 253; S. 242, 283; S. 304, 352; S. 380, 435a; I_{2b} S. 656, 709; S. 683, 737; S. 758, 815; S. 790, 851; S. 802, 861; S. 845, 920; S. 875, 948.
[2] Torf. Lüb. U.B. I_{2a} S. 332, 385.
[3] Salzpfannen. Lüb. U.B. I_1 S. 468, 515; S. 479, 528; S. 491, 540.
[4] Renten: Lüb. UB. I_1 S. 373, 426; I_{2b} S. 935, 1012; I_3 S. 32, 33.
[5] Lüb. U.B. I_{2a} S. 330, 382.
[6] Endemann: Beiträge zur Kenntnis des Handelsrechts im Mittelalter. S. 343.
[7] Schaub S. 36. [8] Schaub S. 38. [9] Schaub S. 14 A. 2.
[10] Schaub S. 82. [11] Schaub S. 80.

freien Bauern durch Schikanen aller Art dazu zu zwingen, entweder ihre Höfe zu verkaufen oder sich in die Abhängigkeit der Herren zu begeben. Bis ins 13. Jahrhundert, wo infolge des Sinkens der Bodenrente und infolge des steigenden Luxus sie selbst anfingen, immer mehr und mehr[1] in Verschuldung zu geraten, haben die Edelleute Kapitalien ausgeliehen[2], wenn wir auch aus einem päpstlichen Befehl an den Abt[3] von Prüm und andere Prälaten, einen Ritter A. und dessen Genossen mit den vom Laterankonzil den Wucherern angedrohten Strafen zu belegen, keine allgemeinen Schlüsse ziehen dürfen. Gelegenheit, ihr Geld anzulegen, gab ihnen der Rentenkauf in den Städten, ferner die Institution des sogenannten Pfandlehens[4]. Der Schuldner gibt dem Gläubiger ein Gut in der Art zu Pfand, daß er als Lehnsherr ihn mit demselben belehnt und der Gläubiger es ihm bei Tilgung der Schuld wieder zurückgeben soll. So bestanden also die treuen Dienste manches Vasallen in einem Gelddarlehen, durch welches er seinem Lehnsherrn aus der Verlegenheit half und für welches er sich an den Früchten seines Lehnsgutes schadlos hielt. Edelleute[5] halfen einander und auch Geistlichen[6] mit Geldsummen aus, aber immer nur gegen ein Grundpfand mit Nutznießung, wobei zuweilen in den Urkunden, um nicht mit dem kanonischen Zinsverbot in Konflikt zu kommen, ausdrücklich erwähnt wird, daß die Früchte oder Renten dem Pfandinhaber[7] zum Geschenk gegeben werden. Allmählich fängt das Gelddarlehen an, eine gewisse politische Bedeutung zu gewinnen, indem es nämlich dazu beiträgt, die Anfänge einer fürstlichen Territorialgewalt zu schaffen. Sparsamen und klugen Wirtschaftern unter dem höheren Adel[8] gelingt es nämlich, ihre Territorien durch Ankauf von Grundstücken

---

[1] Liebe S. 333. [2] Neumann S. 520. [3] Reg. Boica 2, 164.

[4] Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. II, Abt. 2, S. 401.

[5] Aronius 661. a. 1266 werden neben einem Juden christliche Edelleute als Gläubiger des Ulrich von Wartperch genannt. Württemb. U.B., a. 1266, S. 256, 1862: Graf Rudolf von Tübingen vom edlen Knecht Konrad v. Weil 20 M., befreit ihn von allen Lasten. Siehe ferner U.B. Hameln S. 137, 202; Hildesheimer U.B. III, Nachtrag S. 696, 114; Lüb. U.B. I2a S. 393, 445.

[6] Aronius 532. a. 1244: Äbtissin Gertrudis von Quedlinburg verpfändet gewisse Zehnte an den Grafen Heinrich von Regenstein, um sich von Judenschulden zu befreien. — Korth a. a. O. 1883. S. 46, 678. a. 1302: Ritter Kraft von Greifenstein erhält von Erzbischof Diether von Trier gegen ein Darlehen die Burggrafenschaft Hartenfels u. a. — Züricher U.B. II, S. 334, 874. a. 1253: Abt Konrad von St. Gallen verpfändet Besitzungen an Grafen Hartmann den Älteren von Kiburg. Siehe ferner Württemb. U.B. V, S. 69, 1303.

[7] Württemb. U.B. VI, S. 117, 1745. a. 1263.

[8] Aronius 632. a. 1257: Symon von Schauenburg erhält von Herzog Ludwig II. von Bayern 60 Pfund Heller, verpfändet Drossenheim und seinen Anteil an Schauenburg.

geldbedürftiger Edelleute oder geistlicher Stifte und Klöster abzurunden und zu vergrößern oder sich wenigstens Lehns- und Amtsrecht an immer weiteren Komplexen zu verschaffen. War das eine Arbeit mehr im Kleinen, so hatte, wer über größere flüssige Geldkapitalien verfügte, noch eine weit bessere Gelegenheit, seine Macht zu erweitern. Schon[1] von der Mitte des 13. Jahrhunderts an befanden sich die deutschen Könige und Kaiser in stets wachsender Geldnot. Freiwerdende Reichslehen, obrigkeitliche und finanziell ausbeutbare Rechte waren daher in erster Linie auch den Fürsten feil, welche ihnen bei solcher Gelegenheit mit den notwendigen Mitteln beisprangen. Aus dieser kurzen Skizze ist jedenfalls zu ersehen, daß die Bedeutung des Adels für die Befriedigung des Geldbedürfnisses, wenn sie auch der der Geistlichen bei weitem nachsteht, doch durchaus nicht zu unterschätzen ist.

§ 10. Der Geldhandel der Bürger und Städte.

Der reguläre und naturgemäße Sitz des Geldhandels waren die Städte. In ihnen wohnten die professionellen Geldhändler, die Wechsler, die Lombarden, die Cauwercini und die Juden. Aber auch das im Hauptberufe handeltreibende städtische Bürgertum und die Stadtverwaltungen haben sich rege am Geldhandel beteiligt. Denn auch bei ihnen waren die Vorbedingungen für den Geldhandel gegeben, nämlich das Kapital und die Bildung. Durch den seit den Kreuzzügen zur Blüte gelangten Handel hatten sich in den Städten große Geld-

[1] a. 1330 versetzt Ludwig der Bayer für 400 Mark Silber die Juden von Augsburg an Peter von Hoheneck; sie sollen 80 Pfund Augsburger Pfennige zahlen. Wiener, S. 33 Nr. 63, 64. Er hat überhaupt die Juden als willkommenes Versatzobjekt benutzt, so (Wiener, S. 25, 8) dem Bischof Emich von Speyer a. 1315 für 1333 Mark sämtliche Juden im Hochstifte Speyer; ibidem S. 28, 27 a. 1322 für 20000 Mark Silber den drei Herzögen von Niederbayern mit anderen Pfändern die Juden in Regensburg; ibidem S. 29, 28 schuldet 1322 dem Burggrafen von Nürnberg 700 Pfund Heller; Wiener S. 29, 30. a. 1322 schuldet er drei Herren von Hohenlohe 1500 Pfund Heller. Sie erhalten die Steuer in Rothenburg; S. 30, 41 um 50 M. Silber verpfändet er den Grafen von Fürstenberg die Juden in Villingen; S. 31, 44: die Grafen von Öttingen erhalten für 1000 Pfund Heller die Judensteuern zu Ulm und Nördlingen usf.; denselben a. 1333 die Juden zu Straßburg für 1000 M. Silber. Wiener S. 38, 96: a. 1251: König Konrad IV. verpfändet dem Schenken Walther von Limburg die Bede zu Hall von 450 Pfund Heller jährlich für 600 M. Silber. Württemb. U.B. IV, S. 280, 1211; a. 1252: der römische König Wilhelm verpfändet dem Grafen Ulrich von Württemberg die Vogtei über das Heilige Grab zu Denkendorf für 200 M. Württemb. U.B. IV, S. 302, 1134; Ludwig der Bayer versetzt 1331 dem Johann von Rappoltstein jährlich 60 M. von den Juden von Kolmar und 300 Pfund Heller von dem Ungelt daselbst für 1100 M. Silber, außerdem die Juden von Rappoldsweiler für 400 M. Wiener S. 34, 72 u. 73.

kapitalien angesammelt, welche im Geldgeschäfte während des 13. und 14. Jahrhunderts lohnende Verwendung fanden. Der weit verzweigte Handel der im Aufsteigen begriffenen Hansa forderte geradezu und förderte das Geldgeschäft. Die Kapitalbesitzer, welche selbst nicht Handel treiben konnten, wie etwa Witwen und Waisen, Ritter, Landesherren und die Stadtobrigkeiten fanden Gelegenheit dazu in der Form der Accomende[1], der stillen Teilhaberschaft. Man bildete mit einem praktischen Kaufmanne zusammen eine Art Handesgesellschaft und gab ihm eine Summe[2] Geldes für einen bestimmten Handelszweck oder ganz allgemein zum Handel. Man erhielt dann einen bestimmten Prozentsatz des Gewinnes oder gar eine bestimmte Verzinsung seines Geldes garantiert. Der Breslauer Rat[3] ist 1307—1313 an den Tuchgeschäften Breslauer Kaufleute beteiligt. Ähnliche[4] Geschäfte scheinen 1350 in Brieg in ausgedehnter Weise gemacht worden zu sein. Da es ferner für die Kaufleute auf ihren Handelsreisen unbequem und bei der Unsicherheit der Wege oft auch gefährlich war, größere Geldsummen mit sich zu führen, so entwickelte sich ein lebhafter Anweisungs- und Überweisungsverkehr, dessen Stützen einzelne große Geldleute und die Magistrate reicher und potenter Städte wie z. B. Köln und Lübeck bildeten. Der reiche Handelsherr[5] Herrmann Mornewech von Lübeck erhält z. B. im Jahre 1335 von Bischof Heinrich von Lübeck 2300 Mark in elf versiegelten Säcken, zu denen der Deponent die Schlüssel hat, und außerdem als offenes Depot 200 Mark, um darauf beliebig ziehen zu können. So werden[6] auch die Stadtverwaltungen in gewissem Sinne zu Bankinstituten. Die eigenen Bürger, die Ritter und Fürsten[7] aus nah und fern legen bei ihnen Gelder an, indem sie ihnen teils Depots übergeben, teils Renten an sie verkaufen. Die Stadtbücher und Stadtrechnungen in[8] Köln und Lübeck sind voll von Anweisungen der in der Umgegend wohnenden Großen, welche in dieser Weise bequem ihren Verpflichtungen nachkommen.

[1] Neumann S. 422 A. 3; Pauli: Lübeckische Zustände, S. 140.

[2] U.B. Breslau I, S. 104, 114, a. 1324. Breslauer Willküren: item quicumque laborat cum aliena pecunia, talis dabit collectam de ipsa.

[3] Grünhagen: Codex diplomaticus Silesiae III, S. 20, S. 21 Nr. 2, S. 24, 26, 27, 28, 31, 32, 35.

[4] Neumann S. 423. [5] U.B. des Bistums Lübeck II$_1$, S. 770, 609.

[6] Neumann S. 421.

[7] Lüb. U.B. S. 471, 519. a. 1217: Fürstin Anastasia von Mecklenburg überweist dem Lübecker Rate 2000 M. für die deutschen Ritter in Jerusalem.

[8] Korth a. a. O., Heft 3, S. 65, 379, a. 1271; Heft 4, S. 7, 433, a. 1277; S. 9, 477, a. 1279; S. 16, 483, a. 1286; S. 16, 484, a. 1286. Graf Adolf VII. von Berg. — Ennen III, S. 50, 67, a. 1272, Graf Wilhelm v. Jülich; S. 53, 72, a. 1273, derselbe; S. 65, 91, a. 1274, ex parte comitis de Katzenelenbogen; S. 149, 183, a. 1279, u. 184; S. 150, 185; S. 236, 269, a. 1286; S. 313, 351, a. 1291.

Nach Brügge[1], wo die Abrechnungen zwischen den Hansekaufleuten stattfanden, sandte Lübeck einen eigenen Bevollmächtigten, um die Interessen der Stadt zu vertreten. Dieser leistet dort seine Zahlungen durch Anweisungen auf die Stadt Lübeck, zu deren prompter Auszahlung aufzufordern er niemals unterläßt, wie es auch zur Aufrechterhaltung des Kredites unbedingt nötig war. Durch die bankmäßige Betätigung der Stadtverwaltungen, bei welcher dieselben jedenfalls auch ihre beträchtlichen Gewinne erzielten, wurden Handel und Wandel befruchtet. Das Geldkapital strömte nach den großen Handelszentren wie u. a. Köln und Lübeck zusammen und wurde von dort wieder über das Land verteilt. Natürlich blühte unter solchen Verhältnissen auch das eigentliche Darlehensgeschäft, wenngleich bei den hohen Gewinnen, welche im Warenhandel erzielt werden konnten, das Geld nicht billig und unter leichten Bedingungen abgegeben wurde. Inder Hauptsache wurde von den städtischen Bürgern, wie auch von den Geistlichen und Edelleuten, gegen Verpfändung von Grundbesitz und Genuß der Früchte als Zins dargeliehen. Hierbei kommt die erschwerende Bedingung vor[2], welche gegen römisches und deutsches Recht ist, daß das Pfand, obwohl es mehr wert ist als die Schuld, nach zwei Jahren gänzlich verfallen sein soll. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, wenn nichts[3] praeter sortem zu zahlen ist in einem Falle, wo der Gläubiger doch schon bis zur Bezahlung die Rente des Pfandes genossen hat. Es bildet[4] eine Ausnahme, wenn das Kapital durch die Zinsen des Pfandobjektes amortisiert werden oder[5] wenn einmal von Lübeck aus dem Erzbischof von Bremen ein mutuum benivolum gewährt wird. Es findet sich[6] ein Darlehen, wo bei Verpfändung auf 11 Mark 2 Mark Zins gezahlt

---

[1] Pauli II, U.B. 1 B. S. 122 aus Lüb. U.B. I, 557; Reynekinus Mornewech, der Vertreter Lübecks (U.B. Lüb. I, S. 500, 553—56. S. 504. 557): a. 1290 an den Rat: Ego Reynekinus vos scire volo, quod magnum sustineo laborem pro denariis acquirendis. S. 506, 560; S. 507, 561; S. 508, 562, 563; S. 509, 565; S. 510, 566, 567, 568. Die Kosten dieser Geldgeschäfte ergeben sich aus dem folgenden: item exposui tam pro excambio, pro dampno, pro corretagio, et pro aliis singulis custubus XXXIII m. c. tertone pagam. U.B. Lübeck I_2, S. 47, 47. a. 1299—1301. Rodbertus de Bursa besorgt die Geschäfte Lübecks in Brügge. Es hat einen Prokurator in Rom, Johann Felix.

[2] Pauli: S. 223 Nr. 99, Niederstadtbuch a. 1343.

[3] Ennen II, S. 2b, 23. a. 1206.

[4] Lüb. U.B. I_1, S. 244, 265, a. 1262, bei Darlehen von 2000 M. l. d. Herzogs Alberts des Großen von Braunschweig.

[5] Lüb. U.B. S. 594, 661. a. 1297: Erzbischof Giselbert. So wird es genannt, obwohl für die 1000 M. l. d. ein Zoll in Stade, 20 M. Rente und eine Mühle verpfändet werden. Das weist darauf hin, daß sonst ein weit höherer Nutzen genommen wurde.

[6] Pauli, U.B. S. 224, 100, Niederstadtbuch a. 1336.

wird, also über 18%. Ein eigenartiger[1] Fall ist es, wenn ein Handwerkerlehrling seinem Meister auf sein Haus ein Darlehen gibt, wofür er ihn zwei Jahre lang in die Lehre nehmen und unterhalten muß, nach welcher Frist das Geld zurückzuzahlen ist. Neben dem immobilen ist aber auch nicht ungewöhnlich das mobile Pfand. So werden in Köln[2] große Summen gewährt auf die englischen Kronjuwelen und die hennegauisch-holländischen Kleinodien. In Lübeck finden sich als Pfand[3] silberne Spangen, eine goldene Krone, zwei silberne Schalen und ein silbernes Becken. Bücher des weltlichen und geistlichen Rechtes werden in Versatz gegeben[4], Schiffe[5], Braukessel als Unterpfand gestellt. Sehr strenge Bedingungen[6] werden einem Landwirte auferlegt, da sein sämtliches Vieh und alle Saat auf dem Felde als Pfand genommen werden. Es wird darauf gesehen, daß[7], wenn man nicht darauf rechnen kann promptis denariis bezahlt zu werden, man sich zum wenigsten durch ein pignus copiosum schadlos halten kann, was bei nicht langer Frist sehr vorteilhaft war, da man[8] die Pfänder nur zur Hälfte zu beleihen pflegte. Wenn Geld[9] notwendig gebraucht wurde, so sah man nicht auf die Höhe der Zinsen. In einer Urkunde heißt es, im Verzugsfalle müsse man das Geld schaffen, selbst wenn 100% dafür zu zahlen seien. Es finden sich[10] eine Anzahl von Fällen, wo mehrere Kontrahenten sich gemeinsam eine Summe leihen. Es handelt sich dann wohl meist um eine solidarische Verbürgung zur Sicherung des Gläubigers. Anderseits[11] ist es

[1] Pauli, U.B. S. 215, 81, Niederstadtbuch a. 1337. Lübeckische Zustände S. 125.

[2] Hansen: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln, Bd. VII, 1892, Heft 20, S. 101.

[3] Pauli, U.B. S. 222, 95, Niederstadtbuch a. 1330.

[4] Pauli, Lübeckische Zustände, S. 129, U.B. Nr. 92. Probst zu Angermünde Lübecker Bürgern.

[5] Pauli: Lübeckische Zustände, S. 129. U.B. 93, 94.

[6] Pauli, U.B, S. 220, 91, Niederstadtbuch a. 1338.

[7] Lüb. U.B. I$_{2a}$ S. 344, 394. a. 1320. [8] Schaub S. 47.

[9] Lüb. U.B. I$_{2a}$ S. 58, 73. a. 1290: Reynekinus Mornewech ersucht den Rat zu Lübeck, dem Bernhard Sachtleven sofort 70 M. Silber zu zahlen, eo quod si dictum Bernardum velletis in aliquo impedire, quod dictus Fredericus predictos denarios accomodaret et acquireret alicubi supra damnum, quamvis unus denarius constaret alium ad usuram.

[10] 4 Bürger von Lübeck schulden gemeinsam 60 m. d. Pauli, U.B., S. 220, 90. a. 1343. Niederstadtbuch. — 6 holsteinische Ritter verpflichten sich gemeinsam an Lübische Bürger. Lüb. U.B., I$_{2a}$ S. 373, 425. a. 1322. Ein Kanonikus, ein Ritter und ein Pfarrer gemeinsam verschuldet. ibidem S. 379, 433, a. 1323.

[11] Ein Domscholaster, ein Probst, ein Truchseß, drei Kölner Bürger leihen dem Erzbischof Siegfried 2000 M. Ennen III. S. 153, 191. a. 1279. 5 Kölner Bürger dem Herzog Johann von Brabant 500 M. ibidem S. 292, 323, a. 1289. — Friedrich III., Erzbischof von Köln, lieh zur Bestreitung der Reisekosten schon 3 Monate vorher 5000 Goldgulden bei 6 Lübecker

auch eine Verminderung des Risikos für den Gläubiger, wenn sich bei größeren Geldaufnahmen Konsortien bilden teils zwischen Bürgern derselben oder verschiedener Städte oder wenn bei den großen Darlehen an Kaiser und Könige die Städte selbst sich zu diesem Zwecke vereinigen. Durch diese Blüte des kapitalistischen Verkehrs ist das Milieu geschaffen, in welchem einzelne Familien zu ungeheurem Reichtum emporsteigen können, wie z. B.[1] in Lübeck die Mornewechs. So ist Herrmann Mornewech im Anfang des 14. Jahrhunderts bei 18 Gesellschaften[2] beteiligt, aus denen er große Gewinne zieht. Diese Familien kommen in den Besitz aller umliegenden Dörfer und Güter, indem sie die verarmenden Edelleute und Bauern auskaufen. Sie sitzen im Rate, heiraten untereinander und bilden eine Geldaristokratie, welche die Stadt beherrscht. Auch in Wien[3] finden sich in dieser Zeit städtische Finanzmänner, deren Stellung mit der moderner Großbankiers verglichen werden könnte. Hier wußte aber die Regierungskunst der Herzöge von Österreich daraus wenigstens den Vorteil zu ziehen, daß sie diese Kräfte für die Besserung und Förderung der landesherrlichen Finanzen zu gewinnen wußte.

Die Darlehenssucher gehören auch in den Städten zu allen Ständen. Schon zur Zeit Karls des Großen[4] wird darauf hingewiesen, daß christliche Kaufleute gegen das Gesetz auf Kirchengeräte geliehen haben. In unserer Zeit[5] hat die Regensburger Kirche ein Kreuz an einen Prager Kaufmann verpfändet, welcher es an die Regensburger Juden weitergegeben hat. Klöster[6] und Stifte wenden sich in Verlegenheiten auch, um sich von drückenden Schulden zu befreien,

---

Bürgern. Er zog mit Karl IV. in die Stadt. Pauli: Lübeckische Zustände, S. 48, ferner Pauli S. 128.

[1] Pauli: Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts, S. 72 u. 73. Zu diesen Familien gehören ferner Gottschalk und Hermann Warendorp, Johannes Hildemer, Johannes Goldoge.

[2] Pauli: Lübeckische Zustände, S. 140, a. 1323—35.

[3] Alfons Dopsch: Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrh. M. J. f. österr. Geschichtsforschung XVIII, Heft 2, 1897, S. 292, Gozzo von Krems, Konrad von Tulln: S. 299: Jakob von Hoya a. 1285 Finanzbeamter in Österreich.

[4] Aronius 72, Stobbe S. 123.

[5] Stobbe S. 245 A. 49; Wiener a. 1313, S. 112, 59; Reg. Boica 5, 254.

[6] Aronius 631, a. 1257: Abt Werner von Prüfling leiht 100 Pfund von Regensburger Bürger, um sich von Judenschulden zu befreien; Aronius 628, a. 1257. Kloster Maulbronn leiht zu demselben Zwecke von Witwe in Speyer: Aronius 680, a. 1262. Kloster Marbach verkauft in der Not dem Baseler Bürger Heinrich Tanz Weinberge. Hildesheimer U.B. I, S. 530. 919, a. 1342: Kapitel des Kreuzstiftes leiht in Verlegenheit von Bürger.

an städtische Kapitalisten. Bischöfe[1] und Erzbischöfe[2] nehmen, wenn sie anläßlich ihrer Wahl oder für Feld- und Römerzüge[3] Geld brauchen, zu ihnen ihre Zuflucht. Auch[4] der borgende Student fehlt nicht in diesem Bilde. Lehrreich[5] sind die Finanzverhältnisse des Metzer Bistums, welches mit hohen Beträgen zu 1/3 an italienische Kaufleute, zu 2/3 an Metzer Kaufleute verschuldet ist. Sechzig Jahre dauert es von 1221—1286, bis durch Papst Honorius IV. ein Ausgleich geschaffen wird. Auch die Kurie[6] benutzt den städtischen Überweisungsdienst. Der in der Diözese Lübeck-Ratzeburg für das heilige Land gesammelte Kirchenzehnte wird dem Lübecker Rat übergeben und von diesem nach Brügge überwiesen.

Noch mehr[7 8] wird der bürgerliche Kredit von den Rittern und Knappen in Anspruch genommen. Hier findet sich in

[1] Aronius 541, a. 1243: Der Erwählte von Bamberg hat Darlehen von Nürnberger Bürgern. Aronius 641, a. 1259. Bischof Hartmann von Augsburg an Ausgsburger Bürger Heinrich Schongower verschuldet: Hansen, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln, VII, S. 231 Nr. 1951a, a. 1349: Bischof und Kapitel zu Lüttich schulden verschiedenen Kölnern zweimal 3000 und 1000 flor. — Bischöfe: Pauli: Lübeckische Zustände, S. 126; Hildesheimer U.B. I, S. 454, 828, a. 1331, Bischof Otto II.; ibidem S. 461, 840, Bischof Erich; Hameln. U.B. S. 152, 206, a. 1327, Bischof Ludwig von Minden.

[2] Ennen II, S. 26, 23, a. 1206: Erzbischof Adolf und Bruno von Köln Kölner Bürgern verschuldet; Hansen, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Bd. VII, Nr. 6. a. 1280, Erzbischof Siegfried an Neußer Bürger verschuldet; Korth, a. a. O., Heft 4, S. 9, 445, a. 1279, gleichfalls Erzbischof Siegfried von Köln.

[3] Korth a. a. O., Heft 3, 1883. S. 8, 26, a. 1174: Erzbischof Philipp verpfandet gegen Geldunterstützung zum Römerzuge der Stadt Köln seine Münze und einem Bürger auf zwei Jahre den städtischen Zoll; Ennen I, S. 570, 85.

[4] Lüb. U.B. I2b S. 844, 919, a. 1331—49: Lübeckischer Student macht in Erfurt Schulden.

[5] Schulte S. 250. 13000 M. St. Schulden; Wiegand: Vatikanische Reg. zur Geschichte der Metzer Kirche. Jahresb. der Gesellschaft für lothr. Gesch., Bd. IV, Nr. 29.

[6] Lüb. U.B. S. 410, 450, a. 1283: von dem Kanonikus Raynerius de Orio. 1500 M. l. d.

[7] Korth a. a. O., 3. Heft, S. 50, 281, a. 1263: Dietrich von Falkenburg an Kölner Bürger verschuldet, verspricht Einlager: S. 58, 323, a. 1270. Marsilius von Wickrath an die Stadt Köln; ferner S. 64, 370, a. 1271; Heft 4, S. 5, 422, a. 1276; Heft 5, S. 65, 1218, a. 1328; Wiener Reg. S. 12, 73; S. 13, 79, a. 1286, 1287: Eberhardt von Württemberg soll seine Schulden an Juden und Christen bezahlen; Ennen I, S. 594, 102, a. 1187: Burggraf Heinrich verpfändet die Kölnische Burggrafschaft nebst Haus und Hof an Kölner Bürger; Hildesh. U.B. II, S. 21, 29, a. 1349, III. Nachtrag; S. 668, 65, a. 1310.

[8] Knappen: Hildesh. U.B. I, S. 362, 654, a. 1313; S. 436, 790, a. 1328; Hameln U.B. 218, a. 1335: Die edeln Herrn von Homburg an Bürger von Hameln; ibidem S. 230, 316, a. 1337; Lüb. U.B. I, S. 369, 418, a. 1321; I2a S. 36, 46, a. 1278; S. 616, 661, a. 1337; I2b S. 671, 723, a. 1341.

den Urkunden häufig die Bedingung des Einlagers, falls die Zahlung nicht pünktlich erfolgt. Zu dieser müssen sich auch die größeren weltlichen Potentaten verstehen, welche sich nicht weniger häufig an die Städte wenden. Von Köln leihen unter anderen[1] die Grafen von Isenburg, von Jülich[2], Geldern[3] und Flandern[4], letztere um sich aus der französischen Gefangenschaft zu lösen, die Herzöge[5] von Lothringen und Brabant; von Breslauer Bürgern[6] der Herzog von Schlesien, von Lübeck oder lübischen Bürgern[7] die Grafen von Holstein, welche schon den dortigen Klöstern sehr verschuldet waren, die Herzöge[8] von Sachsen, Braunschweig[9], Stettin und Meklenburg[10], der Markgraf von Brandenburg[11]. Wie tief der hohe und der niedere Adel den Städten verschuldet war und welche Erbitterung dies erregte, können wir aus einem Ereignisse des Jahres[12] 1392 erkennen. Als im Jahre 1392 die Stadt Straßburg in die Acht getan war, erboten sich die Grafen von Wartenberg, der Markgraf von Baden und der Bischof von Straßburg, dem Könige bei der Bekämpfung der Stadt beizustehen, wenn er dafür alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte von den Schulden, Gülten, Leibgedingen und Zinsen usw. befreien wollte, welche sie der Stadt Straßburg schuldig seien. Politische Bedeutung hatten ebenso wie die an einzelne Fürsten, so auch die Darlehen der Städte an

---

[1] Ennen III, S. 111, 134. a. 1276. Gerlach von Isenburg.

[2] Korth a. a. O., S. 65, 379, a. 1271: Graf Wilhelm IV. von Jülich; Heft 9, 445, a. 1279: Walram von Jülich.

[3] Korth a. a. O., Heft 4, S. 27, 564, a. 1292 bezahlt die Bürger mit einer Rente, die ihm die Stadt Köln schuldet; S. 41, 648, a. 1299. Rainald I. von Geldern der Stadt Köln verschuldet, zahlt durch jährliche Abzüge einer ihm von der Stadt zukommenden Rente.

[4] Neumann S. 519 A. 2.

[5] Korth a. a. O., Heft 4, S. 24, 545, a. 1289. Einlager; S. 31, 588, a. 1293, Herzog Johann I. von Lothringen leiht von Köln 500 M.

[6] Breslauer U.B. I, S. 93, 102, a. 1318 Herzog Heinrich VI.

[7] Lüb. U.B. I_1 S. 580, 645, a. 1296; I_{2a} S. 215, 251, a. 1309; S. 270, 321, a. 1313; S. 462, 508, a. 1329; S. 489, 539, a. 1332; S. 509, 566, a. 1333; S. 644, 695, a. 1340.

[8] Lüb. U.B. I, S. 460, 504; S. 463, 510, a. 1287: Ingeborg, verwitwete Herzogin von Sachsen; I_4 S. 28, 30, a. 1342. Albrecht IV, Herzog von Sachsen, Engern und Westfalen schuldet dem Rate zu Mölln.

[9] Aronius 686, a. 1263; um die Schulden seines Bruders Albert zu bezahlen, bietet Herzog Johann von Braunschweig seine Güter zum Pfand oder Kauf aus. Da er aber auf diesem Wege und auch bei den Juden nicht zum Ziele kommt, so wendet er sich an die Bürger von Lüneburg; Hameln U.B. S. 221, 304, a. 1336; Herzog Ernst von Braunschweig an Bürger von Hameln.

[10] Lüb. U.B. I_{2a} S. 165, 193, a. 1305. Heinrich II., der Löwe, Herzog von Mecklenburg.

[11] Lüb. U.B., S. 510, 567, a. 1333; I_{2b} S. 736, 787, a. 1343; Ludwig von Brandenburg verpfändet an Stendal für 3000 M. Silber die Reichssteuer von Lübeck.

[12] Stobbe S. 254 A. 129.

Könige und Kaiser, indem sie wohl selten in bar, meist mit wertvollen Rechten bezahlt wurden. So ist z. B.[1] König Rudolf an ein Konsortium von Bürgern verschuldet, der Verschleuderer des Reichsgutes, Ludwig[2] der Bayer, an Ulmer Bürger, Karl IV.[3] an Breslau. König Johann von Böhmen wird gemahnt[4] wegen eines Darlehens, dessen Zinsen schon die Höhe des Kapitals erreicht haben. Lübeck und die Hansestädte benutzten Geldvorschüsse, um ihren Einfluß bei den Machthabern an der Ostsee zu befestigen. Sie leihen an Erich[5], König der Dänen und Slaven, Bogislaw[6], Herzog der Slaven und Wicelaus[7], Fürsten der Rugier. Am zahlreichsten sind naturgemäß die rein städtischen Geldgeschäfte. Bürger[8] leihen von Bürgern sowohl in derselben Stadt als auch in anderen Städten. Es finden sich bis nach Köln und Mainz[9] Verpflichtungen an lübische Bürger. Städte[10] leihen selbst

[1] Schwind und Dopsch: Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande S. 123, 61, a. 1281.

[2] Nübling S. 20.

[3] Breslauer U.B. S. 174, 192, a. 1348; 500 Pfund Groschen; er verpfändet die Einkünfte der Juden zu Breslau und Neumarkt usque ad totalem extenuacionem dictorum 500 ℔ cum damnis iam adauctis et adaugendis.

[4] Neumann S. 519 A. 2. Jacobi: Cod. dipl. Johann. reg. Bohemiae nr. 12; Excellenciam vestram perquirimus, ut nobis de XX sexagenis capitalis pecunie, super quas usure totidem excreverunt, juxta promissum vestre fidei satis facere studeatis.

[5] Lüb. U.B. I_1, S. 311, 330, a. 1272; Darlehen von 2000 M. durch drei lübische Bürger; I, S. 478, 527, a. 1288; Hakon, Herzog von Norwegen, sichert namens seines Bruders, des Königs Erich, den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Riga und Wisby für Darlehen von 6000 M. Silber Zollfreiheit für Heringsfang; I_{2a} S. 251, 294, a. 1312; Erich, Herzog der Schweden, leiht von 4 Lübecker Ratsherren 1000 M. Silber; S. 271, 322, a. 1313: Erich und Waldemar, Herzöge von Schweden, leihen von 4 Lübecker Bürgern 500 M. Silber.

[6] Lüb. U.B. I, S. 413, 453, a. 1284 mit Einlagerverpflichtung.

[7] Lüb. UB. I, S. 414, 454, a. 1284; 1120 M. reinen Silbers; I_{2a} S. 94, 111, a. 1300. Wizlaf II., Fürst der Rugier, und seine Söhne Wizlaf und Zambo von Lübecker Bürgern; S. 97, 114, a. 1300; I_{2b} S. 997, 1070, a. 1338; Otto und Barnim, Herzöge von Stettin, Slavien und Kassubien von Lübeck.

[8] Korth a. a. O., Heft 5, 1884, S. 9, 736, a. 1310; Pauli, U.B., S. 223, 97, Niederstadtbuch, a. 1327; S. 224, 99, a. 1326; Ennen II, S. 17, 12; Verschreibungen von Liegenschaften unter Kölner Bürgern gegen Geldsummen; Bürger leihen von Bürgern; Pauli: Lübeckische Zustände S. 126. Hildesh. U.B. II, S. 11, 11, a. 1347; Lüb. U.B. I_1, S. 398, 441, a. 1283; lübeckische Bürgern drei Rostockern verschuldet; I_{2a} S. 73, 92, a. 1295; I_3 S. 53, 55, a. 1311; Forderungen Lübecker Bürger an mehrere Stralsunder und Greifswalder Bürger; I_{2b} S. 777, 839, a. 1345; Kolberger Stadtschreiber in Lübeck verschuldet; I_{2b} S. 824, 890, a. 1347; I_4 S. 256; Verzeichnis der Schuldverhältnisse der Lübecker Bürger untereinander um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

[9] Lüb. U.B. I_{2b} S. 756, 813, a. 1344.

[10] Lüb. U.B. I_3 S. 25, 25, a. 1284; Rostock schuldet an Lübeck; I_{2b} S. 955, 1027; Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts; Rat

von Städten. Rostock[1] erhält einmal, als es belagert wird, 1000 Mark in Lebensmitteln und Waffen. Diese Darlehen der Städte untereinander müssen auch zuweilen drückend gewesen sein. Stralsund[2] verkauft z. B. Land an seine eigenen Bürger, um seiner lästigen Verpflichtungen gegen Lübeck und Rostock ledig zu werden. Von der Mitte des[3] 13. Jahrhunderts an fangen die Städte selbst an, oft auch bei den eigenen Bürgern Darlehen aufzunehmen und zahlen bis zu 10% Zinsen. In diese Lage kommen sogar Köln und Lübeck. Selbst die Juden wissen sich den städtischen Kredit nutzbar zu machen. Sie leihen[4] auf Pfand bei den Bürgern. In Köln[5] verkaufen und verpfänden sie zuweilen mit nur sechs Wochen Frist ihren städtischen Grundbesitz. Die Würzburger[6] Judengemeinde leiht 1284 300 Pfund von Wolfelinus Rufus. Ein Jude[7] in Hameln ist 1315 in Zahlungsschwierigkeiten gegenüber Bürgern der Stadt. Er wird gezwungen, jährlich 1/8 seiner Schulden abzutragen.

Die Kehrseiten dieses umfassenden Geld- und Kreditverkehrs sind Zahlungsstockungen und Fälle[8] von Bankrott, welche noch dadurch erschwert werden, daß die Rechte der Erben an verpfändeten Grundstücken nicht ohne weiteres beeinträchtigt werden dürfen. Bei solchen Gelegenheiten greifen die städtischen Obrigkeiten ein und sind bemüht, Fristen und Moratorien zu erwirken oder die säumigen Schuldner zur Zahlung zu zwingen. Es ist im ganzen ein buntes und abwechslungsreiches Bild, welches uns der städtische und bürgerliche Geldhandel bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts bietet.

---

von Hamburg hat in Magdeburg Darlehen nachgesucht; I2b S. 1036, 1093, a. 1305—07; Rostock und Stralsund schulden an Lübeck; I2a S. 246. 287, 288, a. 1311; S. 248, 291, a. 1312; Wismar leiht von Lübeck; I2a S. 263, 309, a. 1312; Stralsund leiht 1000 M. slav. Pf. von Lübeck; I3 S. 54, 57. a. 1312: Rostock leiht von Lübeck.

[1] Lüb. U.B. I2a S. 258, 303, a. 1312.

[2] Lüb. U.B. I3 S. 49, 48, a. 1301; quia civitas Stralsundensis in civitate L. et R. gravata fuerat multo et magno honere debitorum et ne civitas Stralsundensis oporteret in civitate Lubeke perpetuos redditus erogare.

[3] Korth a. a. O., Heft 4, 411, a. 1275; Köln leiht von 9 genannten Bürgern 530 M. gegen Verpfändung des Malzpfennigs, dampna et interesse resarcemus eisdem prout rationabile fuerit et honestum; Neumann S. 528; Ennen I, S. 14, Eidbuch, a. 1321, Stadt Köln an zwei Bürger verschuldet: Hildesheim. U.B. II, S. 1, 2, a. 1347; I, S. 528, 918. a. 1342: Hildesheim setzt zur Erleichterung der Schuldenlast eine allgemeine Abgabe des zehnten Pfennigs fest.

[4] Taschbez S. 84 Nr. 584. Anhang 206.

[5] Stern-Höniger: Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre. S. 3 Nr. 17, a. 1225; S. 5 Nr. 30, a. 1297; S. 73 Nr. 199; S. 74 Nr. 200

[6] Wiener S. 110 Nr. 42, a. 1289.

[7] Hameln, U.B. S. 122, 178, a. 1315; der Jude Bunne.

[8] Lüb. U.B. S. 344, 395, a. 1320; I2a S. 405, 461 um 1325; I2a S. 104, 124, Ende des 13. Jahrhunderts.

Hohe Gewinne werden bei diesen Geschäften erzielt. Aber es handelte sich doch, so häufig auch geliehen wurde, um kein regelmäßiges und berufsmäßiges Geschäft. Es fehlte — und daran trug das kirchliche Zinsverbot die Schuld — die Instanz, welche regulär und dauernd berufsmäßig ihr Kapital nur dem Geldmarkte zur Verfügung stellte. So muß dieses Bild ergänzt werden durch die Schilderung des professionellen Geldhandels der Wechsler, Lombarden, Kawerschen und Juden.

§ 11. Die deutschen Geldwechsler.

Einer der Faktoren, welcher bei der Beurteilung der Kreditverhältnisse im mittelalterlichen Deutschland besonders berücksichtigt werden muß, ist der außerordentlich mißliche Stand der Münz- und Währungsangelegenheiten. Das Münzrecht[1] wurde nicht zur Vermittlung und Förderung des Verkehrs gehandhabt, sondern in erster Linie, um daraus einen möglichst hohen Nutzen für den Inhaber des Regals herauszuschlagen. Vom Kaiser, dem ursprünglichen Inhaber des Münzregals, war es auf die Unzahl kleiner weltlicher und geistlicher Machthaber und auf die städtischen Obrigkeiten übertragen worden. Nur das Recht Goldmünzen zu schlagen behielten sich die Kaiser bis zum Jahre 1356 vor, wo es auch den Kurfürsten erteilt wurde. Durch diese große Zahl der Münzherren wurde nicht nur eine Mannigfaltigkeit, sondern, entsprechend ihren wachsenden Bedürfnissen auch eine zunehmende Verschlechterung vor allem des Silbergeldes verursacht. Es sank von der Zeit Karls des Großen bis zum 12. Jahrhundert bis auf die Hälfte und bis zum 15. Jahrhundert bis auf 1/4 seines ursprüngliches Wertes. Diese Verhältnisse machten den Geldwechsel zu einem besonders dringenden und lohnenden Erwerbszweig und führten zu dem Aufkommen eines besonderen Standes, der Geldwechsler. Dieses Gewerbe[2] wurde anfangs an vielen Orten von den sogenannten Münzerhausgenossenschaften betrieben, den Dienstmannen oder Patriziergeschlechtern angehörenden Verbänden, welchen der städtische Rat oder der sonstige geistliche oder weltliche Münzherr das Münzprivileg übertragen hatte. Im Osten[3], in den slavischen Ländern, auch in Breslau wurde

[1] Neumann S. 348 f.

[2] Neumann S. 355; Köln, Worms, Mainz, Regensburg, Augsburg. Lacomblet, U.B. I c. II, 206, a. 1252: Die Kölner communitas campsorum qui husgenosze dicuntur; für Nürnberg Hegel I Chronik von Nürnberg 1 c. S. 235; Ennen: Geschichte Kölns I. S. 403—32; für Worms, Boos I, S. 64 Nr. 80, a. 1165; für Lübeck, Pauli S. 100.

[3] Neumann S. 355.

es von angesehenen Kaufleuten besorgt. Seit dem 13. Jahrhundert finden[1] sich aber auch von diesen abhängig oder auch unabhängig von ihnen vom Rate zugelassene besondere Nebenwechsler, wie Neumann sie nennt. Sie wechselten[2] fremde Münzen in einheimische, alte in neue und falsche in echte um und erzielten bei diesem Geschäfte, zumal als es üblich wurde, daß in einem bestimmten Münzgebiete nur mit den Münzsorten dieses Gebietes gezahlt werden konnte und als fast jedes Jahr und oft mehr als einmal seitens der Münzherren neue Münzen geschlagen wurden, große Gewinne. Diese campsores oder cambiatores waren durch ihr Geschäft schon veranlaßt, stets größere Geldsummen in Bereitschaft zu halten, welche sie, insoweit sie dieselben nicht für den eigentlichen Geldwechsel brauchten, dem Kreditbedürfnisse der Bevölkerung zur Verfügung stellen konnten. Und so haben sie auch neben dem größeren vor allem das kleinere Darlehen gepflegt. Eine besonders günstige Gelegenheit, ihr Geschäft zu betreiben, boten ihnen die Märkte und Messen. Da pflegten[3] sie in ihren Wechselbuden, welche sie vom Rate gegen eine bestimmte jährliche Abgabe erwarben, zu sitzen und an Handwerker und kleinere Gewerbetreibende gegen Pfand oft nur auf einen Tag, meist auf eine oder mehrere Wochen kleinere Summen zinsbar zu verleihen. Diesen Kreisen war diese Form und Erleichterung des persönlichen Kredites sehr erwünscht, da sie ihnen eine leichte und nützliche Hilfe in Geldangelegenheiten war. Trotzdem[4] war der Nutzen, den diese Geldgeschäfte abwarfen, ein sehr beträchtlicher, wenn auch der Schuldner, da es sich um einen Wochenzins handelte, seine Last im einzelnen Falle nicht so sehr spürte. Die Rentabilität dieses Geschäftes veranlaßt weltliche und geistliche Geldmänner, ihr Kapital den Wechslern zu übergeben, um so am Gewinne teilzunehmen. Indessen gab es sehr viele Orte und Gegenden, wo diese deutschen Wechsler fehlten. Sie wurden dort ersetzt und auch, wo sie ansässig waren, oft überflügelt von den geschäftsgewandteren fremden Geldwechslern.

§ 12. Die italienischen Geldhändler. Die Lombarden und Kawerschen.

Schon früh[5] im Mittelalter erwachte in den Städten Italiens jener kühne Unternehmungsgeist, welcher sich in

---

[1] Neumann S. 357 f.; in Hamburg, Lübeck, Lüb. U.B. I, S. 247, 269, a. 1262; Lüb. U.B. I_{2b} nr. 1013, a. 1290; Lüb. U.B. I_{2b} S. 1020, 1086, a. 1283—98; Lüb. U.B. I_{2b} S. 1033, 1091, a. 1290; Lüb. U.B. I_{2b} S. 1049, 1098, a. 1316—38; Pauli, 1 c. S. 206 nr. 63, a. 1316; in Köln Lacomblet U.B. II nr. 1047, 1058, a. 1300 Constantinus de Lysolskirgen; in Brieg im 14. Jahrhundert Pezco Cyndal, Neumann S. 365.

[2] Neumann S. 354. [3] Neumann S. 392, 393. Kriegk S. 334.

[4] Neumann S. 408. [5] Neumann S. 366 f.

einem immer mehr wachsenden und sich ausdehnenden Handels- und Geschäftsbetriebe über die ganze damals bekannte Kulturwelt entfaltete. Bürger von Amalfi, Ankona, Venedig haben schon im 8. Jahrhundert im Orient Handelsniederlassungen gegründet. In Europa verbreiteten sie sich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts über Frankreich, England und das südliche Deutschland. Im Norden werden sie von der aufstrebenden Hansa als gefürchtete Rivalen fernzuhalten gesucht. Es wird[1] jede Handelsgemeinschaft mit ihnen verboten. Man soll sie nicht nach Rußland führen. Weit bedeutender aber als im Warenhandel ist ihre Betätigung und zwar besonders auch für Deutschland auf dem Gebiete des Geldhandels. Wir können unter den Italienern, welche in und mit Deutschland Geschäfte machten, zwei Gruppen unterscheiden. Die eine ist eine großkapitalistische, welche ihre Geschäfte meist von Italien aus betreibt und sich nur vorübergehend auf Geschäftsreisen in Deutschland aufhält. Die andere setzt sich mehr aus mittleren Kapitalisten zusammen, welche sich zu dauerndem Aufenthalte in den deutschen Städten niederlassen, es sind die Lombarden und Kawerschen. Zu der ersten Gruppe gehören meist Kaufleute aus Rom, Siena, Florenz und zuweilen aus Este, Pisa und Pistoja. Die Wirksamkeit dieser Großbankiers wird erleichtert und befördert dadurch, daß sie mit der Vertretung der finanziellen Interessen der römischen Kirche betraut sind. Sie überwachen und vermitteln, wie oben schon angeführt war, den Transport der für die Kurie aus den Kirchenprovinzen des Ostens einlaufenden ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte. Sie erhalten[2] vom Papste die licentia contrahendi mutuum. Das hält sie aber nicht davon ab, direkt und indirekt gegen das Kirchengebot zu verstoßen. Die Darlehen[3], welche sie vermitteln, werden meist in Rom unter den Augen, mit dem Einverständnis und zum Vorteil der Päpste abgeschlossen. Die Rückzahlung erfolgt auf den Messen in der Champagne. Sie nehmen allerdings soviel Rücksicht auf die Kirche, daß sie ihr Geld nicht offen zu einem bestimmten Zinsfuße ausleihen. Nur[4] als Verzugszins werden von Messe zu Messe 10 % gefordert, also im Jahre 60 %. Aber sie wissen sich in anderer Form und unter anderen Namen Entschädigung für ihre Kapitalsvorschüsse zu verschaffen. In einem Zahlungsbefehle an den Bischof Gebhard von Passau im 13. Jahrhundert wird die Hauptsumme gefordert[5] cum iustis et moderatis expensis ac debita restauratione damnorum, wenngleich vorsichtig hinzugefügt wird usuris omnino cessantibus. 1208 wird ohne diese Klausel beim Erzbischof von Mainz die

[1] Neumann S. 369, 370. [2] Schulte S. 264.
[3] Schulte S. 262. [4] Schulte S. 266. [5] Schulte S. 252.

Schuldsumme festgestellt mit[1] pro sorte dampnis, penis. laboribus et expensis. Unter diesen vier Titeln war es jedenfalls möglich, einen genügenden Ersatz für die fehlenden direkten Zinsen zu finden. In einzelnen Fällen ist die Kapitalsvermehrung auch direkt festzustellen, wenn es sich da auch nicht gerade um sehr hohe Verzinsungen handelt. So wächst[2] ein dem Erzbischof Dietrich von Köln vorgestrecktes Kapital von 983 Mark auf 1150 Mark, was einem Zinsfuß von 14½ % entspricht. Erzbischof[3] Konrad von Hochstaden hat von Sienesen 4740 Mark geliehen. Es laufen, allerdings im Laufe von 18 Jahren, Zinsen bis 10000 Mark auf, was einen Zinsfuß von 4,8 % bedeutet. Im Jahre[4] 1232 muß der Erzbischof von Salzburg für 200 Mark Silber bei römischen und sienesischen Kaufleuten mehr als 50 % zahlen. Die ausgeliehenen Beträge sind im allgemeinen sehr hohe bis 10000 Goldgulden. Der Hauptkunde dieser italienischen Bankiers ist der deutsche Episkopat. Er ist selten imstande, die von der päpstlichen Kurie geforderten hohen Beträge für die Servitien[5] aus eigenem Barvermögen zu erlegen und benutzt gern die ihm so bereitwillig gegebene Gelegenheit, das nötige Geld in Rom selbst aufzunehmen. Die Geldgeber gingen auch kein großes Risiko ein, da die Kurie ihnen die Zahlung garantierte. Sie wandte, um säumige Schuldner zur Zahlung zu zwingen, alle kirchlichen Machtmittel an, ja sie schreckte nicht einmal vor der Verhängung der Exkommunikation zurück. Es gab im 13. Jahrhundert wenig Bischöfe[6] und Erzbischöfe[7] in Deutschland, welche sich nicht schwer durch die Last dieser Schulden bedrückt fühlten. Die Erzbischöfe von Köln[8], Mainz[9] und

---

[1] Siegfried von Eppenstein a. 1220. Schulte S. 244.

[2] Schulte S. 236. [3] Schulte S. 241.

[4] v. Meiller: Salzb. Reg. S. 255 Nr. 388.

[5] Schulte S. 262.

[6] a. 1204 römische Kaufleute Gläubiger des Bischofs Dietrich von Utrecht, der zur Zeit des Papstes Cölnestin III. (1191—98) Geld geliehen hatte, Schulte S. 247; Bischof Wilhelm von Utrecht, Schulte S. 251; Bischof Gebhard von Passau, Schulte S. 252 u. a., S. 259 u. 260.

[7] a. 1266 Erzbischof von Salzburg, Schulte S. 251.

[8] a. 1213 Dietrich, der Erwählte von Köln, an Sienesen verschuldet, Schulte S. 236: Schulden des h. Engelbert, Schulte S. 237 u. 238; des Erzbischofs Heinrich 1225—28, Schulte S. 239; a. 1239, Konrad, der Erwählte von Köln, zahlt an Sienesen 110 M. Sterl., Hansen VII. Heft 20 Nr. 3; Erzbischof Engelbert von Falkenburg 1262—74 leiht von römischen Kaufleuten; Siegfried von Westernburg 1274—97 von Florentinern; Schulte S. 242; Heinrich II. von Virneburg von Leuten aus Asti: Schulte S. 243; Korth, Heft 5, S. 11, 150; Hansen IV, Heft 12. S. 53, 102.

[9] Siegfried von Eppenstein von römischen Kaufleuten, Schulte S. 244; Heinrich von Virneburg schuldet Florentinern, Schulte S. 245.

Trier[1] hatten besonders darunter zu leiden. Engelbert[2] I. von Köln muß ihnen 1221 gegen 300 Mark das ganze Erzbistum verpfänden. Erzbischof[3] Siegfried III. von Mainz muß zur Deckung seiner Schulden eine Steuer von 5% auf sämtliche Pfründen des Erzstiftes legen. Die finanzielle Kraft des Erzbistums wurde durch diese Geldgeschäfte in solchem Maße gefährdet, daß ein Diözesankonzil beschloß, der Erzbischof dürfe ohne Zustimmung seines Kapitels keine Schulden mehr jenseits der Berge machen. Der gleiche Beschluß[4] wird gegenüber dem Wormser Bischof Heinrich II. gefaßt, über welchen Papst Honorius III. wegen seiner Schulden die Exkommunikation ausgesprochen hatte. Auch einzelne[5] Äbte, wie der von St. Gallen[6], von Gorze[7], von St. Arnulf[8] bei Metz, von Murbach[9] im Elsaß und neun Benediktiner Klöster[10] der Metzer Diözese sind den Italienern verpfiichtet. Meist[11] können diese Darlehen nicht zum bestimmten Termin bezahlt werden. Sie werden prolongiert, oder es werden neue Darlehen aufgenommen, um die alten zu bezahlen. Man stopft ein Loch zu, um wieder ein anderes zu öffnen. Kurz, unter der Ägide des Papstes[12] gelingt es diesen Geldleuten, eine großangelegte Bewucherung[13] der höchsten kirchlichen Würdenträger Deutschlands ins Werk zu setzen. Den weltlichen Fürsten[14] liehen sie dagegen nicht, da sie in ihren Geschäften sicher gehen wollten. Nur einige Städte wie Köln[15], Lübeck[16], Magdeburg[17] scheinen mit diesen Aristokraten unter den Geldhändlern noch zu tun gehabt zu haben.

---

[1] Heinrich von Vinstingen leiht von Florentinern 2000 M. Sterl. für Zahlung an die päpstliche Kammer, Potthast 18250, Schulte S. 246; Erzbischof Boemund a. 1299 von Kaufleuten aus Pistoja; Erzbischof Dietrich (1300—1307) nimmt mit Erlaubnis des Papstes 2000 M. Silber auf; Balduin (1307—54) a. 1308 10000 Pfund Turnosen, Schulte S. 247.

[2] Engelbert I, Hansen VII, Heft 20, S. 88, 2.

[3] Will: Reg. 2, 226; Annales Erphordenses M. G. SS. 16, 28, Schulte S. 244.

[4] a. 1225. Boos Quellen z. G. d. St. Worms 1, 101, 102, Schulte S. 249.

[5] a. 1324. Verschiedene canonici, darunter der von S. Johann in Lüttich, der Trierer Boemund von Saarbrücken zahlen an den Bankhalter der römischen Kurie eine entliehene Summe, Korth a. a. O., Heft 5, S. 55, 1119.

[6] St. Gallen, Rudolf von Gütingen, 1219—26, Wartmann U.B. der Abtei St. Gallen III, 81; Schulte S. 248.

[7] Schulte S. 260. [8] a. 1310, Schulte S. 260. [9] Schulte S. 252.

[10] Schulte S. 251.

[11] a. 1232, Korth a. a. O., Heft 5, S. 49, 96a Nachtrag. Das Kölner Domkapitel ist säumig; Schulte S. 239, 244, 245.

[12] Schulte S. 238. [13] Schulte S. 242.

[14] Kaiser Friedrich II. erhielt Darlehen von römischen Kaufleuten. Böhmer-Ficker 2515, 2533, 2561, 2731.

[15] Köln a. 1228 an sieben Bürger von Siena verschuldet, Korth a. a. O., S. 19, 89; ebenso a. 1229. S. 19, 90.

[16] Lübeck a. 1282; Lüb. U.B. I, S. 390, 430; S. 419, 461, a. 1284.

[17] a. 1239. M. G. Ep. s. XIII, 1, 636; Schulte S. 250.

Während so diese Gruppe der italienischen Geldhändler ihr Geschäft in Deutschland, wenn auch in großem Stil, so doch nur in einem beschränkten Kreise führte, erstreckten sich die geschäftlichen Beziehungen der anderen Gruppe auf ein größeres Gebiet und auf alle Teile der Bevölkerung. Diese Geldleute[1] werden an vielen Orten Lombarden, an anderen Kawerschen (Cauwercini) genannt. Die Bedeutung dieses letzteren Namens ist noch nicht endgültig festgestellt. Am wahrscheinlichsten ist die Ableitung von dem Namen einer Stadt. Mag es nun die französische Stadt Cahors sein, deren Einwohner allerdings eher Cadurcenses als Caorsini genannt werden müßten, oder das piemontesische Caorsa; jedenfalls stammten die deutschen Kawerschen sämtlich aus Oberitalien, meist[2] aus Asti und Chieri. Ein Unterschied zwischen Lombarden und Kawerschen läßt sich weder der Abstammung noch dem Geschäftsbetriebe nach feststellen. Wenn Bourquelot[3] meint, eine Differenzierung zwischen ihnen annehmen zu können, indem die Lombarden nach seiner Ansicht die Geldwechsler, die Kawerschen Bankhalter gewesen seien, so trifft dies für Deutschland jedenfalls nicht zu. Der Geldwechsel ist ihnen an vielen Orten schon mit Rücksicht auf das Privileg der Münzerhausgenossenschaften und deutschen Wechsler verboten. Ferner heißt es in einem Privileg für einen Lombarden in Köln 1328 ausdrücklich, daß es ihm mit Zustimmung des Erzbischofs gestattet sein soll[4] tenendi tabulam in domo sua ad exponendum et mutuandum pecuniam suam pro lucro secundum consuetudinem Lombardorum hactenus servatam. Vielleicht war der Name Kawerschen, der übrigens[5] mit dem Ende des 14. Jahrhunderts allmählich aus den Urkunden verschwindet, mehr eine volkstümliche Bezeichnung. Eine gute und kurze Charakteristik dieser Geldhändler und ihrer Schicksale gibt der älteste Geschichtsschreiber von Asti, Ogiero Alfieri, mit den Worten[6]: Anno domini 1226 cives Astenses coeperunt prestare et facere casanas in Francia et in ultramontanis partibus ubi multam pecuniam lucrati sunt; tamen ibi multa mala passi sunt in persona et in rebus. Um gleich an das letztere anzuknüpfen, sie hatten nicht wie die Großbankiers den Vorzug, daß das Interesse der Kirche sie vor den Folgen der Übertretung der Wuchergesetze schützte. Sie hatten als usurarii publici die volle Verantwortung für

[1] Falke S. 284, 285; Falke wirft meines Erachtens zu Unrecht die Kawerschen mit den großen Bankiers der Kirche, den Frescobaldi, Peruzzi, Bardi u. a., die oben geschildert sind, zusammen; ferner Neumann S. 368 A. 6; Schulte S. 290 f., dort die Literatur über Lombarden und Kawerschen.

[2] Korth a. a. O. S. 31, 588; Ennen III 430.

[3] Bourquelot, Les foires de la Champagne II S. 137.

[4] Ennen IV 139. [5] Falke S. 284. [6] Schulte S. 312.

ihr gesetzwidriges Treiben zu tragen. Sie standen[1] außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft. Als im Jahre 1278 die Minderbrüder in Basel einen Kawerschen begruben, da erregte dies allerseits großes Ärgernis. Die Städte suchen sich, bevor sie sie aufnehmen und ihnen die Erlaubnis zu Darlehensgeschäften geben, zu sichern, daß sie dadurch nicht mit der Kirche in Konflikt kommen. Der Herzog von Brabant hinterläßt 1261 in seinem Testamente, daß sie in seinem Lande nicht mehr geduldet werden sollen. Der Bischof[2] von Osnabrück verpflichtet sich 1291 keinen Kawerschen mehr aufzunehmen. Zuweilen[3] schreitet die Geistlichkeit direkt gegen sie ein. Aus Frankreich[4] werden sie 1268 von Ludwig IX. vertrieben. War so ihre Ausnahmestellung durch ihren Widerspruch gegen das Kirchengebot begründet, so erregten sie doch auch den Haß und den Neid des Volkes durch ihren Reichtum und ihre ausbeutende Geschäftspraxis. Zwar fehlt es auch nicht an Stimmen, welche den wirtschaftlichen Nutzen, den sie ihren Domizilorten jedenfalls auch brachten, betonten. In Aachen[5] werden sie 1291 genannt honesti viri qui nobis multa bona fecerunt. Ihre Geschäfte vollziehen sich hier[6] citra antiquas conditiones quas Lombardi mercatores Aquis habere consueverant. Die Stadt[7] verteidigt sie 1338 energisch gegenüber dem Grafen von Jülich und seinen Anhängern, welche einige von ihnen gefangen genommen haben. Andere Orte geben sich Mühe, von ihren Landesherren und Bischöfen das Recht, Lombarden zu halten, zu erwerben, was allerdings ebenso wie für die Nützlichkeit ihrer Geschäfte, auch für die Einträglichkeit dieses Rechtes infolge der hohen Abgaben, welche sie leisten mußten, sprechen kann. Diese beiden Gründe sind auch wohl die Ursache, daß die Städte, wenn auch eine Generation von Lombarden fortgezogen ist, doch immer wieder neue aufnehmen. Aber im großen und ganzen überwiegen doch die Klagen und die Beschwerden über sie Es finden sich eine Anzahl Fälle ganz ungebührlichen Wuchers und Betruges. Sie werden beschuldigt[8], alte Pfennige auszuleihen und neue dafür als Zahlung zu fordern. In den Gesetzen[9] und Urkunden werden sie häufig mit den Juden zusammen genannt. Es heißt[10], die Juden drückten das Volk

[1] M. G. SS. 17, 203. Ann. Colm. In civitate Basiliensi sepelierunt fratres minores cauwircinum in magnum suorum scandalum vicinorum.
[2] Schulte S. 304.
[3] a. 1293. Der Abt von Murbach im Elsaß. Ann. Colm. M. G. SS. 17, 220; Schulte S. 307.
[4] Schulte S. 270. [6] Quix. cod. diplomaticus Aquensis 2, 163.
[5] Quix. cod. dipl. 2, 205.
[7] Schulte S. 306; Quix. 2, 227, a. 1346.
[8] a. 1340, Ulrich S. 63, Zürich.
[9] Aronius 276, 439; Ulrich S. 53.
[10] Hüllmann S. 62.

auch nicht mehr als die Lombarden. Man ersetzt sie zuweilen durch Juden. Zwischen Juden[1] und Lombarden findet eine gehässige Konkurrenz[2] statt. 1171 sucht[2a] sich in Köln ein wahrscheinlich lombardischer Geldhändler seiner jüdischen Konkurrenten zu entledigen, indem er sie der Ausgabe falschen Geldes beschuldigt. Die Juden[3] verlangen deshalb auch, wenn die Obrigkeit mit ihnen Schutzverträge schließt, daß neben ihnen keine Lombarden aufgenommen werden sollen. Wo sie doch in einer Stadt zusammen wohnen, wird mit den Lombarden[4] ausgemacht, daß sie an Juden nicht leihen sollen. Ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung ist eine sehr ähnliche. Die Kawerschen müssen ein jährliches[5] Schutzgeld zahlen und sind nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren — es finden sich Bestimmungen[6] von 2—25 Jahren — in der Stadt aufgenommen. Einzelne werden zwar heimisch in Deutschland, geben allmählich ihren mißachteten Beruf auf und verlieren sich infolge ihres Reichtums unter den Patriziergeschlechtern. Das sind aber nur Ausnahmen. Die meisten[7] kehrten, nachdem sie sich ein Vermögen erworben hatten, nach Asti zurück und lebten dort[8] in angesehener Stellung weiter, indem höchstens einige[9] von ihnen in später Reue einen Teil ihres Vermögens der Kirche zukommen ließen. Sie waren, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, der deutschen Volkswirtschaft als Ganzes genommen weit schädlicher als die Juden, welche, obwohl gleichfalls als Fremde betrachtet, doch Deutschland als ihre Heimat ansahen und das erworbene Vermögen als Besteuerungs- und Plünderungsobjekt im Lande ließen. Es wäre ungerecht, sie mit Schulte[10] in

---

[1] Nübling S. 105.

[2] Auf eine Konkurrenz auch unter Lombarden weist hin Ennen III, 340; Korth a. a. O. S. 35, 613; auch die Bestimmung für Koblenz 1264, daß keine anderen Lombarden aufgenommen werden sollen; Liebe S. 332; a. 1332 in Köln, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv K. 6, 16.

[2a] Aronius 304.

[3] Aronius 718 in Köln a. 1266: Sie erreichen es aber nicht immer. S. Stobbe S. 238 A. 100; Biel a. 1305; Ulrich S. 62; Schulte S. 294.

[4] a. 1282 Aufnahme von Lombarden in Konstanz. Sie dürfen allen Einwohnern Geld leihen Judaeis dumtaxat exceptis: Mone, Zschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 21 S. 64.

[5] a. 1321 in Köln, ein Lombarde zahlt 150, ein anderer 100 M. k. p. Ennen I S. 2, 2; a. 1332 zahlen 10 Lombarden in Köln 300 M., Mitteilungen aus dem Stadtarchiv 6, 16; a. 1334 ein Lombarde in Trier 56 Pfund; Schulte S. 302.

[6] a. 1264 in Koblenz 4 Lombarden auf 10 Jahre; sie zahlen 20 Pfund, Liebe S. 332; in Köln 25 Jahre, Ennen 3, 431; a. 1328 in Köln 10 Jahre, Ennen 4, 139; a. 1332 ebendaselbst auf 11 Jahre, Mitt. aus dem Stadtarchiv 6, 16; a. 1336 in Freiburg auf 20 Jahre, Schreiber, U.B. der Stadt Freiburg 1, 323; a. 1337 in Thun auf 20 Jahre, Schulte S. 293. Fontes rerum Bern. 6, 376.

[7] Schulte S. 309. [8] Schulte S. 313.

[9] Schulte S. 270, 314. [10] Schulte S. 325.

diesem Zusammenhange als Nomaden zu bezeichnen. Denn sie hielten treu an den Wohnstätten in den Orten ihrer Geburt fest, wenn man sie nicht vertrieb oder ihnen den Lebensunterhalt unmöglich machte. Die Lombarden waren ferner gewissen Beschränkungen in ihrem Erwerbe ausgesetzt. Sie durften[1] nicht auf jedes Pfand leihen. An manchen Orten waren sie sogar gezwungen, an die Einheimischen zu leihen oder ihnen zum mindesten den Fremden gegenüber eine Vorzugsbehandlung angedeihen zu lassen. Der Zinsfuß[2] beträgt im Durchschnitt 2 Pfennig die Woche auf[3] das Pfund = 43⅓ %. Doch finden sich auch niedrigere Zinsfüße von[4] 1 und 1½ Pfennig = 21,67 und 32,5 %. Wenn[5] der Zinsfuß gesetzlich an einem Orte so normiert wird, daß sich ihnen das Geschäft nicht mehr lohnt, so verlassen sie den Ort. Häufiger sind noch höhere Zinsen, in Köln 1296 = 54,2 %, 1258—1272 = 108 %, ebenso in Oberwesel 108 %, in Augsburg 1276 = 86,07 % und ein exorbitanter Fall in Lindau[6] 1294, wo ein Darlehen von 50 Mark Silber an den Grafen Hugo von Bregenz nach sechs oder acht Jahren auf 646 Mark anwuchs. Wenn sich in den zuletzt angeführten Fällen eine schwere Bewucherung nicht in Abrede stellen läßt, so gibt es doch für den hohen Durchschnittszins von 43⅓ % eine ganze Anzahl von Momenten, die ihn uns verständlicher erscheinen lassen. Sie sollen weiter unten bei der Betrachtung des jüdischen Geldhandels näher beleuchtet werden. Ihre[7] Hauptkundschaft war das städtische Bürgertum, wie aus einem Freiburger Notariatsregister von 1356—59 hervorgeht und unter diesen vorwiegend Handwerker und Gewerbetreibende. Der höchste Betrag in dem vorliegenden Register ist 133 fl. und 144 Pfund, der niedrigste 36 Pfennig. Die Mehrzahl der Darlehen nähert sich aber der unteren Grenze. Der Wochenzins weist darauf hin, daß das Geld gewöhnlich nicht auf sehr lange Zeit gegeben wurde. Dies ist auch daraus zu schließen, daß man[8] drei Lombarden 1322 in Nördlingen auf zwei Jahre aufnimmt und ihnen noch ein drittes Jahr bewilligt, um ihre Schulden einzufordern. Allein ihr Geschäft beschränkt sich

[1] Nach Züricher Richtebrief von 1304 nicht auf Kirchengeräte und kleine Quantitäten Seide. Arch. f. schweiz. Gesch. 5, 263.

[2] Schulte S. 317—19 s. die Belege für den Zinsfuß der Lombarden.

[3] Züricher Richtebrief a. a. O.

[4] 1 Pfennig, Ennen 4 Nr. 2.

[5] In Köln 1296 Bestimmung, daß ein gewisser Zinsfuß nicht überschritten werden soll, Ennen 3, 431; Korth a. a. O. S. 36, 614.

[6] Mohr, C. d. ad historiam Rhaeticam 2, 193.

[7] Schulte S. 315, 316.

[8] a. 1322 Ludwig der Bayer; Böhmer, Reg. imp. inde ab 1314—47 Nr. 497.

nicht auf die Stadt. Auch Ritter[1] und Geistliche[2] sind ihnen verschuldet. Im Oberelsaß[3] trifft das Gesetz Vorsorge für den Fall einer Gesamtverschuldung von Städten und Dörfern an sie, daß, wer von einem Orte fortgezogen ist, für die Schulden desselben an die Kawerschen nicht mehr haftbar sei. So haben sich seit dem 13. Jahrhundert diese[4] italienischen Geldleute über einen großen Teil Deutschlands verbreitet. Von der Schweiz[5] aus zogen sie sich den Rhein entlang bis nach Belgien und Holland, und auch in einzelnen Städten des Neckar- und Donaugebietes sind sie zu finden. Sie trieben ihre Geschäfte vielfach in Kompanien, was das Risiko bei bedenklichen Unternehmungen verminderte. Jedoch ist ihre Zahl in den einzelnen Städten nur[6] gering. Nirgends begegnen wir größeren Niederlassungen. Dieses unterscheidet sie von den Juden, welche sich in größeren Gemeinden zusammenfanden. Das ist wohl auch einer der Gründe, daß sie in Deutschland wenigstens keinen schweren Verfolgungen ausgesetzt waren. Sie traten nicht so hervor und konnten sich leichter in Sicherheit bringen. Sie blieben nicht in Deutschland und konnten in Zeiten der Krise in ihre Heimat zurückkehren. Dazu kam, daß das religiöse Moment, welches bei den Judenverfolgungen im ersten Kreuzzuge die Hauptrolle spielte und auch bei den späteren Verfolgungen noch stark mitwirkte, bei ihnen gänzlich in Fortfall kam.

§ 13. Der jüdische Geldhandel. Rechtliches. Pfandrechtsbestimmungen. Rechtliche Ausnahmen zugunsten der Juden.

Die mannigfachen Härten, welche wir in der mittelalterlichen die Juden betreffenden Gesetzgebung finden, er-

[1] a. 1314 Lombarde aus Freiburg leiht an Markgraf Rudolf von Hachburg, Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachburg 591; a. 1338 die Herrschaft Spiez im Gebiete Freiburgs im Üchtlande ihnen verpfändet, Schulte S. 292, Fontes rerum Bern. 6, 439; Von 1324—34 in Bern, dieselben 1335—41, Schulte S. 293, Fontes rerum Bern. 6, 147, 150, 158; 6, 163, 193; a. 1317 Graf von Jülich, Lacomblet 3. 124, 158; a. 1290 Johann, Herr von Malberg in den Ardennen, Görz, Mittelrh. Reg. 4, 409; a. 1333 die Herzöge von Österreich haben von Kawerschen geliehen, Schulte S. 295; a. 1349 Ritter aus Zürich, Verzugszins 43⅓%, Schulte S. 296.

[2] a. 1309, Lombarden Gläubiger des Erzbischofs Heinrich von Köln, Schulte S. 303.

[3] a. 1331, Baseler U.B. 4, 89, 37. [4] Nübling S. 146.

[5] Schulte S. 291—306 sind sämtliche Orte, an denen Kawerschen festgestellt sind, aufgezählt.

[6] a. 1282 in Konstanz 4 Bürger von Asti, Schulte S. 298; a. 1303 zu Freiburg im Üchtland 2 Lombarden aufgenommen, Schulte S. 292; a. 1337 in Kolmar 4 Brüder, Schulte S. 299.

klären sich bis auf einige gehässige Ausnahmen, wie z. B. die Form der Eidesleistung und die besonderen Abzeichen, meistens daraus, daß der Jude als Fremder betrachtet wurde und unter Fremdenrecht stand. Das strenge[1] mittelalterliche Fremdenrecht wurde mit gleicher Schärfe auch gegen nichtjüdische Fremde angewandt. Nur war die Lage für diese insofern leichter, als sie infolge des gemeinsamen Glaubens eher mit ihrer neuen Umgebung verschmelzen und ferner auch in Fällen schwerer Vergewaltigung doch unter Umständen die Hilfe ihrer Volksgenossen anrufen konnten. Was dagegen die wirtschaftliche Gesetzgebung anbetraf, so konnten die Juden, nachdem einmal der Zwang der Verhältnisse sie auf den Geldhandel als Hauptberuf hingewiesen hatte, keine besonderen Klagen erheben. Wir finden da in der Gesetzgebung eine gewisse Liberalität, welche den Juden ihr Geschäft erleichterte, auf die besonderen Verhältnisse dieses Erwerbszweiges Rücksicht nahm und sogar im Laufe der Zeit gewisse Ausnahmen vom gemeinen Rechte als Begünstigung für sie schuf, welche ihnen bei ihrem Handel zugute kamen. Mochten die Gesetzgeber hierbei auch mehr das Interesse der Kredit suchenden Bevölkerung als das der Juden im Auge gehabt haben, so hatten doch diese ihren Vorteil davon. Wir wollen hier, dem Zwecke dieser Abhandlung entsprechend, hauptsächlich diejenigen dem Pfandrechte angehörigen Gesetze betrachten, welche für den Wirtschaftsbetrieb der Juden von Bedeutung sind. Am wichtigsten für sie war die Gesetzgebung betreffend den Erwerb[2] gestohlener Gegenstände. Während das römische und auch das altdeutsche Recht unbedingt den Eigentümer schützt und auch den redlichen Erwerber zur Herausgabe der durch Kauf oder Pfand in seinen Besitz übergegangenen gestohlenen Sachen nötigt, findet sich zum ersten Male im Privileg Heinrichs IV. für die Juden von Speyer im Jahre 1090 und in den meisten späteren Judengesetzen ein besonderes Gesetz für den jüdischen Geldhändler. Er muß zwar auch die gestohlenen Gegenstände herausgeben, kann aber auf seinen Eid[3] hin, daß er die Dinge in gutem Glauben erworben habe, beanspruchen, daß ihm die Kaufsumme oder das darauf gegebene Darlehen zurückersetzt werde. Es

[1] Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts I S. 309 ff.

[2] Aronius 170, Speyrer Privileg a. 1090; Aronius 458, Sachsenspiegel; Aronius 518, Wiener Privileg Friedrichs II. a. 1238; Aronius 547, a. 1244 Privileg Friedrichs v. Österreich; Aronius 597, a. 1254 Privileg Ottokars v. Böhmen; Aronius 633, Dortmunder Statuten nach 1257; Aronius 667, a. 1260 Judenrecht des Spiegels deutscher Leute; Aronius 711, Meißener Privileg von 1265; Aronius 731, a. 1268, Ottokar erneuert das Privileg von 1254.

[3] Aronius 737, a. 1269, Ottokars II. Prager Stadtrecht; Stern, Nürnberg S. 213. a. 1288 für Nürnberg; Stobbe S. 122.

wird[1] vermutet, daß dieser Rechtssatz aus dem unter den Juden in Geltung befindlichen talmudischen Rechte entnommen sei. Allerdings wird ein strikter Beweis dafür kaum zu führen sein, da sich, worauf schon Stobbe hinweist, auch im altdeutschen Rechte Anfänge einer ähnlichen Rechtsbildung finden, und da ferner, wie häufig in Fällen gleicher Rechtsanschauungen, sich die Erklärung bietet, daß gleiche Verhältnisse zu gleichen Rechtsformen zu führen pflegen. Allerdings hatte der Jude dieses Recht nur, wenn er sich bei Nachfrage als Besitzer der gestohlenen Sachen meldete. Er verlor es, wenn er dies unterließ und die Ermittlung abwartete. Er genoß ferner dieses Recht nur, solange der Gegenstand sich in seinem Hause befand und verlor es z. B., wenn er ihn zum Verkaufe auf einen Markt sandte. Der Kirche besonders war dieses Vorrecht der Juden ein Dorn im Auge. Sie versuchte[2] gelegentlich aber ohne Erfolg dagegen zu protestieren. Hingegen[3] gelang es ihr durchzusetzen, daß für die Gegenstände des Kultus und alles, was in irgendeiner Beziehung zum Kirchendienst stand, eine Ausnahme gemacht wurde, insofern als hier die Gewährsmänner, d. h. die Vorbesitzer, angegeben oder Zeugen für den redlichen Erwerb beigebracht werden mußten. Dies bezog sich auf zerdrückte oder zusammengeschlagene Kelche, Bücher und Priestergewänder. Auch sonst trug die Gesetzgebung Vorsorge, daß durch dieses Recht nicht offenkundigem Verbrechen Vorschub geleistet wurde. So durfte der Kauf oder die Pfandnahme nicht heimlich und verborgen, sondern nur offen bei hellem Tageslichte stattfinden. Gegenstände[4], bei denen ein Verbrechen als sicher zu vermuten war, waren ausgenommen, so z. B. blutige und nasse Gewänder. Für Pferde[5] galten besondere Bestimmungen. Auch sollen sie nicht auf Waffen, besonders nicht solche, welche der Gemeinde gehören, leihen. In bestimmten Gegenden gibt es noch besondere Ausnahmen, so in Zürich nicht auf Seide, in Nürnberg nicht auf Korn, Weizen, Gerste, Hafer zu leihen. Auch die Personen, mit welchen sie solche Geschäfte machten, mußten sie sich genau ansehen. So[6] durften sie nicht von verdächtigen Leuten, Mördern, kaufen. An Knechte[7] oder Mägde durften sie ohne besondere Aufforderung seitens ihres Herrn z. B. in Nürnberg nur bis zu 1 Pfund Heller leihen, an Handwerker auf die bei ihnen in Arbeit ge-

[1] Stobbe S. 119, 242 A. 111; Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht 1902, S. 189 ff.
[2] Stobbe S. 242 A. 112, Synode zu Gnesen 1285.
[3] Aronius 76.
[4] Stobbe S. 123. Das Goslarer Stadtrecht erlaubt sogar in diesem Falle bis 1/4 des Wertes zu leihen.
[5] Stobbe S. 127; Nübling S. 238. [6] Stobbe S. 122.
[7] Stobbe S. 243 A. 115; Stern, Nürnberg S. 226.

gebenen Sachen nur bis zur Höhe des Arbeitslohnes. Indessen fallen diese gesetzlichen Beschränkungen nicht ins Gewicht gegenüber der großen Erleichterung, welche diese Anordnung für den Verkehr bot. Wer Geld brauchte, konnte es sich in der Stille, ohne seinem Kredit vielleicht schädliches Aufsehen zu erregen und ohne lästige Fragen zu befürchten, bei den Juden verschaffen. Der Nachteil aber, daß so doch auch der unredliche Erwerber Gelegenheit hatte, sich in bequemer Weise seines unrechten Gutes zu entledigen, wurde wenigstens teilweise dadurch aufgewogen, daß doch auch in einer Zeit unsicherer und zweifelhafter Rechtsverhältnisse der Bestohlene wußte, wo er seinem Eigentume nachzufragen hatte und wo er es um einen verhältnismäßig billigen Hehlerpreis wiedererlangen konnte. Jedenfalls[1] hatte sich dieser neue Rechtssatz so bewährt, daß er auch auf die christlichen Geldhändler, die Lombarden und Kawerschen ausgedehnt wurde. Eine[2] zweite Bestimmung, welche die Stellung des Geldhändlers erleichterte, betraf die Haftung des Gläubigers im Fall eines Abganges des Pfandes durch Feuer, Diebstahl, Raub oder sonstige ohne sein Verschulden eintretende Zufälle. Während[3] nach altdeutschem Rechte der Gläubiger unbedingt in jedem Falle, ob es mit oder ohne seine Schuld geschah, haftbar war, trägt im späteren Mittelalter bei unverschuldetem Verlust der Schuldner die Last. Dies entsprach dem römischen Rechte und auch dem talmudischen, dessen Einwirken Stobbe auch in diesem Falle zutage treten sieht. Der Gläubiger ist nur haftbar, wenn das Pfand vorher gefordert wurde und er es nicht zur Einlösung auslieferte. War es aber zur Einlösung bereitgestellt und wurde nicht am folgenden Tage ausgelöst, so hörte die Haftung auf.

Nicht ungünstig ist ferner die Stellung des jüdischen Gläubigers, sobald ein Streit entstand über die Tatsache der Verpfändung und über die Höhe der auf das Pfand geliehenen Summe. Im allgemeinen[4] folgt die mittelalterliche Schuldgesetzgebung dem Grundsatze in dubio pro reo. Sie stand auf der Seite des Schuldners. Dieser konnte sich, wenn er die Schuld ableugnete, durch einen Eid reinigen. War aber ein Pfand gegeben, so konnte der jüdische Gläubiger die Schuld durch seinen Eid beweisen, falls er das Pfand herausgeben sollte. Ebenso gilt sein Eid als Beweis für die Höhe der Summe und für bestrittene Zinsen. Denselben Wert wie

[1] Stobbe S. 121; Meyer a. a. O. S. 201, 264. Für Kölner Lombarden Privileg a. 1328; Ennen IV S. 129, 139; S. 269 auch für Christen in Wien.

[2] Aronius 547, a. 1244; Aronius 711, a. 1265.

[3] Stobbe S. 126.

[4] Stobbe S. 118; Endemann, Beiträge zur Kenntnis des Handelsrechts im Mittelalter, S. 340.

der Eid hat die gerichtliche und nicht gerichtliche Urkunde, welche aber nach bestimmter Zeit erneuert werden muß. Der Schuldner kann allerdings durch Zeugen den Beweis des Gläubigers ausschalten. Forderte[1] jedoch der Jude die auf ein Pfand ohne Zeugen geliehene Summe, so konnte er sie durch seinen Eid erhalten. Der christliche Schuldner konnte aber nicht zum Lösen des Pfandes gezwungen werden. Hat der Jude ohne Pfand auf Bürgen geliehen, so mußte er durch Zeugen den Beweis führen. Bei einem Darlehen gegen Schuldschein[2] war der Schuldschein ein genügender Beweis, gegen den selbst Zeugen nichts auszurichten vermochten. Leugnete[3] der Jude die erfolgte Auslösung eines Pfandes oder der Bürgen, so konnte er, falls keine Zeugen gegen ihn waren, sich durch einen Eid sichern. Betreffs[4] der Bürgen galt noch die Bestimmung, daß, falls der Schuldner leugnete, sowohl er wie sämtliche Bürgen schwören mußten, ferner daß, wenn alle Bürgen starben oder fortzogen und nur einer zurückblieb, der eine alles bezahlen mußte[5]. War es[6] zwischen den Parteien strittig, ob Zinsen ausgemacht waren oder nicht, so durfte ausnahmsweise der Jude den Beweis des verzinslichen Darlehens führen, während sonst nach altdeutschem Recht sich der Schuldner von seiner Verbindlichkeit freischwören durfte.

Bei dem überwiegenden Vorkommen der Darlehen auf Pfand erhebt sich nun die Frage, wie weit ging die Sicherung durch das Pfand, d. h. wie hoch pflegten die Pfänder beliehen zu werden, hatte der Jude außer dem Pfande noch das Recht einer Nachforderung, wenn die Zinsen und das Kapital den Wert des Pfandes überstiegen oder das Pfand an Wert verlor und endlich, wann erlangte der Jude das freie Verfügungsrecht über das Pfand? Was[7] die Höhe der Beleihung anbetrifft, so war die Regel, daß auf jedes Pfand nur die Hälfte des Wertes geliehen wurde. Zwar[8] findet sich eine Bestimmung, daß der Jude auch auf ein Pfand leihen müsse, welches nur 1/3 mehr wert sei. Auch kamen Ausnahmen vor, wo auf ein Pfand[9] mehr als sein Wert geliehen wurde, aber wie schon Hermann[10] der Konvertit 1128 es als jüdische

[1] Stern, Nürnberg, S. 213 a. 1288.
[2] Stern, Nürnberg, S. 213.
[3] Stobbe S. 128; s. dagegen Brann, Geschichte der Juden in Schlesien I, Anhang III, S. 38 ff.; Schweidnitzer Privileg.
[4] Brann, Gesch. d. Juden in Schlesien, Anhang III.
[5] Darauf weist hin M. v. R. Prag S. 19a Nr. 116, Anhang 124.
[6] Stobbe S. 114.
[7] Or Sarua III b S. 61 § 215, Anhang 91; M. v. R. Cremona S. 29a Nr. 75, Anhang 101; M. v. R. Prag S. 106a Nr. 795, Anhang 136; Agudda Baba Bathra S. 36b § 97, Anhang 238.
[8] Stobbe S. 113.
[9] M. v. R. Prag S. 151a Nr. 1005, Anhang 174. [10] Aronius 223.

Sitte anführt, die Hälfte des Pfandes darzuleihen, so finden sich auch in den rabbinischen Rechtsbescheiden genügend Belege für diese Geschäftspraxis. Betreffs[1] der Sicherung durch das Pfand gab es zwei Arten von Verträgen. Die eine bot nur das Pfand als Haftung, die andere fügte dem Pfande noch ein besonderes persönliches Zahlungsversprechen des Schuldners hinzu. Hier konnte also, wenn das Pfand nicht ausreichte, der Schuldner auf Nachzahlung verklagt werden. Gesetzlich geregelt war auch das Verfügungsrecht über ein nicht ausgelöstes Pfand. Nach[2] einer Züricher Bestimmung kann ein Pfand, das nur auf einen Tag gegeben war, sofort verkauft werden. Sonst findet bei kürzer befristeten Darlehen Verkauf nach vier Wochen statt. Weist[3] der Gläubiger vor Gericht nach, daß keine Sicherheit für mehr Zinsen da ist, so erwirbt er dadurch das Eigentumsrecht. Im allgemeinen[3] galt der Satz, daß ein Verkauf nach Jahr und Tag statthaft sei, eine Übung, die[5] das jüdische Recht unter ausdrücklicher Berufung auf das deutsche Recht übernimmt. War[6] die Auslösung des Pfandes nur eine unvollständige, indem zwar die Hauptsumme, aber nicht die aufgelaufenen Zinsen gezahlt waren, so mußten diese nach einem Monat als neues Schuldkapital wieder verzinst werden.

Auf[7] die Religion der Gläubiger wurde bei der Auslösung Rücksicht genommen, insofern sie an jüdischen Feiertagen nicht verpflichtet waren, Pfänder herauszugeben. Sehr bemerkenswert[8] ist es, daß der Jude nicht nur als Pfandleiher in der Not, sondern auch als Bankier und Depositär von Pfändern, die zur Sicherung einer rechtlichen Forderung hinterlegt wurden, anerkannt war. So werden in Ulm[9], da von der Septuagesima an bis nach Ostern keine Eide in Schuldsachen geleistet werden sollen, die Gerichtspfänder in der Zwischenzeit bei den Juden hinterlegt. Auch der Schwabenspiegel gestattet es mit Erlaubnis des Besitzers, während er sonst den Juden gegenüber keine so günstige Stellung einnimmt. Denn z. B. mit verrufenen Münzen gestattet er noch vierzehn Tage Zahlungen zu leisten, an Juden aber noch vier Wochen.

Bei der Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des mittelalterlichen Rechtsverfahrens war es für die jüdischen Kapitalisten von großem Werte, gewisse Mittel zu haben, um den

---

[1] Stobbe S. 247/48, A. 121, S. 127; Nübling S. 98 ff.
[2] Ulrich S. 20. [3] Stobbe S. 127.
[4] Stobbe S. 127; Brann, Gesch. d. Juden in Schlesien I, Anhang III; Stern, Nürnberg, S. 213, a. 1288.
[5] Mordechai S. 47a. § 196, Anhang 212. [6] Aronius 547.
[7] Aronius 547. [8] Aronius 667.
[9] a. 1274, Nübling S. 4, Pressel Ulmer U.B. S. 234; a. 1296, Nübling S. 102, S. 223; Pressel I S. 230.

Eingang der Darlehen zu beschleunigen. Hier steht in erster Linie das Recht der Selbstpfändung[1]. In den wenigen Fällen, wo dieses Recht seine Anwendung fand, im Notfalle bei Zechenschuld, Spielschuld und im Falle der Rechtsverweigerung, kam es auch ihnen zugute. Auch zu ihren Gunsten wurde angewandt die Haftbarmachung des Hintersassen für seinen Herrn und der Bürger einer Stadt für einander.

Ein beliebtes Pressionsmittel der mittelalterlichen Gläubiger war das sogenannte Einlager, d. h. die Verpflichtung des Schuldners, selbst oder auch noch mit seinen Bürgen an einem im Darlehensvertrage bestimmten Platze solange in Schuldhaft zu bleiben, bis die Schuld bezahlt war. Die Forderung des Einlagers war dem jüdischen Gläubiger durch ein Kapitular[2] Karls des Großen und Ludwigs des Frommen verboten, auf daß der Christ nicht an seiner Ehre Schaden leide. Dieses Verbot war aber im Laufe der Zeiten in Vergessenheit geraten, und wir finden[3] vielfache Beweise dafür, daß die jüdischen Gläubiger sich Einlager versprechen ließen. Daß diese Verpflichtungen auch gehalten wurden, beweisen die Klagen des Klosters Hirschau[4] über die schweren Lasten, welche ihm die wiederholten Geiselstellungen verursachten.

Die Institution[5] des Einlagers findet auch in das jüdische Recht Eingang, dem sie ursprünglich fremd ist. Nachdem sie zuerst nur im Falle von Fluchtverdacht oder Steuerverweigerung stattfindet, sehen wir dann vielfach[6], daß Juden sich als Bürgen für Juden bei Christen und Juden zum Einlager verpflichten. Allerdings nimmt die spätere Gesetzgebung dem Einlager seinen Hauptwert, indem sie anordnet, daß das Einlager eines Christen als Verpflichtung gegenüber einem Juden nur[7] im Hause eines Christen und auf Kosten des Juden stattfinden dürfe; denn die Bedeutung der nun allein noch übrigen Freiheitsbeschränkung mußte in den meisten Fällen gegenüber den großen Kosten, welche dem Gläubiger erwachsen konnten, wenigstens im Falle eines hartnäckigen und böswilligen Schuldners zurücktreten.

§ 14. Der Zinsfuß.

Die mangelnde Rechtssicherheit, die Geldknappheit, die im allgemeinen noch überwiegende Naturalwirtschaft waren

---

[1] Stobbe, Deutsches Privatrecht I, S. 599 f. [2] Aronius 76.
[3] Güdemann, Erziehungswesen S. 26; Liebe S. 344.
[4] Stobbe S. 248, A. 123; non solum usuris immoderatis aput Judaeos accrescentibus verum etiam obsidibus in nostrum periculum positis ac in obstagium ponendis.
[5] Stobbe S. 130.
[6] M. v. R. Prag S. 12a Nr. 83, Anhang 121; M. v. R. Berlin S. 182 Nr. 69, Anhang 188. [7] Stobbe S. 130; Nübling S. 194.

die Ursache, daß man im Mittelalter mit weit höheren Zinsfüßen rechnen mußte als in unserer Zeit. Noch Luther klagt, daß viele Kleriker in seiner Zeit sich Renten um 10 % kaufen. Und so war in der Tat auch bei festen, hypothekarische Sicherheit bietenden Darlehensgeschäften wie Leibrenten, Rentenkäufen, Darlehen auf liegende Besitztümer, der Zinsfuß bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, wenn wir den Durchschnitt aus den vielen sich natürlicherweise nach Lage und wirtschaftlicher Entwicklung abstufenden Nachrichten nehmen[1], etwa 10 %. In[2] dem mehr entwickelten Süddeutschland schwankt der Zins zwischen $8^1/_2$ und $4^1/_2$ %, in Nord- und Ostdeutschland zwischen $8^1/_2$ und $12^1/_2$ %. Dabei finden sich auch hier viele exorbitante Einzelfälle, so in Regensburg[3] 1325 Leibgedinge zu 20 %, in Rostock 25 und $16^2/_3$ %, in Quedlinburg 1300—1355 19 und $14^2/_7$ %. Der Zinsfuß bei Darlehen ohne feste Sicherheit ist natürlich bei weitem größer. Er schwankt in dieser Zeit in gewöhnlichen Fällen zwischen 10 und 18 %, wobei nicht zu vergessen ist, daß in vielen Fällen des Verzuges hohe Verzugszinsen hinzukommen, wie es z. B. als[4] alte Speyrer Gewohnheit bezeichnet wird, im Falle des Verzuges das Doppelte zu zahlen. Doch auch hier finden sich weit höhere Forderungen. Bezeichnend ist, daß in Kiel, wo es keine Juden gab, sich der Zinsfuß im 13. Jahrhundert zwischen 15 und $33^1/_3$ % bewegte. Frankfurt a. M. muß im[5] 14. Jahrhundert für eine städtische Anleihe 40 % zahlen.

Durch diese kurze Übersicht gewinnen wir ein besseres Verständnis für die Würdigung des Zinsfußes bei den Geschäften der jüdischen Geldhändler. Diese Geschäftsform wurde, sobald sie eine größere Verbreitung fand, bald einer Konzessionsverpflichtung unterworfen und mit festen Zinstaxen bedacht. Der Umstand, daß die meisten dieser teils landesherrlichen, teils stadtrechtlichen Festsetzungen in die Zeit von 1250—1350 fällt, gibt uns sogar einen Fingerzeig dafür, daß gerade um diese Zeit der Geldhandel zum regulären Geschäft der jüdischen Bevölkerung Deutschlands geworden ist. Im Privileg Ottokars[6] von Böhmen 1254 ist noch keine Grenze für die Höhe der Zinsen festgesetzt. Anderseits[7] gilt noch hier und dort der altrömische Rechtssatz, daß die

[1] Stobbe S. 27; wenn das Reich für eine Schuld Einkünfte übertrug, war es in jener Zeit Regel, daß dieselben 10 % des Kapitals ausmachten; Brann, Juden in Schlesien, S. 37.

[2] Falke S. 497 f.; Neumann S. 237; Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete, S. 56 f.

[3] Falke 298; Neumann S. 254.

[4] Aronius 628, a. 1257; secundum consuetudinem civium Spirensium multis temporibus approbatum.

[5] Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste, S. 29. [6] Aronius 597.

[7] Stobbe S. 112.

Summe der Zinsen das Kapital nicht übersteigen darf. Die frühste Ordnung ist das Privileg[1] Friedrichs von Österreich für die Ostmark, welches für diese wirtschaftlich noch zurückstehenden Gegenden 8 Denare auf das Pfund die Woche, also 174% erlaubt. Der[2] Landfriede zu Straubing und der rheinische Städtebund setzt 1255 zwei Denare für das Pfund die Woche = 43⅓% fest. Dies dürfte die durchschnittliche Festsetzung gewesen sein. Wir finden sie in Nürnberg 1310, Biel 1305, für Schwäbisch-Hall durch Ludwig den Bayer 1342, im[3] alten Züricher Richtebrief, Trier[4] 1346, Thüringen 1368. Geringere Sätze finden sich für die Juden[5] Unteritaliens, wo Friedrich II. in dem damals wirtschaftlich hochstehenden Lande nur 10% erlaubt, für Frankfurt 1338 1½ Heller das Pfund = 32½%. Vielfach[6] verbreitet ist anderseits doch auch der hohe Satz von 4 Pfennig auf das Pfund (86⅔%), so in Straßburg (1324), im[7] Augsburger Stadtrecht (1276), in Minden (1270), wo er als nicht übermäßig bezeichnet wird[8 9]. Dies[10] war der gesetzlich festgelegte und erlaubte Zinsfuß, an den man sich in der Regel und bei solideren Geschäften gehalten haben wird. Allerdings brachten es die Verhältnisse mit sich, daß diese Art von Geschäften häufig im geheimen und ohne jede Kontrolle der Obrigkeit gemacht wurden. Hierbei wird wohl oft jene[11] usurarum vorago in Anwendung gekommen sein, über welche 1259[12] das Stift in Freising schwere und wohl nicht unberechtigte Klage erhebt. Aus[13] jüdischen Quellen wissen wir, daß ein Maß Getreide um zwei verliehen wurde. Ein besonders krasser Fall[14] wird im 13. Jahrhundert

[1] Aronius 547, a. 1244. [2] Aronius 618, 623. [3] Ulrich S. 53.
[4] Liebe S. 344. [5] Falke S. 296.
[6] Stobbe S. 235, A. 98; auch in ganz Frankreich nach Gesetz von 1360.
[7] Nübling S. 234. [8] Aronius 741.
[9] Aronius 638, in Köln 1258 drei Denare auf die Mark; in Wien 1338 ebenso (Wiener S. 221 Nr. 32), als besondere Gnade und Dank für erwiesene Wohltaten; Aronius 737, a. 1269, das Prager Stadtrecht Ottokars II. gestattet auf 30 Pfennig 1 Pfennig die Woche; das sind 173⅓%.
[10] Aronius 298, Pfänder auf die der Bischof Heinrich II. von Würzburg 20 Pfund geliehen hatte, werden von ihm (1159—65) um 30 Pfund gelöst; das wären 50% bei Jahresfrist; ähnlich Aronius 348, a. 1199 in Würzburg 50%; Wiener S. 125 Nr. 171, a. 1347 an Juden zu Bamberg auf 2 Pfund 5 Heller wöchentlich ca. 54%; Wiener S. 122 Nr. 147 demselben ca. 60%; M. v. R. Cremona S. 62b Nr. 188, Anhang 110, Juden leihen einem Dechanten 21 Pfund, er muß 30 Pfund zurückzahlen; das ist bei Jahresfrist ca. 50%
[11] Aronius 579; Klosterchronik von Marchtal, nam multis eget qui usurarum voragine inter Judeos sordet.
[12] Aronius 642, 20 Pfund mit Wochenzins von ½ Pfund weniger 10 Pfennig; das sind fast 120%.
[13] M. v. R. Prag S. 148a Nr. 997, Anhang 173.
[14] M. v. R. Prag S. 137b Nr. 961, Anhang 168. Allerdings wird der Fall gemildert, wenn man eine langjährige Geschäftsverbindung annimmt.

erwähnt, wo auf ein Darlehen von 105 Pfund im Laufe der Zeit 1000 Pfund als Zins gezahlt wurden. In diesem Falle war es den Geldmännern recht, wenn die endgültige Abzahlung der Schuld möglichst lange hinausgeschoben wurde, damit sie möglichst viel an diesem guten Geschäfte verdienen konnten. So begreifen wir es, daß[1] Berthold von Regensburg, der sonst von den Juden seiner Zeit manches Gute zu sagen weiß, ihre Ehrerbietung gegen die Eltern, ihre Zucht und Mäßigung in der Ehe lobend hervorhebt und jede Gewalttat gegen sie verpönt, doch in Klagen ausbricht über diejenigen Juden, die es am ärgsten treiben und den Schilling um 13, das Pfund um 4 oder höher die Woche ausleihen. Indessen würden wir auf Grund solcher gewiß nicht unberechtigter Klagen der oft hart bedrängten Schuldner doch nur zu einem einseitigen Urteil gelangen. Wir können der Stellung der Juden in dieser Frage nur gerecht werden, wenn wir das ungeheure Risiko des jüdischen Geldhandels näher ins Auge fassen, welches in einem besonderen Paragraphen behandelt werden soll.

Was den Juden vielfach die Hereinnahme solch hoher Zinsen erleichterte, war der Mangel jeglicher Solidarität in der Frage der Geldbeschaffung sowohl unter den einzelnen Städten als unter den verschiedenen kleinen und großen Potentaten. Viele Stadtbehörden waren zufrieden, wenn sie nur für sich und für die Ortsbürger verhältnismäßig billiges Geld bekamen und erlaubten dafür den Juden, sich an den Fremden schadlos zu halten[2]. So[3] ist in Biel (1305) der Zinsfuß gegen Fremde unbeschränkt. In[4] Frankfurt a. M. 1338 sollen sie von Bürgern $32^1/_2$ %, von Fremden $43^1/_3$ % nehmen[5], in Ingolstadt von Bürgern $43^1/_3$ %, von Ausländern 65 %. In[6] Winterthur gibt es sogar eine dreifache Abstufung. Bürger zahlen 1 Pfennig für Darlehen unter einem Pfund, Ausbürger 2 Pfennig, Ausleute beliebig. Sie dürfen ferner nicht an Fremde Darlehen geben und es den Einheimischen versagen. Ein[7] über das Gesetz hinaus genommener Zins ist nur innerhalb eines Monats zu restituieren. Ein[8] ferneres

---

So weist König Rudolf kurz vor seinem Tode 400 M. auf die Bewohner einer Stadt an. Da diese kein Geld haben, so zahlen sie dafür 900 M. in vier jährlichen Raten. Das sind dann nur ca. 30%; Chajim Or Sarna S. 77b Nr. 229, Anhang 203.

[1] Aronius 757, a. 1250—72.

[2] Stobbe S. 224, A. 66; a. 1310 in Nürnberg $43^1/_3$ und 65%; Wiener S. 30 Nr. 42, S. 22 Nr. 137; Güdemann, Erziehungswesen im 14. und 15. Jahrhundert, S. 178.

[3] Ulrich S. 482.

[4] Stobbe S. 235, A. 98; Wiener S. 42 Nr. 125; Kriegk S. 418; Liebe S. 343 f.

[5] Stobbe S. 103, 110; Wiener S. 43 Nr. 130.

[6] Stobbe S. 235, A. 98; Ulrich S. 441.

[7] Stobbe S. 112; Winterthur, a. 1340. [8] Neumann S. 320.

Moment, welches uns die Höhe der Zinsen erklärt, ist der Umstand, daß es sich meist um kleinere Darlehen auf kurze Zeit handelt. Noch heute ist in den staatlich konzessionierten Pfandleihen ein Zinsfuß von 12—24% üblich, noch dazu meist mit Abrundung auf einen oder drei Monate. Es wird also hier ein Zinsfuß zugelassen, der 5—6mal so groß ist als der gesetzliche. In diesem Lichte verlieren die Zinsen von 40—50% bei einem durchschnittlich gesetzlichen Zinsfuß jener Zeit von 10% doch manches von ihrem erschreckenden Anschein. Daß es sich in den Zinstaxen um kurzfristige Darlehen handelt, ist schon daraus zu ersehen, daß stets der Zinsfuß für die Woche[1] angegeben wird. So wird[2] in dem Zinsgesetz des rheinischen Städtebundes ein Unterschied gemacht zwischen dem Wochenzins für kleinere Darlehen, der $43^1/_3$% beträgt, und dem Jahreszins für größere Darlehen, der sich nur auf $33^1/_3$% beläuft[3]. In[4] Nürnberg 1391 ist der Betrag für größere Summen[5] nur 10 und $13^2/_3$%, für kleinere $21^2/_3$%. Im Privileg Albrechts II. für Österreich wird sogar ausdrücklich hervorgehoben, daß der Zinsfuß bei langfristigen Darlehen ermäßigt werden müßte. Wie auch heute noch der Kleinkrämer, der pfennigweise verkauft, einen höheren Nutzen nehmen muß als der Großhändler, so war auch der Jude, insoweit er als Pfandleiher das Kreditbedürfnis der kleinen Leute befriedigte, zu den obengenannten hohen Zinssätzen gezwungen, wenn er seinen Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten wollte.

§ 15. Kirchliche und weltliche Beschränkungen des jüdischen Geldhandels.

Die wenn auch nicht allein maßgebende, so doch stark mit den Ton angebende Stellung der Juden im Geldhandel war, wie aus den Ausführungen über das kirchliche Zinsverbot ersichtlich, durch die strenge kirchliche Gesetzgebung gegen den Wucher mitgeschaffen worden. War es hierdurch der Kirche wohl gelungen, wenigstens den offenen Wucher zum großen Teile aus den Kreisen der Christen zu verbannen, so entging es ihr doch nicht, daß damit wohl das eine Übel

[1] M. v. R. S. 106a Nr. 795, Anhang 136 erwähnt monatliche Zinsen.
[2] Aronius 618.
[3] Stobbe S. 235, A. 98; Wiener S. 45 Nr. 140; auch in Schwäbisch-Hall a. 1342 bei 1 Pfund $43^1/_3$%, bei geringerem Darlehen $86^2/_3$%. [4] Stobbe S. 59.
[5] Kloster Osterhoven schuldet a. 1288 340 Pfund Regensburger und 36 Pfund Passauer Pfennige. Darauf liegen 80 Pfund Regensburger Pfennige Zinsen. Das ist, selbst wenn nur Jahresfrist angenommen wird, verhältnismäßig nicht sehr hoch. Stobbe S. 236, A. 99.

verscheucht, aber dafür ein anderes neu entstanden war. Die Juden gewannen wenigstens in den Gegenden, wo sie nicht mit der Konkurrenz der christlichen Geldhändler zu kämpfen hatten, eine Art Monopol in ihrem Gewerbe und wurden dadurch leicht zu Übergriffen und zur Ausbeutung ihrer Schuldner veranlaßt. Anderseits bringt es der Geldhandel mit sich, daß sich in den Händen derer, die ihn betreiben, immer größere Kapitalien ansammeln, und Kapital war wie in unserer Zeit, so auch in jenen Tagen Macht. Hatte nun die Kirche seit den ältesten Zeiten danach gestrebt, den Juden jede direkte Möglichkeit, über Christen Machtbefugnisse als Inhaber von Ämtern auszuüben, zu nehmen, so konnte es ihr nicht gleichgültig sein, wenn sie nun indirekt durch ihr Kapital diese Machtbefugnisse gewannen, da ja auch Einnahmen aus Zöllen und Ämtern sehr beliebte Objekte der Verpfändung geworden waren. Darum sah sich die Kirche prinzipiell genötigt, auch in Gegensatz zu dem jüdischen Geldhandel zu treten. So ist[1] der jüdische Wucher Verhandlungsgegenstand vieler Konzilien in Frankreich, Deutschland und Italien geworden. Ein schüchterner Versuch, den Juden überhaupt den Wucher gegen Christen zu verbieten, erwies sich von Anbeginn an als undurchführbar. So schritt man wenigstens dazu, Ausschreitungen und Übergriffe zu verhindern. Man konzedierte mäßige Zinsen, verbot aber übermäßige und drückende, wobei es jedoch im Unklaren gelassen wurde, in welche Klasse die zwar gesetzlich anerkannten, immerhin aber doch stellenweise sehr hohen Zinstaxen zu rechnen seien. Diejenigen Juden, welche Wucherzinsen nähmen, sollten von jedem Verkehr und Umgang mit Christen ausgeschlossen werden. Wenn[2] ihnen doch die Einkünfte von Ämtern verpfändet würden, so sollten die Juden diese Gelder nicht selbst eintreiben dürfen, sondern die Einziehung durch Christen besorgen lassen. Innocenz III., einer der gewaltigsten Rufer in diesem Streite, läßt sogar 1215 auf dem vierten Laterankonzil beschließen, daß die Juden den übermäßigen Zins zurückgeben müssen. Mit ihren vorbeugenden Beschlüssen gegen den übermäßigen Wucher hatte die Kirche in unserer Periode (bis 1350) keinerlei Erfolge. Sie fand hierbei nicht die Unterstützung der weltlichen Machthaber, welche die Juden als Darlehensgeber und Steuerobjekte nicht entbehren konnten. Um so größer war aber der Erfolg, den sie mit ihrem Vorschlage der Rückgabe der ungerechten Zinsen erzielte. Die häufigen Zinsreduktionen, teilweisen oder völligen Schulderlasse, welche in einem späteren Paragraphen behandelt werden sollen, waren das Ergebnis mit auch der

[1] Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, S. 25 f.
[2] Stobbe S. 116.
[3] Aronius 395; Konzil zu Breslau 1267, Aronius 724.

kirchlichen Bemühungen. Von weltlicher Seite finden wir in jener Zeit nur einmal den Versuch der Bekämpfung des jüdischen Geldhandels. Das Ofener[1] Stadtrecht will den Juden nicht gestatten, Wucher zu nehmen. Sie sollen arbeiten wie die Christen. Aber eine besondere Strafe wird nicht verhängt. Sie würden es am jüngsten Tage zu verantworten haben.

§ 16. Anordnungen der Rabbinen, den Geldhandel betreffend.

Das biblische Gesetz[2] verbot dem Juden, Zins von einem Juden zu nehmen, erlaubte es aber bei einem Heiden. Der Talmud[3] wollte es später auch den Heiden gegenüber nicht gestatten, allerdings nicht aus rein ethischen Beweggründen, sondern aus seiner Tendenz der Abschließung heraus, um einen Geschäftsverkehr zu verhindern, bei welchem möglicherweise der Jude etwas von den religiösen Sitten und Bräuchen des Heiden annehmen könnte. Noch der Gaon[4] Mar Amram, der im 9. Jahrhundert unter dem Kalifat in Babylonien lebte, entschied, man dürfe auch einem Nichtjuden nicht direkt gegen Zinsen Geld leihen, indirekt sei es aber gestattet. Wenn man ihm z. B. eine Summe Geldes geliehen habe, so dürfe man von ihm als Bezahlung Getreide nehmen, das mehr wert sei als das ausgeliehene Kapital. Doch sollen auch hiervon die Gelehrten sich fern halten. Indessen[5] die deutschen Gesetzeslehrer des 12. und 13. Jahrhunderts gehen von diesem Verbote ab mit einer doppelten Begründung. Die Juden lebten seit Jahrhunderten unter der christlichen Bevölkerung und pflegten ohnehin geschäftlichen Verkehr jeder Art mit ihnen. Es wäre also absurd, ihnen gerade Zinsgeschäfte zu verbieten, aus Furcht, sie könnten Sitten und Gebräuche der christlichen Religion annehmen. Ein gewichtigerer Grund ist der Zwang der Notwendigkeit. So[6] bemerkt ein Lehrer: „Wenn wir Darlehensgeschäfte treiben, so ist das für unser Leben nötig, da wir nicht wissen, wieviel Steuern der König verlangen wird.“ Ein anderer[7] begründet es in folgender Weise: „In jetziger Zeit, da die Israeliten keine Felder und Weinberge haben, ist die Verleihung von Geldern und daher das Zinsnehmen für sie eine Notwendigkeit und aus diesem Grunde erlaubt.“ Indessen erheben sich immer wieder Stimmen, die es zwar juridisch nicht verbieten wollen, die es aber vom

[1] Neumann S. 300.
[2] Exodus 22, 24; Leviticus 25, 36, 37; Deuteronomium 23, 20.
[3] Baba Mezia 71a. [4] Frankel, Entwurf, S. 78.
[5] Or Sarua Jerusalem IIIb S. 59 § 208, Anhang 90.
[6] Agudda Baba Mezia S. 20a § 99, Anhang 234.
[7] Raben S. 97a Sp. 1, Anhang 58.

moralisch-ethischen Standpunkte aus verwerfen. Besonders „das Buch der Frommen", dessen zwar etwas mystische, dabei aber tief innerlich fromme und auf höchster sittlicher Stufe stehende Lebensauffassung ihm besonders auch bei den deutschen Juden ein hohes Ansehen verschaffte, kann sich mit den Zinsgeschäften nicht befreunden und wendet sich vor allem mit scharfer Entschiedenheit gegen etwaige damit in Verbindung stehende Auswüchse und Betrügereien. Man solle weder Juden noch Nichtjuden Unrecht tun, damit der Name Gottes nicht entweiht werde. Als[1] ein Mann sich beklagt, daß ihn das Unglück verfolge, er habe seine Töchter verloren, und sein ganzes Vermögen sei an seine Schwiegersöhne gefallen, wird er bedeutet, es sei eine Strafe dafür, daß er sein Geld in unredlicher Weise von Nichtjuden erworben habe. Man[2] solle überhaupt keine Zinsen nehmen, wenn man sich durch Grundbesitz ernähren könne. Ein Jude[3], den sein christlicher Geschäftsfreund über die Reellität der jüdischen Geschäftsleute in einer andern Stadt befragt, wird ermahnt, ihn gewissenhaft vor etwaigen unsoliden Elementen zu warnen. Die Rabbinersynode[4] zu Mainz 1220 erläßt scharfe Verordnungen gegen diejenigen Juden, welche Unehrlichkeiten gegen Christen begehen und sich durch das Beschneiden von Münzen bereichern. Der[5] hochangesehene Meir von Rothenburg (13. Jahrhundert) schreibt, die Hand sollte solchen Sündern abgehackt werden. Wieviel Blut sei durch diese Geldfälscher vergossen worden. Sie waren es, die unsere französischen Brüder zugrunde gerichtet haben, und von ihnen heißt es: Wer rasch reich werden will, bleibt nicht ungestraft. Das Buch[6] der Frommen warnt endlich vor Unredlichkeit beim Eintreiben von Zöllen. Wenn ein Jude bei den Zöllen sitzt und es ist bestimmt, so und soviel zu nehmen, und er nimmt von Nichtjuden mehr als festgesetzt ist oder er gibt dem Herrscher einen Rat, von den Nichtjuden mehr zu nehmen, so wird er zuletzt sein Vermögen verlieren. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Münze, weil viele ihn verfluchen.

War schon diesen letzteren Bestrebungen der Rabbinen nicht immer ein Erfolg beschieden, da der schwer kontrollierbare Geschäftsbetrieb die Geldgeber zu leicht zu Unregelmäßigkeiten verleitete, so scheiterten sie vollständig in ihrem Bemühen, das Geldgeschäft überhaupt zurückzudrängen. Es gewann einen solchen Umfang unter den Juden, daß selbst in ihrem Verkehr untereinander das früher peinlich innegehaltene

[1] Buch der Frommen S. 62 Nr. 133, Anhang 66.
[2] Buch der Frommen S. 204 Nr. 808, Anhang 68.
[3] Buch der Frommen S. 310 Nr. 1257, Anhang 71.
[4] Graetz VII S. 23. [5] Güdemann, Erziehungswesen, S. 66.
[6] Buch der Frommen S. 346 Nr. 1426, Anhang 74.

biblische Zinsverbot vielfach außer acht gelassen wurde. So[1] sahen sich die Gesetzeslehrer genötigt, den Forderungen der Zeit entgegen zu kommen, indem sie zwar das Verbot nicht aufhoben, das war unmöglich, aber eine gewisse Umgehung zuließen. Wenn ein Jude Geld brauchte, so konnte er seine Pfänder einem Christen geben, selbst seinem Knechte und seiner Magd, und durch diese von einem andern Juden Geld auf Zinsen aufnehmen lassen. Es werden in den Rechtsgutachten scharfsinnig die Fälle erörtert, in welchen das Zinsennehmen erlaubt und in welchen es untersagt ist. Hauptgrundsatz ist, daß niemals der Zins direkt von Hand zu Hand gehen darf. Man[2] darf nicht einmal auf ein Haus leihen, um darin zu wohnen, selbst wenn man jährlich etwas von der Schuld abrechnet. Es herrschen selbst Bedenken, ob man auf Synagogenplätze leihen darf, um darauf zu sitzen, Bedenken, die, weil es sich um einen guten Zweck handelt, vielleicht zurücktreten können. Auf die Einzelheiten einzugehen, müssen wir hier unterlassen: das würde eine besondere juristische Abhandlung erfordern. Die Tatsache können wir als gesichert hinstellen, daß auch Juden von Juden mehr oder weniger verschleiert Zins nahmen, eine Tatsache, die uns in dem Kapitel „Organisation der Juden unter sich" besonders beschäftigen soll.

Da die Zivilgerichtsbarkeit in Fällen, wo es sich um Streitigkeiten unter zwei jüdischen Parteien handelte, während des ganzen Mittelalters bis in die neue Zeit sogar den Rabbinen zustand, so ist es einleuchtend, daß sie eine Anzahl von Verordnungen erlassen haben, um die jüdischen Geschäftsleute vor gegenseitiger Benachteiligung zu bewahren und um eintretenden Zwistigkeiten vorzubeugen. Auf[3] allen größeren Märkten, die von vielen Juden besucht wurden, befanden sich jüdische Richter, welche sofort am Platz ihre Rechtsbescheide ausstellten. Aus diesen mündlichen Bescheiden und aus den schriftlichen Gutachten, die in schwierigeren Fällen eingeholt wurden, ergeben sich in unserer Zeitperiode folgende wichtige den Geldhandel betreffende Verordnungen:

Kein Jude darf das Pfand eines anderen ohne dessen Einwilligung bei einem Nichtjuden einlösen, weil er durch den Wettbewerb die Stellung des ersteren gegenüber dem nichtjüdischen Gläubiger schwächt.

Es ist verboten, das Gut eines anderen fortzunehmen und sich so in einer Forderung selbst Recht zu verschaffen.

---

[1] Müller, Réponses, S. 55 Nr. 98, Anhang 19; Raben S. 97a Sp. 2, Anhang 59, 60; M. v. R. Prag S. 106b Nr. 796 u. 797, Anhang 137, 138; Chajim Or Sarua S. 24b Nr. 77, Anhang 197.

[2] Agudda Baba Mezia S. 19a § 83, Anhang 233.

[3] Müller, Réponses, S. 15 Nr. 29, Anhang 4.

Eine[1] wichtige Frage war, wie es bei den im Mittelalter so häufigen Münzänderungen zu halten sei. Hier herrschte an vielen Orten die Meinung, daß das Staatsgesetz auch für den Verkehr der Juden untereinander Geltung habe. Andere wieder entscheiden, man habe, wie es talmudisches Recht ist, mit der Münze zu zahlen, die zur Zeit der Rückgabe in Geltung sei, außer wenn es sich um eine Vergrößerung der Münze von mehr als einem Fünftel handle.

Streiten[2] zwei Juden über die Höhe eines Darlehens, von denen der eine ein Pfand in der Hand hat, so hat dieser die Oberhand. Er kann selbst schwören oder den Schuldner schwören lassen nach dem Grundsatze: Wer an jemanden, der im Besitze ist, eine Forderung stellt, muß den Beweis erbringen. Der Pfandgläubiger kann fordern bis zur Höhe des Pfandwertes, außer wenn es sich um Dinge handelt, die man gewöhnlich vermietet oder ausleiht, bei denen ein Vorrecht des Besitzers nicht anerkannt wird. Verliert[3] jemand eine Sache durch Diebstahl oder Raub, so muß sie jeder, in dessen Hand sie kommt, dem Besitzer zurückgeben.

Verkauft[4] jemand eine Sache, die er von einem notorischen Diebe gekauft hat, weiter, so muß er den Käufer entschädigen, wenn der Bestohlene sie ihm fortnimmt, falls sich Zeugen dafür finden, daß er sie von einem notorischen Diebe gekauft habe. In diesem Falle kommt ihm die Anordnung zugunsten des Marktverkehrs, welche den gutgläubigen Erwerber einer Sache schützt, nicht zugute.

Dem Verbote der Verpfändung von Kirchengeräten seitens der staatlichen Gesetzgebung entspricht[5] die Verordnung, daß auch der Jude seine heiligen Bücher nicht einem Christen als Pfand hingeben solle.

Es wird[6] auch die Verschiedenheit des Bürgschaftsrechtes bei Juden und Christen erörtert. Nach jüdischem Recht muß sich der Gläubiger zuerst an den Schuldner halten und darf erst, wenn dieser versagt, auf den Bürgen zurückgreifen. Nach deutschem Recht kann er sich sofort an einen der Bürgen wenden. Deshalb darf ein Jude für den andern nur dann einem Christen für Zinsschuld Bürge sein, wenn ausgemacht wird, daß nach jüdischem Rechte entschieden werden soll. Im andern Falle ist es verboten, da der Jude dann in ein Zinsschuldverhältnis zu einem Juden treten könnte.

Auf das immer mehr sich ausbreitende Geldgeschäft

[1] Müller, Réponses, S. 15 Nr. 29, Anhang 4; Müller, Réponses, S. 25 Nr. 42, Anhang 7; M. v. R. Prag S. 54b Nr. 358, Anhang 129.
[2] Müller, Réponses, S. 35 Nr. 55, Anhang 8.
[3] Müller, Réponses, S. 54 Nr. 97, Anhang 18.
[4] Mordechai S. 47b § 217, Anhang 214.
[5] Buch der Frommen S. 180 Nr. 689, Anhang 67.
[6] Raben S. 97a Spalte 1, Anhang 58.

weist folgende Satzung hin: Nach talmudischem[1] Rechte darf ein Bankier oder ein Kaufmann als Depositär von Geldern dieselben, wenn sie ihm offen übergeben werden, in seinem Geschäfte verwenden. Einem Privatmanne ist solches natürlich nicht gestattet. Dazu bemerkt[2] Rabbi Baruch aus Mainz (13. Jahrhundert): In jetziger Zeit, da wir keine Felder mehr haben und unsere Beschäftigung darin besteht, Geld gegen Zins zu verleihen und Warengeschäfte zu machen, ist das Recht eines jeden Depositärs nicht wie das eines Privatmannes, sondern wie das eines Kaufmannes, d. h. er darf die offen anvertrauten Gelder in seinem Geschäfte verwenden.

Für eine loyale Geschäftsführung sorgt die folgende Entscheidung: Jemand[3] wollte sich durch Flucht aus der Stadt seinen Verbindlichkeiten entziehen. Sein Schwiegervater verrät ihn und vereitelt dadurch sein Beginnen. Jener macht ihn für den ihm erwachsenen Schaden haftbar, wird aber mit seiner Klage abgewiesen. In einem andern[4] Falle aber wird A., der auf Befehl des Fürsten die Guthaben des B. mit Beschlag belegt hat, zur Rechenschaft gezogen, da B. in keiner Weise widersetzlich gewesen sei und zu einem solchen Vorgehen Veranlassung geboten habe. Eine solche Entscheidung war nötig, da sonst jeder leicht durch falsche Beschuldigungen bei der zu willkürlichen Übergriffen gegenüber den Juden stets bereiten Obrigkeit einen Konkurrenten vernichten konnte. Die jüdische Gemeinde sucht ferner die Konkurrenz unter ihren Mitgliedern nach Möglichkeit einzuschränken. Ein jeder Geldhändler hat seine bestimmten Kunden. Auf diese hat er ein Recht, das ihm ein anderer nicht streitig machen kann, wovon später noch die Rede sein wird. Die Konkurrenz Fremder sucht man abzuwehren. Auch Fortziehende dürfen den ruhigen Geschäftsbetrieb nicht stören.

Der Fortziehende[5] darf nämlich nicht ohne Erlaubnis der Gemeinde auf einmal plötzlich alle seine Konten abschließen und einfordern. Das könnte unter Umständen zu einer Krisis führen. Er mußte sich durch die Gemeinde oder eines der Gemeindemitglieder abfinden lassen, welche dann die allmähliche und ruhige Abwicklung seiner Geschäfte übernehmen. Die einzelnen Geschäftsleute sollten ferner einander beistehen, in dringenden Fällen für einander Bürgschaft leisten. Deshalb[6] sollte ein jeder seinen Bürgen bei einem Nichtjuden sofort befreien, auch wenn er zu Unrecht in Anspruch genommen wurde, damit nicht in anderen Fällen die

[1] Mischna Baba Mezia 3, 11.
[2] Mordechai S. 53b § 380, Anhang 218.
[3] M. v. R. Cremona S. 20b Nr. 35, Anhang 97.
[4] Mordechai S. 45a § 147, Anhang 211.
[5] M. v. R. Berlin S. 209 Nr. 140, Anhang 189.
[6] Mordechai S. 47a § 208, Anhang 213.

Bürgschaft verweigert würde. Viele Entscheidungen weisen darauf hin, daß Juden auch von christlichen Geldleuten auf Zinsen leihen. So ist[1], wenn A. an B. Geld leiht und A. leiht sich das Geld auf Zins von Nichtjuden, B. für die Zinsen nicht verantwortlich. Oder[2] A. gibt an B. ein Pfand, und B. leiht sich auf dieses Pfand von einem Nichtjuden, dann ist wieder A. für die Zinsen nicht verantwortlich. Im[3] Interesse der christlichen Schuldner lag es endlich, daß niemand seine Forderungen gegenüber einem nichtjüdischen Schuldner an einen andern Juden verkaufen durfte, ohne daß der jüdische Gläubiger den Schuldner im Beisein des neuen Käufers der Schuld davon verständigte. Eine[4] speziell religiöse Bedeutung hatte schließlich eine Verordnung, den Geschäftsbetrieb an den sogenannten Mittelfeiertagen betreffend. An diesen zum Passah- und Laubhüttenfest gehörigen Tagen sollte das Geschäft eingeschränkt werden. Warengeschäfte waren verboten, Darlehensgeschäfte und speziell Einzug der Zinsen erlaubt, weil es sich hier um damnum emergens handelte. Jedoch sollte der Gewinn möglichst zur Festfeier verwendet werden.

§. 17. Jüdischer Geldhandel im allgemeinen. Frühestes Vorkommen des Geldhandels unter den deutschen Juden im Mittelalter.

Eine gerade in der neueren Literatur vielumstrittene Frage ist es, woher die Juden die Kapitalien hatten, welche zur Betreibung des Geldhandels doch unumgänglich nötig waren. Kaum zu halten dürfte die Hypothese Schippers sein[5], daß die Juden der germanischen Staaten im frühen Mittelalter hauptsächlich Grundbesitzer gewesen seien und daß ihr Vermögen aus der akkumulierten Grundrente und aus dem Erlöse ihres Grund und Bodens sich ergebe, den sie zur Zeit des Beginnes des Feudalsystems veräußern mußten. Eine solche Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes, um daraus allein die Bildung der jüdischen Kapitalien zu erklären, läßt sich für Deutschland nicht nachweisen. Indes war gewiß bei vielen auch der Grundbesitz eine Quelle der Vermögensbildung. Bei anderen dürfen wir auf die Sombartsche[6] Hypothese

[1] Taschbez S. 84 Nr. 484, Anhang 206.
[2] Taschbez S. 84 Nr. 486, Anhang 206.
[3] Taschbez S. 86 Nr. 494, Anhang 207.
[4] Mordechai S. 34a § 1467, Anhang 208.
[5] Schipper, Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter. Wien und Leipzig 1907. Abdruck aus Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung von Böhm, Inama-Sternegg Bd. XV 1906 S. 4 f.
[6] Sombart, Der moderne Kapitalismus I, S. 270.

des Altkapitalismus zurückgreifen, daß sie nämlich den Besitz an Gold, Schmucksachen und kostbaren Geräten aus der versinkenden alten Welt in das Mittelalter hinüberretteten. Für Deutschland kommt noch der Umstand hinzu, daß dorthin aus Italien und Frankreich mit ihrer höheren wirtschaftlichen Kultur vielfach jüdische Kapitalisten auswanderten, um hier, wo die Konkurrenz eine geringere war, größeren Nutzen aus ihren Geschäften zu ziehen. Als dritte und jedenfalls sehr bedeutsame Quelle der jüdischen Geldkapitalien ist der Handelsgewinn zu betrachten. Diese bisher allgemein geteilte Vermutung läßt sich nicht kurz mit den Worten Sombarts abtun: „Es hieße an Wunder glauben, wollte man annehmen, daß die reichen Leute, denen wir am Anfang des Mittelalters in den westeuropäischen Städten begegnen, aus der Schar von kleinen mercatores hervorgegangen seien, mit denen wir dieselben Städte während der ersten Jahrhunderte ihres Bestehens bevölkert finden.“ Denn die Juden waren nicht bloß kleine mercatores, sondern sie trieben, wie oben nachgewiesen ist, den Orienthandel im großen Stile. Anderseits war es auch dem kleinen Kaufmann bei dem großen Nutzen, welchen der Handel im Mittelalter abwarf, wohl möglich, zu Reichtum emporzusteigen. Die Tatsache, daß sich in den Kreisen der jüdischen Gemeinde große Reichtümer in den Händen einzelner angesammelt hatten, steht fest und läßt sich durch viele Zeugnisse erhärten, wenngleich man sich auch hier vor Übertreibungen hüten muß. Denn neben den Reichen gab es einen Mittelstand und auch Armut und Elend, welche nur nicht so hervortraten, weil der Jude von jeher in umfassender Weise für seine armen Religionsgenossen zu sorgen gewohnt war. Die Tatsache, daß jemand Geld ausleiht, darf auch noch nicht als Beweis größeren Vermögens angesehen werden, denn im Kleingeldhandel auf Pfänder mit kurzfristigem Kredit konnte man sich auch mit geringem Vermögen ernähren.

Der Reichtum der Juden ergibt sich teilweise aus der Größe ihrer Geschäfte, noch mehr aber aus der Größe ihrer Leistungen für öffentliche Zwecke, ihrer Steuern und Abgaben. Urkunden und Chroniken[1] verfehlen selten, auf ihren Reichtum hinzuweisen. Ende des 11. Jahrhunderts und Anfang des 12. wird besonders die Geldmacht[2] der böhmischen Juden hervorgehoben. Im 13. und 14. Jahrhundert haben die schlesischen[3] Juden ganze Dörfer und Städte, wie Goldberg, Haynau, Namslau, Nimptsch, Schweidnitz, Löwenberg, Liegnitz

[1] In Trier im 13. Jahrh.; Liebe S. 311 f.; Köln a. 1341, Ennen I S. 22, 47.

[2] Aronius 173, 206, 220.

[3] Aronius 360; Stobbe S. 117; S. 207, A. 25; Brann, Juden in Schlesien I, S. 25, 37.

im Pfandbesitz. Aus[1] Breslau haben wir in der Zeit 1330 bis 1360 eine allgemeine Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Juden. Von 170 selbständigen Mitgliedern sind 16 gänzlich zahlungsunfähig, 11 hervorragend reich, die übrigen bilden den Mittelstand. Das Buch der Frommen[2] erwähnt im 12. Jahrhundert einen Juden, der so reich ist, daß er nicht all sein Geld auf Zinsen an Christen ausleihen kann. Die Häuser[3] und Besitztümer der Frankfurter Juden werden 1346 um 3000 Pfund Heller der Stadt verkauft und 1349 werden sie selbst für 15200 Pfund Heller der Stadt verpfändet. Boleslaus III.[4] von Liegnitz schuldet den Schweidnitzer Juden 8000 Mark Silber. 1247[5] sind die Würzburger Juden für 2300 M. Silber verpfändet. Noch klarer tritt ihre Kapitalkraft aus ihren Leistungen hervor.

Wir haben[6] ein Verzeichnis der Steuern von Städten und Juden an die kaiserliche Kammer aus dem Jahre 1241. Danach belief sich der Ertrag der Judensteuer auf 857 M. gegen 4290 M. Steuer von den Städten und 7127½ M. barer Reichseinnahmen alles in allem. Hierbei fehlen mindestens Nürnberg und Würzburg. Andere Lücken erklären sich daraus, daß nicht alle Juden der kaiserlichen Kammer steuerpflichtig waren. Große Gemeinden wie Mainz, Erfurt, vielleicht auch Köln, Trier und Wien waren von dieser Steuer frei. So trugen also die Juden 12% allein zu den Einnahmen der kaiserlichen Kammer bei, während ihr Anteil an der Bevölkerung im Verhältnis wohl kaum größer als heute war.

Fügen wir als Ergänzung noch eine Anzahl Einzelleistungen an Fürsten und Städten hinzu.

1258—71[7] brachten sie gewaltige Summen zur Unterstützung der Wormser Stadtpolitik auf.

1246[8] zahlt ein gefangener Jude am Rhein 100 kölnische Mark Lösegeld.

1244[9] zahlen die Sinziger Bürger 61 M. an Konrad IV., die Juden allein 20 M.

In Nürnberg[10] zahlen im 14. Jahrhundert die Juden 4000 Taler Steuern, ganz Nürnberg 6—7000 Taler.

Groß[11] sind Anfang des 14. Jahrhunderts die Leistungen der Regensburger Juden an Steuern und Zwangsanlehen.

---

[1] Brann, Juden in Schlesien I, S. 37, A. 3.
[2] Buch der Frommen S. 345 Nr. 1423, Anhang 72.
[3] Stobbe S. 99, 100; Kriegk S. 415, 436.
[4] Stobbe S. 117; Brann, Juden in Schlesien, I S. 37.
[5] Aronius 563.
[6] M. G. Const. 3, 1 ff.; Caro, Sozial- und Wirtschaftsgesch. der Juden im Mittelalter I, S. 416.
[7] Aronius 645, 659, 662, 677, 687, 703, 714, 733, 752.
[8] Aronius 555. [9] Aronius 544. [10] Stobbe S. 51.
[11] Stobbe S. 68, 70.

1329[1] hat Friedrich der Schöne 3084 Mark Silber Judensteuer.

1302[2] zahlen sie in Köln 1200 M. für die Verlängerung ihres Privilegs und 61 M. jährlich.

Diese kurze Auslese genügt schon, um die große Wichtigkeit der jüdischen Kapitalmacht für die Wirtschafts- und Finanzmacht des deutschen Reiches zu kennzeichnen.

Diese ihre Kapitalkraft haben nun die Juden seit den frühesten Zeiten auch im Geldhandel verwertet, wenn sie auch erst im 12. und 13. Jahrhundert sich ihm in Deutschland in stärkerem Maße zuwandten.

584[3] schon wird in Tours der reiche Jude Armentarius als Geldhändler erwähnt. Der Umstand, daß sie 806[4] als Käufer von Kirchengeräten erwähnt werden, daß ihnen 814[5] dieselben von Karl dem Großen zum Kauf und zur Pfandnahme verboten werden und daß[6] Dodona, Gräfin von Toulouse, 841—44 als Schuldnerin von Juden genannt wird. weisen auf Geldgeschäfte im 9. Jahrhundert hin. Im Jahre 1000 wohnt ein Jude an der flandrischen Grenze, der Beute ankauft und mit den kämpfenden Heeren Geldgeschäfte macht. 960—1028[7] werden reiche jüdische Kaufleute erwähnt, die ihren Glaubensgenossen 12 Silberstücke für die Kölner Messe leihen und sich von ihnen 13 zurückgehen lassen. Im[8] 11. Jahrhundert ist der Geldhandel in Frankreich[9], besonders auch in den Grenzprovinzen, als weitverbreitet bezeugt. Die Verhältnisse in den deutschen Nachbarprovinzen waren sicher nicht anders. Jüdische[10] Kompagnons teilen sich in die Pfänder.

1040[11] wird ein Jude genannt als möglicher Käufer gestohlener geistlicher Gewänder.

1074[12] hat Anno von Köln jüdische Gläubiger. 1090 sichert das Speyrer Privileg ihnen den gutgläubigen Erwerb gestohlener Sachen, was doch auch Geldgeschäfte voraussetzt. Alle[13] diese Zeugnisse beweisen, daß die Juden nicht erst im Zeitalter der Kreuzzüge sich mit Geldhandel zu befassen

---

[1] Wiener S. 48 Nr. 165.
[2] Stobbe S. 92. [3] Aronius 47. [4] Aronius 72.
[5] Aronius 76. [6] Aronius 104. [7] Aronius 149.
[8] Müller, Réponses, S. 58 Nr. 101, Anhang 20.
[9] Müller, Responsen des R. Meschullam, Sohnes des R. Kalonymos, Berlin 1893 S. 4 f., S. 7; Müller, Réponses, S. 15 Nr. 29, Anhang 4; Müller, Réponses, S. 37 Nr. 62, Anhang 10; Cassel, Rechtsgutachten Nr. 140, Anhang 32.
[10] Müller, Réponses, S. 13 Nr. 23, Anhang 2.
[11] Aronius 154. [12] Aronius 164.
[13] a. 1099 schenken Juden dem Erzbischof Ruthard von Mainz einen der Speyrer Kirche gehörigen goldenen Kelch, Aronius 207; a. 1107 leihen Juden zu Regensburg dem Bischof Hermann von Prag 500 M. auf 5 kostbare Pallien, Aronius 214.

anfingen. In[1] dieser Zeit allerdings beginnen die Klagen über jüdischen Wucher, z. B. von seiten Peters von Cluny und Bernhards von Clairvaux. Die Zeugnisse für den Geldhandel mehren sich. Die Responsen des Rabbi Elieser ben Nathan (Raben) im 12. Jahrhundert und die des Meïr von Rothenburg im 13. Jahrhundert geben uns ein Bild dieser weitverzweigten Geldgeschäfte. Schon 1128[2] werden auch in deutscher Quelle ausgebildete Pfandleihergewohnheiten berichtet.

1147[3] sehen drei Juden von Bacherach trotz der Gefahr, die ihrem Leben von den Kreuzfahrern droht, nach ihren Schulden.

1160[4] ist den Juden ein Drittel des Mainzer Domschatzes verpfändet.

Im 13. Jahrhundert findet sich schon der Begriff Jude und Geldhändler identisch gebraucht. So ist[5] auf der Provinzialsynode zu Trier 1202 die Rede von Iudeo vel foeneratori.

Walther[6] von der Vogelweide will, wenn er Geld braucht, zu einem Juden gehen. Bei[7] Ulrich von Lichtenstein gelten sie so sehr als die Kapitalisten, daß es selbstverständlich ist, daß jeder, der Geld braucht, zu ihnen geht, ohne der Möglichkeit zu gedenken, es auch von Christen erhalten zu können. Auch[8] der Predigermönch Berthold von Regensburg 1250—72 denkt bei dem Worte „Wucherer" nur an Juden.

Auf weitere Einzelheiten wird dann bei der Darstellung des Geldhandels der Juden mit den einzelnen Klassen der Bevölkerung, mit Geistlichen, Edelleuten, Fürsten und Städten eingegangen werden.

Aber hier bei der allgemeinen Darstellung ist es am Platze, gegenüber den Klagen über jüdische Ausschreitungen auch die Vorteile des regulären jüdischen Geldhandels hervorzuheben, die auch im Mittelalter von einsichtigen und vorurteilslosen Beurteilern nicht verkannt wurden.

Roscher[9] erkennt den Juden ein dreifaches Verdienst für die Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Mittelalter zu. Ihnen ist zu verdanken die Einführung und offene und konsequente Durchführung des Kapitalszinses, ohne den es keinen Kredit, keine Kapitalsbildung und keine Arbeitsteilung geben könnte. Ihrem Geschäftsbetriebe wurde zuerst offen zugebilligt der Schutz des bona fide Besitzes einer gutgläubig erworbenen Sache. Und endlich ist ihnen mit zu verdanken die Einführung und Verbreitung des Wechsels, für den sich schon im talmudischen Recht[10] Andeutungen finden.

Als sicher steht fest, daß sich die christliche Bevölkerung

[1] Höniger S. 81 f. [2] Aronius 223. [3] Aronius 248.
[4] Aronius 287. [5] Aronius 438.
[6] Güdemann, Erziehungswesen, S. 129.
[7] Aronius 427. [8] Aronius 757.
[9] Roscher, Die Stellung der Juden im Mittelalter, S. 509 f.
[10] Ketuboth 101b; Baba Bathra 172a.

mit den jüdischen Geldgebern nicht schlechter steht als mit den christlichen. Vielfach[1] werden die Juden bevorzugt und gegen christliche Konkurrenz geschützt. Man sieht die Juden gern in den Städten. 1252[2] meint ein Erzbischof: Man müsse die Juden gut behandeln, um sie in der Stadt zu erhalten und um noch mehr von ihnen zum Zuzug zu veranlassen. Bei[3] der Gründung von Städten nimmt man sie gerne auf, weil man weiß, daß man in ihnen ein steuerkräftiges Element des wirtschaftlichen Fortschrittes besitzt.

Augsburg[4] und Regensburg führen als Grund des Judenschutzes an: Sie seien nützliche Bürger und dem gemeinen Manne unentbehrlich.

Dem[5] Bischof von Speyer werden 1337 als besondere Gnade die Juden überlassen, um das Stift schneller von seinen Schulden zu befreien. Man[6] zieht sie zu, weil sie bequemer sind als die auswärtigen Gläubiger. Karl IV.[7], jener schlaue Geschäftsmann auf dem Thron, bemerkt als einer, der es wissen mußte, in dem Privileg für Breslau 1347 von ihnen: per quorum facultates principum indigentiis opportuno tempore subvenitur.

In Trier[8], in Frankfurt[9], in Schlesien[10], überall sind sie Klöstern[11], Städten und Fürsten unentbehrliche und unersetzliche Helfer in ihren Finanznöten. So[12] ist verständlich, wenn einzelnen Juden und ganzen Gemeinden erklärt wird, daß die Obrigkeit ihnen beim Eintreiben ihrer Schulden behilflich sein und sie vor Konkurrenz schützen werde. So[13] geschieht es unter anderm 1316 durch Friedrich den Schönen, 1340[14] in Winterthur.

Mit dem Geldhandel eng zusammen hing das Recht, Münzen zu prägen, und der Geldwechsel. Der Verdienst[15] in diesem Geschäfte wurde als Ersatz der Arbeit und als nötige Vor- und Auslage im Mittelalter nicht als Wucher betrachtet. Dieses[16] Recht war in den meisten Städten, wie oben angeführt, den Münzerhausgenossen übertragen und jedem anderen, also auch den Juden, verboten. Indessen sind doch eine ganze Anzahl Fälle erwähnt, wo ausnahmsweise auch Juden eine Münze haben und Geldwechsel treiben. Von[17] Priskus, der 555 in Châlons-sur-Saône Münzen schlägt, wird

[1] Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee, S. 22 f.; Weyden, Juden in Köln, S. 99; Roscher S. 515; Aronius 549.
[2] Konrad v. Köln, Aronius 588.
[3] Landshut a. 1204, Aronius 365; [4] Falke S. 295.
[5] Wiener S. 41 Nr. 115. [6] Budweis a. 1341. Stobbe S. 24.
[7] Stobbe S. 206, A. 23. [8] Liebe S. 344 f.
[9] Kriegk S. 436 f. [10] Brann, Juden in Schlesien I, S. 14, 37.
[11] a. 1250 Kloster Scheftlarn, Aronius 577.
[12] Stobbe S. 139. [13] Wiener S. 47 Nr. 158.
[14] Stobbe S. 113. [15] Neumann S. 385.
[16] Stobbe S. 223, A. 92; Falke S. 282. [17] Aronius 31, 45.

vermutet, daß er ein Jude gewesen sei. 1084[1]—1090 wird den Juden das Recht zugesichert, commutandi aurum et argentum. In[2] Worms wird ihnen erlaubt, combire argentum außer vor dem Hause der Münzer, was um so bemerkenswerter ist, als hier, wo es monetarii gab, eine solche Erlaubnis wirtschaftlich nicht notwendig war. Diese[3] Erlaubnis wird 1165 erneuert. 1207—1223[4] wird der Jude Jechiel als Münzmeister des Bischofs Otto von Würzburg erwähnt. Der[5] Jude Schlom in Wien ist Münzmeister und Güterverwalter, vielleicht auch der Jude Tekanus. Daß im Jahre 1230[6] den Regensburger Juden gestattet wird, Gold und Silber zu kaufen und verkaufen, deutet vielleicht auch auf Münzzwecke hin. 1247[7] werden in Helmstedt Juden und Münzer zusammen genannt. Interessant[8] ist das Verbot in Winterthur vom Jahre 1340: Die Juden sollen nicht wechseln, außer wenn der Stadtseckler kein Geld hat. So werden die Juden, welche immer Geld vorrätig hatten, wohl auch an anderen Orten, wo es ihnen nicht erlaubt war, in solchen Notfällen mit stiller Genehmigung der Stadtbehörde, aber auch sonst auf Verlangen im Widerspruche zum Gesetze Geld gewechselt haben.

Juden als Münzer werden auch in den hebräischen Quellen erwähnt. So wird im Buche[9] der Frommen ein Jude als Besitzer einer Münze genannt. Münzprägungen[10] finden durch sie in Ungarn statt. Es[11] wird wiederholt die Frage aufgeworfen, ob ein Jude als Besitzer einer Münze am Sabbath prägen lassen dürfe. Es wird ihm gestattet, falls er die Münze mit einem Christen als Kompagnon zusammen besitzt. Ein Jude als alleiniger Besitzer darf auch einen christlichen Münzknecht am Sabbath nicht prägen lassen. Wie die Juden Münzen besitzen und Geldwechsel treiben, so finden sich auch bei ihnen alle Vergehen, welche mit diesem Gewerbe zusammenhängen.

So[12] erlassen die Rabbinen strenge Verordnungen gegen das Beschneiden von Geld und den Handel mit außer Kurs gesetzten Münzen. Diese Sünder müssen die Haussuchungen der Münzbeamten fürchten. Eine Entschuldigung war es für sie, daß auch manche Fürsten durch solche Manipulationen sich Vorteile zu verschaffen suchten.

[1] Aronius 170. [2] Aronius 171. [3] Aronius 291.
[4] Aronius 425; Spuren jüdischer Münzbeamten, Aronius 336 u. 389. [5] a. 1194 Aronius 336; a. 1225 Aronius 429.
[6] Aronius 448. [7] Aronius 569. [8] Stobbe S. 233, A. 92.
[9] Cassel, Rechtsgutachten, Nr. 140, Anhang 32; Buch der Frommen S. 346 Nr. 1426, Anhang 74.
[10] M. v. R. Prag S. 124b Nr. 903, Anhang 158.
[11] Raben S. 53b Nr. 292, Anhang 46; Or Sarua Sitomir II S. 1 § 2, Anhang 81; M. v. R. Cremona S. 8a Nr. 12, Anhang 95; M. v. R. Cremona S. 9b Nr. 16, Anhang 96.
[12] Güdemann, Erziehungswesen, S. 66.

§ 18. Organisation der jüdischen Geldhändler unter sich. Zinsennehmen und Darlehen unter Juden.

Nübling[1] behauptet, daß sich die Ulmer Judengemeinde nach dem ältesten Ulmer Stadtrecht als privilegierte Darleihergenossenschaft darstelle, weil gewisse Gerichtspfänder zur Zeit der Gerichtsferien bei ihr hinterlegt werden müssen, und er scheint dieselbe Auffassung auch auf andere Judengemeinden übertragen zu wollen. Diese Ansicht ist nun keineswegs zutreffend. Die jüdische Gemeinde ist und war auch im Mittelalter in erster Linie eine religiöse Gemeinschaft, welche für die religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen hatte. Daß diese Gemeinde auch das Recht ziviler Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder hatte, ändert an dieser Tatsache nichts, da das jüdische Recht, Zivil- und Kriminalrecht, innig mit der Religion zusammenhing und von den Rabbinen, den religiösen Führern des Volkes, gesprochen wurde. Selbst in der Zeit der höchsten Blüte des jüdischen Geldhandels waren durchaus nicht alle Mitglieder der Gemeinde Geldhändler. Es gab unter ihnen Handwerker, die nur für die Bedürfnisse der Juden tätig waren, wie Metzger, Bäcker, Bader. Es gab ferner immer viele, in größeren Gemeinden wenigstens, die teils unabhängig durch eigenes Vermögen, teils durch die Freigebigkeit reicher Glaubensgenossen sicher gestellt, sich dem Studium des jüdischen Gesetzes als Lebensberuf widmeten. So bildete also in der Regel die jüdische Gemeinde durchaus nicht etwa eine Wirtschaftsgenossenschaft der Gelddarleiher, die gemeinsame Geldgeschäfte betrieb. Wir finden vielmehr innerhalb der jüdischen Gemeinden die mannigfachsten Formen des Geschäftsbetriebs. Da sind größere und kleinere Gesellschaften. Da sind Groß- und Kleinhändler, solche, die andere mit ihrem Gelde arbeiten lassen und solche, die nur Maklergeschäfte treiben. Nur in einer Hinsicht bildete die jüdische Gemeinde auch eine wirtschaftliche Einheit. Die Steuern, welche die jüdische Gemeinde als solche dem Kaiser, dem Landesherrn und der Stadtbehörde zu leisten hatte, waren der Gesamtheit aufgelegt. Zum mindesten war die Gesamtheit für sie haftbar. Diese Steuern und auch etwaige Zwangsanlehen, welche ja auch nur verkappte außerordentliche Steuern waren, wurden von ihr auf die einzelnen Mitglieder nach ihrem Vermögen umgelegt. Nur im Interesse der Erhaltung der Steuerkraft wurden von ihr auch wirtschaftliche Maßnahmen getroffen.

[1] Nübling S. 4.

Unter diesem Gesichtspunkte hatte die Gemeinde als solche ein Interesse daran, daß sowohl das Gesamtvermögen nicht, z. B. durch Fortzug, geschwächt wurde, daß nicht durch unredliche Geschäftsführung die christliche Bevölkerung gegen die Juden aufgereizt wurde, daß jeder einzelne sein gebührendes Einkommen hatte, daß nicht fremde Konkurrenz den Verdienst schmälerte, daß ferner die einzelnen Mitglieder einander in Not und Gefahr beistanden, kurz, daß ein anständiger und regulärer Geschäftsbetrieb sich erhielt, der die pünktliche und regelmäßige Ablieferung der Steuern garantierte.

Verfolgen wir die hier angedeuteten Gesichtspunkte im einzelnen.

Die nachfolgenden Tatsachen sind meist der Responsenliteratur des 12. und 13. Jahrhunderts entnommen. Die zu schildernden Verhältnisse haben in dieser Zeit keine Entwicklung durchgemacht, sondern blieben in allen Gemeinden die gleichen, so daß einer einheitlichen Darstellung nichts im Wege steht.

Eine[1] Gemeinde zwingt eines ihrer Mitglieder, 2 Pfennig Zinsen von der Mark zu nehmen, wie es ortsüblich ist, und nicht vier, weil das zu Unzuträglichkeiten führen kann.

Verschiedene[2] Juden leihen einem Dechanten 21 Pfund, die er mit 30 Pfund zurückzahlen soll. Dieser verweist seine Gläubiger mit der Bezahlung auf die Gemeinde, welche sich mit den ihm schuldigen Steuern für ihn verbürgen muß.

Als[3] einst auf einige reiche Mitglieder ein Zwangsdarlehen gelegt war, wurde ihnen von der Gemeinde das Recht gewährt, es auf alle Gemeindemitglieder umzulegen, da die Schwächung der großen Steuerzahler ein Schade für die ganze Gemeinde gewesen wäre.

Wenn[4] ein Kapitalist aus der Stadt fortzog, so bedurfte er zur Einziehung seiner Schulden der Erlaubnis der Gemeinde und mußte sich, wenn die plötzliche und schnelle Regulierung seiner Angelegenheiten zu Unzuträglichkeiten führen konnte, durch die Gemeinde oder eines ihrer Mitglieder entsprechend abfinden lassen.

Wenn[5] Gefangenschaft oder Vermögenskonfiskation drohte, so leistete man für einander Bürgschaft.

Rabbi[6] Meïr von Rothenburg mahnt die Nürnberger

[1] M. v. R. Prag S. 143 Nr. 980, Anhang 171 in Frankreich; es handelt sich um eine Schuld des Königs. Der deutsche Gesetzeslehrer, der die Entscheidung traf, handelte aber natürlich in Deutschland bei ähnlichen Fällen nach ähnlichen Grundsätzen.
[2] M. v. R. Cremona S. 62b Nr. 188. Anhang 110.
[3] Stobbe S. 70, a. 1328 Regensburg.
[4] M. v. R. Berlin S. 209 Nr. 140, Anhang 189.
[5] Chajim Or Sarua S. 60b Nr. 179, Anhang 199.
[6] M. v. R. Prag S. 144a Nr. 983, Anhang 172.

Juden, sie sollten nicht den Juden einer anderen Stadt Konkurrenz machen.

Abgesehen von diesen Fällen und der in einem späteren Abschnitt zu besprechenden Gewohnheit, die Kundschaftsverhältnisse gegenseitig zu respektieren, herrschte ein reges und freies wirtschaftliches Leben in der jüdischen Gemeinde. Bei dem großen Risiko, welches das Geldgeschäft bot, zumal wenn es sich um größere Summen handelte, suchte man sich durch Gesellschaftsbildung zu sichern.

Es[1] finden sich größere Gesellschaften von zehn, vier und drei Mitgliedern.

Drei[2] Juden assoziieren sich, um am Hofe des Königs Geschäfte zu machen.

Am[3] häufigsten ist das Kompagniegeschäft zu zweien. Man verbindet sich entweder nur zu einem bestimmten Geschäft, oder man tritt auf gewisse Zeit, auf ein Jahr und länger zusammen. Man[4] geht zusammen zu einem bestimmten Markt, einer besonderen Messe.

Zwei[5] Brüder assoziieren sich auf ein Jahr mit je 400 Denaren Einlage.

Ohne[6] Genehmigung des Zweiten darf kein Dritter in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Diese Form des Geschäftes gibt bei der Teilung des Gewinnes oft zu Streitigkeiten Anlaß, in welchen die Rabbinen in ihren Responsen Recht sprachen. Diesem Umstande verdanken wir die Kenntnis vieler Einzelheiten.

Eine andere Form des Geschäftes wurde veranlaßt durch den Unterschied zwischen dem Großkapitalisten und dem Kleinkapitalisten, der mit fremdem Gelde arbeitete, ferner durch den Umstand, daß es in jeder Gemeinde Kapitalsbesitzer gab, welche selbst keine Geschäfte treiben konnten

---

[1] Löwenstein, Gesch. d. Juden am Bodensee, S. 10; Liebe S. 346; Aronius 686; M. v. R. Cremona S. 4a Nr. 7, Anhang 94; M. v. R. Prag S. 137b Nr. 961, Anhang 168; M. v. R. Prag S. 148a Nr. 997, Anhang 173; M. v. R. Berlin S. 11 Nr. 48, Anhang 185; M. v. R. Berlin S. 41 Nr. 286, Anhang 186; anfangs für sich, dann zehn zusammen.

[2] Raben S. 32 Nr. 99, 101, Anhang 37, 38.

[3] Raben S. 99a Spalte 1, Anhang 62; M. v. R. Cremona S. 26 Nr. 61, Anhang 100; M. v. R. Cremona S. 56a Nr. 171, Anhang 107; M. v. R. Cremona S. 80b Nr. 221, Anhang 113; M. v. R. S. 81a Nr. 223, Anhang 114; M. v. R. Prag S. 17a Nr. 105, Anhang 123; M. v. R. Prag S. 52b Nr. 341, Anhang 128; M. v. R. Prag S. 123b Nr. 897, Anhang 155; M. v. R. Prag S. 130b Nr. 931, Anhang 164; Chajim Or Sarua S. 77b Nr. 229, Anhang 203.

[4] Müller, Réponses, S. 13 Nr. 23, Anhang 2.

[5] Müller, Réponses, S. 37 Nr. 62, Anhang 10; Müller, Responsen. S. 37 Nr. 152, Anhang 21.

[6] M. v. R. Cremona S. 9b Nr. 16, Anhang 96.

[7] M. v. R. Cremona S. 104 Nr. 303, Anhang 120.

oder wollten, aber doch ihr Geld möglichst vorteilhaft anzulegen suchten, wie Witwen, Waisen[1], Gelehrte.

Es[2] war die Einlage von Kapital in das Geschäft eines anderen, der selbst von dem seinen dazunahm, meist aber nur mit dem fremden Gelde arbeitet, auf halben Gewinn und Verlust. Nur diese Form der Einlage war möglich, ohne mit dem jüdischen Zinsverbot zu kollidieren. Eine[3] Teilung von zwei Drittel für den Geldgeber und ein Drittel für den Geschäftsführer war verboten. So[4] geben schon im frühen Mittelalter reiche Juden Geld her und senden damit ärmere aus, um auf der Kölner Messe Geschäfte zu machen. Bei[5] Auflösung des Vertrages kann der Geldgeber einen Eid verlangen, daß er nach Recht und Billigkeit bedient worden ist. Es[6] wird Geld hergegeben, damit der Geldnehmer in einem anderen Lande Geschäfte mache. Eine[7] Mitgift wird in dieser Weise angelegt. Meist[8] handelt es sich hier um kleine Summen, z. B. 18 Pfund, 15 Pfund auf 2 Jahre, 10 Pfund. 2 Pfund[9] auf ein Jahr ergeben einen Gewinn von 50%. 40 Unzen[10] werden auf halben Gewinn hergegeben. Aber[11] auch ein Jude, der an einen Fürsten verleiht, wo es sich doch um eine größere Summe handeln muß, erhält sein Geld von anderen geliehen. Ein[12] in religiöser Hinsicht interessanter Fall ist es, wenn jemand zwei Mark herleiht und dem Schuldner die Bedingung auferlegt, den Ertrag für das Seelengedächtnis seiner Frau zu verwenden.

Noch mehr Gelegenheit zu Vermittlungsgeschäften für kleinere Geschäftsleute bot das Pfandleihgeschäft.

Die kuranteren, leicht zu schätzenden Pfänder wurden

---

[1] M. v. R. Cremona S. 77b Nr. 211, Anhang 111; M. v. R. Lemberg S. 44b Nr. 426, Anhang 183; Wohltätigkeitsgelder.

[2] Cassel, Rechtsgutachten, Nr. 66, Anhang 28; Raben S. 99a Spalte 1, Anhang 62; M. v. R. Cremona S. 8a Nr. 12, Anhang 95; M. v. R. Lemberg S. 27a Nr. 326, Anhang 180; M. v. R. Lemberg S. 34b Nr. 380, Anhang 182; M. v. R. Berlin S. 210 Nr. 143, Anhang 190.

[3] Müller, Responsen, S. 62 Nr. 225, Anhang 26.

[4] Aronius 149.

[5] Cassel, Rechtsgutachten, Nr. 107, Anhang 29.

[6] Or Sarua I Sitomir S. 227 § 771, Anhang 80; M. v. R. Prag S. 114a Nr. 859, Anhang 147.

[7] Or Sarua I Sitomir S. 215 § 751, Anhang 77.

[8] Raben S. 18b Nr. 48, Anhang 36; M. v. R. Cremona S. 33b Nr. 86, Anhang 103.

[9] M. v. R. Cremona, S. 25b Nr. 57, Anhang 98.

[10] M. v. R. Prag, S. 110b Nr. 827, Anhang 141.

[11] M. v. R. Prag, S. 105b Nr. 794, Anhang 135; Mordechai S. 48b § 247, Anhang 215 wird es als eine allgemein bekannte Gewohnheit der Juden hingestellt, daß sie mit fremdem Gelde Geschäfte machen; Mordechai S. 49a § 261, Anhang 217 im Namen des Meir von Rothenburg, führt einen Fall an, wo jemand von vielen Einlagen in sein Geschäft erhielt.

[12] M. v. R. Cremona, S. 34a Nr. 87, Anhang 104.

unter den jüdischen Geldhändlern hin und her geschoben und waren ein geeignetes Mittel zur Kapitalsbeschaffung.

Das Geschäftsverfahren wird uns in einem Responsum genau beschrieben.

Ein Christ[1] kommt zu einem Juden mit einem Pfande, um sich Geld zu leihen. Dieser hat im Augenblick keines zur Verfügung. Er bittet seinen Kunden zu warten, bis er sich auf das Pfand von einem anderen Juden Geld geliehen hat. Von diesem leiht er auf den Namen des christlichen Kunden, in welchem Falle er ihm selbst die Zinsen zahlen kann. Hat er wieder Geld zur Verfügung, so bezahlt er seinen jüdischen Geldgeber und hat dann das Geschäft mit seinem Kunden allein.

Es[2] kommt vor, daß der Jude sich von anderen auf das Pfand zu zwei Pfennig leiht und zu vier Pfennig wieder verleiht.

Man[3] gibt auch eine Anzahl dem Verfalle nahe Pfänder seinen Kunden hin, um sich Geld für andere Geschäfte zu beschaffen.

Oder[4] man übergibt seinem christlichen Kunden ein Pfand, damit er sich darauf bei einem anderen Juden leihe.

Es[5] wird ausgemacht, daß, wenn der Kunde nicht zum festgesetzten Termine zahlt, der Jude sich bei einem anderen Juden für das Pfand die Summe auf Zins leihen darf. Das ist ähnlich dem Geld auf Schaden nehmen, welches sich in den Darlehensurkunden findet.

Durch[6] Bürgschaftsleistung verschaffen die Geldhändler ihren Kunden die Darlehen bei anderen Juden, wenn sie selbst nicht darüber verfügen. Auch[7] auf Schuldscheine der Kunden sucht man sich wieder bei anderen Juden Geld zu beschaffen.

Haben diese Geschäftsverbindungen untereinander das

---

[1] Müller, Réponses, S. 35 Nr. 56, Anhang 9; Cassel, Rechtsgutachten Nr. 140, Anhang 32; Raben S. 33b Nr. 103, Anhang 39; Raben S. 38b Nr. 109, Anhang 41; Raben S. 97a, Anhang 58; M. v. R. Cremona, S. 106 Nr. 309, Anhang 120; M. v. R. Prag, S. 22b Nr. 142, Anhang 125; M. v. R. Prag. S. 55a Nr. 360, Anhang 130; M. v. R. Prag, S. 106a Nr. 795, Anhang 136; M. v. R. S. 122b Nr. 893, Anhang 153; M. v. R. Prag, S. 126b Nr. 914, Anhang 163; M. v. R. Lemberg, S. 14b Nr. 189, Anhang 176; Agudda Baba Mezia S. 20b § 107, Anhang 235.

[2] Raben S. 97a, Anhang 58.

[3] M. v. R. Cremona, S. 81b Nr. 224, Anhang 115.

[4] Raben S. 97a, Anhang 58.

[5] M. v. R. Cremona, S. 29a Nr. 75, Anhang 101; M. v. R. Prag, S. 122b Nr. 893, Anhang 153; Agudda Baba Batha S. 36 § 97, Anhang 238.

[6] Raben S. 34b Nr. 104, Anhang 40; Raben S 97a, Anhang 57; M. v. R. Berlin, S. 182 Nr. 69, Anhang 188; Jude stellt dem Juden zwei Bürgen, welche, wenn er nicht zahlt, eine Art Einlager auf seine Kosten halten sollen.

[7] Chajim Or Sarua S. 69b Nr. 211, Anhang 201.

Geschäft mit der christlichen Kundschaft zum Ziel, so findet sich doch auch eine große Geschäftstätigkeit rein innerhalb der jüdischen Gemeinden.

In[1] den Kölner Schreinsurkunden finden sich Grundstücksverpfändungen unter Juden. Man leiht[2] einander auf Pfand mit Verfall am bestimmten Termin, auch auf Pfand ohne Zins und auch ohne Pfand.

Man[3] kauft Waren und gibt für das Geld ein Pfand.

Man[4] leiht der Frau eines in Geschäften Abwesenden. Doch wird auch direkter Zins genommen. So leiht A.[5] dem B. 40 Pfund Heller, dafür muß B. die Auslagen des A. für das ganze Jahr tragen und noch ein Pfund in bar geben.

Gewinnanteilsgeschäfte gehen in Zinsgeschäfte über. Anfangs[6] wird das Geld auf halben Gewinn gegeben und dann für die Mark 1/4 Mark Zins verlangt.

Oder[7] es werden 100 M. gegeben und später 200 M. verlangt. Es ist dann strittig, ob es als Zins oder Gewinnanteil zu betrachten ist.

Es[8] gab ein direktes Schuldscheinformular, nach welchem man die Zinsen als Geschenk dafür gab, daß der Gläubiger wartete.

Neben[9] den Geldhändlern gab es ferner Makler, welche nicht den halben Gewinn des Geschäftes, sondern nur eine geringere Maklergebühr zu beanspruchen hatten. Auch[10] ein Fall von Grundstücksvermittlung findet sich angeführt.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit Geld war endlich die Überweisung von einem Orte zum anderen üblich. So übergibt[11] A. dem B. ein offenes Depot von 11 1/4 Mark, damit er es ihm bei seinem Aufenthalt in Frankfurt auszahle. Ein[12]

---

[1] Aronius 514, 519, 524. Müller, Responsen, S. 49 Nr. 189, Anhang 23; Cassel, Rechtsgutachten 138, Anhang 31.

[2] Raben S. 39b Nr. 111, Anhang 42; Raben S. 92b, S. 94b, Anhang 48, 54; M. v. R. Cremona, S. 2a Nr. 1, Anhang 93; M. v. R. Cremona, S. 31b Nr. 80, Anhang 102; M. v. R. Cremona, S. 55b Nr. 170, Anhang 106; M. v. R. Cremona, S. 62a Nr. 187, Anhang 109; M. v. R. Prag, S. 43b Nr. 277, Anhang 127; M. v. R. Prag, S. 122a Nr. 891, Anhang 151; M. v. R. Prag, S. 142b Nr. 978, Anhang 170; M. v. R. Lemberg, S. 28a Nr. 333, Anhang 181.

[3] Müller, Réponses, S. 55 Nr. 98, Anhang 19; Cassel, Rechtsgutachten Nr. 150, Anhang 33.

[4] Raben S. 149a, Anhang 65.

[5] Chajim Or Sarua, S. 68b Nr. 208, Anhang 200.

[6] Hagahot Mordechai Kidduschin, S. 188b, Anhang 232; auch findet sich umgekehrt ein Darlehen, das nach bestimmter Zeit auf halben Gewinn ins Geschäft gegeben wird. Mordechai S. 44b § 123, Anhang 210.

[7] Mordechai Gittin, S. 118a Nr. 526, Anhang 227.

[8] Hagahot Mordechai Baba Mezia S. 173 § 630, Anhang 229.

[9] Raben S. 92b, Anhang 49.

[10] Chajim Or Sarua, S. 1b Nr. 3, Anhang 196.

[11] M. v. R. Lemberg S. 16a Nr. 207, Anhang 177.

[12] Or Sarua I Sitomir, S. 199 § 707, Anhang 76.

Jude aus Böhmen sendet an einen Regensburger Geschäftsfreund Geld, um es dort zur Verfügung zu haben.

Traf die jüdische Gemeinde, wie wir ausführten, alle Maßregeln, um einen loyalen Geschäftsgang zu sichern, so konnte sie natürlich doch nicht alle Ausschreitungen verhindern.

So kommt[1] es vor, daß Juden einander denunzieren, daß einer zum Kunden des anderen geht und ihm billigere Zinsen verspricht.

Einer[2] der Kompagnons nimmt die Bezahlung der Schuld seitens der Kunden entgegen und enthält sie dem anderen vor.

Oder[3] es nimmt einer eine Zahlung entgegen, indem er den Schuldner in dem Glauben läßt, daß er ein Angehöriger des Gläubigers sei. Bei[4] einem Konkurse wird Bevorzugung eines Gläubigers versucht. So hören wir[5] von Juden die Klage, daß andere mit ihnen schlechter verfuhren, als sie es je mit Christen gewagt hätten.

Kurz, das Bild der geschlossenen jüdischen Wucherzunft, die kein anderes Ziel als die Ausbeutung der christlichen Bevölkerung hat, verschwindet und löst sich auf in ein Getriebe teils harmonischer, teils widerstreitender Interessen, die sich zwischen den verschiedenen Gruppen innerhalb und außerhalb der jüdischen Gemeinde ergeben.

§ 19. Geschäftsbetrieb der Juden. Der Begriff der festen Kunden. Pfandgegenstände. Geld auf Schaden nehmen. Der Zwang zum Geldhandel. Geldgeschäfte, von jüdischen Frauen betrieben.

Ein[6] französisches Responsum des 11. Jahrhunderts, welches einen Streit zweier Juden um die Kundschaft des Bischofs von Narbonne behandelt, zählt in der Entscheidung des Rabbiners alle Arten von Geschäften auf, welche ein Jude in jener Zeit trieb. Diese Schilderung ist sehr lehrreich und auch für die Verhältnisse im westlichen Deutschland maßgebend. So sei sie hier wiedergegeben. „Es kann der Sohn des Ruben den Simon darüber schwören lassen, ob er an den

[1] M. v. R. Cremona, S. 25b Nr. 59, Anhang 99; M. v. R. Cremona, S. 83b Nr. 231, Anhang 117.
[2] M. v. R. Prag S. 39a Nr. 254, Anhang 126; M. v. R. Berlin, S. 49 Nr. 311, Anhang 187.
[3] M. v. R. Prag, S. 39a Nr. 254, Anhang 126.
[4] M. v. R. Cremona, S. 80a Nr. 219, Anhang 112.
[5] Müller, Réponses, S. 15 Nr. 29, Anhang 4.
[6] Cassel, Rechtsgutachten, Nr. 140, Anhang 32.

Geschäften des Bischofs beim Einkaufe seiner Bedürfnisse verdient hat oder ob er durch seine (des Bischofs) Geschäfte irgend welchen Verdienst von Nichtjuden erhalten hat oder ob er Geld auf Zinsen verliehen und davon Nutzen gehabt hat oder ob er sein Silber und Gold zu teuren Preisen gewechselt und es billig hingestellt (d. h. in Rechnung gestellt) oder ob er von seinem Gelde Gold und Silber zu billigem Preise eingewechselt und es teuer hingestellt hat. Wegen dieser Geschäfte, bei denen nicht das geringste Risiko ist, kann er ihn schwören lassen.

Wenn er aber von seinem (des Bischofs) Gelde Ware gekauft und Glück hatte und daran verdiente oder sein Silber und Gold verkauft hatte und das Geld in die Hand eines Socius gegeben, um damit auf halben Gewinn Geschäfte zu machen, da hier das Risiko für das Geld auf ihm allein liegt, denn wenn der Bischof plötzlich sein Geld von ihm verlangt hätte, so hätte Simon unter allen Umständen seine Sachen umtauschen oder verkaufen und Verlust haben müssen, um das bekommene Geld zurückzuerstatten, wenn da Simon seine Behauptung[1] . . . vorbringt, ist er im Recht."

Wir haben hier das Bild eines jüdischen Hoffaktors der späteren Zeiten schon im frühen Mittelalter. Der Jude hat vollkommen freie Verfügung über das Vermögen seines Herrn, dessen sämtliche Geschäfte er besorgt. Er nimmt sich das Recht, wenn er nur seinem Herrn den von diesem gewünschten Ertrag sichert, mit diesem Gelde alle möglichen Geldgeschäfte zu machen; der Extraprofit, den er durch seine Geschicklichkeit herausschlägt, gehört ihm. Der Jude erscheint hier weniger als der Geldgeber, der er unter Umständen auch gewesen sein mag, wie als der kundige Finanzverwalter.

Hatte ein Jude sich einmal eine solche Stellung erworben, so wurde diese von seinen Glaubensgenossen respektiert. Der Christ war sein Marufia[2], d. h. Kunde, und er hatte allein das Recht mit ihm und für ihn Geschäfte zu machen. Für[3] dieses Verhältnis hatte sich eine gewisse anerkannte Rechtsgewohnheit ausgebildet. Der einzelne Mann, der durch das Vertrauen eines Fürsten oder vornehmen Herrn dazu berufen wird, dessen Geschäfte zu treiben, ist in dieser Geschäftsbesorgung gegen jede Konkurrenz zu schützen.

[1] Daß Rubens Sohn auf Grund der Erbschaft keinerlei Anteil an diesen Geschäften habe.

[2] Marufia erklärt Müller, Réponses, S. XXXVII, aus dem Französischen; Brüll jedoch in Jahrb. VII, 94 aus dem Syrischen; S. Berliner: Aus dem inneren Leben der deutschen Juden, S. 75.

[3] Müller, Responsen des R. Meschullam, Sohnes des R. Kalonymos, S. 4, 7 ff. Müller, Réponses, S. 48 Nr. 87, Anhang 12; Müller, Réponses, S. 49 Nr. 88, Anhang 13; Buch der Frommen, S. 62 Nr. 133, Anhang 66; Or Sarua Jerusalem IIIb S. 8 § 28, Anhang 89.

Die Gemeinde bestimmt unter Bann, daß niemand das Handelsrecht seines Nächsten verletze. Dieses Recht ist vererbbar. Wenn es frei ist, kann die Gemeinde es gegen Entschädigung vergeben. In Deutschland wurde es im 11. Jahrhundert noch an manchen Orten bestritten, bürgerte sich jedoch mit der Zeit auch hier ein. Kannte man im Anfang nur das Recht, mit einer bestimmten Person zu handeln, so ergab sich mit der Zeit daraus die Befugnis, in einem bestimmten Bezirke Geschäfte zu treiben, und zwar nicht nur persönlich, sondern auch durch andere ausführen zu lassen. Es dehnte sich dann von einem auf die ganze Gemeinde aus, insofern an einem bestimmten Orte nur die Bewohner dieses Ortes handeln durften. Eine[1] Schwierigkeit ergab sich für solche Plätze, an welchen an Messen und Markttagen ein großer Fremdenzustrom stattfand, wo man also auch die fremden Juden nicht ausschließen konnte. Hier wurde ein Mittelweg eingeschlagen. Den fremden Juden wurde der Handel mit Fremden zugestanden, nur der mit den Einheimischen untersagt.

Ebenso wurde einem fortgezogenen Mitgliede eine gewisse Erleichterung gewährt. Solange er seine Schulden in der Stadt nicht sämtlich eingezogen hatte und bis er sich an seinem neuen Wohnorte von seinem Geschäfte ernähren konnte, wurde es ihm nicht verwehrt, an seinem früheren Wohnsitze geschäftlich tätig zu sein.

Das Kundenrecht wurde endlich in seiner feinsten Ausbildung auf jedes einzelne Geschäft angewandt und galt auch nicht bloß gegenüber den großen, sondern auch gegenüber den kleinen Kunden. Solange ein Geschäft schwebt, darf niemand eingreifen. Ist[2] einmal die Darlehenssumme übergeben, so darf kein anderer den Kunden von seinem Gläubiger frei machen, um ihn in seine Klientel hinüberzuziehen.

Dieses[3] Kundenrecht konnte auch Gegenstand eines Kompagniegeschäftes werden.

Zwischen dem Juden und seinem Kunden bestand meist ein[4] gutes Verhältnis, welches für beide von Vorteil war. Der Jude[5] leiht ihm gelegentlich ohne Pfand und ohne Zins oder nimmt von ihm einen geringeren[6] Zinsfuß als den üblichen, z. B. 20 statt 30 Pfennige.

---

[1] Mordechai S. 65b Nr. 690, Anhang 219; Agudda Baba Bathra, S. 31b § 47, Anhang 237.

[2] M. v. R. Lemberg, S. 21b Nr. 305, Anhang 179; M. v. R. Berlin, S. 40 Nr. 311, Anhang 187.

[3] Cassel, Rechtsgutachten Nr. 150, Anhang 33.

[4] Raben S. 97b Spalte 2, Anhang 61; man beschenkt sich.

[5] Müller, Réponses, S. 20 Nr. 34. Anhang 34; M. v. R. Lemberg S. 34b Nr. 380. Anhang 182.

[6] Buch der Frommen, S. 301 Nr. 1205. Anhang 69.

Er[1] gibt Vorschuß auf ländliche Erzeugnisse wie Gemüse, Korn, Hühner.

Pfänder[2] werden zurückgegeben, wenn auch die übrigbleibenden nicht mehr die ganze Schuld decken.

Anderseits[3] traut auch der Kunde dem Juden. Er löst die Pfänder aus und holt sie erst am folgenden Tage ab.

Der[4] Jude wieder nimmt Teilzahlungen der Schuld an, unter Umständen auch in Waren.

Der größte Teil der jüdischen Geldgeschäfte[5] war durch solche Kundenverhältnisse bestimmt. Sie geben natürlich oft zu Streitigkeiten unter Juden Anlaß, wenn gegen das Kundenrecht verstoßen wurde, so z. B., wenn A.[6], der unten wohnt, dem B. und C., die oben im Hause ihren Sitz haben, die Kunden wegschnappt. Die Kundschaft[7] wird auch zum Handelsobjekt, das weitergegeben werden kann.

Diese regelmäßigen Kundengeschäfte boten eine sichere und feste Einnahme, welche so hoch ist, wie man nach der Höhe des erlaubten Zinsfußes erwarten darf. In einem Falle[8] werden 10 Pfund Wohltätigkeitsgelder als Betriebskapital hingegeben und bringen 10 Jahre lang jährlich 3 Pfund, also 30%. Dazu kommen 30% Gewinn des Geschäftsführers, wenn das Geschäft wie gewöhnlich auf halben Gewinn gemacht wird, also im ganzen 60%. Das entspricht dem Zinsfuß von $43^1/_3$%, oft sogar $86^2/_3$% und mehr, wenn man den Durchschnitt nimmt. Es wird aber damit gerechnet, daß der Gewinn auch unter 30% sein kann.

Das Geldgeschäft war aber auch mit großen Verlusten verknüpft. Man ist[9] oft froh und verzichtet auf einen Teil der Schuld, um den Rest zu erhalten. Man muß[10] die Obrigkeit anrufen und oft auch bestechen, um in den Besitz des ausgeliehenen Geldes zu kommen. Die Verluste[11] sind oft so groß, daß Konkurse jüdischer Geldhändler stattfinden.

Anderseits hatte das Geschäft doch wieder eine sichere Grundlage, indem weniger häufig auf Schuldscheine mit guten

---

[1] Or Sarua Sitomir II, S. 75, § 140, Anhang 83; M. v. R. Berlin, S. 216 Nr. 165, Anhang 192.

[2] M. v. R. Berlin, S. 277 Nr. 60, Anhang 194.

[3] Or Sarua Sitomir II, S. 22 Nr. 52, Anhang 82.

[4] Wein: M. v. R. Berlin, S. 243 Nr. 245, Anhang 193; Agudda Aboda Sara S. 64a § 46, Anhang 242; Tuch: M. v. R. Berlin, S. 277 Nr. 60, Anhang 194; Getreide: Agudda Sabbath, S. 122a § 1.

[5] Es wurde ihnen von den Gesetzeslehrern gestattet, den Kunden auch während der Mittelfeiertage zu leihen, um sie nicht zu verlieren. Mordechai S. 34a § 1467, Anhang 208.

[6] Chajim Or. Sarua S. 58b Nr. 172.

[7] Cassel, Rechtsgutachten, Nr. 150, Anhang 33.

[8] M. v. R. Lemberg, S. 44b Nr. 426, Anhang 183.

[9] Mordechai, S. 65b § 690, Anhang 216.

[10] Müller, Réponses, S. 20 Nr. 34, Anhang 6.

[11] Hagahot Mordechai, S. 184b § 844, Anhang 231.

Bürgen, meist auf immobile oder mobile Unterpfänder geliehen wurde.

Die größte[1] Sicherheit boten die Grundpfänder zumal nach der alten Satzung, wo sie in die Gewalt des Gläubigers kamen und zugleich durch ihren Ertrag die Zinsen sicherten. Die neuere Satzung war mehr ein städtisches Institut für kurzfristige Forderungen.

So hatten[2] die Juden Häuser und Häuserteile, Weingärten, Höfe, ganze Dörfer, Vesten, Städte und Herrschaften in Pfandbesitz.

Dem Grundbsitz gleich stehen diejenigen staatlichen Rechte, welche mit Einkünften verbunden sind.

Wir[3] finden verpfändet Gerichtseinkünfte, Weinzehnte, Getreidegülten, Kirchenzehnte[4], Einkünfte von Ämtern und Zölle jeder Art.

Für[5] mittlere und kleinere Darlehen eigneten sich am besten die mobilen Pfänder, welche zugleich eine Sicherung und einen Beweis der Forderung darstellten.

Die Ritter und Knappen brachten ihre Waffen, Rüstungen und Pferde, die Geistlichen ihre Bücher und Kirchengeräte, die wohlhabenden Bürger ihr Gold und Silber, ihre Kostbarkeiten und Schmuckgegenstände, die armen Leute ihren Hausrat und ihre Kleider.

Eine[6] Gewohnheit, welche den jüdischen Geldhändlern auch bei Darlehensgeschäften unter Christen Gelegenheit zum Verdienst bot, war das Geld auf Schaden nehmen. Es war üblich, daß die christlichen Kontrahenten in ihrem Vertrage ausmachten, daß, wenn der Schuldner nicht zum bestimmten Termine zahlte, der Gläubiger sich die Schuldsumme bei einem Juden auf Schaden, d. h. gegen Zins, leihen konnte. Er gab dann seine etwaigen Pfänder dem Juden, blieb diesem

---

[1] Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts II, Abt. 2, S. 262 f., S. 266—68, S. 272.

[2] Wiener S. 217 Nr. 2; S. 110 Nr. 44; S. 111 Nr. 49; Stern-Höniger: Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre, S. 5 Nr. 26; S. 78 Nr. 198; Liebe S. 344 f.; Aronius 348.

[3] Stobbe S. 116, 117; Wiener S. 219 Nr. 7; S. 122 Nr. 144; S. 110 Nr. 47; Neumann S. 317.

[4] Müller, Réponses S. 18 Nr. 30, Anhang 5.

[5] Aronius 458; Stobbe S. 117, 118, 125, 246, A. 120; Löwenstein: Juden in der Kurpfalz, S. 13, A. 3; Brann: Juden in Schlesien I S. 18; Ulrich S. 55; Nübling S. 14. Müller, Responsen, S. 37 Nr. 152, Anhang 21: M. v. R. Prag, S. 142b Nr. 978, Anhang 170; M. v. R. Prag, S. 151a Nr. 1005, Anhang 174; M. v. R. Lemberg, S. 21b Nr. 305, Anhang 179; M. v. R. Berlin, S. 243 Nr. 245, Anhang 193; Chajim Or Sarua, S. 91b Nr. 260, Anhang 205: Mordechai Ketuboth, S. 111a § 344, Anhang 226; Hagahoth Mordechai Baba Kama, S. 166b § 482, Anhang 228.

[6] Aronius 632, 638, 694, 742, 754, 764; Wiener S. 27 Nr. 16; S. 118 Nr. 106; Korth a. a. O., S. 16 Nr. 791; Stobbe S. 114—16; Neumann S. 393; Liebe S. 344.

gegenüber auch in erster Linie haftbar, konnte sich aber an dem Schuldner eventuell auch für den Zins schadlos halten. Das Darlehen beim Juden mußte nur eine gewisse Publizität haben, sonst hätte jemand sich unter diesem Vorwande direkt Zinsen geben lassen können. Wir finden diese Schadenklausel bei großen und kleinen Summen, bei Zahlungen von Kriegsschulden und Tributen wie sogar bei Weinrechnungen. Selbst Könige und Fürsten machen von ihr Gebrauch und unterwerfen sich ihr.

Diese Gewohnheit lehrt uns, daß im Mittelalter mit einer gewissen Selbstverständlichkeit angenommen wird, daß der Jude Geld ausleihe.

Von dieser Annahme war nur ein Schritt zu machen, und es wurde der Zwang statuiert, daß der Jude Geld ausleihen müsse.

Dieser Zwang ergibt sich einerseits von selbst, wenn ihnen, wie durch den Schutzbrief Heinrichs IV. von Schlesien[1], kein anderes Gewerbe als das Geldgeschäft gestattet wird.

Er[2] tritt noch mehr hervor, wenn ihnen zwar für die Verweigerung eines Darlehens an einen Bürger nichts geschieht, sie aber bestraft werden, falls sie es einem Fremden gewähren und einem Bürger versagen.

Er zeigt sich endlich deutlich, wo sie wie in Augsburg und Straßburg direkt zum Darleihen an die Bürger gezwungen sind, wenn, wie Nübling[3] sagt, dem Rechte, Geld auf Zinsen zu verleihen, auch die Pflicht gegenübersteht.

In Basel[4] erleben wir sogar die Forderung — wir können dies als eine Art Steuer betrachten — daß sie dem Rate alljährlich 5 Pfund ohne Wucher leihen sollen.

Zum Schlusse dieses Kapitels über den Geschäftsbetrieb der jüdischen Geldhändler möchte ich noch als kulturhistorisch bemerkenswert die außerordentlich starke Beteiligung der Frauen an der wirtschaftlichen Tätigkeit in dieser Zeit hervorheben. Es waren nicht bloß Witwen, die für sich Geschäfte machten, sondern Ehefrauen, welche die Geschäfte ihrer Männer führten. Frauen[5] hausierten und besuchten Märkte

Diese Tatsache[6] hat auch die Entwicklung des jüdischen Rechtes beeinflußt. Nach dem Talmud war der Ehemann für

[1] Brann: Juden in Schlesien I, S. 15. [2] Stobbe S. 113.
[3] Nübling S. 92 f. [4] Stobbe S. 114.
[5] Berliner: Aus dem inneren Leben S. 7.
[6] Müller, Réponses, S. 18 Nr. 30, Anhang 5; Müller, Réponses, S. 55 Nr. 98, Anhang 19; Raben S. 40 Nr. 115, Anhang 44; Or Sarua Jerusalem IIIa, S. 47 § 300, Anhang 85; Or Sarua Jerusalem IIIa, S. 53 § 351, Anhang 86; M. v. R. Berlin, S. 210 Nr. 143, Anhang 190; M. v. R. Berlin, S. 216 Nr. 165, Anhang 192; Mordechai Baba Kama S. 44a § 108, Anhang 209; Mordechai S. 71b § 802, Anhang 221; Mordechai Ketuboth S. 109b § 318, Anhang 224.

die Schulden, welche seine Frau machte, nicht verantwortlich. Später mußte er aber doch für sie eintreten, „um so mehr in dieser Zeit, wie Elieser ben Nathan bemerkt, wo die Frauen Vormünderinnen, Verwalterinnen und Ladenbesitzerinnen sind, wo sie Geschäfte machen, leihen und ausleihen, zahlen und Zahlungen nehmen, Depots annehmen und geben".

In Oberwesel[1] finden sich 1338 unter 29 jüdischen Gläubigern 10 Frauen.

Es finden sich[2] Kompagniegeschäfte von Frauen und Männern. Bei ihnen[3] — für so geschäftstüchtig und zuverlässig gelten sie — werden Waisen- und Stiftungsgelder deponiert. Eine Witwe[4] gibt z. B. einer Frau eine Halskette von 15 Mark als Geschäftskapital, damit jene sie und ihre Magd davon ernähre.

Eine[5] ganze Anzahl Frauennamen werden uns so auch in den Darlehensurkunden genannt. Diese[6] Geschäftsfrauen sind wohl meistens die Ehefrauen solcher Männer gewesen, welche ihr Leben dem Gesetzesstudium widmeten. Sie mußten auf diese Weise ihren Lebensunterhalt verdienen, weil für die Tätigkeit des Richters, Gesetzeslehrers und Rabbiners in jenen Tagen nach uralter Sitte keinerlei Bezahlung oder Besoldung genommen werden durfte.

§ 20. Das Risiko des jüdischen Geldhandels. Zinsreduktionen und Schulderlasse.

Der Ertrag des jüdischen Geldhandels im Mittelalter wird gewöhnlich außerordentlich überschätzt, weil man im allgemeinen nur auf die vom Standpunkt unserer Zeit aus erstaunliche Höhe selbst des für Juden gesetzlichen Zinsfußes sieht, ohne an die noch erstaunlichere Höhe der Geschäftsunkosten zu denken und ohne die außerordentliche Größe des Risikos dieser Geschäfte zu beachten in jenen an sich oft rechtlich unsicheren Zeiten, in denen aber das Recht der Juden immer nur von der Gunst und Gnade, oft von der Macht ihrer Schutzherren abhing. Dieser Gesichtspunkt wird

---

[1] Liebe S. 343.

[2] M. v. R. Prag S. 137b Nr. 961, Anhang 168; M. v. R. Prag, S. 148a Nr. 997, Anhang 173.

[3] Or Sarua Sitomir I, S. 225 § 762, Anhang 79; M. v. R. Lemberg S. 34b Nr. 380, Anhang 182.

[4] M. v. R. Prag S. 151a Nr. 1006, Anhang 175.

[5] Stern: Nürnberger Judenbürgerlisten des Mittelalters, Bericht der israelitischen Religionsschule zu Kiel 1893/94, S. 4, 7. Wiener S.117 Nr. 97; S. 219 Nr. 7; S. 221 Nr. 28; S. 222 Nr. 36.

[6] Aronius 574.

uns auch lehren, die Klagen über den Wucher und die Ausbeutung der Juden auf ihr rechtes Maß zurückzuführen.

In Betracht zu ziehen[1] sind hier zuerst die ungeheuren Steuerlasten, welche auf den jüdischen Gemeinden ruhten, die oft bis ein Viertel und ein Drittel des Vermögens betrugen, selten unter 20% heruntergingen.

Dazu kommt[2] die Gefährdung ihrer Kapitalien durch die schlechten Währungsverhältnisse, durch die häufigen Münzänderungen und Münzverschlechterungen. Hierbei standen sie rechtlich übler da als die christlichen Gläubiger. Denn[3] während man diesen nur 14 Tage noch nach der alten Münze zahlen durfte, konnte man sie den Juden noch vier und sechs Wochen bringen.

In[4] Rechnung zu stellen ist ferner die stete Bereithaltung von Geldkapitalien, die Sicherung der Schuldurkunden und die der Pfänder, für welche sie haftbar waren.

Kam[5] es doch vor, daß bei Verlust des Pfandes das doppelte seines Wertes gefordert wurde.

In Frankreich wurde ihr Siegel nicht anerkannt. Sämtliche[6] Schuldurkunden mußten öffentlich eingetragen werden. Ein mündlicher Vertrag ohne Urkunden war überhaupt ungültig.

Kamen sie bei kleineren Leuten noch eher zu ihrem Gelde, so boten die Geschäfte mit Vornehmen und Edlen bedeutende Schwierigkeiten. Handelte[7] es sich um Vasallen, so war oft die Haftbarkeit der verpfändeten Güter strittig. Edlen[8] Herren gegenüber war oft ein großer Aufwand von Mühe und Kosten nötig, um die Schulden einzuziehen. Selbst ein Richterspruch half ihnen nicht, da die Großen sich nicht an ihn kehrten. Sie mußten sich dann an einen Größeren und Mächtigeren wenden, diesen durch Geschenke für sich gewinnen und zum Einschreiten veranlassen. Bei diesen Geschäften mußten sie beständig mit Gewalttaten seitens ihrer Schuldner rechnen.

Die[9] Bestechungsgelder und Kosten für Lösung aus Gefangenschaft[10] bilden eine beständige Rubrik in den Abrechnungen der jüdischen Kompagnons.

---

[1] Horovitz: Frankfurter Rabbiner I, 1882, S. 8 A. 2.
[2] M. v. R. Prag, S. 54b Nr. 358, Anhang 129.
[3] Stobbe S. 87, 127. [4] Neumann S. 324.
[5] M. v. R. Berlin, S. 282 Nr. 239, Anhang 195. [6] Stobbe S. 128.
[7] Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts, S. 415, 426.
[8] Stobbe S. 130. [9] M. v. R. Prag, S. 123b Nr. 897, Anhang 155.
[10] Aronius 675. Müller, Réponses, S. 14 Nr. 26, Anhang 3; Müller, Réponses, S. 15 Nr. 29, Anhang 4; Müller, Réponses, S. 37 Nr. 62, Anhang 10; Müller, Réponses, S. 54 Nr. 97, Anhang 18; Müller, Réponses, S. 58 Nr. 101, Anhang 20; M. v. R. Cremona, S. 80b Nr. 221, Anhang 113; M. v. R. Cremona, S. 81a Nr. 223, Anhang 114; M. v. R. Prag, S. 151a Nr. 1005, Anhang 174; Chajim Or Sarua, S. 60b Nr. 179, Anhang 199; Chajim Or Sarua, S. 77b Nr. 229, Anhang 203.

Die Worte[1]: „Der Schuldner N. N. ist ein Gewaltsmensch und will die Zinsen und oft auch das Kapital nicht zahlen“ sind zur stehenden Formel geworden.

Dazu kam die Verantwortung der ganzen Gemeinde für das Tun eines jeden einzelnen.

Wenn[2] jemand ohne Erlaubnis der Obrigkeit fortzog — und das mußte mancher tun, der irgendwie den Zorn des Schutzherrn erregt hatte und nun für seine Freiheit oder gar sein Leben fürchtete — so verlor er das Recht an seinem ausgeliehenen Gelde, auch wenn er sein Geschäft in Kompagnie mit einem zurückgebliebenen Gemeindemitgliede betrieb. Die Gemeinde[3] mußte für den vermeintlichen oder wirklichen Schaden, welcher der Obrigkeit aus seinem Fortzuge erwuchs, aufkommen.

Gefährdet oder verloren waren die Forderungen ferner oft beim Tode[4] des Schuldners, wo sich leicht Konflikte ergaben und der Erbe die Schuld nicht anerkannte. Auch[5] der Tod des Gläubigers gab dem Schutzherrn die Möglichkeit, wenn die Erbschaftsverhältnisse nicht klar lagen oder oft, wenn nur der berechtigte Erbe nicht zur Stelle war, um seine Interessen zu vertreten, das Vermögen einzuziehen.

Sehr schwierig[6] war unter solchen Umständen die Liquidation eines Geschäftes selbst bei erlaubtem Fortzuge oder im Todesfalle, wobei stets mit großen Verlusten gerechnet wurde.

Es ist daher kein Wunder, daß innerhalb der jüdischen Gemeinden häufig Krisen eintraten und schneller Wechsel von Reichtum zu Armut nichts Seltenes war.

Die angeführten Punkte möchte ich als die kleinen Risiken des jüdischen Geldhandels bezeichnen. Mit diesen zu rechnen waren die jüdischen Geldhändler gewohnt und pflegten sie bei ihrer Gewinnberechnung in Betracht zu ziehen. Weit schlimmer waren aber die großen das Leben und die Existenz der jüdischen Gemeinden gefährdenden Risiken.

Da sind zuerst die im 11. Jahrhundert beginnenden, sich teils auf einzelne Städte, teils auf ganze Länder erstreckenden Verfolgungen, welche im 12. und 13. Jahrhundert sich oft wiederholen, um endlich im 14. zur Zeit des Abschlusses

[1] Raben S. 97b Spalte 1, Anhang 60. M. v. R. Cremona, S. 38b Nr. 99, Anhang 105; M. v. R. Cremona, S. 106 Nr. 309, Anhang 120; Mr. v. R. Prag, S. 106b Nr. 798, Anhang 140; M. v. R. Prag, S. 130b Nr. 931, Anhang 164.

[2] M. v. R. Prag, S. 17a Nr. 105, Anhang 123; M. v. R. Prag, S. 19a Nr. 116, Anhang 124; Mordechai S. 49a Nr. 260, Anhang 216.

[3] M. v. R. Prag S. 134a Nr. 943, Anhang 166.

[4] M. v. R. Prag, S. 105b Nr. 794, Anhang 135; M. v. R. Berlin, S. 277 Nr. 60, Anhang 194.

[5] Or Sarua I Sitomir, S. 225 § 762, Anhang 79.

[6] Or Sarua I Sitomir, S. 215 § 751, Anhang 77.

unserer Periode in den furchtbaren sich über ganz Deutschland ausdehnenden Metzeleien der Pestzeit ihr grausiges vorläufiges Ende zu finden. Es gab wohl seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts keine Generation von Juden, welche nicht entweder selbst solche Verfolgungen erlebt hatte oder von ihrer Verhängung über Blutsverwandte und Glaubensgenossen unmittelbare Kunde hatte.

Wer unter solchen Gefahren lebt, wird, wenn er nicht in fatalistischer Ergebung müßig die Hände in den Schoß legt, bei seinen geschäftlichen Unternehmungen nach einem anderen Maßstabe verfahren, als wer in ruhigen und geordneten Verhältnissen auf einen regelmäßigen und sicheren Gewinn rechnen darf.

Die kühnen Pioniere, welche in fremden unerforschten Ländern, ihr Leben und ihre Gesundheit aufs Spiel setzend, ihrem Erwerbe nachgingen, haben dies nur getan, wenn der zu erhoffende Gewinn dem großen Einsatze entsprach. Ähnlich müssen wir den Geschäftsbetrieb der jüdischen Geldhändler auffassen. Nur ganz große Gewinne waren imstande, ihnen einen Ausgleich zu bieten für die beständigen Gefahren, welche ihrem Leben und ihrer Freiheit drohten.

Wirtschaftlich ebenso gefährlich wie die Verfolgungen waren für die Geldhändler die ständigen Eingriffe in ihr Geschäftsleben selbst.

Die geistlichen und weltlichen Schutzherren der Juden betrachteten deren Vermögen und ausstehende Kapitalien wie etwas, worüber sie wie über ihr Eigentum nach Belieben verfügen konnten. Das Vermögen der deutschen Judenschaft war, um ein modernes Bild zu gebrauchen, wie ein großes nicht leicht zu erchöpfendes Bankguthaben, auf welches die Kaiser und Könige, Kurfürsten, Herzöge und Grafen, die Erzbischöfe und Bischöfe, die Stadtobrigkeiten, wer nur immer den Vorteil hatte, Schutzherr einer Judengemeinde zu sein, mit oder ohne Not, mit oder ohne Recht zurückgreifen oder zugunsten anderer verfügen konnten.

So bildeten die im 12. Jahrhundert beginnenden, im 13. und 14. immer regelmäßiger wiederkehrenden Zinsaufhebungen und Schulderlasse ein gar nicht ernst genug anzuschlagendes Risiko für den jüdischen Geldhandel.

Voran gingen die Päpste, welche, dem Beispiele[1] Innocenz III. folgend, bei allen Kreuzzugsaufforderungen sämtliche Teilnehmer der Kreuzfahrten von jedem Zinszahlen an Juden befreiten.

---

[1] Aronius 244, a. 1146 Bernhard von Clairvaux; Aronius 347, a. 1199 Innocenz III.; Aronius 390, a. 1213 Innocenz III.; Aronius 395, a. 1215 viertes Laterankonzil; Aronius 465, a. 1234 Gregor IX.; Aronius 551, a. 1245 Konzil von Lyon; Funk S. 25; Stern: Urkundl. Beiträge S. 10 A. 3.

Es folgten[1] die Kaiser und Fürsten, welche es als ihr Recht betrachteten, ihre Anhänger und Freunde für Kriegshilfe und sonstige Dienste mit Aufschub der Zinszahlung oder gänzlicher Befreiung zu belohnen.

Wie häufig[2] ein solches Verfahren war, ergibt sich daraus, daß sich in den Formelbüchern für die Urkundenschreiber Schemata für die Erteilung dieser Gnadenbeweise finden.

Noch ruinöser für die Juden waren die Schulderlasse, durch welche sie auch ihres Kapitals verlustig gingen. In Frankreich hatte man dafür das Beispiel gegeben. 1180[3] hatte Philipp August sämtliche Schuldner der Juden ihrer Schulden ledig gesprochen, unter der Bedingung, daß sie einen Teil davon in die königliche Kasse abführten. 1223 hatte Ludwig VIII. alle über fünf Jahre alten Schuldverschreibungen für nichtig erklärt und für die jüngeren wenigstens die Zinsen erlassen. Dieses Beispiel fand später in Deutschland eifrige Nachahmer, wenn auch vorerst nur im Kleinen.

Man wandte dieses Verfahren anfangs gegen einzelne Juden und Gemeinden an, denen man etwas vorzuwerfen hatte, so[4] Rudolf von Habsburg 1290 gegen den Juden Salman von Neuenburg, welcher des Hochverrats angeklagt war, oder Ludwig von Bayern gegen die Juden von Überlingen zur Strafe dafür, daß sie zu dem Österreicher gehalten hatten, als Belohnung für die Bürger von Eßlingen, welche ihm treue Kriegsdienste geleistet hatten.

Später[5] suchte man nicht mehr nach einer Schuld der geschädigten Juden, sondern belohnte in dieser Form seine Getreuen, wie unter anderen Heinrich VII.[6]:

1309 den Grafen Theobald von Ferrette,
1312 den Reichslandvogt, Konrad von Weinsberg,

Ludwig der Bayer:

1316 die Stadt Heilbronn,
1323 das Stift Fulda,
1326 eine Anzahl Ritter im Elsaß,
1330 die Stadt Kolmar,
1332 das Stift Bamberg in Bestätigung des Aktes Heinrichs VII.
1335[7] Papst Benedikt den Bischof von Würzburg,
1338 Ludwig die Städte Straubing und Deckendorf,
1341 das Kloster Waldsassen,

---

[1] Stobbe S. 117, a. 1315, Ludwig der Bayer für Eßlingen; Wiener S. 18 Nr. 114 Albrecht I. für Kloster Eberbach a. 1299.
[2] Stobbe S. 132. [3] Stobbe 132.
[4] Stobbe S. 132. Wiener S. 14 Nr. 82.
[5] Stobbe S. 250, A. 126.
[6] Elie Scheid: Histoire des Iuifs d'Alsace. Paris 1887, S. 12.
[7] Wiener S. 50 Nr. 176.

1343[1] den Burggrafen von Nürnberg sogar unter Aufhebung etwaiger entgegenstehender Klauseln in den Schuldbriefen

von ihren Judenschulden befreite.

Eine andere Methode war es, nach einer Judenverfolgung die Schulden der Erschlagenen aufzuheben. Dies geschah zum ersten Male im Erzbistum Mainz[2] 1299 und wurde nach der Zeit des schwarzen Todes im großen Maßstabe geübt. Im letzteren Falle mußte stets ein Teil der Schuld den Schutzherren, die ja ihre Einnahmequellen verloren, als Entschädigung gezahlt werden.

Überhaupt machten die Kaiser von diesem Rechte kaum je aus bloßer Menschenfreundlichkeit oder Mitleid mit den bedrückten Schuldnern Gebrauch, sondern nur, wenn für sie selbst greifbare politische und wirtschaftliche Vorteile aus einer solchen Maßregel entsprangen.

Wenn[3] Nübling meint, es habe sich in solchen Fällen nicht um eine Konfiszierung der jüdischen Vermögen gehandelt, sondern das Reich sei als Gesamtschuldner für die vielen Einzelschuldner eingetreten, es sei also formell eine Zwangsanleihe des Reiches gewesen, so war das jedenfalls für die Juden oder ihre Erben ohne Belang, da sie doch niemals wieder in den Besitz ihres ausgeliehenen Geldes kamen.

Die letzte noch zu erwähnende Form der Ausnutzung der jüdischen Kapitalskraft durch die Finanzkunst ihrer Schutzherren waren die Zwangsanleihen.

Schon[4] Konrad IV. macht 1242 und 1243 von diesem Mittel, seine leere Kasse aufzufüllen, Gebrauch.

1250[5] wird in Köln bestimmt, daß der episcopus der Juden dem Erzbischof jährlich 10 Mark zinslos leihen muß.

Die[6] Juden von Passau werden 1260 vom Erzbischof auf zwei Jahre von der Verpflichtung zu Zwangsanlehen befreit, müssen also vorher schon hinreichend in diesem Sinne belastet gewesen sein.

Auch[7] die Regensburger Bürger legen 1328 und 1333 in ihrem eigenen und des Reiches Interesse den Juden große Zwangsanlehen auf.

Indessen ist alles, was durch Zinsaufhebungen, Schulderlasse und Zwangsanlehen in der von uns geschilderten Epoche von den Juden genommen wurde, nur ein schüchterner Versuch im Vergleich zu dem gewaltigen Umfange, welche diese Art der Geldbeschaffung in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert annahm.

---

[1] Stobbe S. 15; S. 251 A. 126; Karl IV. a. 1346 den Grafen von Württemberg, a. 1347 denselben nochmals, a. 1349 den Markgrafen von Baden.

[2] Stobbe S. 250 A. 126, M. G. LL. II p. 471.

[3] Nübling S. 13. [4] Aronius 534, 537. [5] Aronius 581.

[6] Aronius 664. [7] Stobbe S. 70; Nübling S. 13.

§ 21. Geschäfte mit Geistlichen. Die Verpfändung von Kirchengeräten.

Nachdem wir im Vorhergehenden die Organisation und den Geschäftsbetrieb der jüdischen Geldhändler im allgemeinen dargestellt haben, wollen wir im folgenden noch ihre Geschäfte mit den drei Hauptklassen der mittelalterlichen Gesellschaft, mit Geistlichen, Edlen und Bürgern erörtern und die Besonderheiten, welche die Verhältnisse eines jeden Standes mit sich brachten, erläutern.

Eines der Hauptgeschäfte, welches die Juden mit Geistlichen machten, war das Darlehen auf Kirchengeräte. Zwar stand die Gesetzgebung diesem Geschäftszweige nicht günstig gegenüber.

Das[1] Kapitular Karls des Großen und Ludwigs des Frommen verbietet es überhaupt und legt schwere Strafen darauf, den Verlust des Vermögens oder der rechten Hand. Hatte[2] doch Karl der Große schon früher geboten, die Kirchenschätze zu hüten, um den Verkauf kostbarer Stücke an Juden und andere Kaufleute zu hindern.

Spätere[3] Rechte schließen sich diesem absoluten Verbote an, so das österreichische Privileg von 1244 und das Weißenburger Privileg von 1312.

Indessen ließ sich dieses strenge Verbot in der Praxis nicht durchführen. Dem trugen auch die anderen Rechtsbücher Rechnung. Sie untersagten die Verpfändung von Kirchengeräten nicht vollständig. Aber sie schränkten die Erlaubnis durch strenge Kautelen ein, welche darauf hinwirken sollten, daß diese Art von Mobilien nicht auf unrechtmäßige Weise in den Besitz der Geldhändler kommen sollten.

Vor allem galt für Kirchengeräte nicht das Ausnahmerecht, daß man durch einen Eid auch ohne Zeugen den gutgläubigen Erwerb erhärten konnte.

Der[4] Sachsenspiegel, der Spiegel deutscher Leute und der Schwabenspiegel verlangen, daß der Jude seinen Gewährsmann angibt.

Nach[5] dem Meißener Privileg 1265 soll er zwei Christen und einen Juden als Zeugen für den redlichen Erwerb stellen.

Nach[6] den Augsburger Statuten darf er darauf nur mit Gewißheit leihen.

Das[7] Nürnberger Gesetz verlangt die Gegenwart der

---

[1] a. 814. Aronius 76. [2] a. 806. Aronius 72.
[3] Stobbe S. 244 A. 116, A. 117.
[4] Aronius 458, 667, 771; das Iglauer Stadtrecht a. 1249 verlangt sichere Zeugen. Aronius 573.
[5] Aronius 711. [6] Stobbe S. 244 A. 116.
[7] Stern: Nürnberg S. 213 f. a. 1288.

Prälaten der Kirche, welcher der zu verpfändende Gegenstand gehört.

Nach späterem Rechte darf er wohl darauf leihen, darf aber die Kirchengeräte nicht bei sich behalten, sondern muß sie einem Christen in Verwahrung geben. Hat er keinen Gewährsmann, so verliert er Pfand und Kapital. Leugnet er überhaupt den Besitz von Kirchengut ab, und es wird bei ihm gefunden, so wird er wie ein Dieb gehängt[1].

Auch einzelne Synoden, wie die von Trier[2] 1227, die von Gnesen[3] 1285 beschäftigen sich mit dieser Frage. Nach ihnen darf die Verpfändung nur stattfinden in Fällen höchster Not, etwa wenn man das Geld zur Auslösung von Gefangenen braucht und auch dann nur mit Erlaubnis eines höheren Geistlichen, eines Bischofs oder Erzbischofs.

Der[4] weltlichen und kirchlichen Gesetzgebung schließen sich die Verordnungen der jüdischen Gesetzeslehrer an. Sie verbieten das Leihen auf Kirchengeräte und den Handel mit ihnen, einmal wegen der Gefahr, welche damit für die Juden verbunden ist, dann auch aus religiösen Gründen, weil es Gegenstände des christlichen Kultus sind.

Elieser[5] ben Nathan, im 12. Jahrhundert, gestattet zu leihen auf Ornate der Pfarrer, Mäntel, Vorhänge und Kelche; dagegen verbietet er es bei Kruzifixen, gegossenen Bildern und Räucherpfannen. Elieser[6] aus Metz verbietet dagegen auch Kelche, Mäntel und bunte Teppiche anzunehmen.

Auch das Leihen auf Mönchskleidung und der Verkauf von Weihrauch wird verboten.

Ein[7] Teil dieses Geschäftszweiges mag sich wohl in dem Rahmen dieser Gesetzgebung gehalten haben.

Die[8] Juden von Zürich wollen, z. B. als ihnen ein Ritter im Auftrage des Klosters von St. Gallen einen goldenen Kelch bringt, diesen nicht annehmen. Erst als er ihn zerbrochen hat, willigen sie ein, darauf zu leihen.

1107[9] verpfändet Bischof Herrmann von Prag in einem Falle großer Not, als es sich darum handelt, den Herzog Swatopluk von Böhmen aus der Gefangenschaft zu lösen, und alles aufgebrachte Geld noch nicht dazu reichte, die von

---

[1] Sachsenspiegel, Aronius 458; Spiegel deutscher Leute, Aronius 667; Schwabenspiegel, Aronius 771; nach dem Meißener Privileg (Aronius 711) zahlt er neben dem Verluste seines Geldes dem Richter eine Buße.

[2] Aronius 439. [3] Stobbe S. 124.

[4] Berliner: Aus dem inneren Leben S. 43; Stobbe S. 123.

[5] Raben S. 53a Nr. 289, Anhang 45; M. v. R. Berlin, S. 6 Nr. 18, Anhang 184; Mordechai S. 91a § 1204, Anhang 222.

[6] Agudda Aboda Sara, S. 63b § 43 Anhang 241.

[7] Stobbe S. 124. [8] Ulrich S. 48; Stobbe S. 124.

[9] Aronius 214.

Heinrich V. geforderten 10000 Mark Silbers vollzählig zu machen, fünf kostbare Pallien an die Juden von Regensburg.

Indessen wurde jedenfalls auch sehr oft gegen diese Gesetze verstoßen.

So wird[1] in einer Nachricht aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts vermutet, daß Diebe geistliche Gewänder an Juden verkauft haben. 1273[2] klagt der Bischof von Olmütz, daß sie wiederholt Kirchengeräte von Dieben kauften und doch nicht gleich den Christen zur sofortigen Wiedergabe gezwungen würden.

Wohl[3] handelt es sich bei den Verpfändungen in Würzburg 1161 und 1173 um einen Fall der Not, um die Kosten für den Kriegszug nach Italien aufzubringen.

1250[4] haben die Brüder von Scheftlarn Stücke aus dem Kirchenschatze verpfändet, um Herzog Otto die Steuern zu zahlen.

Das[5] Kloster Michelsberg verpfändet 1253 in großer Not, um Getreide zu kaufen, einen Kirchenornat und 1257, weil es durch häufige Beraubungen in Not geraten ist, um den Unterhalt der Mönche bestreiten zu können, einen anderen Kirchenornat und ein Buch in vergoldetem Einband.

1255[6] verpfändet Kloster Paulinzelle infolge großer Schuldenlast einen Kirchenornat an die Juden.

Aber es gibt auch Fälle, wo in Übertretung des Gesetzes aus Leichtsinn und Verschwendungssucht das Kirchengut vergeudet wird, wie[7] durch Abt Heinrich von Ebersheim im Jahre 1228.

Ohne[8] Entschuldigung hat 1213 der Bischof Lütold von Basel seinen Bischofsring und ein seidenes Gewand verpfändet.

So[9] sehen wir noch an manchem Beispiel, daß die niedere und höhere Geistlichkeit sich über das Kirchengesetz hinwegsetzend, ihr Heiligstes bei den jüdischen Geldhändlern in Versatz gibt.

Auch sonst besteht zwischen ihnen und dem Klerus ein lebhafter Geschäftsverkehr.

---

[1] Aronius 154, a. 1025—1040. [2] Stobbe S. 244, A. 16.
[3] Aronius 298; Stobbe S. 245, A. 118. [4] Aronius 577.
[5] Aronius 594, 629; ähnliche Verhältnisse a. 1215 in Kloster St. Leonhard, wo ein Missale, die moralia Jobs und Heimos', ein vergoldetes Kreuz, zwei Leuchter, drei Gewänder und ein Meßgewand bei den Juden in Ehnheim, ein Kelch, drei Meßgewänder und vier Bücher bei den Juden in Rosheim verpfändet sind. Aronius 394.
[6] Aronius 619. [7] Aronius 444. [8] Aronius 392.
[9] a. 1160 ein Dritttel des Mainzer Domschatzes, Aronius 287; a. 1206 Kloster Lauterberg einen Kelch, Aronius 368; a. 1295 die Dominikaner von Bern Bücher, Wiener S. 16 Nr. 99; a. 1313 die Regensburger Kirche ein Kreuz mit einem Stück vom Kreuze Christi, Wiener S. 112 Nr. 59.

In[1] den jüdischen Quellen wird wiederholt erwähnt, A. habe eine Kundschaft von Geistlichen gehabt, d. h. wohl die Geschäfte der Geistlichen eines ganzen Sprengels besorgt.

Erzbischöfe[2], Bischöfe[3], Äbte[4], Pröbste[4a] und Subdiakonen werden in den Urkunden als Kunden der Juden genannt.

Einige besondere Fälle seien aufgezählt.

1330 nimmt Heinrich II. von Köln 8000 Mark zur Lösung einiger verpfändeter Ortschaften[5] auf.

1343[6] leiht Heinrich von Mainz von einem Kreuznacher Juden und bezahlt ihn mit Judensteuern.

Der[7] Bischof von Augsburg belegt 1343 die Bürger von Memmingen mit dem Bann, damit sie einem reichen Juden ihre Schulden bezahlen, dem er selbst verpflichtet ist.

Die Klöster[8] Seligenstadt 1266, Hirsau 1284, Füssen[9] 1287 klagen sehr über den schweren Druck der Judenschulden.

Der[10] Probst Dieter von Lauterberg muß 1217 Güter verkaufen, um Judenschulden zu bezahlen.

Das[11] Neustift Freising zahlt ihnen 1259 108% Zinsen.

Der[12] niedere Klerus verkauft oder verpfändet ihnen die Naturalien, welche die Einkünfte seiner Pfründe sind.

Auch[13] Kirchenzehnte befinden sich in ihrem Besitze. Hier bei der niederen Geistlichkeit, welche fast ganz auf Naturalieneinkommen angewiesen war, waren die Juden jedenfalls oft nicht unwillkommene Geldgeber, die ihnen das bei manchen Gelegenheiten doch nötige Bargeld bereitwillig und ohne großes Aufsehen verschaffen.

---

[1] Müller, Réponses S. 48 Nr. 87, Anhang 12; Raben S. 32 Nr. 99, 101, Anhang 37, 38.

[2] Aronius 164, a. 1075 Arno von Köln.

[3] Bischof Heinrich II. von Würzburg 1159—65, Aronius 298; Bischof von Halberstadt a. 1261, Aronius 670; Bischof Albert II. von Regensburg 1260—62, Aronius 684; Bischof Philipp von Eichstädt a. 1315, Wiener S. 113 Nr. 63; Bischof Otto von Würzburg a. 1335, Wiener S. 50 Nr. 176.

[4] Abtei Quedlinburg a. 1241, Aronius 532; Kloster Marchtal a. 1250, Aronius 579; Kloster Mulenbrunn a. 1257, Aronius 628; Kloster Benediktbeuren a. 1257, Aronius 630; Abt Werner von Regensburg a. 1257, Aronius 631; Kloster Osterhoven a. 1288, Stobbe S. 236 A. 99; Abt Wilhelm v. d. Schotten, Wien a. 1291, Wiener S. 217 Nr. 2; Kloster Medingen a. 1309, Wiener S. 111 Nr. 52; Stift zu Fulda a. 1332, Wiener S. 37 Nr. 91; Kloster Waldsassen, Wiener S. 126 N. 182.

[4a] Aronius 538 a. 1243, in Mainz Heinrich, Probst von St. Stephan; Aronius 523 a. 1239, Subdiakon Blasis in Passau.

[5] Korth: S. 77 Nr. 1318. [6] Wiener S. 124 Nr. 161.

[7] Stobbe S. 85, S. 249 A. 124.

[8] Stobbe S. 248 A. 123; Aronius 712.

[9] Riezler: Gesch. Bayerns II, S. 192. [10] Aronius 407.

[11] Aronius 642.

[12] Güdemann: Erziehungswesen S. 130. Agudda Pesachim S. 161a § 23, Anhang 246.

[13] Stobbe S. 117.

§ 22. Geschäfte mit Adligen und Fürsten. Die Bedeutung der Juden für die fürstliche Finanzwirtschaft. Zölle und Zehnte im Besitze von Juden.

Direkte Geldgeschäfte der deutschen Kaiser mit den Juden sind bis zum Jahre 1350 nur wenig zu verzeichnen. Sie zogen in anderer Weise aus ihnen finanzielle Vorteile. Die Judensteuer war in dieser Zeit ein noch ziemlich unangetastetes Reichsregal, eine Art letzte Reserve, welche für die Reichsfinanzen übrig geblieben war. Die letzten Kaiser dieser Periode, besonders Ludwig der Bayer und später Karl IV., hausten mit diesem Kapitale in wahrhaft unverantwortlicher Weise, indem sie lustig darauf los anwiesen, verpfändeten, verkauften und verschenkten und damit zwar augenblickliche Verlegenheiten behoben, aber die Zukunft gefährdeten.

Auch die Hinterlassenschaften der bei den Verfolgungen hingemordeten Juden waren ein beliebtes Beutestück, um welches sich Kaiser, Landesherren und Städte stritten.

Jedoch gehört die ausführliche Erörterung dieser Punkte nicht in unsere Darstellung hinein.

Erwähnt seien einige Beziehungen von Kaisern zu den Juden als Geldhändlern

1281[1] erwirbt König Rudolf I. von dem Bistum Würzburg die beiden Schlösser Löwenstein und Wolfsölden nebst der Schutzvogtei über die Abtei Murrhard um 11300 Pfund Heller, von denen der Bischof 10000 bei des Königs Juden in Würzburg erheben soll. Hier kann es sich nicht um eine Zahlungsanweisung auf die Judensteuer — dazu wäre die Summe zu hoch — sondern um einen Vorschuß oder eine Anleihe handeln.

Jüdische[2] Quellen erwähnen, daß Rudolf einem Juden 400 Pfund schuldig war.

Auch in kleineren Verlegenheiten benutzt er die Juden. Er hat[3] in Iglau Pfänder versetzt, die ihm besonders wert sind. Man soll sie eventuell mit Judengeld auslösen.

1316[4] ist Friedrich der Schöne den Juden in Österreich beim Eintreiben ihrer Schulden behilflich. Jedenfalls tat er das nicht, ohne besondere Vorteile von ihnen erlangt zu haben.

Aus[5] dem gleichen Grunde gewährt er 1317 den Juden von Konstanz Steuerfreiheit.

---

[1] Wiener S. 211 Nr. 39a.
[2] Chajim Or Sarua S. 77b Nr. 229, Anhang 203.
[3] Wiener S. 14 Nr. 87. [4] Wiener S. 47 Nr. 158.
[5] Löwenstein: Geschichte der Juden am Bodensee, S. 24.

Ludwig[1] der Bayer ist den Juden von Überlingen verschuldet, sowie[2] denen von Augsburg, welchen er sogar die Einkünfte der Stadt München verpfändet. Er[3] läßt auch unter Umständen seine Gläubiger Geld auf Schaden aufnehmen.

Weit ausgedehnter sind die Geschäfte der Juden mit dem höheren und niederen Adel.

Sehr häufig[4] finden wir bei Güterverkäufen die Bemerkung, der Eigentümer habe diesen Schritt tun müssen, um dringende Judenschulden zu bezahlen.

Es[5] kommt vor, daß man sich vor der Heirat von seinen Verbindlichkeiten befreien will.

Fürsten[6] und Landesherren benutzen zuweilen derartige Verlegenheiten von niederen Adligen. Sie lösen sie von ihren Schulden; dafür müssen sie sich in Lehnsabhängigkeit erklären.

Es wird[7] verlangt, daß zur Sicherheit Mann und Frau die Schuldurkunden unterzeichnen.

Juden[8] erwerben auch selbst von den Edlen Güter oder nehmen sie in Pfand.

Das[9] österreichische Privileg weist darauf hin, daß sie auf diese Weise Grund und Boden erwerben dürfen.

Diese Geschäfte sind durchaus nicht immer vorteilhaft. 1295[10] hat ein leichtsinniger Grundbesitzer in Schlesien 66 Mark Schulden bei einem Juden. Dieser muß zufrieden sein, dafür ein Gut im Werte von 50 Mark zu erhalten.

Die Stellung der Geldhändler wird auch dadurch verschlechtert, daß ein Adliger sich nicht damit begnügt, bei einem Juden Schulden zu machen, sondern sich an mehrere wendet. Besonders zeichnet sich hierin der hohe Adel aus.

1343[11] ist Burggraf Johann von Nürnberg 80 Juden Geld schuldig.

1346[12] ist der Vater der Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg vielen Juden in Kolmar und Schlettstadt verschuldet.

Ähnliches gilt 1318 von dem Grafen[13] Rudolf von Baden.

---

[1] Wiener S. 27 Nr. 18, Stobbe S. 128.
[2] Wiener S. 27 Nr. 17; Stobbe S. 84.
[3] Wiener S. 27 Nr. 16 a. 1315.
[4] Aronius 643, 689, 730 732; Wiener S. 113 Nr. 66; S. 123 Nr. 151; S. 125 Nr. 167; Nübling S. 238.
[5] Wiener S. 220 Nr. 22.
[6] Wiener S. 220 Nr. 21, 23; Hansen, Mitt. aus dem Stadtarchiv Köln, IV. Heft 10—12, 1887, Nr. 105.
[7] Wiener S. 48 Nr. 161; S. 119 Nr. 124; S. 123 Nr. 152.
[8] Wiener S. 111 Nr. 49; Aronius 661; Stobbe S. 240 A. 6.
[9] Aronius 547. [10] Brann: Gesch. d. Juden in Schlesien, S. 20.
[11] Wiener S. 45 Nr. 142. [12] Wiener S. 46 Nr. 146.
[13] Wiener S. 113 Nr. 69.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Juden manchmal den Kredit verweigern.

So wendet sich 1263 der Herzog Johann von Braunschweig vergebens an sie, als er zur Bezahlung der Schulden seines Bruders Geld aufnehmen mußte.

Indessen[1] kommen manche auch unverschuldet in Ungelegenheiten durch Bürgschaft für andere.

Ein[2] merkwürdiger Bürgschaftsvertrag wird 1324 in Regensburg abgeschlossen. Konrad Schwarzenburger ist dem Juden Moses 16 Pfund Regensburger Pfennige schuldig. Er stellt zwei Bürgen für Kapital und Zinsen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich, so darf der Jude sich an die Bürgen halten und einem von ihnen ein Roß nehmen, später darf er dem anderen ein Roß nehmen und darf das solange fortsetzen, bis Kapital und Zinsen bezahlt sind.

Neben den Grundpfändern treten die Mobiliarpfänder hervor. Wenn der Edle sich in der Stadt aufhält und sein Geld nicht reicht, so weiß er, wo er sich Geld auf gutes Pfand am leichtesten und bequemsten verschaffen kann[3]. Es handelt sich oft um Wirtshausschulden, bei deren Tilgung die Juden behilflich sind. So[4] lösen sie 1348 Markgraf Ludwig von Brandenburg ein Pfand in München aus.

1297[5] waren die Herzöge Otto und Stephan von Bayern in gleicher Verlegenheit.

Auch wertvollere Objekte werden versetzt, wie eine[6] ganze Lade mit Kleinodien oder gar 1349 die Krone des Pfalzgrafen Rupprecht I.

Bei diesen Geschäften wird gelegentlich viel verdient. Der Ritter gibt einen Wertgegenstand, den er gerade bei sich hat, nimmt aber, um unnütze Zinsen zu vermeiden, nur gerade soviel auf, wie er im Augenblick braucht, obwohl er mehr hätte bekommen können. Später kann er aber das Pfand doch nicht auslösen.

So wird[7] einmal auf einen Mantel im Werte von 40 Pfund nur 10 Pfund geliehen.

Auch sonst wird die Kapitalskraft der Juden benutzt. Sie[8] vermitteln Zahlungen. Man verwertet bei ihnen die Kriegsbeute.

So[9] nimmt Herzog Heinrich IV. von Schlesien 1285 auf einem Gehöfte des Bischofs von Breslau in Matzwitz 40 Pferde und 30 Rinder fort und versetzt sie bei einem Juden in Münsterberg.

---

[1] Wiener S. 124 Nr. 164.
[2] Wiener S. 115 Nr. 84; S. 123 Nr. 153. [3] Aronius 427.
[4] Wiener S. 126 Nr. 181. [5] Wiener S. 110 Nr. 46.
[6] a. 1337, Löwenstein: Juden in der Kurpfalz, S. 13 A. 3.
[7] Müller, Responsen, S. 37 Nr. 152, Anhang 21.
[8] Wiener S. 118 Nr. 114.
[9] Brann: Gesch. d. Juden in Schlesien, S. 18 A. 3.

Die[1] Höhe der einzelnen Darlehen in den hier erwähnten Fällen liegt meist zwischen 60 und 1000 Pfund. Es handelt sich also um größere Beträge. Kleinere Anlehen von 2 M., 9 M., 21 Pfund und ganz große wie im Trierschen von 6500 bis 12000 Gulden bilden die Ausnahme.

Neben dieser Tätigkeit der Juden als Geldgeber muß aber in diesem Zusammenhange noch eine andere hervorgehoben werden. Es wäre seltsam, wenn die Machthaber die Tüchtigkeit und Gewandtheit, welche sich die Juden in Handels- und Geldgeschäften erworben hatten, nicht auch für Staatszwecke verwertet hätten. Und so finden in vielen Gegenden Deutschlands die Juden als telonearii[2] als Zollverwalter und -einnehmer, in einigen auch als Leiter fürstlicher Finanzverwaltungen Verwendung.

Wir wollen zuerst eine Anzahl von Fällen aufzählen, die mehr sporadisch hier und dort auftreten und dann die mehr bewußte und systematische Verwendung von Juden, wie wir sie in Österreich, Schlesien und im Erzbistum Trier finden, behandeln.

Schon[3] im römischen Reiche werden Juden in Köln zum Dekurionat berufen, was allerdings keine Vergünstigung war, da dieses Amt mit schweren Lasten verbunden war.

Unter den fränkischen Königen und später im Karolingerreiche sehen wir Juden in Finanzämtern.

Der[4] Jude Priskus 581 als Münzmeister ist schon erwähnt.

633[5] erhebt ein Kaufmann Salomo Zölle für König Dagobert.

Amulo[6] erwähnt 846 mit Entrüstung jüdische Zollbeamte.

Die Juden[7], welche Ludwig der Fromme 825 und 839 in seinen besonderen Schutz nimmt und von denen er verlangt, partibus palatii nostri fideliter deservire, haben jedenfalls dem Kaiser Dienste geschäftlicher und finanzieller Art geleistet.

1124[8] ist der Jude Jakob vicedominus, d. h. Güterverwalter, des Herzogs Wladislaw von Böhmen.

1199[9] läßt der Graf von Sayn auf seiner Burg Sayn den Juden Alexander von Andernach und seinen Schwiegervater Ascher Hakohen wohnen, welche vermutlich neben ihren sonstigen Geschäften auch die Finanzgeschäfte des Grafen mit erledigten.

1207—23[10] ist Jechiel Münzmeister des Bischofs Otto

[1] Wiener S. 110 Nr. 41; S. 117 Nr. 98; Liebe S. 343 f.; M. v. R. Prag, S. 151a Nr. 1005, Anhang 174.
[2] Jüdische Münzmeister sind schon oben § 17 erwähnt.
[3] Aronius 2. [4] Aronius 45. [5] Aronius 62.
[6] Aronius 108. [7] Aronius 81, 82, 102. [8] Aronius 220.
[9] Aronius 345. [10] Aronius 425.

von Würzburg. Wie[1] jüdische Quellen berichten, nehmen sich Bischöfe, wenn sie zu Hofe gehen, ihre Juden mit, um stets Geldleute zur Hand zu haben.

Sie[2] suchen diese ihre Hofjuden zu belohnen, indem sie ihnen Steuerermäßigungen gewähren. Dies wird aber von den jüdischen Autoritäten nicht anerkannt.

Eine[3] Rabbinerversammlung zu Mainz im Jahre 1220 ordnet an, daß Juden, welche beim Kaiser ein und aus gehen, ihre Stellung nicht dazu benutzen sollen, um sich von den Steuern zu befreien.

Ferner erfahren wir aus jüdischen Quellen[4], daß ein lothringischer Herzog seine Geschäfte durch einen Juden besorgen läßt, daß[5] ein anderer Jude einflußreich am Hofe des ungarischen Königs ist.

In[6] denselben Rahmen fällt eine Warnung des Buches der Frommen: Wer Fürsten leiht, die falsche Beschuldigungen gegen die Juden vorbringen, ist so, wie wenn er Israel beraubt; denn wenn er dem Fürsten leiht, wird der Fürst sagen: „Wenn du mir nicht das Pfand anvertraust, werde ich die Juden gefangen setzen."

Das[7] gleiche Werk setzt auch das Vorhandensein jüdischer Zollverwalter voraus, die es zu ehrlicher unparteiischer Verwaltung ihres Amtes auffordert.

1266[8] werden vom Fürsten Heinrich von Mecklenburg die Vögte, Münzer, Zöllner, Müller, auch die Juden und die Hofbeamten der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen. Dasselbe verordnen die Grafen von Schwerin mit den Worten: „Jedoch soll sich keiner ihrer Amtleute in der Stadt, er sei Münzer, Zöllner oder Jude, vor dem Richter des lübischen Rechts, sondern nur vor dem Grafen verantworten." Läßt nicht diese Zusammenstellung der Juden mit den fürstlichen Beamten ihre Teilnahme an der Verwaltung des fürstlichen Vermögens vermuten?

Als Zollerheber[9] werden noch Abraham von Kreuznach und Salomon von Bingen genannt.

Der Jude[10] Amschel Oppenheimer steht in Beziehung zum Rheingrafen Siegfried.

Der Bischof[11] Bruno von Olmütz beklagt sich dem Papste Gregor X. (1271—76) gegenüber, daß es in Böhmen, Mähren und Österreich so viele jüdische telonearii und monetarii gäbe.

[1] Gudemann, Erziehungswesen, S. 136.
[2] M. v. R. S. 134a Nr. 944, Anhang 167; Or Sarua Jerusalem III a, S. 71 § 460, Anhang 88.
[3] Graetz VII S. 23. [4] Müller: Responsen des R. Meschullam S. 7.
[5] M. v. R. Prag, S. 124b Nr. 903, Anhang 158.
[6] Buch der Frommen S. 306 Nr. 1237, Anhang 158.
[7] Buch der Frommen S. 346 Nr. 1426, Anhang 74.
[8] Aronius 713, 729. [9] Berliner S. 42; Wiener S. 153 Nr. 128.
[10] Wiener S. 16 Nr. 100. [11] Stobbe S. 180.

Die[1] Kirche ist denn auch von jeher scharf dagegen aufgetreten, daß ein Jude, wenn es sich auch nur um Gelderhebung handelte, doch in irgendeiner Form über Christen obrigkeitliche Rechte übe. Schon frühere Konzilien behandelten diese Frage, besonders eindringlich aber[2] das vierte Laterankonzil vom Jahre 1215. Die Worte, mit welchen dieses letztere seine strengen Beschlüsse begründete, propter transgressorum audaciam, lassen darauf schließen, daß in jenen Zeiten besonders häufig und offen gegen diesen Grundsatz verstoßen wurde.

1233[3] klagt Gregor IX. noch einmal über diesen weitverbreiteten Übelstand in einem Briefe an die Geistlichkeit.

Tatsächlich finden wir auch im 14. Jahrhundert noch eine ganze Anzahl von Zöllen und Zehnten teils auch infolge Verpfändung in jüdischer Verwaltung.

Das gilt unter anderem vom
Zoll[4] zu Geisenheim 1296 und 1342,
Zoll[5] zu Bacherach 1317,
von einem Weinzehnten[6] bei Wien 1318.
vom Zoll[7] zu Miltenberg 1341,
vom Zoll zu Lahnstein 1336,
vom Zoll[8] zu Ehrenfels 1337,
vom Rheinzoll zu Koblenz 1345.

Von noch größerer Bedeutung als diese immerhin zahlreichen Einzelfälle ist die umfassende Teilnahme von Juden an der Finanzverwaltung eines ganzen Landes, zuerst in Österreich[9].

Hier[10] finden wir schon 1195 den Juden Schlom als Münzmeister des Herzogs Leopold von Österreich erwähnt. In[11] einer jüdischen Quelle wird er 1196 als ein einfacher, gerader, gottesfürchtiger und wohltätiger Mann bezeichnet, den der Herzog von Österreich über seine Güter und Geschäfte bestellt hatte. Er findet durch die Kreuzfahrer seinen Tod.

1225[12] wird vielleicht als Nachfolger des Schlom der Jude Tekanus als Finanzmann Leopolds VI. von Österreich genannt. Beim Friedensschlusse zwischen diesem Fürsten und dem Könige Andreas von Ungarn bürgt Tekanus für 2000 M.

Dieser[13] wird 1235 noch einmal zusammen mit einigen Wiener Bürgern als Pfandinhaber eines Gutes für 120 Pfund Wiener Münze genannt.

---

[1] Aronius 40 a. 581 Konzil zu Mâcon. Aronius 115 a. 850; Aronius 646 a. 1259, Mainzer Provinzialkonzil in Fritzlar.
[2] Aronius 395. [3] Aronius 460.
[4] Wiener S. 16 Nr. 100; S. 122 Nr. 144.
[5] Wiener S. 113 Nr. 68. [6] Wiener S. 48 Nr. 162.
[7] Wiener S. 122 N. 143. [8] Liebe S. 348. [9] Neumann S. 323.
[10] Aronius 336. [11] Aronius 396. [12] Aronius 429.
[13] Aronius 470.

1235[1] verhängt Herzog Friedrich von Österreich bei einer Hungersnot auf den Rat der Juden eine Grenzsperre und läßt weder zu Lande noch zu Wasser Getreide nach den oberen Gebieten gehen.

Hier deutet der Einfluß der Juden auf eine Teilnahme an der Finanzverwaltung. Wahrscheinlich war auch Tekanus an diesem Rate beteiligt. Daß dieser Einfluß vorhanden war und in weiten Kreisen als ungebührlich empfunden wurde, dafür darf als Beweis gelten, daß sofort nach der Vertreibung des Herzogs Kaiser[2] Friedrich II. 1237 der Stadt Wien zum Dank für ihre Unterstützung ein Privileg erteilt, durch welches die Juden von Ämtern ausgeschlossen werden, damit sie nicht die Amtsgewalt zur Unterdrückung der Christen mißbrauchen.

Das gleiche Privileg erhalten die Bürger von Wiener-Neustadt.

Als[3] später Herzog Friedrich II. zurückkehrte, muß er den Bürgern von Wiener-Neustadt wenigstens geloben, in Zukunft den Juden kein Amt in der Stadt zu geben, vermöge dessen die Bürger bedrückt werden können oder müssen.

Indessen hörte man in Österreich doch nicht auf, Juden bei der fürstlichen Finanzverwaltung zu verwenden.

Denn in einer Urkunde vom Jahre[4] 1257 werden zwei Juden, Lublin und sein Bruder Nekelo, als Besitzer von 16 Lehngütern, an denen sie noch einige fremde Ansprüche zu befriedigen haben, genannt. Diese Juden werden bezeichnet als comites camere illustris ducis Austrie.

Eine ähnliche Rolle müssen die Juden bei der Besorgung der Finanzgeschäfte der schlesischen Herzöge gespielt haben.

Schon[5] um 1200 werden zwei Juden, Joseph und Chaskel, genannt, welche das Dorf der Falkner bei Breslau besessen haben. Diese reichen Juden standen als Besitzer eines ganzen Dorfes, über welches später Herzog Heinrich I. verfügt, jedenfalls in Beziehungen zu diesem Fürsten.

Herzog[6] Heinrich IV. hatte 1286 mit einem Juden geschäftlich zu tun.

Herzog[7] Heinrich VI. übertrug einem Juden, namens Salomon, um 1315 das Amt eines Hof- und Küchenmeisters. Seine Amtsführung gab zur Klage keine Veranlassung.

Bischof Heinrich I. von Breslau ließ durch den Pfarrer, in dessen Sprengel Salomon wohnte, ihm befehlen, innerhalb der nächsten acht Tage sein Amt niederzulegen. Als der Jude sich zuerst unterwarf, später aber sein Amt doch wieder übernahm, ließ der Bischof von der Kanzel alle Christen mit

---

[1] Aronius 476. [2] Aronius 509, 510.
[3] Aronius 522. [4] Aronius 627.
[5] Aronius 360, 364, 365, 408; Brann: Geschichte der Juden in Schlesien, S. 5 A. 6.
[6] Brann S. 18 A. 3. [7] Brann S. 22; Stobbe S. 180.

dem Banne bedrohen, welche in irgendeinem Dienstverhältnis einem Juden Gehorsam leisten würden. Dieser Fall, daß ein Jude direkter Beamter war, blieb in Schlesien vereinzelt.

Aber[1] sonst haben die Juden hier in großem Maßstabe die Geldgeschäfte der Fürsten und Herren geführt, welche weitausschauende Pläne hatten oder Luxus und Wohlleben liebten. So hatten sie wiederholt ganze Städte in Pfandbesitz.

Herzog[2] Boleslaus III. von Liegnitz war im Jahre 1323 einem Schweidnitzer Juden 8000 M. schuldig, für die sein Vetter Bernhard von Schweidnitz gegen Verpfändung von Nimptsch und seinem Gebiete die Bürgschaft übernahm.

Heinrich[3] von Jauer lieh von dem Juden Jakob von Breslau 160 M. und verpfändete ihm dafür die Stadt Löwenberg (1341).

1348 verpfändete Herzog Bolko II. dieselbe Stadt an den Juden Isaak von Schweidnitz.

Auch in späteren Zeiten werden diese Geschäfte fortgeführt.

Am[4] deutlichsten zeigt sich der Einfluß der Juden auf die Staatsverwaltung im Erzbistum Trier.

Schon[5] Erzbischof Heinrich von Trier (1260—86) zog die Juden zu Rate, um die vergänglichen Schätze dieser Welt zu erwerben.

Der kluge, auf das Wohl seines Landes bedachte Balduin fragte wenig nach dem kanonischen Gesetz, welches die Einsetzung jüdischer Beamten verbot, und setzte Juden zu seinen Finanzverwaltern ein. Sie traten an die Stelle des Kämmerers und der späteren geistlichen Generalrezeptoren.

Muskin hatte diese Stelle inne von 1323—36, dann bis 1341 Jakob Daniels. Ihm folgte sein Schwiegersohn Michels. Es wurde eine Zentralkasse gegründet, an welche alle Zahlungen erfolgten und von der alle Auszahlungen geleistet wurden. Vorstand dieser Hauptkasse war der Hofjude, dem ein Glaubensgenosse als Schreiber beigegeben wurde. Die Buchungen fanden hebräisch statt und wurden später ins Lateinische übersetzt.

Durch diese jüdischen Beamten wurde der Erzbischof in den Stand gesetzt, Anlehen ohne Sicherung aufzunehmen. Er gewährte den Juden Schutz und völlige Freiheit, ihre Geschäfte zu treiben. Dafür müssen sie ganz seinen Interessen dienen. Das Interesse der Fürsten und Juden wurde identisch. Neben dieser Stärkung seiner finanziellen Macht trugen sie auch zur Festigung seiner territorialen Gewalt bei. Wenn

[1] Brann S. 37; Stobbe S. 117. [2] Brann S. 38.
[3] Brann: Gesch. d. Juden in Schlesien II, 1897, S. 42, A. 4.
[4] Die folgende Darstellung beruht auf Liebe S. 346 f.; Güdemann: Erziehungswesen im 14. und 15. Jahrhundert, S. 177.
[5] Aronius 773.

ihnen nämlich Grundstücke verpfändet wurden, so trugen sie diese dem Erzbischof auf. Ein Amtmann Balduins übernahm dann gemeinsam mit dem Schuldner die Verwaltung. Er befriedigte die Ansprüche der jüdischen Gläubiger und lieferte den Überschuß an den Schuldner ab.

Zu dieser Bevorzugung der Juden veranlaßte indessen Balduin durchaus nicht etwa eine sentimentale Regung oder ein besonderes Gerechtigkeitsgefühl, sondern einzig und allein der Gedanke, daß er dabei am besten seinen Vorteil fand. Wo sein Interesse mit dem der Juden kollidierte, konnte er auch ihnen gegenüber jede Rücksicht verlieren. So suchte er sich eine Kontrolle über ihre Geschäfte zu sichern, um einen Einblick in den Stand ihres Vermögens zu gewinnen und so zu wissen, welche Opfer er ihnen zumuten konnte. Die Ansprüche der verstorbenen Juden nahm er zugunsten der Staatskasse auf.

So waren bei der Einnahme von Oberwesel die nachweisbaren Judenschulden an ihn zu zahlen.

Er sorgte dafür, daß seine Ansprüche nicht durch jüdische Erben geschmälert wurden.

Auf diese Weise konnte Balduin durch die jüdischen Steuern und anderen Anfälle einerseits, durch den jüdischen Kredit anderseits über große Summen verfügen, und sein Schatz sicherte ihm seine politischen Erfolge. Durch Übernahme der jüdischen Grundpfänder gewann er Land, durch Erledigung der Schuldverschreibungen erwarb er sich in den von ihm gelösten Rittern treue Männer. Aber auch nach außen hin wurde sein Auftreten gestärkt. Die deutschen Kaiser waren ihm tief verschuldet, und er erwarb für sein Geld manches wichtige Recht.

So verstand ein weitblickender Herrscher auch die damals überall verfolgten und gehaßten Juden zur Fortentwicklung und Hebung seines Landes zu benutzen.

§ 23. Geldgeschäfte mit Städten und Bürgern. Der Geldkleinhandel. Juden als Vermittler und Deckpersonen für Christen.

Wir haben in dem Abschnitt über die Geldgeschäfte der Städte und Bürger bereits das geschäftliche Treiben in den deutschen Städten geschildert und die mannigfachen Gelegenheiten, welche sich zu Geldgeschäften boten, hervorgehoben. Es bleibt uns nun übrig zu zeigen, inwieweit die Juden dieses Bild ergänzen.

Soweit die Städte schon in unserer Periode das Recht, Juden zu halten und zu besteuern, erlangt hatten, genossen

sie von ihnen dieselben Vorteile wie die Kaiser und Landesherren; die Judensteuern waren der Eckstein der städtischen Finanzen.

Aber auch darüber hinaus entwickelte sich ein Darlehensverkehr zwischen Stadtobrigkeit und Judenschaft oder einzelnen Juden durch Gewährung von Anlehen bei besonderen Anlässen.

Aus[1] dem Jahre 1190 haben wir aus Schlesien die bemerkenswerte Nachricht, daß Juden wahrscheinlich von auswärts den Einwohnern von Bunzlau zum Bau der Stadtmauer Geld liehen.

Als[2] Jakob von Stein und seine Familie der Stadt Worms 1260 schweren Schaden zufügte, sprangen ihr die Juden mit 300 Pfund Heller bei.

1290[3] ist Mühlhausen im Elsaß einem Juden Salmann mit 200 M. verschuldet.

Ein[4] Jude Salathiel erwies sich als nützlicher Bankier für die Stadt Rostock, indem er ihr 1283 300 M., 1284 400 M. und 1286 500 M. lieh.

1307[5] schuldet München zwei Augsburger Juden 750 Pfund.

Auch[6] in Breslau nimmt der Rat in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufig seine Zuflucht zu den Juden.

Augsburg[7] trägt so schwere Judenschulden, daß es 1341 eine Zwangsanleihe bei den Bürgern aufnehmen muß, um sie zu bezahlen.

Oft leihen die Städte nicht von ihren eigenen Juden, von welchen sie in anderer Form als Steuer oder Zwangsanlehen schon alles mögliche herausbekommen haben, sondern von fremden Juden,

Eßlingen[8] 1314 von Überlinger Juden,

Mainz[9] 1335 von solchen in Straßburg, Basel, Speyer und Worms,

Zürich[10] 1343 von einem Juden in Schaffhausen und Hagenau[11] 1347 von Juden in Straßburg, wofür aber schließlich wieder die Juden in Hagenau aufkommen müssen.

Köln[12] hat 1331 sogar um 2805 M. 2 Schillinge einen Zoll an zwei Juden verpfändet.

Für solche Dienste, welche ihnen die Juden leisten, erweisen sich die Stadtobrigkeiten erkenntlich, indem sie dieselben in ihrem Geschäfte vor Schaden durch unzuverlässige

[1] Brann S. 5 A. I. [2] Aronius 659. [3] Wiener S. 14 Nr. 82.
[4] Güdemann, Erziehungswesen im 14. und 15. Jahrhundert, S. 178; Mekl. U.B. III Nr. 1683, 1756, 1856.
[5] Taußig: Gesch. d. Juden in Bayern S. 44.
[6] Brann S. 37 A. 1. [7] Stobbe S. 85; Nübling S. 18.
[8] Nübling S. 95. [9] Boos, Wormser U.B. II, S. 193 Nr. 283.
[10] Ulrich S. 208. [11] Elie Scheid: pièces justicatives Nr. 3.
[12] Stobbe S. 116, 228 A. 79; Ennen, Gesch. Kölns I, S. 14.

Schuldner bewahren. So[1] läßt 1342 der Rat zu Regensburg öffentlich in der Judenschule gebieten, daß niemand dem Mändlein von Salzburg anders als auf gute Pfänder Geld leihe.

Das Hauptgeschäft der Juden in den Städten war aber natürlich nicht das, welches sie mit der Stadtgemeinde führten, sondern die Darlehen an die einzelnen Bürger.

Die Geschäfte unterscheiden sich hier nicht sehr von denen mit dem niederen Adel, nur daß es sich um kleinere Beträge handelt.

Auch hier[2] haben wir die Fälle der Verpfändung und des Verkaufs von Häusern wegen Judenschulden.

Gestohlene[3] Gegenstände suchte man beim Juden anzubringen. Doch[4] finden wir aus früheren Zeiten ein Beispiel, daß auch christliche Kaufleute Abnehmer dafür waren.

Studenten[5] und Söhne reicher Eltern fanden dort in ihren Verlegenheiten Kredit.

Aber auch die kleinen Leute fanden Hilfe in der Not.

Die[6] scheinbar hohen Zinsen waren in Wirklichkeit nicht so drückend, weil die Darlehen meist kurzfristig waren.

Daß[7] viele kleine Summen ausgeliehen wurden, können wir aus dem besonderen in den Zinstaxen[8] angegebenen Zinsfuße für kleinere Darlehen ersehen.

In[9] dem Verzeichnis der Schuldner der in Oberwesel 1338 ermordeten Juden, welches Balduin von Trier für sich aufstellen läßt, finden sich Darlehen von 18 Schilling bis 15 M. von 217 Schuldnern, unter denen 9 Frauen und 13 Handwerker sind.

Einen Einblick in die Schwierigkeiten, mit welchen der jüdische Geldhändler oft zu kämpfen hatte, gewährt uns ein Responsum des 13.[10] Jahrhunderts.

Ein in der Stadt angesehener und mächtiger Mann, der zwei Juden verschuldet ist, will bei ihnen für einen anderen, ihren Schuldner, zahlen. Er bringt ihnen aber kein bares Geld, sondern verschiedene Tuchstücke, darunter eines von 12 Ellen Länge, welches ihm mit 2 M. angerechnet wird. Nach vier Jahren ist der Mann gestorben, ohne daß die Schulden bezahlt worden wären. Man hat ihm inzwischen Tuch und andere Pfänder zurückgegeben, so daß die Pfänder, welche noch übrig sind, die Schuld nicht decken.

---

[1] Wiener S. 123 Nr. 150.
[2] Aronius 751, 786; Wiener S. 120 Nr. 130.
[3] Aronius 758, a. 1260—72 in Wismar ein Pferd.
[4] a. 1014 oder 1022 wurde in St. Gallen Kirchensilber gestohlen. Man fand es bei einem Kaufmann in Buchau und bei sechs Konstanzer Kaufleuten. Schulte S. 76.
[5] Stobbe S. 113; Wiener S. 116 Nr. 86; ein Bürgermeisterssohn.
[6] Aronius 618. [7] Wiener S. 114 Nr. 70, 71.
[8] Stobbe S. 59. [9] Liebe S. 343.
[10] M. v. R. Berlin, S. 277 Nr. 60, Anhang 194.

Wir sehen, daß das Geldgeschäft durchaus nicht immer von so hohem Ertrage ist.

Jedoch haben die Juden nicht nur durch Konsumptivdarlehen aus vorübergehender oder dauernder Not geholfen. Sie müssen sich auch durch Vorstreckung von Kapital an den auswärtigen Handelsunternehmungen beteiligt haben. Ich glaube dies schließen zu dürfen aus den Angaben über Zahlungen des Reynekinus Mornewech, des Bevollmächtigten von Lübeck, in Flandern im Jahre[1] 1290 an verschiedene Juden, darunter auch an Salemann und Lavekint, Juden in Erfurt und ihren Gesellschaftern.

In Lübeck wohnten damals keine Juden. Von Darlehensgeschäften auswärtiger Juden nach Lübeck ist sonst auch nichts bekannt.

Vielleicht waren die Beträge die Gewinne aus ihrer Beteiligung an anderen Geschäften.

Der umgekehrte Fall, die Beteiligung von Christen an dem gewinnreichen Geschäfte der Juden, kam trotz des Widerspruchs der Kirche sehr häufig vor.

Selbst[2] Klöster, Stifte und einzelne Geistliche scheuten sich nicht, ihr Geld bei Juden anzulegen.

Schon[3] im 10. Jahrhundert wird in jüdischer Quelle ein Jude erwähnt, welcher das Geld des Königs auf Pfänder ausleiht.

Die[4] Synode zu St. Pölten wendet sich gegen omnes illos Christianos, qui apud Iudaeos pecuniam suam locant, ut a Iudaeis usuram recipiant, vel ut Iudaei eandem pecuniam mutuent ad usuram.

Bei[5] einem Juden, der an verschiedene Christen verschuldet ist und als er aus der Stadt fliehen will, denunziert wird, dürfte es sich wohl um einen Depositär solcher zur Gewinnbeteiligung angelegten Gelder handeln.

Auch[6] im Buche der Frommen wird vorausgesetzt, daß Christen Juden Gelder ins Geschäft geben.

Gemeinsame Geschäfte von Christen und Juden finden wir auch in den Urkunden.

Der Jude[7] Techanus besitzt 1235 gemeinsam mit Wiener Bürgern ein Gut als Pfand.

Ebenso[8] haben 1345 Jakob Daniels und Isaak der Kleine von Trier gemeinsam mit dem Schöffen Gerhard vom roten Löwen aus Koblenz den Koblenzer Rheinzoll gepachtet.

[1] Lüb. U.B. I$_{2a}$ S. 61 Nr. 78; S. 63 Nr. 79.
[2] Neumann S. 521. [3] Aronius 549.
[4] Stobbe S. 233, A. 94; ebenso Trierer Synode 1227, Aronius 439.
[5] Frankel: Entwurf S. 51. M. v. R. Cremona, S. 20b Nr. 35, Anhang 97.
[6] Buch der Frommen S. 345 Nr. 1423, Anhang 72.
[7] Aronius 47a. [8] Liebe S. 344.

Diese Art von Geschäften war jedenfalls noch mehr verbreitet, aber begreiflicherweise nicht in den öffentlichen Urkunden verzeichnet. Sie zeigt indessen, daß auch christliche Kapitalisten es gelegentlich nicht verschmähten, die hohen und sonst so verachteten Wuchergewinne aus ihren Kapitalien zu ziehen.

§ 24. Schlußergebnis. Die Stellung der Juden in der deutschen Wirtschaft.

Wenn wir zum Schlusse die Ergebnisse unserer Darstellung in Kürze zusammenfassen, so dürfen wir folgendes feststellen.

Die Behauptung von einer besonderen nationalen oder Rasseneigentümlichkeit der Juden, welche sie zum Handel, insbesondere zum Geldhandel hinneigen läßt, ist nicht zu begründen. Die Juden unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht qualitativ, sondern nur quantitativ von den Völkern, unter denen sie wohnen. Es handelt sich hier nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Mehr oder Weniger.

Die Juden waren in Deutschland Grundbesitzer, Kaufleute und Geldhändler. Sie haben sich an den Hauptberufen beteiligt, denen sich auch die übrige städtische Bevölkerung widmete. Sie haben in früheren Zeiten besonders den Orienthandel gepflegt, sich aber auch mit anderen Handelszweigen abgegeben. Neben dem Warenhandel haben sie von Anfang an auch den Geldhandel betrieben. Sie waren aber nicht die einzigen Geldhändler, wie sie auch nicht allein den Geldhandel zum Wucher und zur Ausbeutung anderer Volksklassen ausarten ließen. Geistliche, Ritter und Bürger haben ihnen, in den Zeiten, wo sie über freie Kapitalien zu verfügen hatten, dafür ein Beispiel gegeben. Die italienischen Groß- und Kleinbankiers waren ihnen auch im professionellen Geldgeschäft mindestens gewachsen.

Von der Mitte des 12. Jahrhunderts an wurde der Geldhandel infolge der Zurückdrängung vom Grundbesitz und Warenhandel einerseits und der strengen Durchführung des kanonischen Zinsverbotes anderseits ihr Hauptberuf, der von der Gesetzgebung zugelassen und konzessioniert wurde. Wenn sie so als Kapitalistenklasse auf die Schuldnerklassen der Bevölkerung einen Druck ausübten und sich dem Hasse und der Verfolgung aussetzten, so teilen sie dieses Schicksal mit allen Kapitalistenklassen älterer und neuerer Zeiten. Zugleich wird ihnen aber das gleiche Verdienst wie diesen zugesprochen werden dürfen. Sie haben das wirtschaftliche Leben des Staates und der Einzelnen befruchtet und vor Verknöcherung bewahrt. Sie haben mitgeholfen, die Zeit der

reinen Geldwirtschaft vorzubereiten. Sie haben den staatlichen Gewalten durch Gewährung von Kredit unschätzbare Dienste geleistet und stellenweise die Konsolidierung der territorialen Selbständigkeit vorbereitet.

Auch die Einzeldarlehen, welche sie gewährten, stellten sich durchaus nicht nur als eine Ausbeutung der Notlage dar. Sie werden ebensooft zur Meliorierung von Ländereien, zur Erhaltung und Erweiterung von Handwerks- und Handelsbetrieben verwertet worden sein.

Kurz, sie füllten eine Lücke in der Volkswirtschaft aus und leisteten, was ohne sie von anderen hätte geleistet werden müssen.

Was sie etwa durch Unredlichkeit und Ausbeutung der menschlichen Schwäche, wozu diese Art von Geschäften besonders reiche Gelegenheit bot, gefehlt haben, dafür haben sie durch die Verfolgungen, den Haß und die Verachtung der Volksmenge mehr als verdient gelitten.

Ein Lohn ist ihnen nicht geworden. Denn arm und gedrückt sind wenigstens die deutschen Juden aus dem Mittelalter in die neuere Zeit eingetreten, die ihnen dann neue Entwicklungsmöglichkeiten bieten sollte.

Anhang.

Die jüdischen Quellen. Responsenliteratur[1].

Dr. Joel Müller, Dozent für Talmud an der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, arbeitete im Auftrage der inzwischen aufgelösten Kommission für die Geschichte der Juden in Deutschland an einer kritischen Zusammenstellung sämtlicher in hebräischen Werken enthaltenen, für die die Geschichte der Juden in Deutschland bedeutsamen Quellen. Der Autor ist leider vor der Vollendung seines Werkes gestorben, über dessen Schicksal weiteres nicht bekannt geworden ist. So war es für diese Arbeit erforderlich, die sich auf Geldhandel beziehenden Stellen der in unserer Periode lebenden Autoren auszuziehen und für die des Hebräischen nicht kundigen Leser in der Übersetzung beizugeben. Die angeführten Autoren lebten größtenteils in Deutschland, teilweise auch in Frankreich. Letztere konnten ohne Bedenken verwertet werden, da die wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden im westlichen Deutschland denen der französischen Juden teils ähnlich waren oder im Laufe der Entwicklung immer ähnlicher wurden. Über den Charakter dieser Literatur ist in Kürze folgendes zu sagen. Das auf alle Verhältnisse des Lebens sich erstreckende jüdische Religionsgesetz beruht auf dem die Bibel nach eigener überlieferter Methode auslegenden Talmud. Der Talmud ist aber kein systematisches Gesetzbuch, sondern enthält die Diskussionen der bis zu seinem Abschlusse im 5. Jahrhundert aufeinander folgenden Gelehrtenschulen. In sehr vielen Fällen wird in ihm schon die Entscheidung zwischen den divergierenden Meinungen getroffen, in vielen Fällen auch offen gelassen. Es bedurfte großer Gelehrsamkeit und tiefen Scharfsinns, um nach ihm zu entscheiden. Für diesen Zweck galten bis zum 11. Jahrhundert als maßgebende Autorität die sogenannten Gaonen in Babylonien. Sie hatten das Recht, in strittigen Fällen das Gesetz auszulegen und für aus den Zeitumständen sich ergebende neue Verhältnisse unter Zugrundelegung des

[1] Siehe Frankel: Entwurf einer Geschichte der nachtalmudischen Responsen.

alten Gesetzes Anordnungen zu treffen. An sie ergingen aus allen Teilen der Welt, wo jüdische Gemeinden vorhanden waren, Anfragen, welche von ihnen schriftlich beantwortet wurden. Teils noch neben diesen Gaonen, noch mehr aber nach ihrem Aufhören, waren auch in den einzelnen Ländern der jüdischen Diaspora, in Spanien, Frankreich und Deutschland, Autoritäten der Gesetzesauslegung erstanden, deren Entscheidungen nach Maßgabe ihres Einflusses und ihrer aus dem Gesetze sich ergebenden Folgerichtigkeit Anerkennung fanden. Einzelne dieser Entscheidungen geben Jahreszahlen und Namen wie Ort der Anfragenden an, sind also historisch genau zu datierende Quellen. Die meisten aber unterlassen solche Angaben und beschränken sich auf die Präzisierung des vorliegenden Falles, indem sie die in Betracht kommenden Personen stereotyp mit Ruben, Simon, Lewi usw. bezeichnen, wo wir A, B, C usw. sagen würden. Diese können nur nach der Lebenszeit der respondierenden Autorität bezeichnet werden. In den allermeisten Responsen unserer Periode handelt es sich um wirklich vorgekommene Fälle, wie es sich einem jeden Leser aus den genauen Detailangaben ergibt. In einer Anzahl von Beispielen mag es sich um Schulfälle handeln, die direkt von den Autoren ersonnen sind, um an ihnen das Gesetz zu demonstrieren. Aber auch diese haben ihren kulturhistorischen Wert, da doch anzunehmen ist, daß die Verfasser sie nicht aus der Luft gegriffen haben, sondern auf die Verhältnisse ihrer Zeit Rücksicht genommen haben. Es dürfte ihnen dann dieselbe Bedeutung innewohnen wie den Formelbüchern des Mittelalters.

Der Mangel einer genauen Datierung macht sich bei der Benutzung dieser Quellen für wirtschaftsgeschichtliche Zwecke nicht so fühlbar, da die wirtschaftsgeschichtliche Darstellung ja ohnehin größere Zeiträume zusammenfaßt.

Ich werde im folgenden die einzelnen Responsen, geordnet nach den benutzten Sammlungen, anführen und zwar von jedem nur soviel als für die Kenntnis des behandelten Falles von Wert ist unter Fortlassung der kasuistischen Erörterungen des entscheidenden Gesetzeslehrers. Vor jedem einzelnen Stück wird der Name des Autors, seine Zeit und der Ort seines Wohnsitzes angegeben.

1.

Salomo ben Isaak[1] genannt Raschi in Troyes 1040—1105 oder Zeitgenosse.

(Müller: Réponses S. 10, Nr. 18.)

Ruben hatte einen Gegenstand bei seiner nichtjüdischen Hauswirtin verpfändet und lange Zeit in ihrer Hand gelassen,

[1] lebte in Troyes, studierte in Mainz, Worms, Speyer. Graetz VI,

bis die Zinsen seinen Wert überstiegen. Dann kam Simon und kaufte das Pfand von der Nichtjüdin. Nun wendet sich Ruben gegen Simon und fordert das Pfand von ihm.

Der Rabbi antwortete: Ruben hat an Simon keinerlei Forderung: denn nachdem die Zinsen den Wert des Pfandes erreicht haben, ist dieses als vollständig verkauft zu betrachten, da dem Nichtjuden nicht verboten ist, einem Israeliten auf Zins zu leihen. Es ist daher das Pfand vollständig Eigentum des Simon, der es gekauft hat.

2.

Raschi in Troyes 1040—1105.
(Müller: Réponses S. 13, Nr. 23.

Ruben und seine Sozien haben bei der Gesetzesrolle geschworen, daß niemand, nachdem sie übereingekommen sein werden, eine Teilung vorzunehmen, den Teil des anderen zurückbehalten dürfe. Nun haben sie die Teilung beschlossen, und Ruben will Pfänder vom Kompagniegeschäfte bei sich halten, bis sie eingelöst werden.

3.

Raschi in Troyes 1040—1105
(Müller: Réponses S. 14, Nr. 26.)

Ruben und Simon gingen zu Markt und vereinbarten unter sich, daß sie, was der eine gewinne, sei es durch Handel, sei es durch einen Fund oder sonst, untereinander teilen. Bei der Rückkehr reiste der eine allein mit der Ware, die sie gemeinschaftlich gekauft hatten, wurde durch Nichtjuden gefangen gesetzt und gab Geld für seine Lösung. Nun fordert er vom anderen, daß er seinen Teil vom Lösegeld bezahle, da sie doch Sozii seien und er mit der beiden gehörenden Ware gereist sei, um sie zu behüten, wie es bei Sozien Brauch ist. Ferner (sagte er): „Wir haben ja verabredet, den Gewinn gemeinsam zu haben; nun da es Verlust gibt, muß er auch am Verluste gleichen Anteil nehmen.“ Jener aber erwidert: „Wir waren nur in unserer Stadt auf dem Markte Sozii; nachdem wir aber von der Stadt herausgezogen waren, war unser Band getrennt, und wenn du viel Geld gewonnen hättest, würdest du mir keinen Anteil daran gegeben haben.“

4.

Raschi 1040—1105 in Troyes.
(Müller: Réponses S. 15, Nr. 29.)

Ruben bringt die Klage vor: Er hatte ein Buch und andere Gebrauchsgegenstände in seinem Hause zu Orleans,

S. 70 ff.; Cassel: Lehrbuch der jüdischen Geschichte und Literatur. Frankfurt a. M. 1896. S. 354.

wo ein Nichtjude von ihm Zinsengeld zu fordern hatte. Nun hat er ihn zum Verwalter seines Hauses eingesetzt, daß er alles darin befindliche hüte und daß er sich auch betreffs der Einkassierung seiner Gelder auf ihn verlassen könne, während er selbst unstät umherwanderte. Da er infolge seiner Gefangenschaft durch den Fürsten sein Vermögen verloren hatte (so wollte er fortbleiben), bis er vom Himmel begnadet würde, heimkehren zu können. Da er nun die bestimmte Zahlungszeit versäumt hatte, nahm der Nichtjude das Pentateuchbuch, das in seinem Hause war, nebst den anderen Geräten, die zweimal soviel als der Betrag seiner Schuld wert waren.

Nach einigen Tagen traf Ruben den Nichtjuden in Paris und verglich sich mit ihm, 9 Denare von der leichten Münze zu fünf[1] (Unzen die Mark) zu zahlen, und er machte einen seiner Verwandten in Orleans zum Bevollmächtigten, jenem diese Summe zu zahlen und dafür sein Buch und die anderen Hausgeräte in Empfang zu nehmen.

Der Bevollmächtigte Rubens hatte aber das vernachlässigt, und inzwischen ist jene Münze außer Kurs gesetzt und eine zu 7 (Unzen die Mark) eingeführt worden.

Nun bestrebte sich der Bevollmächtigte, (die Gegenstände) aus der Hand des Nichtjuden für 9 außer Kurs gesetzte Denare herauszubekommen, da der König es so festgesetzt hatte, daß jeder Gläubiger leichte Münze annehmen müsse, wie er sie als Darlehen gegeben habe. Der Nichtjude aber forderte neue (Denare). Dies merkte Simon, und da er einige Zeit vorher einen grundlosen Streit mit Ruben hatte, beeilte er sich und löste dessen Buch, wie er behauptet, für 10 Denare von der schweren Münze zu 7 (Unzen die Mark) ein und ließ alle übrigen Geräte in der Hand des Nichtjuden.

Nun war eine Bestimmung von den früheren (Rabbinen) in der Stadt getroffen worden, daß kein Israelit das Gut (eines anderen) wegnehmen dürfe, um darauf wegen einer Forderung Anspruch zu erheben.

Nun verklagt Ruben den Simon, daß er sein Pfand eingelöst, daß er ferner sein Gut wegen einer anderen Forderung in Besitz genommen habe. Außerdem fordert (Ruben von Simon) alle seine Hausgeräte, da der Nichtjude dieselben seinem Bevollmächtigten für 9 Denare zurückgeben wollte, weil niemand ihm das Buch abkaufte; nachdem aber Simon ihm Geld dargereicht hatte, behielt der Nichtjude die anderen Geräte zurück, und so wurde er (Ruben) durch ihn (Simon) geschädigt. Ruben brachte Zeugen, daß er sich mit dem

[1] In Frankreich hatte die Mark 5 Unzen. In der Zeit Raschis erklärte man diese leichte Mark für ungültig und prägte die Mark zu 7 Unzen. In Deutschland hatte in jener Zeit die Mark 8 Unzen und das Pfund 100 Denare (Müller a. a. O.).

Nichtjuden verglichen habe, 9 Denare von der leichten Münze (zu zahlen). Ferner brachte er Zeugen, die von dem Nichtjuden gehört hatten, wie er, nachdem die Münze außer Kurs gesetzt und (eine neue) eingeführt worden war, vom Bevollmächtigten des Ruben 9 Denare von den neuen (Denaren) forderte, und daß Simon sich beeilt und (das Buch) eingelöst habe. Sie haben ferner gehört, wie der Bevollmächtigte des Ruben den Simon aufgebracht darüber zur Rede stellte, daß er das Pfand (des Ruben) einlöste und ihm den Verlust seiner anderen Geräte verursachte.

Simon erwidert: „Du hast zuerst die alte Bestimmung gebrochen, als ich einige Jahre vorher bei demselben Nichtjuden einen Darkemon[1] im Werte von 18 Denaren courants verpfändet hatte. Ich reiste nach einer fernen Stadt und hielt mich dort einige Tage auf. Meine Frau hörte, daß ich krank geworden war, reiste mir nach und bat dich, für sie ein gutes Wort bei dem Nichtjuden einzulegen, daß er diesen Darkemon nicht verkaufe, und auch ich sandte dir in dieser Sache einige Bittschreiben. Aber nicht genug, daß du mir nicht beistandest, löstest du sogar denselben (den Darkemon) um einen geringen Preis ein und verkauftest ihn nach Gutdünken. Als ich in die Stadt zurückkam, wurde mir das erzählt. Ich klagte vor den zum Markte gekommenen Gemeindevertretungen: da warst du nicht in der Stadt, und man verurteilte dich, mir das meinige zurückzugeben, oder mit mir zu Gericht zu gehen. Nach drei Tagen, als du das Urteil gehört hattest, schicktest du dich an, mit mir zu prozessieren. Da ich aber wußte, daß du infolge deiner Gefangensetzung durch den Fürsten leer dastandest, wollte ich mit dir nicht prozessieren, bis ich sehen würde, daß du Vermögen hättest, mir meinen Darkemon zu ersetzen. Du gabst mir auch das Versprechen, nach Paris zurückzukehren, den Käufer aufzusuchen und den Darkemon zurückzubringen. Ich habe an meiner Stelle die Vertrauensmänner bestimmt, dir das Geld zu geben und solches in Empfang zu nehmen: du hast aber (dein Versprechen) nicht gehalten. Nach längerer Zeit hörte ich unsere Gemeindemitglieder sich beklagen: „Ist so etwas je geschehen? Ruben hat ein Pentateuchbuch bei jenem Nichtjuden deponiert, und keiner seiner Verwandten nimmt sich's zu Herzen, es einzulösen, und der Nichtjude will es nach einem anderen Orte senden, um es zu verkaufen." Diese Klage hörte ich oft, ohne daß ich den Bevollmächtigten des Ruben sah, der sich darum bemühte. Einige unserer Gemeindemitglieder sagten mir, ich sollte es einlösen und für meinen Darkemon zurückbehalten, doch hatte ich nicht die

[1] Drachme, eine griechische Münze, entspricht dem römischen Silberdenar; Fürst: Glossarium Graeco-Hebraicum, Straßburg 1890, S. 106.

Mittel hierzu. Nach einiger Zeit kam ich zu Vermögen: da kam der Nichtjude zu mir und sprach: „Gib mir das Kapital und die Zinsen, die ich von Ruben als Kaufpreis deines Darkemon zu fordern habe[1], ich will dir das Buch wiedergeben, welches er mir dafür zum Pfande gelassen hat; denn er wußte ja, daß der Darkemon dir gehört. Ich habe es ihm gesagt, und er hat ihn dennoch eingelöst." Ich tat so und verglich mich mit ihm, ihm 10 schwere Denare zu 7 zu geben. Ich habe mir einen Teil davon auf Zinsen geliehen, bis ich ihm die 10 Denare geben konnte. Was es für Bewandtnis mit den anderen Geräten hat, weiß ich nicht. Das Buch ist jetzt sechs Jahre bei mir. Gib mir das Kapital und die Zinsen und meinen Darkemon wieder, so kannst du dein Buch nehmen. Hinsichtlich der anderen Geräte habe ich gehört, daß sie ein Freund jenes Nichtjuden wegen einer anderen Schuld zurückbehalten habe."

Ruben erwidert: Hinsichtlich des Darkemon habe er, als er ihn gekauft, nichts davon gewußt (daß er Simon gehöre), die Frau Simons habe auch niemals darum ersucht. Die Briefe, von denen Simon spricht, habe ich nicht gesehen. Ich habe ihn (den Darkemon) für 10 Denare gekauft und ihn für 11 verkauft, bevor es mir zu Ohren gekommen, daß er dir gehörte; als du wider mich geklagt und ich vor Gericht zu gehen bereit war, da wolltest du nicht. Ich nahm auf mich, daß du über mich (den Bann) verhängen mögest, wenn ich davon gewußt habe. Als ich wieder nach Paris kam, recherchierte ich danach. Der Käufer hatte ihn aber bereits verkauft, das beteure ich beim himmlischen Richter. Was du schreibst, daß du mit Erlaubnis der Gemeinde(vertretung) mein Buch eingelöst habest, um es in Besitz zu nehmen, so hat man bereits auf dein Ersuchen den Befehl erlassen, daß jeder, der dir dies befohlen oder gehört hat, daß man dir dies befohlen, komme und Zeugnis ablege; aber kein Mann (weiß davon). Hinsichtlich der Zinsen, die du verlangst, legst du mir noch Schwereres auf, als der Nichtjude; denn selbst wenn mein Pfand während der ganzen Zeit in der Hand des Nichtjuden geblieben wäre, hätte ich keine Zinsen bezahlt; denn die Schuld war eine Zinsschuld[2].

Simon wendet ein: Er habe vom Nichtjuden gehört, daß es eine Kapitalschuld sei. Betreffs des Darkemon hatte ich Zeugen, daß du davon gewußt hast (daß er mir gehört), doch sind sie fortgezogen.

Manche von den Zurückgebliebenen erzählen: „Wir er-

---

[1] Es scheint, daß Ruben den Darkemon nicht bar bezahlt, sondern das Geld als Schuld hat stehen lassen.

[2] d. h., er war die Zinsen auf ein geliehenes Kapital schuldig geblieben, auf welche nicht wieder Zinsen aufliefen.

innern uns, daß sich in der Stadt ein Gerücht verbreitet hatte, wie Ruben schlecht gehandelt habe, daß er den Darkemon des Simon eingelöst habe“ [1].

5.

Raschi 1040—1105 in Troyes.

(Müller: Réponses S. 18 Nr. 30.)

Rahel lud den Simon, den Bruder ihres Mannes, vor Gericht. Sie brachte eine Schenkungsurkunde von seiner Mutter Lea und seinem Vater Jakob, welche sie ihr geschrieben hatten, als sie sich mit Ruben verheiratete. Als er sie heimführte, gaben sie ihnen den Zehnten aus einem Dorfe zum Geschenke, welcher ihnen für 7 Pfund verpfändet war (mit dem Rechte), jedes Jahr die Früchte zu verzehren und das Kapital zu empfangen, wenn der Schuldner ihn einlösen wollte, ferner einen großen Weinberg, welchen sie in der Stadt hatten. Das Formular der Schenkungsurkunde war für Rahel und ihren Mann geschrieben mit seinem Ausdruck für beide lautend.

Dann ging ihr Mann Ruben in ein fernes Land, und man weiß nicht, was aus ihm geworden ist, ob er lebt oder tot ist. Und nun hat dieser Simon vom Kapital Besitz ergriffen. Die Früchte des Zehnten hat er viele Jahre genossen und auch das Kapital in Empfang genommen. Nun fordert sie das Kapital und die Früchte, die er als Zinsen verzehrt hat.

Simon dagegen behauptet, er habe davon Besitz ergriffen, weil er es nötig gehabt hätte.

Sein Bruder nämlich und sie entlehnten [2] Pfänder vom Herrn der Stadt und verpfändeten sie bei einem anderen Nichtjuden für 16 Pfund, und als der Fürst seine Pfänder forderte und sie nicht zahlen konnten, setzte er sie ins Gefängnis. In der Not bat er den Fürsten, ihm einen Termin zu bestimmen, und wenn er sie ihm nicht bis zu diesem Termine wiedergäbe, sollten der Weinberg und der Zehnte ihm verfallen bleiben.

Der Termin kam, und sie gaben sie ihm nicht wieder. Da nahm der Fürst vertragsgemäß dieselben (Zehnten und Weinberg) für seine Schuld.

Damals lebte noch unsere Mutter Lea. Sie bat den Fürsten, er möchte ihr den Zehnten als ein Lehen wiedergeben, damit sie ihn behalte, sowie die anderen, welche Lehen von dem Fürsten empfangen. Er tat so, und so hatte ihn (den Zehnten) meine Mutter viele Jahre in Besitz. Als sie

[1] Es folgt noch eine kurze Zusammenfassung seines Standpunktes durch Simon.

[2] Entweder Pfänder, auf welche sie ihn geliehen hatten oder solche, die er als Einlage in ihr Geschäft gegeben hatte.

gestorben war, nahm der Fürst ihn wieder in Besitz. Darauf bat ich ihn, er möchte ihn mir wieder als Lehen geben wie meiner Mutter. Er wollte aber nicht und behielt ihn ein Jahr, um zu erfahren, wieviel er betrage. Nach einem Jahre bat ich ihn wieder, und er gab ihn mir als Lehen, und ich habe ihm dafür mit vielen Ausgaben gedient.

Nach einiger Zeit hörte ich, daß der Nichtjude, welcher die Pfänder von meinem Bruder erhalten hatte, zum Fürsten sagte, er möge die Pfänder aus seiner Hand empfangen und ihm dafür den Weinberg und den Zehnten geben, welche er von dem Juden bekommen habe. Da verdroß es mich, daß das Erbe meiner Väter in der Hand des Nichtjuden verfallen bleiben sollte. Diese Rahel war damals nicht in der Stadt. Ich ging nach ihrem Orte und beriet mich mit ihr vor den Mitgliedern der Gemeinde (und sagte), sie möchte mir Erlaubnis geben, es zu kaufen. Sie tat also. Ich kehrte nach meiner Heimat zurück und gab dem Nichtjuden ein Gut, welches mir für 15 Pfund verpfändet war, erhielt dafür die Pfänder des Fürsten aus seiner Hand und gab sie dem Fürsten zurück. Er überließ mir den Zehnten vollständig als Eigentum und gab mir das Kapital wieder.

Nach einigen Jahren kam der Herr des Zehnten und löste ihn von mir aus, und ich empfing 7 Pfund.

Diese (Rahel) entgegnete: Sie wolle alle Flüche und Schwüre auf sich nehmen (betreffs folgender Aussage):

Weder sie noch ihr Mann haben jenen Zehnten dem Fürsten für seine Pfänder verpfändet. Der Fürst hat auch nie davon Besitz ergriffen und nie seine Früchte gegessen. Jedoch hat sie ihm den Weinberg verpfändet für den Fall, daß sie ihm seine Pfänder nicht in der bestimmten Zeit zurückgeben werde. Innerhalb der Zeit habe sie Wein verkauft und dem Fürsten 9 Pfund gegeben, daß er sie dem Nichtjuden gebe, bei dem die Pfänder waren. Das Übrige vermochte sie nicht zu geben. Da nahm der Fürst den Weinberg mit Gewalt, während sie ihm nur den Rest der Schuld schuldig war.

Sie erklärte nun, sie wolle den Rest der Schuld dem Simon wiedergeben, und er möge ihr den Weinberg wiedergeben. Ferner solle man ihm die Früchte, welche er davon gegessen, seitdem er ihn in Besitz genommen hat und den Zehnten abschätzen. Sie fordert alles, sowohl die Zinsen, die er genossen hat, als das Kapital, welches er bekommen hat.

Als nämlich mein Mann aus der Stadt fortzog, war deine (des Simon) Mutter in der Stadt bekannt und bei dem Fürsten angesehen. So nahm sie die Früchte des Zehnten mir mit Gewalt weg. Ich aber zog aus Not aus der Stadt fort und klagte mehrere Jahre, ohne gehört zu werden.

Nach ihrem Tode hast du davon Besitz ergriffen, und ich

klagte gegen dich. Du hast dich mit mir verglichen und mir etwas vom Getreide gegeben, 3 oder 4 Scheffel jährlich, und nachdem ich das Kapital empfangen hatte, hast du dies behalten und mir gar nichts mehr gegeben.

Jener (Simon) entgegnete: „Ich habe dir das Getreide nicht infolge eines Vergleiches gegeben. Ich habe vielmehr unbestritten den Genuß davon gehabt. Allein weil du die Frau meines Bruders bist, kamst du zu mir aus zwei Seiten (Gründen), daß ich mich darüber erbarme, weil du beim Leben des Mannes eine Witwe bist und dir etwas von jenem Zehnten zugute kommen lasse. Denn du wärst jetzt, da der Weinberg in meiner Hand ist, mehr in Not als vorher, da er in der Hand des Nichtjuden war. Ich hatte Mitleid und ließ dir etwas zugute kommen."

Ferner behauptet Simon: Wir haben noch nicht gehört, daß mein Bruder gestorben ist; du bist daher nicht befugt, mit mir einen Prozeß zu führen.

6.

Raschi in Troyes 1040—1105 oder Rabbenu Tam[1] bis 1171 in Ramerü.
(Müller: Réponses S. 20 Nr. 34.)

Ruben und Simon kamen zu Gericht vor uns mit folgendem Prozeß: Ruben lieh einem Nichtjuden 10 Pfund, Simon ebenso 10 Pfund. Der eine gab sein Darlehen ohne Wissen des anderen, und keiner hatte vom anderen einen Anteil weder am Kapital noch am Gewinn. Der Schuldner übergab zwei Holzstücke zur Erinnerung, wie es Brauch bei allen Schuldnern war. Nach einiger Zeit starb der Schuldner, und beide gingen zum Herrscher ihrer Stadt, wie Ruben sagt, um zu erfahren, was sie tun sollten. Da sprach der Herrscher zu ihnen: „Ich kann nichts tun, um die Erben des Schuldners zu zwingen. Wenn ihr aber geht und den Papst[2] bittet, der das Haupt der Bischöfe ist, so würde er jenem Bischof befehlen, daß er die Erben zwinge, die Schuld zu bezahlen; denn da sie nicht in meinem Reiche wohnen, möchte ich nicht, daß jener Bischof mir Feind wäre. Nachher kommt zu mir, und ich werde sehen, was ich für euch tun kann." Ruben machte sich auf den Weg, wie jener es gesagt hatte, und legte die Reisekosten aus. Der Papst tat also und befahl dem Bischof, er möge die Erben zwingen zu bezahlen. Simon hatte aber noch beim Leben des ersten Schuldners einen Teil seiner Schuld bezahlt bekommen, und es blieb davon nur ein Rest von 107 Denaren bestehen. Jetzt kehrten Ruben und

[1] Jakob ben Meïr, genannt Rabbenu Tam, Enkel Raschis. Der Autor des Responsums ist zweifelhaft.

[2] Das hebräische Wort kann Papst oder Erzbischof bedeuten.

Simon zu ihrem Herrscher zurück, und er fragte sie, wieviel die Erben schuldig seien. Da sprach Ruben: „Ich habe noch gar nichts bezahlt bekommen, ich habe als Schuld 10 Pfund Kapital." Simon sprach: „Mir ist noch von meiner Schuld 107 Denare Rest geblieben." Da sprach der Herrscher zu Simon: „Von den 7 Denaren, welche du über die 100 Denare hinaus verlangst, sei keine Rede. Davon bleiben meine Hände fern. Ich will die Erben nicht zwingen, mehr als die 200 Denare des Ruben und deine 100 Denare zu bezahlen. Dafür müßt ihr mir aber ein Geschenk (Bestechung) geben, zu dem Ruben zwei Teile und Simon den dritten Teil geben soll. Darauf zwang der Herrscher die Erben zu bezahlen, und so wurden alle 15 Pfund in Empfang genommen. Bei der letzten Zahlung aber behielt Simon 4 Denare von denen des Ruben zurück. Nun fordert Ruben von Simon vor uns die 4 Denare: denn jene 4 Denare fehlten an seinen vollen 10 Pfund, er hätte sie nicht zurückbehalten dürfen.

Darauf entgegnete Simon zuerst über den ersten Punkt: „Betreffs des Papstes, von dem du gesprochen hast, so haben wir Gott bewahre durch seine Vermittlung nichts bezahlt bekommen. Wenn du Kosten gemacht hast, dich an ihn zu wenden, so hast du sie wegen deiner anderen Schulden gemacht. Was habe ich aber mit diesen zu tun? Als du reistest, hast du mich nicht gefragt."

Ruben wendet aber ein: „Du wußtest, daß ich wegen dieser Sache gereist bin."

„Was die 4 Denare betrifft, welche du forderst, so hättest du sie nicht fordern sollen. Denn ich hatte ja an Kapital 107 Denare ausstehen. Zwar haben wir uns nicht von Anfang an assoziiert. Als wir jedoch zum Herrscher unserer Stadt kamen und ihn bestachen, gabst du zwei Teile nach deinem Anteil und ich den dritten Teil nach Verhältnis meines Anteils. Damals sind wir Sozii geworden, mochte es billiger oder teurer, mehr oder weniger sein. In allem, was von der Schuld bezahlt würde, sowohl an Kapital als an Zinsen, sollte jeder nach Verhältnis seines Anteils bekommen, und wenn Verlust entstand, mußtest du nach deinem Anteil und ich nach meinem Anteil verlieren. Du sagtest mir auch, als die Zeit der ersten Zahlung kam — die Schuld wurde nämlich in verschiedenen Zeiten einen Termin nach dem anderen bezahlt — und ich willens war, von dem Gelde das den 7 Denaren entsprechende zurückzubehalten: „Wozu willst du es jetzt nehmen? Es ist ja noch ein Teil der Schuld zu bezahlen. Du wirst es dann zurückbehalten können. Jetzt aber laß es in meiner Hand und kümmere dich nicht darum; denn wir sind ja Sozii."

Darauf entgegnete Ruben: „Das habe ich nicht gesagt und kam mir nicht in den Sinn. Vielmehr sprach ich zu dir: „Wir wollen zusammen vor Gericht treten, daß man zwischen uns beiden entscheide."

Darauf fragte der älteste der Richter den Simon, ob es wahr sei, daß der Herrscher Verwahrung eingelegt und gesprochen habe, er wolle die Erben nicht zwingen, diese 7 Denare zu bezahlen.

Hierauf entgegnete Simon: Es ist wahr, er hat Verwahrung eingelegt. Was macht das aber? Das ist kein Gesetz der Regierung, daß es als gültiges Gesetz angesehen werden müßte. Soweit die Worte ihres Prozesses.

7.

Vielleicht Raschi 1040—1105 in Troyes.
(Müller: Réponses S. 25, Nr. 42.)

Wenn einer seinem Nächsten Geld leiht und die Münze ist für ungültig erklärt worden, was hat er zu bekommen? Es steht fest, daß er ihm von der Münze bezahlt, die in jener Zeit[1] gangbar ist, wenn man nicht die Münze vergrößert hat. Ist die Münze nicht derart für ungültig erklärt worden, daß man sie vergrößert oder verkleinert hätte, sondern es ist nur das Gepräge verändert worden, so zahle er ihm, was er ihm geliehen hat, Münzen mit männlichen oder weiblichen Bildern wie zur Zeit, als er sie ihm geliehen hat.

8.

Anonym 11. oder 12. Jahrhundert.
(Müller: Réponses S. 35, Nr. 55.)

Betreffs der Frage wegen des Ruben, welcher in seiner Hand ein Pfand hat und behauptet: „Ich habe dir 5 Sela[2] geliehen", während jener (der Schuldner) sagt: „Es ist nicht wahr, du hast mir nur 3 geliehen", (gilt die Entscheidung): Ruben hat das Recht, entweder selbst zu schwören oder den Eid seinem Gegner zuzuschieben. Es ist kein Unterschied zwischen (einer Forderung) mit einem Pfande und einer anderen Forderung. Es hat der den Beweis zu erbringen, welcher von seinem Nächsten etwas herausbekommen will, Er kann dabei soviel fordern, als der Wert des Pfandes beträgt. Eine Ausnahme machen diejenigen Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten pflegt, bei denen es keine Besitzergreifung gibt[3].

---

[1] d. h. am Zahlungstermin.

[2] Name einer in der Zeit der Mischna in Palästina gangbaren Münze. Ein Sela zählt 4 Denare. Es handelt sich hier um einen Schulfall, wie aus der gewählten Münze zu ersehen ist.

[3] Wenn das Pfand ein solches Ding ist, kann man nicht einmal soviel fordern, wie sein Wert beträgt.

9.

Anonym 11. oder 12. Jahrhundert.
(Müller: Réponses S. 35, Nr. 56.)

Du hast eine Frage gestellt wegen des Pfandes eines Nichtjuden, mit welchem ein Israelit gegangen ist und darauf von einem anderen Israeliten auf den Namen des Nichtjuden Geld auf Zinsen entlehnt hat.

10.

Isaak ben Menahem[1] 1068 Frankreich.
(Müller: Réponses S. 37, Nr. 62.)

Simon wohnte längere Zeit in der Stadt Durtal[2]. Nach Verlauf von zwei Jahren kam sein Bruder Ruben zu ihm, und sie verabredeten, sich zu assoziieren, und nach Übereinkunft legten sie jeder 400 Denare in eine Kasse. Der Gewinn dieser 40 Pfund[3] sollte von ihnen geteilt werden. Ruben willigte ein, daß sein Bruder Simon alle Ausgaben des Hauses von der gemeinsamen Kasse bestreiten dürfe.

Ruben hat ferner, wie er behauptet, zu ihm gesagt: „Unter der Bedingung assoziiere ich mich mit dir, daß, wenn Gott behüte dir an deinem Vermögen irgendein Unglücksfall zukommen sollte, ich daran mit keinem Denare teil haben soll." Ferner behauptet Ruben, daß ihm sein Bruder Simon durch Handschlag die Versicherung gegeben habe, er werde, wenn er verunglücken sollte, sich nach der Entscheidung des Rabbi Mose ben Rabbi Abraham aus der Stadt La Flêche[4] vergleichen. Seiner Entscheidung wolle er folgen und davon weder rechts noch links abweichen. Ferner behauptet Ruben, und Simon gesteht dies zu, daß das Ende der Zeit der Assoziation der vergangene Purim sein sollte. Der Anfang ihrer Assoziation war am Purim des Jahres 827 (1067 n. Chr.). (Sie dauerte demnach bis zum Purim des Jahres 828 [1068]).

Innerhalb dieser Zeit wurde ein ausgezeichneter Mann unter den Häuptern der Gemeinde gefangen gesetzt; der Fürst nämlich setzte ihn gefangen und verlangte für ihn ein Lösegeld von 15 Pfund. Die Gemeinde steuerte dazu mehr als 100 Denare bei. Hierbei kamen auf den Anteil des Simon 40 Denare. Als Ruben dies hörte, kam er zu seinem Bruder Simon (und sprach zu ihm): „Du glaubst doch wohl nicht, daß bei der Beisteuer zum Lösegelde 20 Denare von meinem Anteile seien, außer den 20, welche du gegeben hast, deren Hälfte mir gehört. Du kennst doch unsern Vertrag."

---

[1] Isaak ben Menahem wird von Raschi erwähnt, lebte im 11. Jahrhundert. Graetz VI, S. 51.

[2] Durtal, Dep. Maine et Loire; Müller a. a. O. S. 38 A. 2.

[3] Das Pfund hatte in jener Zeit in Frankreich 20 Denare, Zunz: Zur Geschichte und Literatur, S. 540.

[4] La Flêche Dep. Sarthe nahe bei Durtal, Müller A. 5.

Simon antwortete: „Du hast recht: doch die Gemeinde wollte, daß ich 10 Denare von dem Vermögen nehme. Ich werde, was ich mehr für deinen Teil gegeben habe, ersetzen. Ich bin damit zufrieden.“ Ruben schwieg dazu.

Nachdem jener Jude gefangen gesetzt worden war, wurden alle Bewohner der Stadt gefangen, und sie sprachen unter sich, daß sie von dort wegziehen wollten; denn sie fürchteten sich vor dem Zorne (des Fürsten), er würde sie lebendig gefangen setzen, wie er jenen Juden ins Gefängnis gesetzt hatte. Darauf kam Simon und verdoppelte ihm (dem Fürsten) die Steuer. Er hatte nämlich vorher 10 Denare gegeben, und jetzt, nachdem der Jude ins Gefängnis gesetzt worden war, gab er ihm 20 Denare auf einmal. Sein Freund Samuel gab 30 Denare als seine doppelte Steuer. Da sprach der Fürst: „Simon und sein Freund werden (oder mögen) fortziehen, und ich werde ihnen ihre Steuer zurückgeben und ihnen noch etwas hinzufügen, denn ich weiß, sie werden nicht mehr auf mich vertrauen.“ Da fürchtete sich Simon. Von diesem Tage an und weiter begann er, das, was er von Ruben bei sich hatte, und auch etwas von dem Seinigen fortbringen zu lassen. Nach kurzer Zeit hatte der Fürst Geld nötig zur Ausgabe für Essen (eine Mahlzeit). Da erhob er von Simon 5 Denare und von dem Juden, den er bereits gefangen gesetzt hatte, 5 Denare und von seinem (Simons) Freunde Samuel 5 Denare. Da sprach Ruben: „Du hast doch von dem Meinigen genommen nach dem (vielleicht gegen den) Vertrag, wie ich gewarnt und mit dir ausgemacht habe.“

Darauf sprach Simon: „Ja, es ist so wie Ruben spricht.“ So hat Simon die ganze Zeit hindurch das Vermögen des Ruben fortbringen lassen, und auch Ruben sagte, er möge mit Gewalt (oder mit Kraft) fortbringen. Denn er fürchtete sich sehr vor dem Fürsten, da seine Diener zu ihm gesprochen hatten: „Sowie der Jude, den du gefangen gesetzt hattest, mit seinem Hause fortgezogen ist, ebenso werden sie alle fortziehen, und der Tag ihrer Abreise wird allen Bewohnern der Stadt unbemerkt sein.“ Da fürchteten sie sich sehr. Seit dieser Zeit hatte Simon 20 Pfund des Ruben fortbringen lassen und sie dem Ruben zugezählt und bezahlt. Er hat sie in ihre Hand (anderer Leute Hände) in Verwahrung gegeben und sie nachher dem Ruben zurückgegeben. Unterdessen waren die Purimtage, wo die Assoziation zu Ende ging, herangekommen, und von da bis Peßach waren 30 Tage. Acht Tage vor Peßach nahm er (der Fürst) Simon gefangen und streckte die Hand aus nach seinem Hause und den Häusern der Juden. Dabei verlor Simon, wie er behauptet, bis 14 Pfund. Er ließ ihn ins Gefängnis werfen. Der Fürst wollte nicht ferner seine Hand wegen Simons (. . . . .)[1], und so wurde

[1] Hier ist eine Lücke.

alles, was dort noch übrig war, gerettet. Die Juden verglichen sich mit 40 Pfund, und es kamen auf Simons Anteil 13½ Pfund.

Darauf kam Simon zum Gerichte und forderte von Ruben die Hälfte der 20 Pfund, welche er bei sich hatte und die Hälfte der 4 Pfund vom Gewinne, den sie noch unter sich zu teilen hatten, sei es von Pfändern oder von Schulden, welche in Prozeß stehen, der ebensogut gewonnen wie verloren werden kann.

Ruben entgegnete: „Was hast du von mir zu fordern? Es ist doch selbst nach deinen Worten die Zeit der Assoziation von Purim ab und weiter zu Ende gewesen, und du bist erst später gefangen gesetzt worden. Mehr als 9 Wochen vor dieser Zeit hast du in der Stadt La Flèche mein Vermögen verwaltet, und augenscheinlich hättest du mir mein Kapital gezahlt, aber aus Furcht vor dem Fürsten, daß er dich nicht gefangen setze, hast du dir alle Mühe gegeben und mich geschädigt. Du hast fahrlässig gehandelt, daß du nicht fortgezogen bist. So hast du mir den Verlust der Hälfte der 14 Pfund verursacht, welche vor der Teilung in die Hand des Fürsten gekommen sind. Nachher hast du dich für 13½ Pfund ausgelöst, die gerettet worden waren, wonach der Fürst seine Hand nicht ausgestreckt hatte und wovon doch die Hälfte mir gehört. Wer hat dich ermächtigt, die Hand nach meinem Vermögen auszustrecken, um dich auszulösen? Wirst du aber sagen: „Woher kann ich mein Kapital wiederbekommen? Nach meinen Worten habe ich 14 Pfund verloren.“ Füge von den 13½ Pfund noch 6 Pfund und 15 Denare zu ihnen hinzu, so hast du dein Kapital vollständig. Dabei bleiben noch 6 Denare übrig, die ich und du zu teilen haben, wobei 3 Denare auf jeden Teil kommen. In Summa kommen von den 13 Pfund, 7 Pfund weniger 2 Denare auf deinen Teil, während auf meinen Teil 7 Pfund (vielleicht 6 Pfund) und 12 Pfennige kommen.“

Ferner fordert Ruben von ihm (Simon) leinene Kleider und Kissen und Decken und alles, was er ausgegeben hat, die Schulden einzutreiben und was er noch dafür ausgeben wird.

Simon entgegnet: „Betreffs jeden Unglücksfalles, dessen Schaden ich nach deiner Behauptung übernommen haben soll, erkläre ich: ‚Ich habe nur die Erhöhung der Steuer übernommen; falls der Fürst mir schwere Lasten bei Erhöhung der Steuer auflegen sollte, solltest du mir nur bis 200 Denare mithelfen, jedoch über den Unglücksfall der Gefangenschaft haben wir miteinander keinen Vertrag gemacht.‘“

Ruben entgegnet: „Jedenfalls gestehst du zu, (daß unser Vertrag lautet:) über jeden Unglücksfall. Nun mag das Gericht über die Sache entscheiden.“

11.

Rabbenu Gerson[1] 960—1028 Mainz.
(Müller: Réponses S. 48, Nr. 86.)

Frage: Ruben war einem Nichtjuden ein Pfund schuldig. Da ging er zu Simon und sprach zu ihm: „Leihe mir ein Pfund, damit ich es diesem Nichtjuden gebe.“ Jener lieh ihm das Pfund, und es verblieben ihm noch 20 Pfund in der Kasse. Ruben bezahlte es dem Nichtjuden. Als er nach Hause kam, fand er, daß die Nichtjuden sein Haus ausgeplündert hatten. Auch das Haus Simons und die Häuser aller Juden in der Stadt wurden ausgeplündert, und es wurde alles fortgenommen, auch die 20 Pfund, welche dem Simon verblieben waren, wurden geplündert.

12.

Rabbenu Gerson 960—1028 Mainz.
(Müller: Réponses S. 48, Nr. 87.)

Frage: Ruben hatte eine Kundschaft von Pfarrern, und er ersuchte die Gemeinde, man möge beschließen, daß kein Israelit in seine Kundschaft hineinkomme. Da erwiderte ihm die Gemeinde: „Du kannst für uns nicht beschließen lassen, aber wenn du willst, kannst du sie uns abkaufen.“

Er tat also, und sie beschlossen demgemäß.

Nun aber sagt sein Bruder Simon: „Diese Kundschaft hat unserem Vater gehört, und ich will ebenso davon Gebrauch machen wie du.“

Antwort: Daraus, daß in der Frage geschrieben steht: Er bat, man solle beschließen, daß keiner in seine Kundschaft kommen solle, und die Gemeinde erwiderte ihm: „Du kannst für uns nicht beschließen lassen“, — aus diesem Passus ist zu entnehmen, daß an diesem Orte der Brauch nicht existiert, daß sich der eine von der Kundschaft des anderen fernhalte. Da nun dieser Brauch nicht existiert, mit welchem Rechte kann Simon von der Kundschaft Gebrauch machen, die Ruben von der Gemeinde gekauft und worüber sie beschlossen haben, daß kein Mensch dort hineingehen soll? Etwa durch den Beweis, daß es die Kundschaft seines Vaters war? Wenn schon dem Ruben, der doch kraft seines eigenen Rechtes kam und von dem alle wußten, daß es seine Kundschaft sei, die Gemeinde nicht gestatten wollte, das Kundschaftsrecht zu gebrauchen, bis er es von ihnen gekauft hatte, so kann doch Simon, der nur durch das Recht seines Vaters kommt, mit Worten und nicht mit Beweisen, gewiß keinerlei Recht be-

[1] R. Gerson ben Jehuda stammte aus Frankreich, wanderte nach Mainz aus, wurde Maor-ha-Golah, die Leuchte der Zerstreuten, genannt und war die erste Autorität seiner Zeit. Graetz V. S. 335: Cassel S. 352.

anspruchen. Selbst wenn Zeugen vorhanden wären, daß es die Kundschaft seines Vaters war, so ist doch sein Recht nicht stärker als das des Ruben, und selbst mit Rücksicht auf diesen wollte die Gemeinde sich von jener Kundschaft nicht fernhalten, bis er sie von ihnen kaufte, weil an jenem Orte das Kundschaftsrecht nicht gebräuchlich ist. Deshalb muß Simon sich von dieser Kundschaft fernhalten, und wenn er den Beschluß der Gemeinde übertritt, so kann er dafür gerichtlich belangt werden.

13.

Rabbenu Gerson 960—1028 Mainz.
(Müller: Réponses S. 49, Nr. 88.)

Anfrage: Ruben hatte eine Kundschaft von Pfarrern viele Jahre hindurch. Dieser Ruben ist ein Talmudgelehrter und lehrt die Leute unentgeltlich die Thora. Seine Schüler merkten den Gewinn, den er an seiner Kundschaft verdiente, und gingen hin, um ihm zu schaden. Er klagte gegen sie bei der Gemeinde, und die Gemeinde entfernte sie von jener Kundschaft durch Bann und Verbot.

Es ist nun die Frage, ob sie (die Gemeinde), wenn sie will, auch andere, die nicht seine Schüler sind, entfernen kann oder nicht.

Antwort: Aus eurer Anfrage ist zu entnehmen, daß an eurem Orte das Kundschaftsrecht nicht in Geltung ist. . . . .

Anfrage: Es kam vor uns einer, der im Besitze einer Kundschaft war und sprach: „Erlasset den Befehl, daß kein Mensch komme und mich bei meinem Kunden N. N. verleumde, dem ich vielmals von meinem Gelde ohne Zinsen geliehen habe und oft Dienste geleistet habe."

Darauf sprach ein anderer, der keinen Besitz (von Kundschaft) hatte: „Mir könnt ihr nichts befehlen, denn darauf, daß er bis jetzt dein Kunde war, nehme ich keine Rücksicht, und daß du ihm geschenkt und geliehen und ihn dir verpflichtet hast, das beachte ich nicht. Von nun an wird er, da er mein Bekannter ist, mein Kunde sein."

Antwort: In bezug auf das Kundschaftsrecht haben wir bereits geschrieben, daß die Sache vom Brauche abhängt, und wo kein Brauch ist, kann man niemanden zwingen. Jedoch, wenn jemand einem Nichtjuden Geld übergeben hat und verlangt, daß man befehle, man solle ihn nicht verleumden, da ist es recht, daß man dies befehle, und wenn ein Israelit ihn verleumdet und ihm Schaden verursacht, ist er verpflichtet zu bezahlen. Denn das Gesetz steht für uns fest, daß wir wegen Schadenverursachung jeden verurteilen. Denn — (so wird im Talmud erzählt)[1] — einst hat ein Mann Räubern

[1] Baba Kama 117.

die seidenen Gewänder seines Nächsten gezeigt usw. . . Da sagte man zu ihm: „Gehe zu Rabbi Simon ben Eljakim und Rabbi Eleasar ben Pedat, welche wegen Schadenverursachung verurteilen.“ Da ging er zu ihnen, und sie verurteilten ihn nach einem Ausspruche der Mischna usw.

Und wenn dieser Kundschaftsbesitzer sagt: „Obgleich er mich nicht verleumden wird, (so befürchte ich dennoch,) wenn er zu jener Kundschaft kommen wird, daß sie, wenn sie meine Dienste nicht brauchen werden, da er ihnen diese Dienste und Gefälligkeiten leisten wird, eine Beschuldigung finden werden, um mein Geld, das bei ihnen ist, wegzunehmen, so muß man auf seine Worte Rücksicht nehmen, damit sein Geld nicht verloren gehe. Dies lernen wir aus dem Gebote, eine verlorene Sache zurückzugeben, wobei die Thora sagt: „So sollst du tun betreffs jeder verlorenen Sache deines Bruders. Du kannst dich nicht entziehen und mußt sie ihm zurückbringen.“ Deshalb ist es nötig, Vorsorge zu treffen, daß sein Geld wieder in seine Hand zurückkommt, und man muß einen Befehl erlassen, daß kein Israelit zu jener Kundschaft komme bis zur Zeit, da die Gemeinde sieht, daß er sein Geld aus der Hand des Nichtjuden gerettet hat. Nachdem er es gerettet haben wird, gilt von dieser Kundschaft der Brauch wie bei anderen Kundschaften.

14.

Rabbenu Gerson 960—1028 Mainz.

(Müller: Réponses S. 50 Nr. 90.)

Frage: Ruben verpfändete seinen Weinberg an einen Nichtjuden und bestimmte ihm drei Epha (Eimer) Wein jedes Jahr als Zinsen. Nach einiger Zeit sagte Simon zu ihm: „Du gibst dem Nichtjuden drei Eimer. Ich werde dir das Geld leihen. Bezahle damit den Nichtjuden und gib mir $2^1/_2$ Eimer.“ Da sagte jener zu ihm: „Das wären ja festgesetzte Zinsen [1]!“ Darauf entgegnete Simon: „In folgender Weise wird das Zinsverbot nicht Platz greifen. Schreibe mir eine Verpfändungsurkunde [2], daß ich die ganze Frucht gegen Abrechnung [3] genießen soll. Zur Zeit der Weinlese werde ich mir $2^1/_2$ Eimer nehmen, und das übrige kannst du für dich behalten.“ Er tat also, er lieh ihm Geld, und der andere schrieb ihm die Urkunde gegen Abrechnung, während sie mündlich die Bedingung machten, daß der eine $2^1/_2$ Eimer bekomme und dem anderen das übrige verbleibe.

---

[1] Die dem Juden zu nehmen verboten sind.
[2] Daß du mir den Weinberg verpfändest.
[3] eines Teiles der Schuld.

15.

Rabbenu Gerson 960—1028 Mainz.

(Müller: Réponses S. 51 Nr. 91.)

Anfrage: Ruben verpfändete seinen Weinberg für 10 Denare dem Simon, doch niemand wußte unter welchen Bedingungen. Darauf starb Ruben, und seine Witwe heiratete den Levi. Man gab ihr für ihre Eheverschreibung die Hälfte eines Feldes von Ruben, die andere Hälfte verblieb den Waisen Rubens. Darauf zog Levi in ein fernes Land, und seine Frau forderte Alimente vor Gericht. Das Gericht gab ihr die Erlaubnis, einen Teil der Güter ihres Mannes und der Waisen behufs ihrer Ernährung nach öffentlicher Ausrufung zu verkaufen. Nun tat Simon folgendes: Er ging zu Lea, der Frau des Levi, und sagte zu ihr: „Du brauchst (Geld) zur Ernährung. Ich kann dir nicht ohne weiteres etwas abkaufen. Jedoch will ich den Nichtjuden herbringen, dem dein Mann Ruben ein Feld zum Bepflanzen um die Hälfte (des Ertrags) gegeben hatte unter der Bedingung, daß er deine Hälfte nur ihm oder seinen Erben zu verkaufen das Recht haben sollte. Nun verkaufe ihm (dem Nichtjuden) deinen und deiner Töchter Teil (am Felde), damit ich von ihm deinen Teil kaufen kann. Dein Mann Ruben hat aber jenen Weinberg bei mir für 10 Denare verpfändet. Ich will dir nun 3 Denare abrechnen, und diese sollst du als Bezahlung erhalten. Dafür schreibe eine Verkaufsurkunde über deinen Anteil an dem Felde für den Nichtjuden um 10 Denare, und er wird ihn mir um 10 Denare verkaufen." Sie tat so. Simon brachte den Nichtjuden, daß er das Feld von der Frau kaufe, und Simon gab eine Urkunde in die Hand des Nichtjuden, welcher sie der Frau gab, mit der Bedingung, daß Simon ihr 3 Denare gebe. Sie schrieb darauf dem Nichtjuden eine Verkaufsurkunde über ihren und ihrer Töchter Anteil. Ferner schrieb der Nichtjude der Frau, daß er es mit der Bedingung (kaufe), daß er dem Simon eine Verkaufsurkunde über ihren und ihrer Töchter Anteil geben werde. Trotzdem gab Simon der Frau die 3 Denare nicht. Die Zeit der Ernte kam, und der Weizen wurde billig. Da bereute die Frau, welche die 3 Denare noch nicht erhalten hatte, (den Verkauf) usw.

16.

Rabbenu Gerson 960—1028 Mainz (betrifft französische Verhältnisse).

(Müller: Réponses S. 52 Nr. 92).

Anfrage: Ruben hat zwei Weinberge verpfändet, einen im Dorfe Bouchoux (Dep. Jura) und einen im Dorfe Cousance für ein Pfund der Lyoner Münze. Sie schrieben Verpfändungs-

urkunden mit Abrechnung[1]. Mündlich jedoch setzten sie unter sich fest, daß Simon 4 Eimer, je zwei von jedem Pfande, bekommen und der Rest dem Ruben gehören sollte. Sollte jeder Weinberg weniger als 2 Eimer erbringen, so hat Simon den Schaden zu tragen. Ferner bedangen sie unter sich, daß, sobald Ruben seine Weinberge auslösen wollte. Simon kein Recht habe, dies zu verhindern.

17.

Rabbenu Gerson 960—1028 Mainz.
(Müller: Réponses S. 53 Nr. 93.)

Anfrage: Ein Israelit hat am Sabbath einen Preis für ein Pferd abgeschlossen und hat es angenommen und in sein Gebiet gebracht.

18.

Rabbenu Gerson 960—1028 Mainz.
(Müller: Réponses S. 54 Nr. 97.)

Anfrage: Juden reisten in einem Schiffe; das Schiff sank, die Menschen aber wurden gerettet. Das Geld lag in Kästen. Einer von den geretteten Juden mietete einen Nichtjuden, daß er ihm helfe, einen Teil des Geldes, welches in den Kästen war, zu retten. Der Nichtjude rettete den Kasten des Ruben; da er aber voll mit Wasser war und nicht aufs Trockene gebracht werden konnte, erbrach man ihn und tat seinen Inhalt in ein anderes Schiff. Jener Jude rettete auch Mäntel und was er sonst vermochte. Auch der Nichtjude rettete, was er konnte. Da es aber in finsterer Nacht geschah, kamen andere Nichtjuden herbei und raubten von dem Gelde einen Teil vom Gold und Silber und andere Güter. Die anderen Kasten erbrachen andere Nichtjuden im geheimen und nahmen für sich. Des Morgens bestachen die Juden, denen das verlorene Gut gehörte, die, welche die Herrschaft hatten, daß sie nach Möglichkeit retteten, indem sie bei jedem suchten und (was sie fanden) den Eigentümern zurückgaben, und jeder Nichtjude, der noch wegen dieser verlorenen Dinge in Verdacht war und sie nicht zurückgegeben hatte, mußte seine Hand durchs Feuer führen, wie es die Ortsgesetze der Nichtjuden vorschrieben. Wegen des Geldes von Ruben bestimmte man eine Zeit, darüber einen Zweikampf zu veranstalten[2]. Die Gemeinden, welche dort versammelt waren, stritten über die verlorenen Sachen ihrer Brüder, und sie faßten unter Androhung von Fluch und Eid einen Beschluß, daß jeder, in dessen Hand etwas von den in jenem Schiffe verlorenen Dingen gekommen sei, es dem

[1] d. h. mit der Bedingung, daß jährlich ein Teil der Schuld in Abrechnung komme.

[2] Die Wahrheit sollte durch Gottesurteil festgestellt werden.

Eigentümer zurückgebe, nach dem Brauche, der in den meisten jüdischen Gemeinden üblich sei, wonach, wenn jemand entweder durch Diebstahl oder in sonstiger Weise etwas verliert, man für ihn Vorsorge trifft und beschließt (mit Bannandrohung), daß jeder, dem die von jenem verlorene Sache in die Hand kommt, sie dem Eigentümer zurückgeben müsse. Innerhalb von 30 Tagen, während Ruben nach seinen verlorenen Sachen suchte, verkaufte ein Nichtjude das Gold des Ruben, welches er im Schiffe verloren hatte, an Simon. Dieser wollte es dem Ruben nicht zurückgeben, indem er sprach: „Ich habe es bereits (rechtmäßig) erworben, da eine verlorene Sache, die ein Strom weggeschwemmt hat, (zu nehmen) erlaubt ist."

19.

Rabbenu Gerson 960—1028 Mainz.

(Müller: Réponses S. 55 No. 98.)

Anfrage: Ruben wollte von Isebel Geld haben, um ihr dafür ein seidenes Kleid aus einem fernen Lande zu bringen. Sie wollte ihm aber nicht ohne Pfand trauen, und er wieder wollte ihr sein Pfand nicht anvertrauen aus Furcht, sie könnte sich daran vergreifen. Da ging Ruben und brachte Simon mit sich und gab ihr (Isebel) das Pfand unter der Bedingung, daß es in der Hand Simons verwahrt werde. Sie nahm es und gab es Simon, daß es in seiner Hand bleibe bis zur Zeit, die ihr Ruben bestimmt hatte, daß, falls die Zeit komme und er fortbliebe, er (Simon) ihr entweder das Pfand zurückgebe oder ihr 30 Denare gebe. Isebel gab dann das Geld in die Hand Simons, daß er es Ruben gebe, und Ruben nahm es unter obiger Bedingung.

Die Zeit verstrich und Ruben kam nicht, und auch das seidene Kleid kam nicht in die Hand Isebels. Da verlangte Isebel von Simon das Geld oder das Pfand. Er aber bat sie, sie möge eine andere Zeit bestimmen, und wenn Ruben komme, werde er ihr von nun ab Zinsen geben. Als auch diese Zeit verstrichen und Ruben nicht gekommen war, sagte sie zu Simon: „Warum hast du mich betrogen, daß ich auf das Pfand warten solle, welches nicht so viel wert ist, als mein Darlehen und die von dir festgesetzten Zinsen betragen?" Da sprach Simon zu ihr: „Weil du auf meine Worte gehört hast, so nimm hier das Pfand; allein höre ferner auf meine Worte: Ich will es (das Pfand) verkaufen, und ich werde daraus dein Kapital und die Zinsen herausbringen. Denn du verstehst das Geschäft nicht so gut wie ich." Sie hörte auf seine Worte, und Simon ging und verkaufte einen Teil des Pfandes und brachte das Geld der Isebel; den Rest des Pfandes betreffend ersuchte Sebulon den Simon, er möge ihm denselben verkaufen, er wolle ihm in

einer bestimmten Zeit das Geld dafür bezahlen. Da sprach Simon zu ihm: „Es gehört nicht mir, sondern der Isebel, die es von Ruben bekommen hat. Gehe zu ihr und tue so wie . . . (Lücke)“ Da sprach Sebulon zu Simon: „Da sie dir vertraut, gehe du zu ihr in meinem Auftrage, bringe ihr dieses Pfand und gib ihr dasselbe. Sollte ich ihr nicht bis zu einer bestimmten Zeit das Geld zahlen, so will ich ihr Zinsen geben.“ Simon tat so, gab Sebulons Pfand der Isebel, und Sebulon nahm seinen Kaufgegenstand. Die Zeit verstrich, Sebulon löste sein Pfand nicht ein, und die Zinsen wuchsen bis 20 Denar. Nach einiger Zeit kam Ruben mit dem seidenen Kleide an und brachte es der Isebel, sie wollte es aber nicht annehmen. Er ging noch einmal mit Simon zu ihr und bat so lange, bis sie das Kleid für einen geringeren Preis, als sie anfangs bedungen hatte, annahm. Er gab ihr auch die Zinsen, welche Simon ihr festgesetzt hatte, und Isebel gab ihm das Geld, welches sie für einen Teil seines Pfandes gelöst hatte, heraus. Sie wollte auch das Pfand des Sebulon dem Ruben übergeben; Ruben aber sprach zu ihr: „Ich will kein Pfand annehmen, sondern nur Geld.“ Da schickte Isebel zu Sebulon (und ließ ihm sagen), er möge sein Pfand auslösen. Denn wenn er es nicht auslöste, würde sie es sofort verkaufen. Der Bote aber fand Sebulon nicht, denn er war nicht in der Stadt. Die Frau des Sebulon aber ließ der Isebel sagen: „Sende mir das Pfand, ich will mir darauf (Geld) borgen und dich bezahlen.“ Isebel ging zu Simon und vertraute ihm das Pfand an, bis das Geld ihr zukommen werde. Simon gab (das Pfand) der Frau des Sebulon, daß sie darauf die Schuld ihres Mannes bezahle. Als aber Sebulons Frau sah, daß das Geld in die Hand Rubens kommen sollte, bat sie ihn, er möchte ihr eine Frist gewähren, bis ihr Mann heimgekommen sein werde. Ruben aber willigte nicht darein, denn er sagte: „Ich habe ein Pfand bei dem Nichtjuden N., auf das ich ein verzinsliches Darlehen aufgenommen habe.“ Dieser Nichtjude war aber ein Freund des Naphtali. Da sprach Sebulons Frau zu Naphtali: „Bringe dieses Pfand dem Nichtjuden N., er möchte dir (darauf) um Zinsen die Geldsumme leihen, die ich dem Ruben schuldig bin.“ Naphtali brachte das Pfand jenem Nichtjuden, daß er ein verzinsliches Darlehen gebe. Der Nichtjude nahm das Pfand von Naphtali, anstatt aber das Geld herzugeben, gab er Ruben sein Pfand zurück. Nun verlangt Sebulon sein Pfand von Simon, indem er behauptet, er habe ihm den Auftrag gegeben, zu Isebel zu gehen, ihr das Pfand unter jener Bedingung zu geben; er (selbst) habe aber nicht von Mund zu Mund mit ihr gesprochen, und es sei nicht recht, daß er die Zinsen zahle, da der Gegenstand Ruben gehöre. Dagegen wendet Simon ein: „Ich habe ja gesagt, daß es (das Pfand) der Isebel verfallen sei.“ — Und nun (ist die Frage), wer hat die Zinsen zu bezahlen?

Ferner (stellen wir die Anfrage): Wir haben den Brauch, daß wer Geld braucht, seinem Nächsten (einem Juden) ein Pfand gibt, daß er es einem ihm befreundeten Nichtjuden bringt und darauf ein verzinsliches Darlehen nehme. Wenn dann der Zahlungstermin kommt, gibt er (der Schuldner) ihm (dem Vermittler) Kapital und Zinsen, und er geht und löst das Pfand aus.

Ist dies zu tun erlaubt oder verboten?

20.

Rabbenu Gerson 1006, Valenciennes.
(Müller: Réponses S. 58. No. 101.)

An den Unterzeichneten Gerson, den Sohn Jehudas, ist folgende Frage gerichtet worden: Ruben reiste gewöhnlich nach vielen Orten und Burgen, die eine oder zwei Tagereisen von seinem Wohnorte entfernt lagen. Er pflegte ihnen zu verkaufen und von ihnen zu kaufen, er hatte eine Kundschaft an den Herren der Burgen. Da bei ihnen kein Geld zu finden war, hinterlegten sie bei ihm Pfänder von Silber und Gold. Manchmal tauschte er bei ihnen seine Waren gegen das Vieh, welches jeder von seinem Feinde erbeutet hatte. Das Vieh wurde ihm zu billigem Preise angerechnet, er brachte es nach Hause und verkaufte es dort teuer, und so hatte er Gewinn davon. Diese Gepflogenheit hatte er ungefähr 6 bis 7 Jahre geübt zum Aergernis der beraubten Dorfbewohner und ihrer Herren, welche sagten: „Dieser Jude reizt unsere Feinde gegen uns auf, da er stets bereit ist, das Erbeutete zu kaufen. Darum tun sie gewöhnlich solch Böses und gehen dabei sicher.“ Außerdem waren einige Herren der Burgen wegen der bei ihm verpfändeten Gegenstände oft mit ihm in Streit, und sie hatten ihn durch Beschuldigungen um den Zins gebracht und von ihm stets sogar fälschlich behauptet, er habe (einige) von den Pfändern verkauft. Manchmal nahmen sie ihn (gefangen), sie führten ihn dann zur Lösung, und er wurde befreit. Manchmal wurden andere Juden gefangen genommen, damit sie sich lösen sollten, und diese verloren seinetwegen ihr Geld. Ein anderes Mal nahmen sie (einige) von seinen Söhnen, die dann befreit wurden. Unter solchen Gefahren gingen er und die anderen hin und her bis zur Zeit, als der König von Frankreich und die mit ihm verbündeten Heere von Burgund herankamen. Diese belagerten eine Festung[1], die eine halbe Tagereise von seiner

[1] a. 1006 belagerte Balduin von Flandern Valenciennes und eroberte es. Er machte Anspruch auf Burgund. Rudolf III. von Burgund hatte jedoch König Heinrich II. die Erbfolge versprochen. Dieser zog im Bunde mit Robert von Frankreich gegen Valenciennes, vermochte es aber nicht einzunehmen. Giesebrecht: Gesch. der deutschen Kaiserzeit II, S. 51.

Heimatstadt entfernt war. Die Bewohner dieser Stadt pflegten mitten unter die Soldaten zu gehen, um ihnen, was sie brauchten zu verkaufen und von ihnen die Beute zu kaufen. Auch dieser Ruben ging in diese Gegend, wie er vorher gewohnt war. Das Heer hielt sich dort ungefähr 3 Monate auf. Die Soldaten raubten alles, was ihnen zur Hand kam. Die, welche nahe bei ihren Burgen wohnten, sandten die Beute nach ihrer Heimat, und als sie, vom Könige verabschiedet, heimkehrten, trugen sie viel Beute mit sich. Von den Herren, welche die Beute machten, haßten mehrere den Ruben, und bevor diese Herren heimgekehrt waren, hatte sich in seiner Heimatstadt das Gerücht verbreitet, daß er ins Gefängnis gesetzt worden sei[1] . . .

21.

Rabbi Meschullam[2] 11. Jahrhundert, Frankreich.

(Müller: Responsen der Lehrer des Ostens und Westens S. 37. No. 152.)

Anfrage: Ruben und Simon kamen vor Gericht. Simon behauptet: „Ich habe einen Prozeß mit meinem Bruder Ruben. Es kam nämlich zu mir ein sehr vertrauenswürdiger Nichtjude und bat mich, ihm 10 Pfund auf Zinsen zu leihen. Jch lieh ihm von dem Gelde, welches ich von dem Kompagniegeschäfte, das mir und meinem Bruder gehört, bei mir hatte. Er setzte fest, daß er mir Bündel Gewänder zum Pfande geben werde, die er bei einer Pfarrei als Depot liegen hatte. und er befahl den Männern dieser Pfarrei, sie mir, sobald ich wünschte, einzuhändigen. Ich habe diese Sache versäumt, bis die Diener jenes Nichtjuden kamen und die Kleider von dort holten, um sie zum Verkauf zu bringen. Als ich dies hörte, ging ich zu dem Nichtjuden und sprach zu ihm: „Warum hast du mich betrogen? Deine Diener haben die Bündel Gewänder genommen, die du bei mir verpfändet hast.“ Er sprach zu mir: „Sei nicht böse, ich habe ein anderes Pfand, das besser ist als jenes, das werde ich dir schicken.“ So tat er auch. Er schickte mir einen mit Gold eingefaßten Mantel, der 40 Pfund wert war. Ich legte ihn in die Hand meines Bruders Ruben, weil er mein älterer Bruder ist und ich ihm Zeit meines Lebens Zutrauen geschenkt habe. Nach längerer Zeit schickte uns jener Nichtjude 9 Pfund und 4 Denare vom Kapital, so daß auf dem Mantel nur noch 16 Denare vom

[1] Andere wieder erklären, er sei getötet worden. Es handelt sich um die Frage, ob Ruben für tot erklärt werden und seiner Frau die Erlaubnis zur Wiederverheiratung gegeben werden soll.

[2] S. Frankel: Entwurf S. 23; s. dagegen aber Cassel: Rechtsgutachten der Geonim, Vorwort. Zunz: Zur Geschichte und Literatur, S. 118.

Kapital und die Zinsen als Rest blieben. Nach mehreren Jahren starb jener Nichtjude und das Pfand verblieb uns. Nun hat dieser mein Bruder sein Auge auf die Sache gerichtet, die mir gehört. Er begehrt meinen Anteil und will mir nicht die Hälfte des Mantels bezahlen. Die Einwohner unserer Gemeinde aber wissen, daß der Bote, der mir den Mantel gebracht hat, ihn zu jeder Zeit von mir fordert, ebenso auch die Erben jenes Nichtjuden, da sie wissen, daß er ihn nur in meine Hand gegeben hat. Sie klagen auch fortwährend gegen mich bei den Herrschern und Fürsten des Landes, und ich bin seinetwegen in Gefahr."

Ruben entgegnete: „Alles, was er vor euch vorbringt, ist Unwahrheit und Lüge. Niemals hatte er ein Anteil an jenem Gelde, das ich jenem Nichtjuden geliehen habe. Er wußte gar nichts von dem Darlehen. Niemals in meinem Leben war ich mit ihm weder in Geld- noch in anderen Kompagniegeschäften assoziiert. Auch hat nicht jener Bote, den er mit Namen genannt hat, ihn (den Mantel) in meine Hand gegeben, sondern ein Pfarrer gab ihn im Auftrage jenes Nichtjuden in meine Hand."

Als Simon dies hörte, entgegnete er: „Wäre es so, wie du sagst, warum hast du mir die Hälfte von jenen 9 Pfund und 4 Denaren gegeben, (welche er dir lange Zeit, nachdem er den Mantel gebracht hatte, gegeben hat?)"

Ruben entgegnete: „Ich bereue es wirklich, daß ich sie dir gegeben habe. Ich habe sie dir nicht als Anteil, sondern als Geschenk gegeben. Jener Nichtjude, der den Mantel von dir fordert, ist ein Lügner."

Als das Gericht, welchem bekannt war, daß dieser Ruben nicht so reich war, um seinen Bruder Simon, der reicher war als er, solche Geschenke zu geben, dieses Wort hörte, sprach es zu ihm: „Es ist nicht wahrscheinlich, daß du ihm ein so großes Geschenk gegeben hast. Sage es uns nur, weswegen du es ihm gegeben hast."

Er erwiderte ihnen (den Richtern): „Ich habe es ihm gegeben, weil ich vorher durch ihn 8 Denare verdient habe, und ich will euch nun erklären, in welcher Weise ich es ihm gegeben habe. Als ein französischer Herzog durch den Herrscher unserer Stadt gefangen genommen wurde[1], erhielt dieser Herrscher von ihm eine große Summe als Lösegeld. Der Herrscher befahl mir, weil ich mit seinen Angelegenheiten beschäftigt war, jenes Geld in Empfang zu nehmen. Als mein Bruder Simon dies hörte, sprach er zu mir: ‚Er-

[1] Graf Gaufried von Anjou nahm 1037 Herzog Wilhelm VI. von Aquitanien gefangen. 1042 nahm er dessen Sohn Wilhelm VII. gefangen und entließ ihn 1045 aus seiner Haft. Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit II, S. 378, 379. Auf eines dieser beiden Ereignisse bezieht sich vielleicht unsere Bemerkung. S. Müller A. 4.

laube, daß ich mit dir gehe und von allem, was wir dort verdienen, verlange ich von dir nur das, was du mir geben wirst.'"

Simon entgegnete: „Bevor wir dort hingingen, setzten wir unter uns fest, den Gewinn gleich zu teilen. Es ist ja noch mehr Gewinn dabei gemacht worden. Er weiß es ja, wir gewannen dort zusammen 8 Pfund."

Ruben leugnete dies nicht.

Ferner sagte Simon vor Gericht: „Meine Worte sind einleuchtender als seine Worte, denn der Pfarrer, von dem er behauptet, er habe das Pfand in seine Hand gegeben, ist an diesem Orte. Befraget ihn, in wessen Hand er den Mantel gegeben hat." Darauf gingen die Juden zu ihm hin und befragten ihn. Er sprach: „Ich habe den Mantel niemals einem Juden oder sonst einem Mann gegeben. Ich habe ihn vielmehr demjenigen gegeben, der ihn bei mir in Verwahrung gegeben hat."

22.

Rabbi Meschullam 11. Jahrhundert. Frankreich.
(Müller: Responsen S. 40. No. 165.)

Ich habe über diese Frage nachgedacht (und treffe folgende Entscheidung): Nachdem alle Einwohner der Gemeinde — die Einwohner der Dörfer mit eingeschlossen — es auf sich genommen haben, die Zahlung, die allen Dörfern auferlegt wurde, zusammenzufassen und jedem Dorfe nach Maß seiner Ländereien aufzulegen, ebenso die Bestechung unter einander zu verteilen, die sie, um den Zwang von sich fern zu halten, geben müssen, und diesen gemeinsamen Beschluß schriftlich niedergelegt und unterschrieben haben, hat ein Teil kein Recht, jenen Beschluß aufzuheben. Alles, was die Einwohner des einen Ortes auf sich nehmen, hat für sie Gültigkeit, und sie haben das Recht, in ihren Angelegenheiten nach Uebereinkunft Bestimmungen festzusetzen.

23.

Rabbi Meschullam 11. Jahrhundert, Frankreich.
(Müller: Responsen S. 49. No. 189.)

Anfrage hinsichtlich des Ruben, dessen Feld bei einem Nichtjuden verpfändet war. Er bat seines Bruders Sohn, ihm Geld zu leihen, um das Feld von dem Nichtjuden auszulösen. Seines Bruders Sohn tat so. Er zahlte dem Nichtjuden das Geld und schrieb für diese Summe auf Ruben einen Schuldschein. Dafür genoß er die Früchte des Feldes, das er aus der Hand des Nichtjuden ausgelöst hatte. Nun will Ruben diese Früchte, welche seines Brudes Sohn vom Felde genossen hat, in Rechnung stellen und sie von der Schuld, die er bei ihm zur Einlösung des Feldes gemacht hat, abziehen.

24.

(Nathan der Babylonier[1] 10. Jahrhundert. Narbonne.
(Müller: Responsen S. 55, Nr. 205.)

Rabbi Nathans Antwort auf folgende Anfrage: Wenn es so ist, wie darin geschrieben wird, daß es unter euch Leute gibt, die keine Weinberge haben und Früchte von den Nichtjuden kaufen und mit den Früchten der Weinberge, die sie von den Nichtjuden kaufen, Vorratskammern füllen, daß diese (Leute) zu euren Steuerpflichtigen gehören, daß es ferner andere unter euch gibt, die aus der Provinz Rota (Rouen) sind, zwar nicht zu euren Steuerpflichtigen gehören, aber bei euch ansässig und verheiratet sind, denen durch ihre Frauen und durch Käufe Güter zugefallen sind, und daß sowohl diese letzteren, als auch jene ersteren euch nicht beistehen wollen, (so treffe ich die Entscheidung): Ich meine, von Rechts wegen kann man drei Männer, die in bezug auf Steuer sachverständig sind, anstellen, daß sie jedem nach seinem Vermögen (Steuern) auflegen. Jedoch soll man nach dem Ortsbrauch verfahren, wie es bei den Vätern vorher der Brauch war, dem, der 100 Denare in Grundstücken oder die Goldstücke (Geld) in Waren angelegt besitzt, (Steuer) aufzuerlegen. Man ändere nicht den Brauch der Väter, denn so lehren die Weisen: „Der Brauch ist von Wichtigkeit.“ Wenn aber jene Handelsleute behaupten, daß die anderen Einwohner Grundstücke besitzen und Geld verborgen haben und Handelsgeschäfte treiben, die man nicht kennt, während ihre Handelsgeschäfte allen bekannt seien, so kann man von Rechts wegen über jeden, der Münzen oder andere Waren oder Gold und Silber und Geräte und andere nicht bekannte Dinge besitzt, den Bann verhängen, damit er davon jene Steuerverteiler, die man Messiliers[2] nennt, in Kenntnis setze und sie jedem nach seinem Geständnisse Steuern auferlegen. Wenn sie nicht so handeln und sich auf den Herrscher stützen, wie ihr geschrieben habt, so ist dies als vollständiger Raub bei ihnen zu betrachten. . . .

Diejenigen, die bei euch ansässig sind und eine Wohnung am Orte haben, könnt ihr nicht verhindern, ihren Wein zu verkaufen.

25.

Rabbi Meschullam 11. Jahrhundert, Frankreich.
(Müller: Responsen S. 59, Nr. 216.)

Anfrage: Simon pflegte in die Ferne zu reisen, und Ruben bereitete ihm Ware vor, um sie dorthin zu führen. Da er

---

[1] Graetz V, S. 288; Müller A. 1.

[2] Müller A. 5. Messiliers sont les gardes des vignes ou de blé et moisson (Littré).

aber die Absicht (oder Gesinnung) Simons erfuhr, bedang er mit ihm, daß er den ganzen Gewinn, der ihm von jenem Orte zukommen werde, ihm (dem Ruben) gebe als Einkaufspreis von Waren aus seinem Geschäfte im Werte von 30 Denaren, wie man sie für Barzahlung kauft.

Darauf kamen sie beide nach den Jahrmärkten, weil sie die Fürsten jenes Weges kannten, und sie wurden miteinander einig. Als sie ihre Reise begonnen hatten, begegnete dem Ruben in einer Stadt eine Gefahr, und in jener Gefahr versprach er ohne Wissen des Simon einem Fürsten Silom (oder Sahalom) 5 Denare. Als sie nach einer Stadt kamen, die am Meeresufer lag, ließen sie dort ihr Geld und reisten nach einem überseeischen Lande. Als sie dort waren, berieten sie sich, um wegen ihres Geldes zu reisen. Ruben aber wagte nicht, die Reise zu machen, weil Gefahr drohte, und er sprach zu Simon: „Gehe du und tue, was du kannst!“ Da ging Simon und fand das Geld beschlagnahmt in der Hand eines Fürsten. Er versprach ihm eine Bestechung, und beide bezahlten in freigebiger Weise das Lösegeld von diesem Gelde. Ein Zöllner jenes Landes sagte zu ihm: „Der ganze Zoll, der mir für das Geld zukommt, sei dir geschenkt für die Geschenke und die Ehre, welche du mir zuteil werden ließest.“ Als aber Ruben den Zoll, welchen der Zöllner ihm erlassen hatte, nehmen wollte[1], verhinderte ihn sein Freund daran. Er aber behauptete ihm entgegen: „Vom Himmel hat man mir Erbarmen geschenkt[2].“

26.

Anonym 10. oder 11. Jahrhundert, Frankreich oder Spanien.
(Müller: Responsen S. 62, Nr. 225.)

Anfrage: Ruben gab dem Simon Geld, daß er damit Geschäfte mache (unter der Bedingung), daß Ruben, der Geldgeber, 2/3 vom Gewinne und Simon 1/3 bekomme usw., wie es im Briefe steht.

Antwort: Dieses Kompaniegeschäft ist verboten.

27.

Rabbi Meschullam 11. Jahrhundert, Frankreich oder Italien.
(Cassel: Rechtsgutachten der Geonim Nr. 61.)

Betreffs der Handschuhe, wobei Ruben von Simon Gewinn fordert und ihn darüber schwören lassen will, ist in der ersten Anfrage nur geschrieben worden, daß Ruben von Simon die Hälfte des Preises, den er empfangen hat, fordert, sowie er sie verkauft hat. Wenn er deshalb über den Gewinn nichts

[1] Aus der gemeinsamen Kasse.
[2] Der Zollerlaß ist mir vom Himmel beschert worden.

mit ihm ausgemacht hat, so kann er darüber keine Forderung stellen, und er hat ihm nur den halben Preis zu geben. Wenn Zeugen da sind, welche wissen, wie teuer sie verkauft wurden, gibt er ihm den halben Preis nach der Aussage der Zeugen und braucht nicht zu schwören.

28.

Rabbi Meschullam 11. Jahrhundert, Frankreich oder Italien. (Cassel: Rechtsgutachten Nr. 66.)

Ruben fordert von Simon und behauptet folgendes: „Meine Frau hat dir zwei mit Gold besetzte Handschuhe, die ihr und ihrer Mutter gemeinschaftlich gehören und einen mit Gold besetzten Kopfputz im Werte von 4 Pfund [1] zu einem Kompaniegeschäfte gegeben. Du hast dieselben verkauft und für den Erlös 65 Biberfelle gekauft. Als du zurückkamst, hast du mich betrogen und mir als meinen Anteil nur 8 Biberfelle und 2 Bagris [2], die man Kisbes [2] nennt, geben wollen. Ich habe sie aber hingeworfen."

Simon erwiderte: „Gott behüte! Ich reiste für mein Geschäft mit meiner Ware, da kamen meine Mutter und meine Schwester und baten mich, ich möchte zwei Handschuhe, die ihnen gehören, mitnehmen und sie so gut ich kann verkaufen. Sie haben mir dabei keinen Preis bestimmt. Ich ging und verkaufte sie für 3 Pfund vor Zeugen. Ich hatte dabei den Vorteil meiner Mutter und Schwester im Auge und gab dies Geld für Felle von Jasmusins [2], damit sie daran verdienen sollen. Bei meiner Rückkehr überfielen uns Räuber, und ich verlor alle Jasmusinsfelle, die mir gehörten und auch die, welche ich für jenes Geld gekauft habe. Als ich kam, verlangtest du deinen Anteil von mir. Ich sagte dir: „Räuber haben uns überfallen und alles weggenommen. Ich will wegen der verlorenen Sachen nachsuchen, und wenn ich sie zurückerlange, sollst du auch das Deinige bekommen." Da ersuchten mich meine Verwandten, ich sollte dir von dem meinigen etwas ersetzen und den Schaden auf mich nehmen. Wenn Gott es mir zurückkommen lasse, sei es gut, wenn nicht, sollte ich den Schaden tragen. Ich tat so. Ich gab dir schwarze Felle und zwei Kisbes und dazu noch einen Paschut (Denar), so daß ich dir allen deinen Schaden zur Hälfte ersetzt habe. Die andere Hälfte gehörte meiner Mutter, und die Räuber haben die Hälfte der verlorenen Sache nicht zurückgegeben. Ich bin bereits fünf Jahre von dir getrennt, und du hast in keiner Weise gegen mich prozessiert."

[1] Es steht 200 Pfund, muß aber wohl 4 Pfund heißen.

[2] Die Bedeutung dieser Worte konnte ich mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht feststellen.

29.

Kalonymos aus Lukka 10. Jahrhundert, Italien.
(Cassel: Rechtsgutachten Nr. 107.)

Ruben hat dem Simon Geld zu einem Kompaniegeschäfte gegeben. Das Geld war in der Hand Simons, und als sie sich trennen wollten, war Simon verpflichtet, dem Ruben einen Eid zu leisten, wie ihn das Recht bei Kompagnons erforderte. Ruben will aber, daß Simon auch wegen seiner Frau und seiner Kinder schwöre, daß sie sich nicht an dem gemeinschaftlichen Vermögen vergriffen haben.

(Antwort:) Meine Meinung ist, wenn Simons Frau oder seine Söhne mit dem gemeinschaftlichen Gelde Geschäfte gemacht und Kaufleute, welche kaufen und bezahlen, hereingeführt haben usw.

30.

Rabbi Meschullam 11. Jahrhundert Frankreich, oder Italien.
(Cassel: Rechtsgutachten Nr. 132.)

Jakob heiratete Lea, und sie brachte ihm Häuser, Weinberge und Mobilien mit, die zu 20 Pfund abgeschätzt wurden.

31.

Rabbi Meschullam 11. Jahrhundert, Frankreich oder Italien.
(Cassel: Rechtsgutachten Nr. 138.)

Lea verpfändete dem Ruben ein Haus in ihrem Hofe, und er gab ihr ein Darlehen zum Teil als mündliche Schuld. Innerhalb der Verpfändungszeit kam Simon und schloß mit ihr (einen Vertrag) ab, bei ihr zu wohnen und ihr während ihres ganzen Lebens ihren Ernährungsbedarf zu geben. Sie gab ihm dafür die Häuser und den Hof mit allen Rechten, welche sie daran hatte zum Geschenk, aber ohne Garantie. Ruben legt nun Verwahrung ein gegen Simon, indem er zu ihm sagt: „Du hast nicht das Recht, in mein Pfand hineinzuziehen.“

32.

Rabbi Meschullam 11. Jahrhundert, Narbonne.
(Cassel: Rechtsgutachten Nr. 160.)

Ruben (vielleicht der Sohn des Ruben) verklagte den Simon betreffs des Bistums zu Narbonne. Er sprach: „Du hast dich mit den Geschäften des Bischofs im Auftrage des Vormundes des Waisenkindes deines Bruders Levi beschäftigt und dabei viel Geld verdient.“ Der Rabbiner erwiderte: Der Sohn des Ruben kann den Simon schwören lassen, ob er an den Geschäften des Bischofs beim Einkaufe seiner Bedürfnisse verdient hat oder ob er durch seine Geschäfte irgend welchen Verdienst von Nichtjuden erhalten hat oder ob er Geld auf

Zinsen verliehen und davon Nutzen gehabt hat oder ob er sein Silber und Gold zum teuren Preise gewechselt, aber billig angerechnet hat oder ob er mit seinem Gelde Gold und Silber zu billigem Preise eingewechselt und es teuer angerechnet hat. Wegen dieser Geschäfte, bei denen nicht das geringste Risiko ist, kann er ihn schwören lassen. Wenn er aber mit seinem (des Bischofs) Gelde Ware gekauft und Glück hatte und daran verdiente, oder wenn er sein Silber und Gold verkauft und das Geld in die Hand eines Sozius gegeben hat, um damit Geschäfte auf Halbgewinn zu machen; da hier das Risiko für das Geld auf ihm allein lag — denn wenn der Bischof sein Geld plötzlich von ihm verlangt hätte, so hätte Simon unter allen Umständen seine Sachen umtauschen oder verkaufen und Verlust haben müssen, um das erhaltene Geld zurückzuerstatten — wenn da Simon seine Behauptung vorbringt, ist er im Rechte usw.

33.

Anonym 11. Jahrhundert, Frankreich?

(Cassel: Rechtsgutachten Nr. 150.)

Ruben machte ein Geschäft mit Simon. Er kaufte von ihm für 23 Denare 2 Zentner Karmesin und hinterlegte dafür 3 Kleider als Pfand. Sie sollten bis zu dem Monate bei ihm liegen bleiben, wo er nach seinem Lande zurückkehren und ihm dann das Geld geben wollte.

Simon aber sagte zu ihm: „Ich gebe dir das Karmesin nicht eher, als bis du von mir vor Zeugen einen Kinjan[1] annimmst, zum Zeichen, daß die Kleider mir verkauft sind.“ Da sprach Ruben zu ihm: „Ich verkaufe sie dir nicht, denn sie sind 36 Denare wert, während du bei mir nicht mehr als 23 hast.

Da sprach Simon zu ihm: „Übergib sie (die Kleider) mir vor Zeugen (unter der Bedingung), daß sie von heute ab für immer (verfallen) in meiner Hand bleiben, und andere zwei Zeugen sollen bereit sein (für die Abmachung), daß, wenn du mir innerhalb des Monats, in welchem wir nach unserem Lande gehen, die 23 Denare geben wirst, ich dir die 3 Kleider zurückgeben werde; wenn du sie aber nicht innerhalb jenes Monates gibst, seien sie mir verfallen.“ Sie taten also; sie bestellten 2 Paare Zeugen und machten diesen Vertrag vor ihnen. Das Gericht befahl den Zeugen, ihr Zeugnis auszusagen. Die einen sagten aus, daß er ihm die Kleider für immer gegeben habe, und dann kamen die anderen zwei und sagten aus, daß Ruben mit Simon abgemacht habe, falls er

[1] Der sogenannte Mantelgriff, wodurch nach talmudischem Recht ein Kaufgegenstand oder ein Geschenk jemandem zugeeignet wird.

ihm die 23 Denare innerhalb jenes Monates geben werde, so werde er ihm die 3 Kleider wiedergeben, und wenn er sie (die Denare) ihm nicht geben werde, sollten die Kleider ihm verbleiben. Ferner behauptet Ruben: „Als wir nach unserem Lande zurückgekehrt waren, wollte ich jene 23 Denare innerhalb eines Monates bezahlen. Er wollte sie aber nicht annehmen, dies will ich beschwören. Was tat er aber? Er verkaufte sie (die Kleider) für 40 Denare. Ich klagte vor der Gemeinde: „Wer hat je eine solche Tat gesehen, daß man Kleider im Werte von 40 Denaren bezahlt nimmt (für 23 Denare)? Ist das nicht großer Wucher?“

34.

Anonym 11. Jahrhundert, Frankreich.

(Cassel: Rechtsguthachten Nr. 151.)

Ruben forderte den Schwiegersohn des Simon vor Gericht, indem er sprach: „Ich habe von Isachar für Geld eine Kundschaft von Kaufleuten gekauft. Einer von den Kaufleuten war zwischen Simon und Isachar (gehörte beiden gemeinsam als Kunde). Dieser Kaufmann kam in das Haus des Schwiegersohnes von Simon und machte mit ihm ein Geschäft ab. Da sprach ich zu ihm (dem Schwiegersohn des Simon): „Gib mir meinen Teil vom Gewinn und von der Ware; denn Isachar hat mir seinen Teil verkauft.“ Der Schwiegersohn von Simon erwiderte: „Ich habe den ganzen daraus (aus dem Geschäfte) hervorgegangenen Gewinn der Frau des Simon gegeben, weil dir kein Anteil daran gehört.“

Es bezeugten aber Zeugen, daß Isachar und Simon diesen Kaufmann gemeinschaftlich (als Kunden) erworben haben.

35.

Elieser ben Nathan[1] genannt Raben, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 8a Nr. 5.)

Von meinem Verwandten Rabbi Juda ben Joseph ist an mich folgende Frage gerichtet worden: Ruben kam zu Simon im Marcheschwan[2], während man 100 Scheffel Roggen für 7 feine Mark verkaufte und sprach zu ihm: „Wie teuer willst du mir 100 Scheffel Roggen per Tammus[3] verkaufen?“ Simon sprach: „für 10 feine Mark.“ Ruben willigte ein und legte für einen Teil ein Pfand in die Hand eines Beglaubigten nebst dem Getreide, das er ihm verkauft hatte (und versprach),

---

[1] Sein Werk Eben-ha-Eser oder Zophnath-Paneath. Graetz VI, S. 146, 181.

[2] Achter Monat des jüdischen Kalenders entspricht Oktober oder November.

[3] Vierter Monat des jüdischen Kalenders entspricht Juni oder Juli.

ihm 10 feine Mark im Tammus zu zahlen, mag das Getreide (inzwischen) steigen oder fallen. Simon seinerseits verpflichtete sich ihm gegenüber durch einen Kinjan[1], ihm das Getreide zu geben, mag es (inzwischen) steigen oder fallen. . . .

Hingegen Ware, deren Preis nicht bestimmt ist, so daß man sie jedem Menschen zu dem gleichen Preise verkauft, wie Mäntel und dergleichen, die nicht zu einem bestimmten Preise verkauft werden, sondern je nachdem sie bei den Käufern Beifall finden. . . .

Ich glaube, daß die früheren sich hierauf stützten, wenn sie durch Rußland reisten und Mäntel und andere Ware, deren Preis nicht fest bestimmt war, unter Erhöhung des Preises für spätere Termine kauften. Es kann aber auch das der Grund sein, daß die früheren sie in russischem Gelde übernahmen und das Risiko der Reise und des Fallens und Steigens dem Verkäufer oblag, bis er sie dort verkaufte.

36.

Elieser ben Nathan, Köln 1132.

(Raben S. 18b Nr. 48.)

Folgende Anfrage ist mir aus Köln von meinem Verwandten Rabbi Elieser ben Rabbi Simson zugeschickt worden.

Rabbi Peßach verklagte den Rabbi Isaak vor Gericht mit folgender Forderung: „Mein Schwiegervater Rabbi Peter hat dir 18 Mark ins Geschäft gegeben, um mit dir den Gewinn zu teilen. Sie waren einige Jahre bei dir, bis du meinem Schwiegervater 9 Mark vom Gewinn bezahltest. Das Kapital blieb in deiner Hand auf halben Gewinn wie zuvor. Mein Schwiegervater hat jene Schuld meiner Frau geschenkt — Kapital nebst Gewinn. Ich fordere dies nun von dir.“ R. Peßach wies eine Schenkungsurkunde gegen R. Isaak vor. Das Formular der Schenkungsurkunde lautete wie folgt:

Zum Andenken als Zeugnis dessen, was vor uns geschehen ist, Mittwoch den 22. Tischri (lies: 24. Tischri) 893 (4893) (= 5. Oktober 1132 nach Chr.) seit Erschaffung der Welt usw.

Ich gab meiner Tochter N. 4 Ellen Grund und Boden in meinem Hofe als Geschenk, und vermittelst derselben[2] schenke ich ihr die ganze Schuld, die ich bei R. Isaak habe.

Und so hat R. Peter gesagt: „Es sind bereits 9 Jahre dahingegangen, daß ich ihm 18 Mark Silber gegeben habe, um den Gewinn davon für den Gebrauch meiner Tochter Jentel und für seinen Gebrauch zu verwenden. Von diesem Gelde hat er mir vor 3 Jahren $6^1/_2$ Mark und einen Hyazinth-

[1] Der sogenannte Mantelgriff, wodurch nach talmudischem Recht ein Kaufgegenstand oder ein Geschenk jemandem zugeeignet wird.

[2] Form der Übertragung nach jüdischem Recht.

edelstein im Werte von einer Mark und einen Ring im Werte von 1½ Mark gegeben, so daß es zusammen 9 Mark beträgt. Ich kam nun her nach Köln und verlangte von ihm den Rest, das Kapital und den Gewinnanteil; denn ich wär willens, meine Tochter an einen Mann zu verheiraten. Er aber begann mich mit Spottreden zu überschütten. Ich aber habe wegen Kränklichkeit keine Kraft zu klagen und mit ihm zu Gericht zu gehen. Deshalb schenke ich meiner Tochter N. alles Geld, das mir noch bei ihm verblieben ist, Kapital und Gewinnanteil usw. Alles wird bekräftigt und bestätigt." (Bis hierher die Schenkungsurkunde.)

Simon erwiderte darauf: „Alles, was er von seinem Gelde bei mir gehabt hat, habe ich ihm vor seinem Tode zurückgegeben und, wie mir scheint, habe ich eine Verzichtleistungsurkunde, womit dein Schwiegervater auf alles, was er bei mir hat, verzichtet hat." Er bringt dann die Verzichtleistungsurkunde. Folgendes ist der Wortlaut der Verzichtleistung:

Zum Andenken als Zeugnis dessen, was vor uns geschehen ist: Montag, den 27. Marcheschwan im Jahre 893 (4893) nach Erschaffung der Welt (7. November 1132 nach Chr.). Es hat R. Peter gesprochen usw.: „Ich habe von R. Isak 5¼ Mark empfangen von dem, was wir miteinander hatten, und ich erkläre mich hiermit von ihm befriedigt betreffs des ganzen Kompaniegeschäftes, welches ich mit ihm zusammen hatte usw. Alles wird bekräftigt und bestätigt" (so die Verzichturkunde).

37.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 32 Nr. 99.)

Ruben lieh einem Bischof eine feine Mark Silber auf ein Pfand. Nach einiger Zeit ging der Bischof an den Hof des Königs, und es gingen einige Juden mit ihm zur Messe des Hofes. Dieser Ruben assoziierte sich mit Simon und Levi. Alle drei gingen an diesen Hof, um mit ihrem Gelde zu verdienen. Der Bischof brauchte Geld und verlangte von diesen dreien, daß sie ihm ein Darlehen gäben. Da sprach Ruben: „Du bist mir ja darauf (auf das Pfand) bereits eine Mark schuldig. Wir wollen das, was du verlangst, von dem uns dreien gehörigen Vermögen leihen." Und er lieh ihm von der gemeinsamen Kasse, was sie ihm leihen wollten. Nach einiger Zeit trennten sich diese Sozien und stellten den Anteil des Ruben, den er am Kompaniegeschäft hatte, auf jenes Pfand. Ruben war damit zufrieden und nahm dies für seinen Teil an. Nach einiger Zeit kam der Bischof, um sein Pfand von Ruben auszulösen, gestand ihm aber nur die erste Mark ein, die er ihm darauf geliehen hatte. Das übrige leugnete er ab. Nun geht Ruben auf seine Kompagnons zurück, daß

sie das Kompaniegeld noch einmal von vornherein teilen sollten.

Sie aber behaupten: „Wir haben uns bereits mit dir abgefunden und haben mit jenem Pfande, auf welches du anfangs jenes Darlehen gestellt hast, das du ihm außer dem Kompaniegeld geliehen hast, nichts mehr zu tun."

38.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.
(Raben S. 32 Nr. 101.)

Mein Freund R. Isaak ben Ascher Halevi stellte folgende Anfrage an mich:

Ruben verklagte den Simon wie folgt: „Die Gemeinde lieh dem Bischof Geld, und du hast mich überredet, dir 5/4 (Mark) zu leihen, um es zum Darlehen der Gemeinde zu geben. Ich habe sie dir geliehen, und du hast mir gar nichts bezahlt."

Simon entgegnete: „Es ist nicht so; sondern die Gemeinde hat dem Bischof 50 halbe (Mark) geliehen, und ich gab für meinen Anteil 2½ halbe (Mark). Darauf sprachst du zu mir, ich sollte dir den für mich bestimmten Anteil verkaufen. Du gabst mir 5/4 (Mark), und ich verkaufte dir den mir bestimmten Anteil vollständig durch Kinjan [1] (Mantelgriff) vor Zeugen. Ich kann mich nicht mehr erinnern, wer sie waren." Darauf fragten wir Simon, ob das Darlehen auf ein Pfand gegeben wurde. Er antwortete: „Nein." Wir fragten ihn ferner, ob er wisse, daß der Erzbischof jene Schuld bezahlt habe. Er antwortete: „Das weiß ich nicht."

39.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.
(Raben S. 33b Nr. 103.)

Ein Nichtjude brachte dem Ruben ein Pfand, um sich darauf ein Pfund zu leihen. Ruben hatte aber kein Geld, um das Pfand vom Nichtjuden annehmen zu können. Da sagte er zu ihm: „Setze dich und warte!" Ruben brachte das Pfand dem Simon und lieh sich von ihm auf den Namen des Nichtjuden Geld auf Zinsen. Nach einigen Wochen, als Ruben zu Gelde kam, löste er es (das Pfand) von Simon aus und gab ihm das Kapital und die Zinsen, die er mit ihm ausgemacht hatte, im Namen des Nichtjuden, indem er sagte: „Der Nichtjude hat es mir gegeben." Er verheimlichte listigerweise, daß er ihm das Geld bezahlte, bevor der Nichtjude

[1] Der sogenannte Mantelgriff, wodurch nach talmudischem Recht ein Kaufgegenstand oder ein Geschenk jemandem zugeeignet wird.

die Schuld bezahlt hatte, weil er sich dachte: „Besser ich habe den Gewinn und nicht mein Freund Simon, und (es ist auch besser,) daß mein Geld nicht ohne Nutzen daliege."

Ist so etwas erlaubt oder nicht?

40.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 34 Nr. 104.)

Ruben brachte seinen Kunden zu Simon und sprach zu ihm: „Leihe meinem Kunden eine Mine[1] um so und soviel Zinsen die Woche auf Treu und Glauben, und ich nehme es auf mich, jeden Verlust, der dir hierdurch entstehen wird, zu bezahlen." Unter dieser Bedingung lieh Simon dem Kunden Rubens die Mine. Nach einiger Zeit zahlte der Nichtjude dem Simon die Mine; die Zinsen aber, die bereits 1/4 (Mark) Silber betrugen, bezahlte er nicht. —

(Nun ist die Frage,) ob jene Verpflichtung, die Ruben übernommen hat, den Schaden zu bezahlen, in Geltung ist oder nicht.

41.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 38b Nr. 109.

Ruben klagte gegen Simon: „Du warst einer vom Gerichte (beim Prozesse) zwischen mir und N. Wir verglichen uns, und ich legte ein Pfand in deine Hand, daß ich die Vergleichssumme zahlen werde. Nachdem ich meinen Gegner bezahlt hatte, hieltest du noch mein Pfand zurück und sprachst zu mir: „Du hast bereits vor langer Zeit ein Pfand bei mir deponiert und sagtest, es gehöre einem Nichtjuden. Das Pfand schien mir zu klein, und ich wollte nicht die verlangte Summe darauf leihen, bis du mir gelobtest, noch ein Pfand dazu zu geben. Für diese (mir gelobte) Zugabe halte ich nun dieses dein Pfand zurück." Ich hatte damals das Pfand, das er von mir hatte, nötig und ließ es mir für ein anderes wiedergeben, bis ich ihn vor Gericht fordern würde. Nun verklage ich ihn vor euch, denn ich habe niemals mit ihm ausgemacht, daß ich ihm etwas zu dem Pfande des Nichtjuden hinzugeben wollte." Simon entgegnete: „Gott behüte! Niemals habe ich das bei mir hinterlegte Pfand zurückbehalten. Was das Pfand betrifft, das dieser fordert, so hat er damit sein Versprechen erfüllt und es mir zu dem Pfande des Nichtjuden zugegeben, wie er gelobt und mit mir ausgemacht hat."

---

[1] Mine = litra Pfund, Zunz: Zur Geschichte und Literatur S. 539 f.

42.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 39b Nr. 111.)

Ruben forderte von Simon: „Bezahle mir die Mine, die ich dir geliehen habe."

Simon entgegnete: „Du hast mir blos auf ein Pfand leihen wollen. Behalte nun das Pfand, bis ich es einlösen werde."

43.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 39b Nr. 112.)

Ruben klagte gegen Simon: „Ich habe ein Pfand bei einem Nichtjuden verpfändet. Dieser hat es verloren, und es ist in deine Hand gelangt. Gib es zurück."

Simon entgegnet: „Ich habe es zuerst erworben, und wenn nicht das Ganze, so habe ich doch soviel erworben, wie die Schuld des Nichtjuden beträgt. . . ."

Nur dann hat Simon dies Pfand nicht erworben, wenn es nicht mehr wert ist, als die Schuld beträgt, wo das Pfand dem Nichtjuden nicht verfallen war; war aber das Pfand dem Nichtjuden verfallen, indem Kapital und Zinsen dessen Wert überstiegen, so hat es der Nichtjude erworben, und Simon hat es von dem Nichtjuden erworben.

44.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 40 Nr. 115.)

Um so mehr in dieser Zeit, wo die Frauen Vormünder und Ladenbesitzerinnen sind, Geschäfte machen, leihen und ausleihen, zahlen und Zahlung nehmen, Depots nehmen und geben. —

45.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 53a Nr. 289.

Alle Dinge darf man den Christen in dieser Zeit verkaufen, außer Weihrauch, weil dieser nur als Räucherwerk für einen fremden Kultus und nicht zu anderen Dingen (gebraucht wird). Wachs jedoch und Mäntel, wobei man annehmen kann, daß man es zu anderem Zwecke braucht, z. B. Wachs am Tische (Lichter) anzuzünden und Mäntel zu (gewöhnlicher) Kleidung, darf man ihnen verkaufen. Selbst Mäntelvorhänge, die man an göttlich verehrte Bilder zum Schmucke hängt, glaube ich, daß man ihnen verkaufen darf, weil man sie zuweilen nimmt und dem Könige oder Fürsten hinten umhängt.

So wie man sie ihnen verkaufen darf, so darf man ihnen auch Darlehen geben auf Ornate der Pfarrer und auf (jene) Mäntel-Vorhänge aus dem angegebenen Grunde.

Auch den Kelch darf man ihnen verkaufen und darauf (Geld) leihen; denn er dient nur zum Trinken für den Pfarrer zur Zeit seines Dienstes. Ihre Kreuze jedoch, ihre gegossenen Bilder und ihre Räucherpfannen darf man ihnen nicht verkaufen, ebenso darf man nicht darauf leihen.

46.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 53b Nr. 292.)

Ebenso wenn ein Israelit und ein Nichtjude zusammen die Münze übernommen haben, so ist dies erlaubt, wenn der Israelit von vornherein bestimmt hat: „Nimm du deinen Teil am Sabbath, und ich (werde) an einem Wochentage (meinen Anteil) nehmen."

47.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 53b Nr. 295.)

Mit heidnischen Nichtjuden, die zur Wallfahrt gingen, durfte man keine Geschäfte machen. Mit den Zurückkommenden war es erlaubt. Wir aber handeln mit ihnen (den Christen) auch während der Hinreise, weil es sonst Feindschaft gäbe und weil der Handel zu unserem Lebensunterhalte dient und weil dies (die Wallfahrt) blos ein Brauch ihrer Väter ist (und kein Götzendienst).

48.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 92 Spalte 1.)

Ruben klagt gegen Simon: „Ich habe dir 20 Denare geliehen und meinen Ring in Verwahrung gegeben."

Simon erwiderte: „Das war niemals geschehen."

Es kamen aber Zeugen und sagten aus, daß der Ring zur Zeit, da er ihn bei Gericht ableugnete, in der Hand Simons oder in seinem Hause war.

49.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 92b Spalte 2.)

Ruben klagt gegen Simon: „Es kam mir Ware zu einem billigen Preise in die Hand mit (Hoffnung auf) großen Gewinn. Ich hatte aber kein Geld. Da rief ich dich und tat dir kund: ‚So und soviel Ware gibt es in jenem Orte zu dem und dem

Preise. Gehe hin und kaufe sie für mich und dich, und der Gewinn werde zwischen mir und dir geteilt.' Du gingest hin und gewannest so und soviel, und nun gib mir den Anteil am Gewinne."

Simon erwiderte: „Es ist wahr, wie du sagst; aber ich will dir keinen Anteil am Gewinne geben, da ich es für mich und nicht für dich erworben habe. Wenn du aber (Belohnung forderst), weil du mir den Ort gezeigt hast, so will ich dir einen Lohn geben, wie es Brauch ist, den Maklern zu geben."

50.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 93a Spalte 1.)

Bei Ruben wurden Kaufleute beherbergt; Simon suchte diese auf, um ihnen ihre Ware abzukaufen. Ruben sprach zu ihm: „Ich will diese Ware für mich erwerben und sie kaufen, denn mein Haus hat sie für mich erworben."

Simon aber hörte nicht auf ihn. Er ging und kaufte (sie), während Ruben nicht zu Hause war. Nun fordert Ruben, daß die Ware ihm zurückgegeben werde.

51.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 93a Spalte 1.)

Ruben ging nach Köln zu Markte und sprach zu Simon: „Wenn du mit mir gehst, will ich alles, was ich dort gewinne, mit dir teilen." Sie gingen dahin und gewannen so und soviel. Dem Ruben aber bescherte Gott einen Gewinn ohne (Hilfe des) Simon. Nun fordert Simon, er solle diesen Gewinn, den er allein verdient hat, (auch) mit ihm teilen, da er ihm ja gesagt hatte, er werde alles, was er gewinnen werde, mit ihm teilen.

52.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 93b Spalte 1.)

Rubens Schiff versank im Meere, Nichtjuden beraubten das Schiff und verkauften den Raub an Simon. Nun kommt Ruben und verklagt ihn (sagend): „Meine verlorenen Sachen sind in deine Hand gekommen."

53.

Elieser ben Nathan, Mainz und Köln bis ca. 1150.

(Raben S. 94a Spalte 2.)

Ruben und Simon kauften gemeinschaftlich Ware zu Köln. Simon führte sie nach Mainz, während Ruben dort (in Köln

verblieb. Als Simon nach Mainz kam, hatte er seinen Teil nötig. Er teilte nun für sich allein und verkaufte seinen Teil zu teurem Preise. Als dann Ruben kam, sagte er: „Du hast nicht recht geteilt; daher hast du, was du verkauft hast, für dich und mich verkauft und was übriggeblieben ist, ist für dich und mich übriggeblieben."

Simon entgegnet: „Ich habe recht geteilt, und mein Teil ist zu meinem Glücke verkauft worden, und wenn das Zurückgebliebene billiger geworden ist, so ist dies dein Geschick."

54.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 94b Spalte 1.)

Ruben klagt gegen Simon. Ich habe dir eine Perle in Verwahrung gegeben, und als ich sie gerichtlich forderte, behauptetest du, sie verloren zu haben. Du wolltest aber nicht schwören, sondern bezahltest mir ihren Preis, eine Mark, soviel sie wert war. Nun habe ich gehört, daß du sie wiedergefunden und für 2 Mark verkauft hast; ich fordere daher diese Mark von dir." Simon entgegnete: „Nachdem ich sie dir bezahlt habe, ist sie in meinem Besitze mehr wert geworden."

55.

(Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 94b Spalte 1.)

Ruben klagt gegen Simon: „Ich habe dir gegen (ein Darlehen von) 10 Denaren ein Pfand im Werte von 20 Denaren verpfändet, und du hast dies durch Fahrlässigkeit verloren."

Simon entgegnet: „Es ist nicht so, es ist vielmehr entweder gestohlen worden oder ohne meine Schuld in Verlust geraten."

56.

Elieser ben Nathan, Mainz und Köln bis ca 1150.

(Raben S. 94b Spalte 2.)

Ruben klagt gegen Simon: „Ich und du waren in Köln. Du schnürtest dein Bündel, und ich gab dir einen Gegenstand, damit du ihn in dein Bündel einbändest. Du bandest ihn ein und tatest es in ein Schiff, ohne in letzteres hineinzugehen; du hast also meine Sache fahrlässig behandelt. Ich weiß nicht, was mit ihr geschehen ist. Ersetze sie mir!" Simon entgegnete: „Wie ich mit dem meinigen verfuhr, so verfuhr ich mit dem deinigen. Ich habe mein Bündel in ein Schiff gelegt, in welchem Juden waren. Es kamen Räuber und beraubten das Schiff. Sie raubten das meinige und das deinige."

57.

Elieser ben Nathan, Mainz und Köln bis ca. 1150.
(Raben S. 97a Spalte 1.)

Ruben klagt gegen Simon: „Ich habe durch dich eine Mark nach Köln geschickt, daß du mir Schaffelle kaufest. Du kauftest für mein Geld und behieltest den Gewinn für dich."

Simon erwidert: „Es ist wahr, ich habe für dein Geld gekauft, allein ich habe nicht für dich, sondern für mich gekauft."

Oder (Simon) behauptet: „Ich habe für dein Geld nichts gekauft." Zeugen aber sagen aus, daß er gekauft hat.

58.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.
(Raben S. 97a Spalte 1.)

Ruben hatte Ware und schätzte sie dem Simon für 10 Mark zu, um sie ihm auf ein Jahr zu geben und jeden Gewinn, der durch jene Ware und ihren Erlös herauskommen würde, mit ihm gleich zu teilen. Sollte aber die Ware billiger werden oder verloren gehen, so sollte Simon ihm 10 Mark zahlen . . . . .

Hieraus ist zu entnehmen, daß in jetziger Zeit, wo die Israeliten keine Felder und Weinberge haben, um davon zu leben, die Verleihung (von Geldern) an Nichtjuden (und die Zinsnahme von ihnen) für ihren Lebensunterhalt notwendig und daher erlaubt ist.

Es ist einem Juden verboten, für seinen Nächsten (Juden) bei einem Nichtjuden wegen einer Zinsschuld Bürgschaft zu leisten. Denn da es das Recht der Nichtjuden ist, daß sie sich sofort an den Bürgen halten, so ist es so, als würde er dem Juden, seinem Nächsten, auf Zinsen leihen. Und selbst, wenn der Schuldner dem Nichtjuden die Zinsen gibt, ist es so, wie wenn er die Schuld des Juden zahlte, für den er das Geld geliehen hat, und er nimmt so Zinsen von seinem Nächsten.

Wenn aber der Nichtjude sich verpflichtet hat, nicht zuerst vom Bürgen zu fordern, so ist es erlaubt. Denn der Jude hat sich von dem Nichtjuden geborgt, und der Bürge ist weder Schuldner noch Gläubiger. Wenn deshalb der jüdische Schuldner dem Nichtjuden die Zinsen nicht bezahlt und der jüdische Bürge bezahlt sie, darf der jüdische Bürge von dem jüdischen Schuldner die Zinsen, die er für ihn bezahlt hat, wiedernehmen. Ebenso wenn ein Jude bei einem anderen Juden für seinen nichtjüdischen Kunden wegen der Zinsen gebürgt hat und der Nichtjude zur Zeit des Darleihens gesagt hat: „Ich verpflichte mich, mich nach jüdischem Rechte zu

richten, daß du deine Schuld von mir zuerst fordern sollst," so ist der Nichtjude Schuldner des jüdischen Gläubigers und der Bürge nur Bürge.

Wenn dann der Nichtjude keine Zinsen zahlt, darf der jüdische Gläubiger die Zinsen von dem jüdischen Bürgen nehmen, weil er kein Schuldner ist, und die Thora nur die Zinsen verboten hat, welche aus der Hand des Schuldners in die des Gläubigers gegeben werden.

Wenn aber der Nichtjude sich nicht verpflichtet hat, sich nach jüdischem Rechte zu richten, es zuerst mit dem Gläubiger zu tun zu haben, sondern (verlangt, er solle sich zuerst) an den Bürgen (wenden), so ist es so, als wenn der Bürge von seinem Nächsten, dem Juden, geliehen hätte und es dann an den Nichtjuden weiter verliehen hätte. Wenn dann der Nichtjude die Zinsen nicht zahlt, darf man sie nicht von dem jüdischen Bürgen annehmen.

Selbst wenn wir behaupten, der jüdische Bürge sei der Bevollmächtigte des jüdischen Darleihers, dessen Geld dem Nichtjuden zu leihen, daß er also nicht der Schuldner eines Nichtjuden ist, so hat der jüdische Gläubiger dennoch nichts vom jüdischen Bürgen zu fordern, wenn der Nichtjude nicht zahlt. Denn er hat den Auftrag seines Nächsten, des Juden, vollzogen.

Wenn ein Jude aus Versehen sich bei einem Nichtjuden für einen anderen Juden verbürgt hat, ohne daß der Nichtjude sich verpflichtet hat, sich nach jüdischem Rechte zu richten, darf der jüdische Schuldner dem Nichtjuden die Zinsen geben, und wir sagen nicht, da der Bürge schuldig wäre, sie zu geben, so ist es, wenn er sie dem Nichtjuden gibt, so gut, als wenn er sie dem jüdischen Bürgen gegeben hätte.

59.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 97a Spalte 2.)

Wenn Ruben sich von einem Nichtjuden Geld auf Zinsen geliehen hat und es ihm zurückgeben will und Simon zu ihm sagt: „Gib es mir, und ich will dem Nichtjuden die Zinsen geben, welche du ihm gegeben hast," so ist das verboten, es sei denn, daß der Nichtjude sein Geld von Rube nnimmt und es Simon gibt.

Selbst wenn der Nichtjude zu Ruben sagt: „Gib es dem Simon," darf er es nicht geben, denn ein Jude kann nicht als Bevollmächtigter eines Nichtjuden gelten, und es ist so, wie wenn Ruben es dem Simon liehe.

Desgleichen wenn ein Nichtjude sich Geld von einem Juden geliehen hat und es diesem zurückgeben will und ein anderer Jude zu ihm sagt: „Gib es mir, ich will dir die Zinsen geben, welche du dem Juden gibst," so ist dies er-

laubt, wenn er ihn nicht bei dem Juden vorgestellt hat, (als Schuldner). Wenn er ihn aber (als solchen) vorgestellt hat, so ist dies verboten, obgleich der jüdische Geldgeber nicht sein Geld vom Nichtjuden genommen und dem Juden gegeben hat; denn sobald er ihn (als Schuldner) bei ihm vorgestellt und zu ihm gesagt hat: „Siehe, ich gebe dein Geld diesem Juden," (so ist die Vorschrift,) obgleich sonst ein Nichtjude nicht als Bevollmächtigter eines Juden gilt, so gilt er hier dennoch als sein Bevollmächtigter, weil Zinsnehmen eine schwere Sünde ist. Es ist daher so gut, wie wenn der Jude selbst seinem jüdischen Nächsten (auf Zinsen) geliehen hätte; denn der Bevollmächtigte des Menschen ist so, wie er selbst. Und wenn er ihm Zinsen gibt, so ist es Zins, der aus der Hand des Schuldners in die Hand des Gläubigers kommt, und dies ist verboten.

Da wir, wenn es eine Erschwerung gilt, annehmen, daß ein Nichtjude als der Bevollmächtigte eines Juden gelten kann, (so gilt folgendes Gesetz:) Wenn ein Jude sein Pfand einem Nichtjuden gibt, daß er ihm darauf gegen Zinsen (Geld) leihen soll und dieser geht und leiht sich von einem Juden, so darf jener die Zinsen nicht einmal durch den Nichtjuden zahlen, weil dieser wie er selbst ist und es so zu betrachten ist, als hätte er selbst sich von dem Juden Geld geliehen.

Wenn aber ein Jude sich vom Nichtjuden (Geld) gegen Zinsen leiht oder solches einem Nichtjuden schuldig ist und ihm für seine Schuld ein Pfand gibt und der Nichtjude wieder dieses bei einem Juden gegen Zinsen verpfändet und nachher den Eigentümer des Pfandes dem Gläubiger zeigt, so darf der Gläubiger vom Juden die Zinsen nehmen, die der Nichtjude mit ihm ausgemacht hat. Denn der Nichtjude war nicht von ihm bevollmächtigt, sondern hat sich allein das Geld geliehen. Es werden in diesem Falle nicht dem Gläubiger vom Schuldner Zinsen gegeben, da dieser Jude kein Schuldner (des Juden) ist.

Wenn aber der jüdische Schuldner zu ihm sagt: „Gehe, borge dir deine Schuld auf mein Pfand," so ist er ein Bevollmächtigter, und es ist verboten. Desgleichen wenn ein Jude sein Pfand einem Nichtjuden borgt, daß er sich darauf zu seinem eigenen Gebrauche Geld auf Zinsen leihe, der Nichtjude aber löst das Pfand nicht ein und es kommt der Jude, der Besitzer des Pfandes, sein Pfand, welches er dem Nichtjuden geborgt hat, einzulösen, so darf der Gläubiger die Zinsen von ihm nehmen. Denn er ist ja nicht der Schuldner, und der Gläubiger bekommt die Zinsen nicht vom Schuldner.

Ein Israelit kommt mit seinem Pfande zu seinem Nächsten und sagt zu ihm: „Das gehört einem Nichtjuden. Leihe ihm darauf gegen Zinsen!" Wie er aber kommt, es einzulösen, behauptet er: „Es gehört mir, und ich habe für mich selbst

geliehen.“ In diesem Falle ist er nicht beglaubt, sich als einen schlechten Menschen hinzustellen, der sich gegen Zinsen geliehen hat. Es ist daher dem Gläubiger erlaubt, die Zinsen anzunehmen. Selbst wenn Zeugen aussagen, daß das Pfand ihm gehört, so kann man dennoch annehmen, er habe dieses Pfand einem Nichtjuden geborgt und darauf für diesen Nichtjuden ein Darlehen genommen. . . .

Wenn ein Jude mit dem Pfande eines Nichtjuden zu seinem jüdischen Nächsten kommt und für den Nichtjuden Geld gegen Zinsen borgt, darf der Gläubiger die Zinsen von ihm annehmen. Denn wenn er auch nicht als Bevollmächtigter des Nichtjuden gilt, weil das Bevollmächtigungsrecht für den Nichtjuden keine Geltung hat, so gilt er doch als von dem jüdischen Gläubiger bevollmächtigt, sein Geld dem Nichtjuden zu leihen, die Zinsen vom Nichtjuden anzunehmen und sie ihm zu bringen. Da er nur als Bevollmächtigter des Gläubigers gilt, so ist, falls der Nichtjude ein Gewaltsmensch ist, der die Zinsen nicht zahlt, der bevollmächtigte Jude nicht verpflichtet, dem Gläubiger etwas dafür zu zahlen; denn er ist ja sein Bevollmächtigter. Jedoch nur dann nehmen wir an, daß er als Bevollmächtigter des jüdischen Gläubigers gilt, wenn er dem Nichtjuden zu demselben Zinssatz leiht, den der jüdische Gläubiger mit ihm ausgemacht hat. Hat er aber mit dem Gläubiger ausgemacht, das Pfund zu 2 Pfennig zu borgen, und er borgt es dem Nichtjuden zu 4 Pfennig, dann ist es so, als wenn der Bevollmächtigte sich vom Juden leiht und an den Nichtjuden weiter verleiht, und dies ist verboten.

60.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 97b Spalte 1.)

Wenn Ruben zu Simon sagt: „Leihe für mich Geld von jenem Nichtjuden,“ und Simon ging und lieh von dem Nichtjuden für Ruben, so darf Simon die Zinsen von Ruben nehmen und dem Nichtjuden geben, weil Simon der Bevollmächtigte des Ruben ist und das Darlehen im Auftrage Rubens genommen hat und auch die Zinsen im Auftrage Rubens zahlt. Denn ein Israelit kann als Bevollmächtigter eines anderen Israeliten gelten. Simon ist bloß Bevollmächtigter und weder Schuldner noch Gläubiger noch Bürge. Vielmehr ist Ruben, der Vollmachtgeber, der Schuldner. . . .

Wenn ein Nichtjude ein Pfand bei Ruben gegen Zins verpfändet hat und es dann an Simon verkauft und nachher Simon kommt, sein Pfand von Ruben auszulösen, darf Ruben die Zinsen von Simon nehmen, nachdem er das Pfand gekauft hat, da Simon nicht Schuldner des Ruben ist.

Ruben klagt gegen Simon: „Du hast mir jene Ware

verkauft und mir den Schlüssel des Zimmers, worin die Ware liegt, gegeben. Ich habe das Zimmer mit dem Schlüssel verschlossen, um dadurch die Ware zu erwerben, wie es Brauch bei den Kaufleuten ist, daß sie durch Verschließen der Ware dieselbe erwerben."

Simon entgegnet: „Du hast die Ware noch nicht erworben, da du weder Geld gegeben noch die Ware an dich gezogen hast. Ich will daher vom Verkaufe zurücktreten."

Wenn ein Jude seinem Nächsten Geld schuldet, ihm ein Pfand gibt und zu ihm sagt: „Wenn ich dir bis zu jenem Tage nicht zahlen werde, kannst du auf mein Pfand gegen Zinsen Geld aufnehmen," und als der Termin kam, in der Tat Geld gegen Zinsen (von einem Nichtjuden) aufnahm, so hat er recht getan und im Auftrage von jenem gehandelt. Jener mag daher gehen und sein Pfand vom Nichtjuden einlösen.

61.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 97b Spalte 2.)

Ruben hat Ware von Simon erhalten, um sie nach Köln zu führen, unter der Bedingung, daß er sie, wenn er sie nicht verkaufte, zurückbringen sollte. Er hat sie nicht verkauft, und bei seiner Rückreise raubten sie ihm Räuber, oder es versank sein Schiff, und nun fordert Simon von ihm das Geld.

Ruben sprach zu Simon: „Gib mir deinen Mantel für eine Mark. Ich will ihn meinem Kunden als Geschenk schicken. Wenn er ihm gefällt und er ihn annimmt, werde ich dir seinen Preis zahlen, wenn aber nicht, so bekommst du deinen Mantel zurück." Der Fürst nahm den Mantel nicht an. Bei der Rückreise des Boten überfielen ihn Räuber und nahmen den Mantel weg. Nun fordert Simon den Preis dafür.

62.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 99a Spalte 1.)

Wenn jemand Geld von seinem Nächsten übernimmt, um es gegen Zinsen zu verleihen und den Gewinn zu teilen, er hat aber damit Geschäfte gemacht und dadurch mehr als die Zinsen gewonnen, so kann der Geldnehmer nicht sagen: „Was ich über die Zinsen gewonnen habe, gehört mir." Sie müssen vielmehr alles gleich teilen; denn das Geld des anderen hat ihm den Gewinn gebracht.

Zwei assoziierten sich auf eine bestimmte Zeit zu einem Geschäfte, hatten aber gleich am Anfang Gewinn. Der eine sprach, er wolle sogleich teilen. Der andere aber kann dies bis zu der festgesetzten Zeit verhindern.

63.

Elieser ben Nathan, Speyer und Straßburg bis ca. 1150.
(Raben S. 146b Spalte 1.)

Ruben aus Speyer verklagte Simon aus Straßburg vor Gericht. Er behauptet: „Du kamst zu mir (mit der Bitte), daß ich von dir eine Mark Gold (Wagan[1]) kaufen sollte. Ich willigte ein, dir 7 Mark Silber für jene Mark Gold zu geben. Du verlangtest von mir eine Frist (zur Zahlung der Mark). Ich gab dir ein halbes Jahr Frist. Als die Zeit herankam, bezahltest du mir 1/2 Mark Gold und schriebst mir: „Jetzt habe ich dir die halbe Schuld bezahlt.“ In diesem Schreiben batest du für den Rest um einen anderen Termin. Es ist aber viel Zeit verstrichen, bis du mir den Rest bis auf eine halbe Viertel-Mark Gold bezahlt hast. Nun fordere ich diese halbe Viertel-Mark.“

Simon entgegnete: „Es ist wahr, die Sache verhielt sich so. Jedoch habe ich, als ich das Silber annahm, nicht gewußt, daß dies verboten ist. Nun aber sagten mir meine Lehrer, daß dies verboten ist, weil es eine Bezahlung für das Warten (Zinsen) ist. Denn alle Welt weiß, daß eine Mark Gold (Wagan) für 8 Mark Silber verkauft wird. Du hast mir aber nur 7 gegeben. Wenn ich dir also das letzte halbe Viertel noch bezahlt hätte, so hätte ich dir Zinsen bezahlt.“

Ruben entgegnete: „Als ich von dir kaufte, sagtest du mir, daß ich es an deinem Orte für 7 Mark kaufen könnte . . .“

Gold (Wagan) sammeln manche Handwerker und verkaufen es beständig, wenn sie es finden. Sie pflegen es denen zu liefern, die es gewöhnlich von ihnen kaufen.

64.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.
(Raben S. 148b Spalte 2.)

Ruben und Simon, welche in einer Stadt, jeder in einer anderen Gasse, unter den Nichtjuden wohnten, hatten beide das gleiche Handwerk, womit sie sich ernährten. Simon zog von der Gasse, in welcher er wohnte, aus und mietete eine Wohnung in der Gasse des Ruben ein Haus von seinem Tore entfernt, so daß niemand in das Haus des Ruben kommen konnte, ohne an dem Hause des Simon vorüberzugehen.

Nun behauptet Ruben: „Du hast mir die Nahrung abgeschnitten; denn alle, die bisher gewohnt waren, zu mir zu kommen, kommen zu dir.“

Simon entgegnet: „In allen Wohnsitzen der Juden wohnen

[1] Die Bedeutung des Wortes Wagan ist bis jetzt noch nicht festgestellt. Siehe vielleicht Ducange: Glossarium sub voce waga.

sie einer neben dem anderen und ernähren sich von einer Profession durch Handel oder Zinsnahme. Was sind wir anderes?"

Ruben erwiderte: „In allen Wohnsitzen der Israeliten sind die Gassen offen, und die Leute kommen von zwei Seiten. Einmal gehen sie an der Türe des einen vorüber, das andere Mal an der Türe des anderen. Meine Türe ist aber so gelegen, daß man beim Ein- und Ausgehen an deiner Türe vorüber muß."

65.

Elieser ben Nathan, Mainz bis ca. 1150.

(Raben S. 149a Spalte 2.)

Ruben fordert Simon vor Gericht und behauptet: „Als du in einem fernen Lande warst, habe ich deiner Frau auf Bücher von Selichoth[1] Geld geliehen. Als du zurückkehrtest, verlangtest du, daß ich sie dir leihen sollte. Ich tat so. Nun gib sie mir wieder."

Simon erwidert: „Jene Bücher habe ich in der Synagoge verloren. Hätte ich sie aber auch in meiner Hand, so würde ich sie dir auch nicht wiedergeben, weil sie mir gehören."

66.

Juda ben Samuel[2] der Fromme, Regensburg bis 1226.

(Buch der Frommen S. 62 Nr. 133.)

Ein Mann hatte Söhne und Töchter, die, nachdem sie verheiratet waren, starben. Er erzählte es einem Weisen und sprach zu ihm: „Ich hatte einen Nichtjuden als Kunden; der Nichtjude, mein Kunde, starb, und nachher starben meine Söhne und Töchter, und das Geld verblieb meinen Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern. Da ich nicht das Glück hatte, die Kinder zu erhalten, warum sind sie nicht vor ihrer Verheiratung gestorben, damit nicht das Geld aus meiner Hand in ihre (der Schwiegerkinder) Hand gelangte." Ferner sprach er: „Solange jener Nichtjude lebte, hatte ich Glück."

Da sprach der Weise zu ihm: „Vielleicht ist das Geld unrechtmäßig (erworben)."

Da sprach jener: „Ich habe keinem Juden Böses getan, aber jenen Nichtjuden habe ich betrogen und ihm Unrecht getan."

(Da sprach der Weise:) „Siehe, als er (der Nichtjude) starb, erzählte es ihm sein Engel, und er beklagte sich dar-

---

[1] Bittgebete für Buß- und Fasttage.

[2] Juda ben Samuel der Fromme aus Worms wanderte nach Regensburg aus, starb 1226; er ist Begründer des „Buches der Frommen", welches uns nicht mehr in ursprünglicher Form vorliegt. Cassel S. 370; Graetz VI S. 232.

über. Gott aber verschafft dem Bedrückten Recht, sei es ein Jude oder ein Nichtjude. Deshalb soll man weder einen Juden noch einen Nichtjuden bestehlen, damit der Name Gottes nicht entweiht werde."

67.

Juda ben Samuel der Fromme, Regensburg bis 1226.
(Buch der Frommen S. 180 Nr. 689.)

Es soll niemand (heilige) Bücher bei einem Nichtjuden verpfänden. Selbst wenn die Bücher beim Juden bleiben, soll er nicht zum Nichtjuden sagen: „Leihe mir so und soviel auf die Bücher und lasse sie in meinem Hause oder meinem Kasten und nimm dir den Schlüssel dazu."

68.

Juda ben Samuel der Fromme, Regensburg bis 1226.
(Buch der Frommen S. 204 Nr. 808.)

Es ist verboten, von einem Israeliten Zinsen zu nehmen und ebenso von einem Nichtjuden, wenn man sich durch seinen Grundbesitz ernähren kann.

69.

Juda ben Samuel der Fromme, Regensburg bis 1226.
(Buch der Frommen S. 301 Nr. 1205.)

Ein Mann hat von anderen Leuten für ein oder mehrere Jahre Geld auf Halbgewinn bekommen. Er leiht das fremde Geld einem Nichtjuden, der ihm als sein Kunde Nutzen bringt. Er würde, wenn es ein anderer wäre, 30 Pfennig bekommen. Er nimmt aber (weil es sein Kunde ist) bloß 20 Pfennig (Zins). Er soll davon 15 dem Geldeigentümer geben und für sich nur fünf behalten.

70.

Juda ben Samuel der Fromme, Regensburg bis 1226.
(Buch der Frommen S. 306 Nr. 1237.

Wer Fürsten leiht, die falsche Beschuldigungen gegen die Juden vorbringen, ist so, wie wenn er Israel beraubte; denn wenn er dem Fürsten leiht, wird er sagen: „Wenn du mir nicht das Pfand anvertraust, werde ich die Juden gefangen setzen." Er wird außerdem auch zu einem Eide kommen.

71.

Juda ben Samuel der Fromme, Regensburg bis 1226.
(Buch der Frommen S. 310 Nr. 1257.)

Wenn ein Israelit und ein Nichtjude zusammen wohnen und der Nichtjude sagt: „Ich möchte nach jenem Orte gehen,

wo Juden sind. Ich fürchte aber, sie könnten mich betrügen. Sage mir, wer ehrlich und wer nicht ehrlich ist." so soll jener Israelit ihm sagen: „Mache mit dem und dem keine Geschäfte."

72.

Juda ben Samuel der Fromme, Regensburg bis 1226.
(Buch der Frommen S. 345 Nr. 1423.)

Ruben war reich und konnte nicht alles, was er hatte, an Nichtjuden ausleihen. Da ging er zu Simon, der ein guter Jude war. Ruben sprach (zu Simon): „Ein Nichtjude besitzt Geld. Er will es auf Zinsen ausleihen. Wenn du wünschst, will ich bewirken, daß der Nichtjude es in deine Hand gibt." Jener sprach: „Ja." Ruben aber sagte dem Levi: „Ich habe es mit meinem Willen bewirkt, daß Simon das Geld von mir annimmt: denn der Nichtjude darf mit dem Gelde nur tun, was ich will." Levi erkannte so, daß das Geld dem Ruben und nicht dem Nichtjuden gehörte, und er sagte dies dem Simon. Da sprach Simon: „Ruben hat mir ja gesagt, das Geld gehöre dem Nichtjuden." Da sprach Levi zu ihm: „Ich habe es erforscht, daß das Geld dem Ruben und nicht dem Nichtjuden gehört." Jetzt wollte Simon das Geld nicht annehmen.

73.

Juda ben Samuel der Fromme. Regensburg bis 1226.
(Buch der Frommen S. 345 Nr. 1424.)

In einer Stadt wohnten mehrere Leute. Einer von ihnen war stark an Nichtjuden verschuldet und wollte entfliehen, weil er nichts zu bezahlen hatte.

74.

Juda ben Samuel der Fromme. Regensburg bis 1226.
(Buch der Frommen S. 346 Nr. 1426.)

Wenn ein Jude bei den Zöllen sitzt und es ist bestimmt, so und soviel (Zoll) zu nehmen, und er nimmt von Nichtjuden mehr als festgesetzt ist oder gibt dem Herrscher den Rat, von den Nichtjuden mehr zu nehmen, so wird er zuletzt sein Vermögen verlieren. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Münze, weil viele ihn verfluchen.

75.

Isaak ben Moses Or Sarua[1]. Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Sitomir I S. 141 § 481.)

Jene gesalzenen Fische, die man auf Wagen aus Ungarn nach Österreich bringt, sind erlaubt, falls man auf den Wagen keinen unreinen Fisch sieht.

[1] Cassel S. 377; Graetz VII S. 101.

76.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Sitomir I S. 199 § 707.)

Einst kam vor mich, den Verfasser, als ich vor 30 Jahren zwischen Ruben und Simon Richter war, folgende Angelegenheit. Ruben klagte gegen Simon: „Ich habe eine Mine[1] bei dir, die ich dir durch meinen Boten von Böhmen nach Regensburg zugesendet habe.“ Simon entgegnete: „Ich habe sie dir durch denselben Boten wieder zurückgesendet.“ Da sagte Ruben: „Mein Wille war, sie solle bei dir verwahrt bleiben, bis ich nach Regensburg komme. Da sie nun auf dem Wege durch Unfall verloren gegangen ist, bist du schuldig, sie mir zu ersetzen.“

77.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Sitomir I S. 215 § 751.)

Anfrage: Wenn jemand seinem Schwiegersohn eine Mitgift gibt, sie aus seiner Hand weggibt und einem anderen auf Gewinn hingibt, während sein Schwiegersohn bei ihm wohnt, muß er von diesem Gelde Steuer zahlen oder nicht, wenn sämtliche in einer Stadt wohnen.

Anfrage: Ein Waisenjüngling kam aus einem Orte nach Leipzig ohne Absicht, dort zu wohnen. Doch lernt er und ist dort in Kost, verleiht aber dort keine Gelder, hat jedoch Deposita in der Stadt zur Verwahrung gegeben. Er hat auch die Absicht zum Wochenfeste oder Hüttenfeste fortzuziehen, um Hochzeit zu machen. Wenn inzwischen Ritter, welche Schuldner seines Vaters sind, kämen, um von ihm eine Frist wegen des Geldes, das sie dem Vater schulden, zu verlangen, kann der Waisenjüngling ihnen eine Frist gegen Zinsen geben, oder muß er von diesem Geschäfte Steuer bezahlen?

Der Jüngling sagte in der Synagoge zur Gemeinde: „Wenn jemand mir mein Geld zusichern will, indem er meine Bürgen übernehmen will, daß man es ihnen zusichert und gegen die bisherigen Zinsen leiht, so will ich gerne Geld von den Juden nehmen.“ Er sagte noch mehr: „Wenn jemand sagt, er wolle mir mein Geld wiedergeben, so will ich 3 oder 4 Wochen ohne Zinsen auf ihn warten, wenn er nur mein Geld aus der Hand der Nichtjuden herausbringt. Nur mit großer Mühe und durch Bestechung konnte es erwirkt werden, daß man dem Waisenjüngling zahlen will, was sein Vater ausgeliehen hat.

Anfrage: Ruben lieh dem Simon 30 Mark Silber oder mehr. Es sind zwei Brüder, und er kann nicht bezahlen.

---

[1] Mine = litra Pfund, Zunz: Zur Geschichte und Literatur S. 539 f.

Ruben gab das Geld noch nicht verloren, indem er hoffte, er werde ihm, wenn er wieder Geld habe, bezahlen. Simon will sich nun mit ihm auf 6 oder 8 Mark vergleichen und will ihm gleich Geld geben, wenn er auf das übrige verzichtet. Ruben aber will dieses wenige nicht von ihm annehmen. Ist Ruben schuldig von diesem Gelde Steuer zu zahlen oder nicht?

78.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.

(Or Sarua Sitomir I, S. 223 § 758.)

Ferner fordert Salomo: „Ich hatte eine Sklavin, die jetzt bei dir ist; ich hatte dich bereits ihretwegen bei Gericht verklagt, und man hat mir entschieden, daß du schuldig bist, sie mir zurückzugeben. Nun gib mir dieselbe!“

Rabbi Isaak entgegnet: „Zeige mir das gerichtliche Urteil oder bringe mir Zeugen, daß man so entschieden hat.“

Salomo hatte aber weder Zeugen noch das gerichtliche Urteil. Sie willigten ein, daß die Sache vor uns verhandelt werde. Nun brachte Salomo gegen Isaak vor: „Ich hatte eine Sklavin, die mir mein Geld gestohlen hatte. Sie entfloh vor mir zu den Nichtjuden und ließ sich taufen. Dann bereute sie es, ich durfte sie aber nicht bei mir behalten. Ich sagte ihr, sie solle nach Jarka[1] zu einem meiner Freunde gehen, bis die Sache vergessen wird. Zwei Juden nahmen sie von dort und verkauften sie dir. Gib nun meine Sklavin heraus.“

Rabbi Isaak entgegnete: „Deine Sklavin hat sich von dir freigemacht, indem sie sich in die Hand eines großen Fürsten gab, welcher der Zweite nach dem Könige war. Du hattest keine Macht, sie wiederzubekommen. Als sie nachher sah, daß man mit ihr wie mit einer öffentlichen Dirne umging und ihr ein schweres Joch auflegte, entfloh sie von dem Fürsten zu den Juden nach Jarka und blieb dort verborgen, bis zwei Juden sie zu mir brachten und sie mir verkauften. Außerdem hatten diese eine Urkunde von deiner Frau bei sich, daß diese sie ihnen geschenkt hatte. So kaufte ich dieselbe von ihnen und habe sie nun bereits 10 Jahre im Besitze, ohne daß jemand Einspruch erhob. Der Mann, der sie mir verkaufte, hat zu Salomo gesagt: „In deiner Gegenwart hat deine Frau befohlen, daß man mir die Schenkungsurkunde schrieb, und du hast geschwiegen, als man mir die Urkunde schrieb.“

R. Salomo gesteht zu, daß er geschwiegen hat.

[1] Irek in der Nähe der Stadt Neutra in Ungarn vgl. Monatsschr. für die Wissenschaft des Judentums Jhrg. 48 S. 449.

79.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Sitomir I, S. 225 § 762.)

Levi war sehr reich und hatte einen Sohn. Dieser reiste in ein anderes Land, um Thora zu lernen. Inzwischen starb Levi, und der Herzog nahm sich sein ganzes Vermögen. Als nun der Sohn Levis heimkekrte, war er sehr besorgt, denn er hatte nichts. Seine Mutter sprach zu ihm: „Sorge nicht, denn ich habe noch soviel, daß du dich gut ernähren kannst.“ Die Mutter ließ ihre Schwester holen und sprach zu ihr: „Gib diesem meinen Sohne, was ich bei dir habe!“ Sie gab ihm 10 Mark Gold. Dann gab er sie ihr wieder in Verwahrung; denn er durfte sich nicht zeigen, weil er Furcht vor dem Herzog hatte. Später verheiratete die Schwester seiner Mutter ihre Tochter und brauchte Gold zu einem Schmucke für ihre Tochter. Da sprach sie zu ihm: „Ich will von deinem Golde nehmen und es ihr geben. Ich werde es dir später bezahlen.“ Er sprach: „Tue also!“ Sie erzählte ihm ferner, daß sie von seinem Gelde einer Jüdin 12 Pfund auf halben Gewinn und einer anderen Jüdin so und soviel gegeben habe.

Nach dieser Zeit starb sie plötzlich, ohne eine Testament zu machen. Da ging der Sohn des Levi zu ihrem Manne und sprach: „Wisse, daß ich Gold bei deiner Frau hatte.“ Der Mann antwortete: „Wenn du weißt, daß es dir gehört, kannst du es nehmen.“ Es fehlten aber von dem Golde 5/4 (Mark.). Dann sagte der Sohn des Levi zu dem Manne: „Die 12 Pfund, welche bei jener Jüdin sind, gehören mir.“ Er antwortete: „Gut, wenn du weißt, daß sie dir gehören, kannst du sie nehmen.“ Er ging zu jener Frau und sie sagte zu ihm: „Es ist wahr, sie hat mir das Geld geliehen, hat aber nicht gesagt, daß es dir gehört, sondern es mir so ohne Bestimmung gegeben.“ Nun will ihr Mann es ihm nicht herausgeben. Der Sohn des Levi aber sagt: „Daran kannst du erkennen, daß es mir gehört, daß kein Mensch außer mir wußte, daß es bei jener Frau sei.“

80.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Sitomir I, S. 227 § 771.)

Ruben behauptet: „Ich habe Simon so und soviele Pfund auf halben Gewinn geliehen. Er fuhr mit einem kleinen Jungen auf einem Wagen, während er mein Geld und das seinige bei sich hatte. Da kam über ihn ein Räuber, unbewaffnet, ohne Bogen und Speer. Er fand ihn im Wagen sitzend und schlafend, während der kleine Knabe auf dem

Pferde saß und es leitete. Da nahm der Räuber sein Schwert vom Wagen, und als er sah, daß er schlief, zog er das Schwert, brachte ihm mehrere Wunden bei und raubte ihm alles, was er hatte. Du hast also mit meinem Gelde fahrlässig gehandelt. Du bist allein gefahren. Ferner hast du geschlafen, obgleich der Weg ein Waldweg ist. Hättest du gewacht, so hätte er dich nicht schädigen können."

81.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Sitomir II, S. 1 § 2.)

Wenn ein Jude vom Könige die Münze gekauft hat, darf er nicht zulassen, daß Nichtjuden am Sabbath Münzen prägen.

82.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Sitomir II, S. 22 § 52.)

Es geschah, daß ein Nichtjude am Festtage zu einem Juden kam, um sein Pfand, das bereits am vorigen Tage ausgelöst worden war, abzuholen. Ich aber habe verboten, (es zu geben).

83.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca, 1250.
(Or Sarua Sitomir II, S. 75 § 140.)

Es ist Brauch, daß Nichtjuden, die in den Dörfern wohnen, von Nichtjuden und Juden, die Ladenbesitzer sind, Geld nehmen, wofür sie ihnen nach einem oder zwei Tagen Gemüse in die Stadt bringen.

Ebenso ist es Brauch, daß Nichtjuden von Juden Geld auf Kredit für Getreide nehmen, das sie ihnen später bringen.

84.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Sitomir II, S. 112 § 247.)

Wo man das Brot der Pfarrer, welches man Pfründebrot[1] nennt, kauft und es von ihnen jeden Tag nimmt, wie sie bestimmt haben, während man am Peßach[2] nichts nimmt, darf man nach Peßach nehmen, was man am Peßach zu nehmen unterlassen hat.

---

[1] Vgl. Güdemann: Erziehungswesen I, S. 293; Berliner: Aus dem inneren Leben S. 133.

[2] Das jüdische Osterfest, an welchem der Genuß von Brot verboten ist.

85.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Jerusalem IIIa, S. 47 § 300.)

Einer verklagt seinen Nächsten: „Meine Sachen waren bei dir für den Wert von 4 Mark verpfändet, und ich habe sie bis auf 1/2 Mark ausgelöst. Der Verklagte zeigt eine Urkunde vor, worin der Kläger seiner Frau folgende Vollmacht gab: „Ich bevollmächtige dich und mache dich zur Verwalterin über die Sachen, die ich bei N. N. habe, daß du mit ihm prozessieren und ihn schwören lassen kannst. Ich mache dir dies alles vollkommen zum Geschenk und begebe mich jeden Rechtes dasselbe zu widerrufen.“ Es stand aber nicht darin geschrieben: „Schreibet es auf öffentlichem Markte.“ Ferner zeigte der Beklagte eine Verzichtleistungsurkunde vor, welche die Frau des Klägers ihm über jene Sachen geschrieben hatte.

86.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Jerusalem IIIa, S. 53 § 351.)

In jetziger Zeit sprechen für die Frauen zwei Gründe: Sie machen Geschäfte, und es würde ihr Lebensunterhalt gestört, wenn sie nicht wie Männer vor Gericht kommen könnten.

87.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Jerusalem IIIa, S. 73 § 457.)

Einst floh einer aus der Stadt wegen Geldes, das er einem Gewaltmenschen schuldig war. Später beabsichtigte er zurückzukehren und schickte seinem Freunde 4 Mark, um sie dem Nichtjuden zu zahlen. Dieser sein Bote machte einen Vergleich und befreite ihn mit 2 Mark von dem Nichtjuden. Der Absender fordert nun die übriggebliebenen 2 Mark.

88.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Jerusalem IIIa, S. 74 § 460.)

Ich habe gehört, daß mein Onkel Rabbi Kalonymes[1] sel. Angedenkens der Regierung nahe stand. Er gehörte zu denen, die in den königlichen Palast kamen. Wenn der König von den Stadtbewohnern Steuern verlangte, half er ihnen, einen günstigen Vergleich zustande zu bringen. Nachher bat er

[1] Kalonymos ben Meïr Ha-Parnes; Monatsschr. für die Wissenschaft des Judentums, Jhrg. 39 S. 451 Note 9.

den König, von der Steuer ein Drittel oder ein Viertel, nämlich das, was auf seinen Teil komme, abzuziehen. Denn er sprach zum König: „Ich diene dir durch Darlehen und andere Dinge. Ich bitte dich, daß du mich von der Steuer und Pflicht, mit ihnen zu geben, befreien mögest.“ Obgleich aber der König ihm bewilligte, daß von der Steuer nach seinem Teile abgezogen werde, so hat er doch zusammen mit der Gemeinde Steuern bezahlt.

89.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Jerusalem IIIb, S. 8 § 28.)

Wenn ein Jude einen Nichtjuden zum Kunden hat, der stets von ihm Geld zu borgen pflegt, darf kein anderer Jude sich mit ihm bekannt machen und ihn dem anderen Juden entfremden, da er doch einem anderen Nichtjuden Geld leihen kann; denn es gibt viele Nichtjuden, die häufig Geld borgen.

90.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Jerusalem IIIb, S. 59 § 208.)

Rabbi Isaak ben Samuel[1] gesegneten Andenkens meint: Selbst nach der anderen Ansicht ist Zinsnehmen von Nichtjuden erlaubt; denn alles, was wir leihen, ist für unser Leben nötig, da wir nicht wissen, wieviel Steuer der König verlangen wird. Ferner, wenn wir uns Zinsnahme verbieten wollten, um nicht von ihren Taten abzulernen, müßten wir uns jedes Geschäft verbieten, um nicht von ihren Taten abzulernen. Nur in den Zeiten der alten Weisen, wo viele Juden zusammengewohnt haben und einer sich vom andern durch Geschäfte, wie wir sie jetzt mit den Nichtjuden machen, ernähren konnte, hat man die Zinsnahme von Nichtjuden verboten. Jetzt aber, nachdem wir trotz der Befürchtung, von ihren Taten abzulernen, uns in geschäftlicher Beziehung nicht von ihnen fern halten können, dürfen wir ihnen auch gegen Zinsen leihen. Es ist bereits in allen Gemeinden der Brauch, daß man auch einem Nichtgelehrten erlaubt, ihnen auf Zinsen zu leihen. So schreibt auch mein Lehrer Rabbi Elieser[2] ben Joel Halevi s. A.: Da jetzt so viele harte Bestimmungen über uns ver-

[1] Isaak ben Samuel aus Dampierre, genannt Ri, starb um 1200. Graetz VI S. 210, 214.

[2] genannt Rabia, nach seinem Werke auch Abi Esri, in Speyer, Köln, Bonn, Würzburg, a. 1220 auf der Mainzer Rabbinersynode. Graetz VIII S. 22; Cassel S. 366, 377.

hängt werden und große Summen nötig sind, um sie zu bestechen, so ist alles für unseren Lebensunterhalt nötig.

91.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Jerusalem IIIb, S. 61 § 215.)

Mein Lehrer Rabbi Elieser sel. A. schreibt: Wenn ein Jude einem Nichtjuden Geld schuldig ist, dieser ihn zum Zahlen drängt und er ihm ein Pfand übergiebt, daß er darauf Geld borge, von wem er wolle, und der Nichtjude von einem anderen Juden darauf Geld geborgt hat und später, wenn der Jude sein Pfand wieder einlösen will, dieser zu ihm sagt: „Löse dein Pfand bei dem anderen Juden wieder ein," so darf der Jude von dem Juden keinen Zins annehmen, weil der Nichtjude für den Juden das Geld geborgt hat, der genötigt war, ihn zu bezahlen.

92.

Isaak ben Moses Or Sarua, Wien bis ca. 1250.
(Or Sarua Jerusalem IIIb, S. 65 § 231.)

Responsum des Rabbi Isaak[1] ben Samuel sel. A. Anfrage: Ein Jude hat einem Nichtjuden gegen so und soviel monatliche Zinsen Geld geliehen. Das Pfand war das Doppelte des Kapitals wert. Später brauchte der Jude Geld. Da brachte er das Geld einem anderen Juden und sagte zu ihm: „So und soviel habe ich einem Nichtjuden auf dieses Pfand geliehen. Gib du mir dieses Geld darauf. Dafür soll von nun an dieses Pfand dir gehören." Das Pfand blieb beim zweiten Juden verfallen, da der Nichtjude es nicht einlöste. Darf nun der erste Jude das Pfand einlösen und dem zweiten Juden Zinsen bezahlen?

93.

Meïr von Rothenburg[2] bis 1293.
(M. v. R. Cremona, S. 2a Nr. 1.)

Ruben fordert Simon vor Gericht und behauptet: „Ich habe dir ein Pfand gegeben und will es nun auslösen." Jener erwidert: „Es ist bereits verfallen, denn ich habe dir bis zu

[1] Isaak ben Samuel aus Dampierre, genannt Ri, starb um 1200. Graetz VI S. 210, 214.

[2] Meïr ben Baruch aus Rotenburg an der Tauber, Schüler u. a. des Isaak Or Sarua, lebte in Worms, Würzburg, Frankreich, Konstanz, Nürnberg, Augsburg, Mainz, wollte auswandern und wurde von König Rudolf auf Schloß Wasserburg und dann in Ensisheim im Elsaß gefangen gehalten, wo er 1293 starb. Vgl. Back: Meir aus Rothenburg, Frankf. a. M. 1895; Cassel S. 377 f.; Graetz VII 156 f., 173, 174 f.

jenem Tage geliehen, daß du es entweder auslösest oder verfallen lässest. Du batest mich dann um einen anderen Termin und sprachst: „Wenn ich es bis zu diesem Termin nicht auslöse, soll es von jetzt ab dein Eigentum sein.“ Jener entgegnete: „Ich habe niemals gesprochen, daß es von jetzt ab dein Eigentum sein solle.“

94.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona, S. 4a Nr. 7.)

Es waren drei mit einander Kompagnons, und zwei von ihnen befreiten die Bürgen ohne Wissen des Dritten.

95.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona, S. 8a Nr. 12.)

Einer hat von einem andern Geld auf halben Gewinn genommen für eine bestimmte Art von Geschäften. Er hat aber auch durch andere Geschäfte verdient. Es ist die Frage, ob er ihm auch davon seinen Teil geben muß. Simon entgegnet, er habe das Geld nicht übernommen, um von Darlehen und ähnlichen Geschäften [1] Gewinn zu geben. Er gesteht aber zu, daß er es übernommen hat, Münzen zu machen und Silber auf halben Gewinn zu kaufen . . .

Auch Ruben soll beschwören, daß der Gewinn, welcher de onze und de noves und von den Münzen kommt in jener Summe von 15 Mark inbegriffen war.

96.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona, S. 9b Nr. 16.

Simon klagt gegen Ruben, er habe ohne seine Erlaubnis Levi als Mitteilhaber angenommen. Wenn er dies nicht getan hätte, würde Simons Gewinnanteil 30 Pfund betragen haben. Ruben entgegnet: „Dies ist niemals geschehen.“ Ferner behauptet er: Am Ende der Münze wollte man 6 Pfund für die Münze geben. Ruben ließ ihn aber dieselbe nicht verkaufen, und auch er wollte sie nicht kaufen, so daß jene 6 Pfund verloren gingen.

Ferner behauptet Simon, es sei vom Kompagnievermögen (ein Teil) in der Hand Levis und in der Hand der Verwalter geblieben, und Ruben wolle es nicht von ihnen fordern.

---

[1] Das Wort Berira konnte ich in diesem Zusammenhange nicht erklären.

Professor Berliner meint, es heiße von 11 und 9 und bedeute vielleicht ein Spiel.

Ruben behauptet, es fehlten ihm 61 Mark, die er den Herren des Magazins für seine Genossen gezahlt habe. Simon behauptet: „Dies ist nie geschehen.“ Ferner sagt Simon: „Die Herren des Magazins haben sich ja betreffs meines Teils auf mich verlassen. und du hast nicht für mich gebürgt; demnach hattest du nicht zu zahlen.“

97.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona. S. 20b Nr. 35.)

Ruben klagt gegen seinen Schwiegervater Simon, er habe seinen nichtjüdischen Gläubigern entdeckt, daß er entfliehen wollte. Dadurch habe er 20 Mark Verlust gehabt. Simon leugnet, dies getan zu haben. Da soll Ruben seine Worte genau bestimmen, was er unter Verlust versteht. Versteht er unter Verlust, daß die Nichtjuden ihn zurückgehalten haben, so daß er das bezahlen mußte, was er schuldig war . . . , so kann man das nicht Verlust nennen, da Ruben, der sich von den Nichtjuden Geld geliehen hatte, verpflichtet war, es ihnen zu bezahlen, und selbst wenn die Nichtjuden gestorben wären, so hätte er es den Erben geben müssen . . . Demnach ist Simon selbst nach der Aussage Rubens frei ohne jeden Eid.

Wenn man jedoch infolge davon, daß er den Nichtjuden entdeckte, daß er fliehen wollte, falsche Beschuldigungen gegen ihn vorbrachte und er mehr verlor, als er ihnen schuldig war . . .

98.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona, S. 25b Nr. 57.)

Ruben klagt gegen Simon: „Ich habe dir 2 Pfund auf ein Jahr geliehen (unter der Bedingung), daß du mir ein drittes Pfund mehr zahlest, wenn du mehr wie ein Pfund damit verdienst, und wenn du weniger verdientest, solltest du mir den ganzen Gewinn geben, damit es nicht als Zinsen betrachtet werde.“

Simon entgegnet: „Du hast mir geliehen und bestimmt, daß ich dir bedingungslos ein drittes Pfund mehr gebe, so daß dies festgesetzte Zinsen sind.“

99.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona, S. 25b Nr. 59.)

Ruben lieh einem Nichtjuden. Da kam Simon und sagte zum Nichtjuden: „Ich werde dir um billigere Zinsen leihen. Bezahle den Ruben!“ Simon ist dem Ruben keinen Schadenersatz schuldig.

100.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona, S. 26 Nr. 61.

Ruben und Simon hatten gemeinschaftlich eine Schuldforderung. Nach einiger Zeit gab Simon dem Ruben den Teil seiner Schuldforderung, und er wurde abgefertigt.

101.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona, S. 29a Nr. 75.)

Es geschah einst folgendes: Ein Pfand eines Juden, welches in der Hand eines Nichtjuden war, fand ein andrer Jude, nachdem es dem Nichtjuden verloren gegangen war. Beide Juden kamen vor Gericht, welches entschied, das Pfand müsse dem Eigentümer ohne Entschädigung zurückgegeben werden.

Ein anderes Mal geschah es: Ein Nichtjude verpfändete einen Gegenstand bei Ruben. Ruben sprach zu ihm: „Gib mir mein Geld." Der Nichtjude aber sprach: „Ich habe kein Geld. Verpfände es bei einem anderen Juden." Da ging Ruben und verpfändete es bei Simon. Dieser gab ihm das Geld, welches der Nichtjude ihm schuldig war. Später starb der Nichtjude. Das Pfand war aber zweimal so viel wert als die Schuld. Der Prozeß kam vor Rabbi Elieser aus Mainz [1].

102.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 31b Nr. 80.)

Rabbi Samuel ben Menachem aus Würzburg an Rabbi Samuel Halevi aus Meißen.

In der Not will ich mich kurz fassen und dir auf deine Anfrage erwidern, welche lautet: Ein Kranker schenkt seinen Söhnen eine Schuld, die er ohne Pfand geliehen hatte. Die Zinsen davon schenkte er seiner Frau.

103

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 33b Nr. 86.)

Es geschah, daß Simon kam und von Ruben die 15 Pfund forderte, welche er ihm unter der Bedingung zum Verleihen übergeben hatte, daß wenn sein Sohn seine (des Ruben) Tochter heiraten wollte, er seinem Sohne Kapital und Zinsen schenkte. Nun sagt Simon, daß sein Sohn die Tochter Rubens

[1] Elieser ben Nathan = Raben.

nicht heiraten wolle und fordert, daß er ihm Kapital und Gewinn vertragsgemäß zurückgebe, indem er behauptet, er habe ihm das Geld nur unter der Bedingung übergeben, daß jener sie heiraten wolle. Ruben entgegnet: „Es war gar keine Bedingung zwischen uns. Vielmehr sagtest du mir bestimmt: „Ich will, daß mein Sohn deine Tochter heirate. Hier hast du 15 Pfund, damit du sie 2 Jahre als Mitgift zum Nutzen beider verleihest.“ Ich habe also das Geld bloß als Mitgift zum Verleihen empfangen. Nun bin ich bereit, die Mitgift herzugeben und Wort zu halten. Wenn du es nicht hältst, so gebe ich dir gar nichts zurück; denn bei der Übergabe des Geldes hast du zu mir gesagt, daß ich Kapital und Gewinn deinem Sohne und meiner Tochter gebe.“

104.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 34a Nr. 87.)

Anfrage: Ruben fordert zwei Mark, die er dem Simon gegeben hat, um damit Geschäfte zu machen und so und soviel für das Seelengedächtnis seiner Frau herzugeben. Nun fordert er sowohl Kapital als Gewinn zurück. Ruben aber erwidert, er habe ihm das Geld gegeben, Kapital und Gewinn nach seinem Gutdünken zu verteilen. Er will daher nichts zurückgeben.

105.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 38b Nr. 99.)

Ruben bürgte dem Simon für einen Nichtjuden, und als der Nichtjude das Pfand von ihm zurückforderte[1], sagte er (Simon) zu Ruben: „Siehe, ich verlasse mich auf dich und werde von dem Nichtjuden weder Kapital noch Zinsen fordern, denn er ist gewalttätig.“

106.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 55b Nr. 120.)

Ruben klagt gegen Simon: „Ich habe von dir Silber für Geld gekauft, hatte aber kein Geld und ließ ein Pfand dafür da. Dabei habe ich so gesprochen: „Wenn ich dir dein Geld nicht innerhalb dreier Tage zahle, hast du das Recht, dich durch die Pfänder in jeder Weise bezahlt zu machen, sei es, daß du sie gegen Zinsen verpfändest, sei es, daß du sie bei Wechslern umwechselst.“ Du hast aber mit meinem Pfande

[1] So wird zu lesen sein.

anders gehandelt. Du hast es so verpfändet, daß es innerhalb zweier Wochen verfallen sei. Dies ist mir nie in den Sinn gekommen. Denn wenn ich gesagt habe, du mögest dich damit, wie du kannst, bezahlt machen, so meinte ich damit nach dem gewöhnlichen Brauche. Ich dachte nämlich, daß du dir darauf gegen Zinsen leihen würdest, oder du hättest dir davon, soviel als dein Geld betrug, abschneiden und mir den Rest zurückgeben können; denn das Pfand war von Gold und bedurfte keiner Schätzung."

Simon entgegnete: „Ich wußte, daß du in Not bist und wollte dein Pfand nur in der Weise annehmen, daß du mir erlaubst, mich in jeder Weise, wie ich kann, bezahlt zu machen. Ich habe auch so getan und mich nach allen Seiten umgeschaut und konnte es nicht anders verpfänden. Als ich es dem Jehuda verpfändete, sagte ich es dir, und du warst damit zufrieden." Ruben aber entgegnete: „Das ist nie geschehen, daß du es mir mitgeteilt hast. Ferner bin ich gerade abgereist, und wenn du es mir auch mitgeteilt hättest, so hätte ich es nicht beachtet."

107.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona S. 56a Nr. 171.)

Ruben und Simon errichteten miteinander ein Handelsgeschäft. Ruben sprach zu Simon: „Gib mir dein Wort auf Treu und Glauben, daß du den ganzen Gewinn mit mir teilen wirst." Nach einiger Zeit kam man zur Teilung, und Ruben sprach zu Simon: „Schwöre mir, daß du nicht mehr gewonnen hast." Simon entgegnete: „Ich habe dir bereits auf Treu und Glauben versichert. Das ist auch ein Eid. Ich schwöre nicht noch einmal."

108.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona S. 61b Nr. 186.)

Ruben verkaufte an Simon ein Pferd für Wein. Ruben ließ den Wein im Besitze des Simon. Nachdem das Pferd in die Hand des Simon gekommen war, kam ein Nichtjude und behauptete, daß Pferd sei ihm gestohlen worden und nahm ihm das Pferd weg.

109.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona S. 62a Nr. 187.)

Anfrage: Ruben klagt gegen Simon: „Levi war mir ein Pfund schuldig. Er gehorchte aber dem jüdischen Gerichte

nicht und wollte aus der Stadt fortziehen. Da klagte ich gegen ihn beim (nichtjüdischen) Richter, er solle ihn zurückhalten, bis er mit mir zum jüdischen Gericht ginge. Er tat so. Du tratest seinetwegen bei mir als Bürge ein, so daß ich die Pfänder bei dir deponierte. Er sollte mit mir zu Gericht gehen und dem Richterspruche folgen, wenn nicht, solltest du mir die Pfänder zurückgeben. Dies hast du mit Handschlag gelobt. Ich glaube, daß ich dafür Zeugen habe." Simon entgegnete: „Ich habe dir Bürgschaft geleistet, daß, wenn Levi nicht innerhalb jener Zeit käme, ich dir die Pfänder zurückgeben würde. Nun ist Levi innerhalb der Zeit gekommen. Ich bin also von der Bürgschaft vollständig befreit."

110.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 62b Nr. 188.)

Wir kommen zu dir, daß du uns über folgenden Fall die Entscheidung gibst. Dem Dechanten, der im vorigen Jahr über uns herrschte, liehen Juden 21 Pfund, damit er 30 Pfund dafür zahle. Er verlangte von den anderen Juden, daß sie bis zur Zeit, wo die Steuer bezahlt würde, für ihn bürgen sollten. Dann sollten die Juden ihnen von ihrer Steuer soviel, wie seine Schuld betrage, bezahlen. Dies hat die ganze Gemeinde (Vertretung) durch ihre Unterschrift bestätigt. Nun aber hat sich das Schicksal so gewendet, daß der Dechant von seiner Herrschaft abgesetzt wurde und die Gemeinde das ganze Geld verlor. Nun will die Gemeinde von jenen Juden die 9 Pfund, welche über das Kapital hinausgehen, herausbaben, weil die Gemeinde dafür gehaftet hat. Die Geldleiher erwidern: „Wir haben mit euch nichts zu tun, denn der Nichtjude war uns die 30 Pfund schuldig, und ihr habt es übernommen, die Schuld für ihn zu bezahlen, in der Form, daß wir von der für uns festgesetzten Steuer den Betrag der Schuld zurückbehalten könnten. Wir haben nach eurem Auftrage gehandelt und haben nichts mehr mit euch zu tun."

111.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 77b Nr. 211.)

Ruben klagt gegen Simon: „Ich habe dir Waisengeld auf Halbgewinn geliehen. Es sind schon zwei Jahre verstrichen. Gib es mir zurück, denn damals, als ich dir das Geld lieh, warst du reich. Nun fürchte ich, du könntest die Waisen schädigen." Simon entgegnet: „Der Großvater der Waisen und die Mutter derselben haben mir das Geld auf Halbgewinn geliehen, und bei der Übergabe des Geldes haben

wir bedungen, daß ich das Geld nicht zurückgeben sollte, bis die Waisen großjährig werden und einander heiraten. . . . Nun starb der Großvater, und die Erben fordern das Geld.“ Simon entgegnet aber: „Ich will treu erfüllen, was mir der Großvater der Waisen aufgetragen hat, bis sie großjährig werden. Wenn du meinst, ich sei nicht reich, so sage ich: „Ich bin jetzt reicher als damals; denn damals hatte ich kein Grundstück. Nun aber habe ich ein Grundstück und eigenes Vermögen.“

112.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 80a Nr. 219.)

Ruben hatte viele Gläubiger. Einer kam und mahnte ihn. Er gestand ein, daß er ihm und anderen schuldig sei, und er sprach, er wolle sein Vermögen unter seine Gläubiger teilen. Kann nun dieser ihn zwingen, daß er ihm seine ganze Schuld zahle?

113.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 80b Nr. 221.)

Ruben und Simon liehen Geld auf ein Pfand. Das Pfand war in Rubens Hand. Der Fürst nahm ihn gefangen, und das Pfand wurde ihm weggenommen. Dann verglich er sich mit dem Fürsten, welcher ihm jenes Pfand zurückgab. Nun will Simon zum Lösegelde des Pfandes, welches er dem Fürsten gegeben hat, nicht beisteuern; denn Simon behauptet, sein Fürst sei mächtiger als Rubens Fürst, und er hätte, wenn er nicht so eilig das Pfand ausgelöst hätte, Rubens Fürsten gezwungen, das Pfand umsonst zurückzugeben.

114.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 81a Nr. 223.)

Ruben und Simon hatten gemeinsam eine Schuldforderung. Ruben verklagte die Bürgen; da nahm ihn sein Fürst gefangen, und er mußte auf die Schuld Verzicht leisten. Nun lud ihn Simon wegen seines Anteils vor Gericht.

115.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 81b Nr. 224.)

Ruben klagt, Simon habe ihm Geld auf halben Gewinn geliehen, und er habe ihm darauf Pfänder gegeben. Dann habe er ihm als seinen Anteil 10 Pfund, die er verdient habe,

gegeben. Die Pfänder sind aber verloren, da das Haus des Darleihers verbrannt ist, und der Richter sie (die Pfänder) weggenommen hat. Nun fordert Ruben die 10 Pfund wieder, weil jener sie unrechtmäßig genommen habe; ferner die Pfänder, die durch Simons Fahrlässigkeit verloren gingen, da er sie ihm nicht zurückgegeben habe, nachdem er jene (die Nichtjuden) abgefertigt habe. Simon entgegnet: „Das Geld, das dir geliehen wurde, war Waisengeld. Gleich nach dem Tode ihres Vaters wurde es dir geliehen. Ich nahm nur die Pfänder, weil ich ihr Vormund war. Ich war hinsichtlich der Pfänder nicht fahrlässig. Ich hinderte dich nicht, dieselben zu nehmen; (du nahmst sie nicht.) dadurch sind sie mit dem Meinigen verloren gegangen.

116.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona S. 82b. Nr. 227.)

Simon war dem Ruben Geld schuldig. Ruben war solches einem Nichtjuden schuldig. Da sagte Ruben zu Simon im Beisein des Nichtjuden: „Gib das, was du mir schuldig bist, diesem Nichtjuden.“ Darauf sprach der Nichtjude den Ruben von seiner Schuld frei, indem er sich auf Simon verließ. Nun will Simon das Geld, welches er dem Nichtjuden schuldig ist, behalten.

117.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona S. 83b Nr. 231.)

Simon klagt gegen Ruben: „Du hast mich denunziert und mir dadurch 18 Denare Verlust gebracht.“ Jener aber sagt: „Ich habe dich nicht denunziert. „Da soll Ruben schwören, daß er ihn nicht denunziert hat. Wenn ein Nichtjude bezeugt, daß er ihn denunziert hat, soll er in Gegenwart des Nichtjuden schwören. Ferner soll er dem Simon schwören, daß er ihm durch seine Denunziation keinen Schaden verursacht hat.

118.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona S. 102 Nr. 296.)

Simon klagt gegen Ruben: „Ich habe für dich bei einem Nichtjuden gebürgt, und du hast mich nicht von der Bürgschaft befreit, und er hat mir großen Schaden verursacht.

119.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Cremona S. 104 Nr. 302.)

Ruben klagt gegen Simon, daß er gestohlen und vom Gesellschaftsvermögen für sich behalten habe.

120.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Cremona S. 104 Nr. 303.)

Ruben ging zu Simon, um von ihm Geld für einen Nichtjuden zu leihen. Ruben bekam das Geld von Simon und lieh es dem Nichtjuden im Namen Simons. Der Nichtjude stellte dem Simon Bürgen. Später brachte der Nichtjude gegen seinen Boten Ruben falsche Beschuldigungen vor und sprach zu ihm: „Du mußt mich Simon gegenüber von Kapital und Zinsen befreien." Der Nichtjude war gewalttätig, auch sprach er zu Simon: „Ruben ist verpflichtet, mich dir gegenüber zu befreien, mag das Kapital lange oder kurze Zeit stehen bleiben." Als aber Ruben mit Kapital und Zinsen kam, um es Simon zu zahlen, wollte Simon die Zinsen nicht von ihm annehmen, da er gottesfürchtig war und sowohl das Darlehen als die Zahlung von Hand zu Hand gegeben wurde.

121.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Prag S. 12a Nr. 83.)

Anfrage: Simon hat sich für Ruben bei einem Nichtjuden verbürgt und hat mit ihm ausgemacht, daß er (Simon), wenn er das Geld nicht bis zu einem bestimmten Tage zahlte, auf seine Kosten essen sollte, wie es das Recht des Bürgen war. Nun ist die Frage, wie hat Ruben das Kostgeld zu zahlen?

122.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Prag S. 12b Nr. 86.)

Lea klagt gegen Ruben, sie habe ihm ein Pfund auf Halbgewinn gegen Pfänder und auf sein Treuwort unter der Bedingung geliehen, daß er das Geld auf gute Pfänder verleihe. Sie habe ihm einen Zahlungstermin bestimmt. Später bat er sie, daß sie ihm den Mantel seiner Frau, welchen er nebst anderen Kleidern bei ihr verpfändet hatte, leihen möge und versprach ihr, ihn nach dem Feste zurückzugeben. Er gab ihr aber weder Mantel noch Geld, sondern nur 60 Pfennige. Ruben entgegnet: „Es ist wahr, daß sie mir ein Pfund auf mein Treuwort geliehen hat. Dagegen habe ich den Mantel und die anderen Kleider ihr zum Aufbewahren gegeben, weil ich mich über meine Schwiegermutter geärgert habe. Das Geld habe ich von ihr empfangen, es auf bloßen Kredit zu verleihen. Nun hat man mir weder das meinige noch das ihrige bezahlt.

123.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Prag S. 117a Nr. 105.)

Ruben und Simon wohnten unter einem Fürsten und hatten eine gemeinschaftliche Schuldforderung. Ruben zog ohne Erlaubnis des Fürsten von dort fort, um unter einem anderen Fürsten zu wohnen. Jener Fürst zürnte über ihn und sprach zu Simon: „Ich werde dir bei deinem Teile beistehen, daß man ihn dir zahle, dagegen werde ich beim Teile des Ruben nicht beistehen.

124.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Prag S. 19a Nr. 116.)

Ruben und Simon haben bei einem Nichtjuden für Levi gebürgt. Levi kann nicht zahlen, und Ruben ist von seinem Wohnorte in die Ferne gezogen. Nun muß Simon dem Nichtjuden für die ganze Bürgschaft bezahlen. Denn so verlangt es das Recht bei den Nichtjuden, daß, selbst wenn alle sterben oder fortziehen und nur einer zurückbleibt, der eine alles bezahlen muß.

125.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Prag S. 22b Nr. 142.)

Ruben sprach zu Simon: „Leihe mir auf das Pfand eines Nichtjuden, welches bei mir verpfändet ist, und nimm du von nun ab die Zinsen.“ Er tat so, und nachher sagte Ruben: „Das Pfand gehört einem Juden, und ich habe dich betrogen.“

126.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Prag S. 39a Nr. 254.)

Ruben lieh einem Nichtjuden Geld, welches ihm und Simon gehörte. Der Nichtjude wußte aber nicht, daß Simon einen Anteil daran hatte, und Ruben bekam das Geld wieder.

127.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Prag S. 43b Nr. 277.)

Ruben sandte dem Levi durch Simon Halsketten. Ruben behauptete, er habe den Auftrag gegeben, die Halsketten nicht eher zurückzugeben, bis ihm Levi 2 Mark gebe. Simon erwidert, er habe ihm diesen Auftrag nicht gegeben.

128.

Meir von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Prag S. 52b Nr. 341.)

Ruben forderte von Simon eine Siegelurkunde, indem er sagte: „Der Name von uns beiden steht darauf geschrieben, die Hälfte gehört also mir. Der Nichtjude will sich mit mir vergleichen. Übergib sie in die Hand eines Vertrauensmannes, daß ich ebensoviel Macht darüber habe wie du.“ Simon entgegnet: „Der Fall ist folgender. Wir haben ein Grundstück eines Schuldners zurückbehalten. . . . . Du gingest und verursachtest mir Schaden, indem du mir die Schuldforderung entziehen wolltest, mit der Behauptung, daß sie dir allein gehöre. Ich mußte Kosten darauf wenden, um mein Recht wiederzuerlangen. So lange du mir nicht diesen Schaden vergütest, gebe ich dir nichts wieder, nachdem ich dem Richterspruch folgen wollte und du mir trotzdem Schaden verursachtest.

129.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Prag S. 54b Nr. 358.)

Wenn eine Münze außer Kurs gesetzt wurde, so soll man nach der Ansicht Raschis[1], wenn man ein Darlehen ohne nähere Bestimmung empfangen hat, dasselbe bezahlen, was man empfangen hat. . . . Rabbi Jakob Tam[2] hat aber entschieden, als unsere Münze außer Kurs gesetzt wurde, das Gesetz der Regierung sei maßgebend. Nach der Anordnung des Herrschers Heifris[3] sollte, wer gleich bezahlt, ein Viertel bezahlen, und wer nach einem Jahre bezahlt, sollte das Ganze bezahlen. So haben auch die Juden unter sich entschieden in Übereinstimmung mit der Ansicht des Rabbenu Tam. . . . Wenn aber in der Schuldurkunde geschrieben steht, er sei ihm so und so viele gute Pfund, welche im Verkehr gangbar sind, schuldig, so meine ich, daß er ihm gangbare Münze zahlen muß, wenn man nicht mehr hinzugefügt hat, als die Halacha (das Gesetz im Talmud) sagt, daß man hinzufügen kann.

130.

Meïr von Rothenburg bis 1293.
(M. v. R. Prag S. 55a Nr. 360.)

Responsum meines Lehrers: Ein Jude leiht sich Geld von einem anderen Juden auf das Pfand eines Nichtjuden. Dieser

[1] lebte in Troyes, studierte in Mainz, Worms, Speyer. Graetz VI, S. 70 f.; Cassel: Lehrbuch der jüdischen Geschichte und Literatur. Frankfurt a. M. 1896. S. 354.
[2] Jakob ben Meïr, genannt Rabbenu Tam, Enkel Raschis.
[3] Professor Berliner meint von Erfurt.

Fall ist bei mir einmal vorgekommen. R. Tam hatte nämlich einmal ein Pfand von einem Nichtjuden und brauchte Geld, da gab er mir das Pfand, daß ich das Geld darauf leihe und die Schuldforderung mir gehöre.

131.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Prag S. 63a Nr. 452.)

Du fragtest, was dein Vater tun soll, nachdem er sich mit einem Nichtjuden assoziiert hat, daß er ebensoviel Ochsen und Felder zur Gemeinschaft gebe, wie jener (der Nichtjude) Ochsen und Felder hat.

132.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Prag S. 78a Nr. 575.)

Ruben verkaufte dem Simon ein Pfand; dann sind daran Fehler gefunden worden, während es im Hause des Simon war.

133.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Prag S. 98b Nr. 721.)

Einst geschah folgendes: Ein Jude kaufte von einem Nichtjuden für 2 Pfennige Blei und verkaufte es einem anderen Juden für 4 Pfennige. Später stellte es sich heraus, daß es Silber war. Ersterer will nun vom Verkaufe zurücktreten mit der Behauptung, er sei übervorteilt.

134.

Meïr von Rothenburg bis 1293.

(M. v. R. Prag S. 100b Nr. 747.)

Einst geschah: Einer gab seinem Nächsten einen Gegenstand, um ihn nach Köln zum Verkaufe zu bringen. Er ging aber nach einem anderen Orte, und man erzählte über ihn, daß er den Gegenstand teurer verkauft habe, als er eingestanden hatte.

135.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 105 Nr. 794.)

Anfrage: Ruben kam zu Simon und sprach zu ihm: „Leihe mir eine Mine[1] für einen Fürsten. Allein er hat keine Pfänder zu hinterlegen, und ich übernehme sie mit meiner

[1] M e = litra Pfund, Zunz: Zur Geschichte und Literatur, S. 539 f.

Bürgschaft." Ruben übernahm das Geld von Simon und lieh es dem Nichtjuden ohne Pfand. Der Fürst starb, und Ruben verlor das ganze Geld. Nun fordert Simon das ganze Kapital und die Zinsen von Ruben.

136

Meïr von Rothenburg, bis 1293.
(M. v. R. Prag, S. 106a Nr. 795.)

Ein Jude lieh einem Nichtjuden Geld gegen so und soviel Zinsen monatlich auf ein Pfand, das zweimal soviel wert war. Später brauchte er Geld, brachte das Pfand einem anderen Juden und sprach: „So und soviel habe ich von jenem Nichtjuden auf dieses Pfand zu fordern. Gib mir darauf das Geld, und von heute ab soll alles dir gehören." Das Pfand blieb dem zweiten Juden verfallen; denn der Nichtjude löste es nicht ein. Ist es nun dem ersten Juden, der das Pfand verpfändet hatte, erlaubt, dasselbe einzulösen und dem Juden die Zinsen zu geben?

137.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.
(M. v. R. Prag, S. 106b Nr. 796.)

Es ist Pflicht und vollständig erlaubt, damit alle Israeliten sich ernähren können, in folgender Weise Geld zu verleihen: Der Schuldner gibt die Pfänder in die Hand eines Nichtjuden. Er kann sie auch seinem Knechte oder seiner Magd geben und sage zu ihm: „Leihe mir von jenem Juden auf meine Pfänder gegen Zinsen." Nur müssen die Pfänder soviel wert sein, wie die Schuld beträgt, und noch etwas mehr, wie das gewöhnlich der Fall ist, wenn man auf Pfänder gegen Zinsen leiht, daß diese den ausgemachten Zinsen entsprechen. Der Nichtjude leihe sich dann das Geld von einem Juden; der Schuldner empfängt das Geld vom Nichtjuden. So ist der Schuldner vom Gläubiger entfernt, indem der Schuldner die Pfänder nicht vom Gläubiger fordern und auslösen kann. Später kann der Gläubiger, wenn er will, die Pfänder dem Schuldner in Verwahrung geben, und der Schuldner kann sie benutzen oder verkaufen. Jedoch ist der Schuldner Depositär des Gläubigers, und er ist schuldig, ihm die Pfänder selbst, oder ihren Wert zurückzugeben . . .

138.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.
(M. v. R. Prag, S. 106b, Nr. 797.)

Wenn ein Nichtjude einem Juden auf Pfänder eines Juden Geld gegen Zinsen leiht, so kann der Gläubiger, obgleich er

weiß, daß er das Geld für einen Juden geliehen hat, dennoch Kapital und Zinsen bezahlt nehmen.

139.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R, Prag, S. 106b Nr. 798.)

R. Elieser ben Joel Halevi[1] schreibt: Wenn ein Jude sein Pfand einem Nichtjuden leiht und dieser es bei einem anderen Juden gegen Zinsen für sich selbst verpfändet und nachher der Nichtjude sein Pfand nicht einlöst, weil er gewalttätig ist, und der Jude selbst ging und sein Pfand einlöste, so darf der Jude vom Juden die Zinsen annehmen.

140.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. von R. Prag, S. 109b Nr. 818.)

Ruben hatte Weizen. Simon kam und kaufte von ihm 20 Scheffel zu 9 Peschitim (Pfennige) den Scheffel. Er bestimmte ihm eine Zeit zur Zahlung und gab ein Pfand auf das Geld, indem er ihm 2 Scheffel sogleich abnahm. Als er das Übrige abnehmen wollte, weigerte sich Ruben, es ihm zu geben, da inzwischen der Weizen gestiegen war.

141.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 110b Nr. 827.)

Ruben gab dem Simon 40 Unzen auf halben Gewinn. Simon gab ihm später 10 Unzen und sagte, diese seien Gewinn. Noch später gab er ihm ein Pfund und wollte ihm jene 10 Unzen als Kapital anrechnen. Da sprach Ruben: „Du hast sie mir doch als Gewinn gegeben.“ Simon erwiderte: „Das ist wahr. Jedoch war gar kein Gewinn beim damaligen Geschäfte. Ich sagte nur jenes, um dich zu beruhigen, daß du nicht das Geschäftsgeld aus meiner Hand nähmest.“

142.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 110b Nr. 828.

Anfrage: Kaufleute kamen aus Köln und brachten Schafwolle. Da kamen Nichtjuden über sie und nahmen sie ihnen weg und verkauften sie an Ruben und Simon. Diese gingen

[1] genannt Rabia, nach seinem Werke auch Abi Esri, in Speyer, Köln, Bonn, Würzburg, a. 1220 auf der Mainzer Rabbinersynode. Graetz VIII S. 22; Cassel S. 366, 377.

und legten sie heimlich in ein Schiff, um sie nach Mainz zu führen. Simon bat den Ruben, er solle die Wolle dahin führen und so gut er könne verkaufen. Er tat so und verkaufte die Wolle an Levi, der ihm einen Teil des Geldes bezahlte und für den Rest eine Zahlungszeit bestimmte. Als die Kaufleute die Sache erfuhren, gingen sie wegen ihrer Wolle nach Mainz, um sie dem Käufer wegzunehmen. Als dies Levi bekannt wurde, bestach er die Herren der Stadt und der Gerichte, und er wurde von ihnen befreit. Als dann Ruben kam, um den Rest seiner Schuldforderung von Levi zu erheben, sprach dieser zu ihm: „Ich mußte Bestechung geben, um die Wolle zu retten; hier hast du, was (nach Abzug der Bestechung) noch bleibt." Ruben entgegnete: „Was geht mich die Bestechung an." Da sagte Levi: „Du hast es übernommen, mich frei zu machen, und mir die Wolle zu erhalten." Ruben sprach aber: „Das ist nicht wahr!" Später forderte Simon von Ruben die Hälfte der bei Levi verbliebenen Schuld. Ruben erwiderte: „Hier hast du sie, aber mit Abzug von dem, was Levi zur Rettung der Wolle als Bestechung gegeben hat." Da sprach Simon: „Wer hat dich geheißen, die Garantie zu übernehmen, Levi zu befreien und ihm die Wolle zu erhalten?" Da sprach Ruben: „Niemals habe ich die Garantie übernommen, ihn zu befreien und ihm die Wolle zu erhalten."

143.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 110b Nr. 829.)

Ruben gab Simon Ware auf Kredit vor Zeugen. Zur Zeit der Zahlung forderte Ruben 28 Denare; Simon aber erwiderte: „Ich bin dir nur 24 schuldig."

144.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 110b, Nr. 830.)

Anfrage: Ruben gab Simon Ware auf Kredit. Er zeigte einen Gegenstand davon dem Levi und dem Jehuda, um ihnen denselben zu verkaufen. Ruben stand dort, und Simon sprach zu Levi und Jehuda: „Gebet das Geld diesem Ruben." Ruben aber ging fort, und Levi und Jehuda handelten mit Simon. Simon sprach zu ihnen: „Das Geld, von dem ich gesagt habe, ihr sollt es dem Ruben geben, sollt ihr nun in meine Hand geben." Darauf kam Ruben und forderte das Geld von Levi (und Jehuda), und auch Simon forderte es von ihnen, indem er sagte: „Nachdem ich euch (zuerst) gesagt habe, es dem Ruben zu geben, habe ich (wieder) gesagt, es nicht zu geben." Wer ist hier im Rechte?

Zweite Anfrage: Ruben gab Simon Ware auf Kredit bis zu einer bestimmten Zeit. Innerhalb der Zeit kam Ruben zu Simon und verlangte von ihm, er solle ihm das Verkaufte zurückgeben. Er sprach: „Ich sehe, daß die Ware nicht so sehr gesucht wird. Du wirst daher zur Zeit nicht zahlen können." Jener wollte es aber nicht zurückgeben. Da sprach Ruben: „Gib mir wenigstens eine Unze Gold von der Zahlung (vor der Zeit)." Simon wollte nicht. Endlich sprach Ruben: „Du kannst die steifleinenen Gurte (umsonst) behalten, wenn du mir das übrige sogleich bezahlst." Darin willigte Simon ein. Nun fordert Ruben die steifleinenen Gurte zurück, indem er sagt: „Ich war in Not und habe dich getäuscht. (Ich wollte sie dir garnicht schenken.) — Wer ist im Recht?

145.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 112a Nr. 839.)

Ruben und Simon kauften gemeinschaftlich. Die Gegenstände wurden wieder verkauft, und sie kamen nun, um zu teilen.

146.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 112a Nr. 842.)

Anfrage: Ein Nichtjude kam zu Ruben und wollte ein silbernes Gerät kaufen. Ruben sprach: „Ich habe keines, aber ich will dich zu einem anderen Juden führen." Der Nichtjude sprach zu ihm: „Kaufe du für mich." Ruben ließ den Nichtjuden in seinem Hause und ging zu Simon. Simon sprach: „Ich habe eins und will es dir verkaufen." Da sprach Ruben zu ihm: „Der Nichtjude ist mein Freund, und ich will ihn nicht betrügen. Wenn das Gerät von Silber ist, will ich es ihm verkaufen." Da sprach Simon: „Es ist nicht ganz reines Silber, sondern es ist etwas Kupfer beigemischt. Das Gewicht des Gerätes ist 3 Pfund. Ich will es um 47 Denare geben." Da sprach Ruben zu ihm: „Ich verlasse mich auf deine Worte und will es dem Nichtjuden verkaufen." Ruben nahm es aus der Hand Simons in der Nacht und verkaufte es an den Nichtjuden für 50 Denare. Dieser ging vor Tags seines Weges, und Ruben bezahlte dem Simon den Preis des Gerätes 47 Denare. Nach einiger Zeit ging Ruben nach dem Orte des Nichtjuden. Da sprach dieser zu ihm: „Warum hast du mich betrogen und mir ein kupfernes Gerät verkauft?" Er zwang ihn darauf, ihm die 50 Denare zurückzugeben und gab ihm das kupferne Gerät zurück. Nun kehrte Ruben zu Simon zurück und sprach zu ihm: „Du hast nicht recht getan, daß du mir ein kupfernes Gerät verkauft hast. Ich verließ

mich auf dich und bin jetzt als Lügner befunden worden. Nimm dein Gerät, und gib mir mein Geld zurück!" Simon entgegnet: „Du hast es einmal gekauft."

147.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.
(M. v. R. Prag. S. 114a Nr. 859.)

Anfrage: Ruben gab dem Simon Geld auf Kredit. Simon reiste nach einem fernen Lande und wurde dort beraubt. Nach seiner Rückkehr verglich er sich mit Ruben, ihm drei halbe (Mark) zu zahlen und bestimmte eine Zeit dafür. Er schrieb ihm einen Schuldschein und zahlte einen Teil. Dann starb Simon.

148.

Rabbi Gerson ben Jehuda[1], Mainz bis 1040.
(M. v. R. Prag, S. 116 Nr. 869.)

Ruben, Simon und Levi machten eine Seereise und wollten zu gleichen Teilen die Reisekosten und alle ihre Ausgaben tragen. Als sie in Gefahr kamen, baten sie den Steuermann, er möchte sie ans Land retten. Sie wollten ihm den Lohn vergrößern und ließen ihm ihre Kleider als Pfand, bis das Schiff zu einer Stadt kam. Das Schiff kam in den Hafen; sie luden ab und auf und gingen mit ihren Pfändern fort, bevor sie dorthin mit dem Lohne, den sie ihm schuldig waren, gekommen waren. Levi hatte dort mehr Güter als Ruben und Ruben mehr als Simon. Levi wartete nicht und ging seines Weges, während Ruben und Simon noch warteten. Nachher ging auch Simon seines Weges. Ruben beschäftigte sich 15 Monate lang damit zu retten. Als er zuletzt einen Teil der Güter gerettet hatte, ging viel davon verloren, am meisten von dem Gute des Ruben. Von dem Gute des Levi ward nichts zurückgebracht. Die Ausgaben waren dreimal so viel, als festgesetzt war.

149.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.
(M. v. R. Prag, S. 121a Nr. 885.)

Ein Jude brachte Ware aus Polen. Ruben und Simon gingen im geheimen hin und kauften sie. Levi erkrankte unterdessen: da ging Jehuda zu Ruben und sprach zu ihm: „Warum habt ihr betrügerisch gehandelt und die Ware im geheimen gekauft?" Ruben antwortete: „Gott behüte! Dein

[1] R. Gerson ben Jehuda stammt aus Frankreich, wanderte nach Mainz aus, wurde Maor-ha-Golah, die Leuchte der Zerstreuten, genannt und war die erste Autorität seiner Zeit. Graetz V, S. 355; Cassel S. 352.

und Levis Anteil sind bei Simon. Geh zu ihm und nimm die Hälfte der ganzen Ware als euer beider Anteil!" Jehuda ging zu Simon und nahm auf Befehl Rubens die Ware von Simon. Sie sprachen nichts miteinander wegen des Kaufes. Er brachte die Ware nach Hause und sagte dem Levi nichts davon. Als Levi geheilt war, ging auch er zu Ruben und verlangte sein Geld, während Simon seine Schuld von ihm forderte. Bei Ruben war nur ein wenig Goldschmuck zu finden, den er seiner Frau, als er sie heiratete, gegeben hatte. Simon wollte, daß er dies seiner Frau abnehme und es ihm gebe. Ruben aber wollte seine Frau nicht erzürnen. — Wer ist im Rechte?

150.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 121b Nr. 890.)

Ruben, Simon und Levi kamen vor Gericht. Ruben behauptet: „Simon kam zu mir und sprach: ‚Hast du Iltisfelle?' Ich sprach: ‚Ja!' Ich verkaufte sie ihm. Er gab mir das Geld unter der Bedingung, daß er sie nach Worms führen wolle. Wenn sie ihm recht wären, dann sollte der Kauf gültig sein, wenn nicht, sollte ich ihm das Geld zurückgeben. Ich gab ihm die Felle, und er reiste ab. In derselben Woche reiste ich nach Worms, begegnete ihm und befragte ihn wegen der Iltisfelle. Er sprach: ‚Sie waren mir nicht recht, und sie sind jetzt in meinem Jackett, das ich unten trage.' Ich sagte ihm (später): ‚Komm mit mir wieder nach Worms!' Simon sagte: ‚Ich kann nicht, denn ich habe in Mainz zu tun. Ich will aber die Iltisfelle deiner Tochter geben, und ich werde später nach Worms kommen, um das Geld in Empfang nehmen. Tue mir den Gefallen und erwarte mich dort bis ich hinkomme.' Ich sprach zu ihm: ‚Ich kann mich dort nicht aufhalten, werde aber das Geld einem Vertrauensmanne geben, daß er es dir zukommen lasse. Du aber gib die Iltisfelle meiner Tochter!' Ich kam nach Worms und hielt mich dort bis kurz vor Sonnenuntergang auf. Als ich sah, daß Simon nicht kam, übergab ich das Geld dem Levi, um es bis Simons Ankunft zu verwahren. Weil ich nämlich von Simon gehört habe, daß er das Geld von Levi erhalten hat, habe ich das Geld dem Levi gegeben. Abends kam Simon, ich ging dann zu Levi und sagte zu ihm: ‚Gib mir das Geld wieder, das ich dir übergeben habe!' Er sprach: ‚Ich gebe es nicht wieder, denn es gehört mir. Ich habe es dem Simon gegeben, und du hast es ja in Wahrheit mir zurückgegeben, weil es mir gehört.' Ich ging dann zu Simon und befragte ihn wegen der Iltisfelle, ob er sie meiner Tochter gegeben habe.' Er sprach: ‚Nein! Gib mir mein Geld wieder, so werde ich sie dir zurückgeben." Nun ist die Frage: Mit wem hat Ruben den Prozeß zu führen?

151.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag. S. 122a Nr. 891.)

Ruben fordert von Simon: „Zahle mir 100¼ Mark, die du mir schuldig bist!“ Simon antwortete: „Dein Bote Levi ist bereits zu mir gekommen, und ich habe ihm alles bis auf ¾ Mark gegeben.“

152.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 122b Nr. 892.)

Anfrage: Ruben hatte ein vorzügliches Fuchsfell. Simon kam zu ihm und sprach: „Um wieviel willst du mir dieses Fuchsfell geben?“ Der Statthalter hat mich nämlich gebeten, es zu kaufen. Ruben antwortete: „Ich gebe es um so und soviel und nicht billiger.“ Simon nahm es aus der Hand Rubens, um es einem Handwerker zu bringen, der daraus einen Helm für den Statthalter machen sollte. Dadurch wurde das Fell verdorben. Es gefiel dem Statthalter nicht, und er gab es zurück. Wer hat nun den Schaden zu tragen, Ruben oder Simon?

153.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 122b Nr. 893.)

Anfrage: Ruben war dem Simon 8 Unzen von Peschitim (Pfennigen) schuldig. Er gab ihm ein Pfand darauf und bedang mit ihm, daß, wenn Simon wolle, er sich auf dieses Pfand für Ruben von einem Nichtjuden Geld gegen Zinsen borgen könne, unter welcher Bedingung auch immer er es ihm geben würde. Eines Tages kam Levi zu Ruben und sprach: „Gib mir jetzt 4 Unzen von den Pfennigen, die du Simon schuldig bist auf das Pfand, das jetzt in meiner Hand ist. Denn ich habe (das Geld) dringend nötig. Dafür werde ich dein Pfand nicht wegen der 4 anderen Unzen auf ein verzinsliches Darlehen hinlegen.“ Ruben tat so. Er gab dem Levi die 4 Unzen, die er verlangt hatte. Levi brach aber sein Wort. Er lieh sich auf das Pfand, das er hatte, 5 Unzen gegen Zinsen. Nach einiger Zeit kam Ruben und brachte dem Levi die 4 restlichen Unzen und verlangte sein Pfand zurück. Da sprach Levi zu ihm: „Ich habe es wegen der 4 restlichen Unzen, die bei dir geblieben sind, auf ein verzinsliches Darlehen hingelegt. Denn von den 4 Unzen, die du mir bezahlt hast, habe ich 2 für eine alte Schuld angenommen, und nur 2 habe ich für diese Schuld empfangen. Wenn ich versprochen habe, dein Pfand nicht auf ein verzinsliches Darlehen hinzugeben, so habe ich dich getäuscht.“ Die Zinsen

sind nun auf 6 Denare angewachsen. Wer hat die Zinsen zu bezahlen?

154.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 123a Nr. 896.)

Ruben gab dem Simon Ware auf Kredit für 30 halbe (Mark) Silber und bestimmte eine Zeit zur Zahlung dieser Schuld. Inzwischen bereitete sich Simon vor, in ein fernes Land zu reisen, und als die Zahlungszeit kam, mahnte Ruben den Simon. Simon bat, ihm dieses Geld zu lassen, daß er es zum Geschäfte mit sich nehme. Er wolle ihm halben Gewinn geben. Ruben willigte ein und ließ es bei ihm. Jenes Geld war aber noch nicht in die Hand Rubens gekommen. Er hatte es nicht gesehen. Es war nicht besonders bestimmt. Er kannte auch nicht den Platz der Ware, die für das Geld gekauft worden war. Sie hatten blos jene Verabredung getroffen. Ruben gab dem Simon eine halbe Mark zu den Reisekosten, die übrigen Reisekosten übernahm Simon vor Zeugen. Sie machten auch einen Kinjan[1] (Mantelgriff). Simon reiste ab, und es traf ihn das Unglück, daß er ertrank. Seine Mitreisenden nahmen sein Bündel und sein ganzes Vermögen, das er mit sich hatte — sie taten dies zu Ehren Gottes — und führten es mit sich, verkauften, was sie verkaufen konnten und kauften, was sie kaufen konnten. Als sie zurückkamen, brachten sie alles vors Gericht. Das Gericht setzte einen Verwalter ein. Dieser zahlte dem Ruben seine Schuld und ebenso den anderen Gläubigern. Nun stellen wir die Anfrage, ob der Verwalter recht getan hat, dem Ruben seine ganze Schuld zu bezahlen oder nicht.

155.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 123b Nr. 897.)

Ruben und Simon waren Kompagnons. Sie gaben einem Nichtjuden Geld als Darlehen. Davon gehörte Ruben $^2/_3$ und Simon $^1/_3$. Der Nichtjude starb und seine Frau forderte die Pfänder von Ruben zurück und leugnete die Schuld ab. Als Ruben dies sah, leugnete er auch die Pfänder ab und teilte sie mit Simon nach Verhältnis ihrer Schuld. Die Nichtjüdin klagte gegen Ruben vor dem Statthalter und dem Richter der Stadt und anderen sodomitischen Richtern. Ruben sagte vor ihnen aus, daß sie nichts bei ihm zu fordern habe. Und Ruben gab dem Fürsten Bestechung, so daß sie ihn zu einem

[1] Der sogenannte Mantelgriff, wodurch nach talmudischem Recht ein Kaufgegenstand oder ein Geschenk jemandem zugeeignet wird.

Schwure verpflichteten. Simon half ihm bei der Bestechung seinem Anteile gemäß. Allein die Nichtjüdin wollte keinen Schwur von Ruben annehmen und brachte ihren Prozeß vor höhere Fürsten, sodaß die Sache viel Geld kostete. Da sprach Ruben zu Simon: „Gib auch deinen Anteil dazu." Simon antwortete: „Ich gebe dir nichts, denn das ist ein Zwang, den die Fürsten dir auflegen, da die Nichtjüdin nur einen Schwur von dir zu fordern hat und sie diesen nicht annehmen wollen. Was kann ich tun? Wenn man mir Zwang auferlegt hätte, würdest du auch fern geblieben sein." Da sprach Ruben zu ihm: „Du hast doch bereits zweimal deinen Anteil beigesteuert." Simon erwiderte: „Was ich gegeben habe, habe ich gutwillig gegeben, da es keine große Sache war. Nun aber, da die Bestechung groß ist, will ich mich nicht mehr daran beteiligen. Vergleiche dich, so gut du kannst!"

156.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 123 b Nr. 898.)

Ruben und Simon wohnten in einer Stadt. Ruben hatte ein Schiff mit gesalzenen Fischen beladen, um es nach einer anderen Stadt zu führen. Er fand den Simon, der ebenfalls ein Schiff mit Fischen beladen wollte, um es nach derselben Stadt zu führen. Da sprach er zu ihm: „Was willst du jetzt mit den Fischen anfangen? Ich habe ein Schiff mit diesen Fischen beladen, die für so und soviel Pfund gekauft wurden. Gehe nach jener Messe, kaufe dort Ware für eine gleich große Summe, wie ich sie für die Fische ausgegeben habe! Ich werde die Fische verkaufen, du verkaufst deine Ware, und wenn wir zusammenkommen, nimmt jeder sein Kapital heraus, und den Gewinn teilen wir." Sie taten so und schlossen diesen Vertrag vor Zeugen ab. Simon ging und brachte einen Beutel Geld und zeigte ihn dem Ruben. Dieser sah, daß darin nicht die ganze Geldsumme war, die er für Fische ausgegeben hatte. Da sprach er zu Simon: „Die Summe ist nicht vollzählig." Simon erwiderte: „Was macht das? Ich werde an jener Messe doch Ware für dieselbe Geldsumme kaufen, die du für Fische ausgegeben hast." Er reiste mit seinem Schiffe ab. Unterdessen bekam Simon Gold zu kaufen. Der Besitzer des Goldes wollte dafür nur Pfennige von den drei Städten Mainz, Worms und Speier. Simon ging in die Stadt, um von jenen Pfennigen umzuwechseln. Einen Teil fand er in seinem Beutel, die er in bessere Pfennige umtauschte. Er nahm dann jene Pfennige und gab sie für das Gold. Darauf ging Simon zu jener Messe und kaufte Ware entsprechend der Geldsumme, die Ruben für die Fische ausgegeben hatte. Ruben verkaufte seine Ware und es kam

zur Abrechnung, und der Gewinn des Ruben war größer als der des Simon. Da wollte Ruben vom Vertrage zurücktreten, indem er sprach: „Ich habe dich nur zum besten halten wollen.“ Sie kamen vor Gericht und man verurteilte Ruben zur Einhaltung seines Vertrages. Als er dies hörte, sprach er: „Da uns das Gericht verpflichtet, den Vertrag zu halten, so gib mir auch einen Anteil von jenem Golde, das du gekauft hast!“ Simon antwortete: „Jenes Gold hat mir gehört und war mit dem deinigen nicht verbunden. Ferner habe ich mit dir nur für jene Messe den Vertrag geschlossen, von der Ware, die dorthin gebracht wird, zu kaufen.“ Ruben aber behauptet: „Was ich von jener Messe gesprochen habe, geschah nur, um dir einen Ort zu zeigen. Ich wäre aber auch zufrieden gewesen, wenn du eine andere Ware kauftest, die mir recht wäre.“ Simon entgegnet: „Wenn du wirklich auch mit einer anderen Ware zufrieden gewesen wärest, warum hast du mir nicht, da du dabei warst, wie ich sie gekauft habe und mir dabei geholfen hast, gesagt: „Kaufe dies von dem Gelde, für das du mit mir gemeinsame Geschäfte zu machen hast!“

157.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 124b Nr. 901.)

Ruben assoziierte sich mit Simon in der Weise, daß Ruben Geschäftsreisen machen sollte. Simon hatte mehr Geld als Ruben. Dieser sprach zu Simon: „Gib mir einen Teil deines Geldes auf Halbgewinn: dem anderen Teile entsprechend will ich eine gleich große Summe dazu legen, so daß wir den ganzen Gewinn miteinander gleich teilen.“ Darauf ging Ruben seines Weges für sein Geschäft. Er kam an einen Ort und fand dort einen Verwandten, der ein Hofbesitzer war und geschäftlich denselben Weg reiste, den Ruben reisen wollte. Er führte Ruben mit sich und befreite ihn auf dem ganzen Wege von der Zollzahlung. Als Ruben nach Hause zu Simon kam und sie den gemeinsamen Gewinn teilen wollten, sprach Ruben zu Simon: „Vor allem nehme ich von dem gemeinschaftlichen Gelde die Zölle, die ich hätte zahlen müssen, von denen mich mein Verwandter befreit hat. Denn das ist mir als Himmelsgeschenk zuteil geworden, daß mir mein Verwandter auf dem Wege begegnet ist.“ Simon erwiderte: „Siehe, du bewirkst, daß man den Kreditnehmern die Türe verschließen wird. Wenn ich dir mein Geld nicht anvertraut hätte, womit wärst du dann zu deinem Verwandten gereist, um das Himmelsgeschenk und das Geschenk deines Verwandten in Empfang zu nehmen? Ferner: Wenn die Zöllner das gemerkt hätten und du mein Geld in Verlust gebracht hättest, so hättest du nicht gesagt, ich allein will den Ver-

lust tragen. Du hättest gesagt, daß auch ich die Hälfte des Verlustes übernehmen müsse. Nun willst du den Gewinn haben, während du vom Verluste ferngeblieben wärest."

158.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 124b Nr. 903.)

Ruben und Simon kommen vor Gericht. Ruben behauptet: „Er hat mich im Lande Ungarn gebeten, für ihn bei der Königin zu sprechen, daß sie dem Münzinhaber befehle, für Simon aus dessen Silber bis 100 Pfund Pfennige zu machen. Den Gewinn wollte er mit mir teilen. Ich sprach zu ihm: „Du hast doch kein Silber." Er sprach: „Ich will mich darum bemühen. Vielleicht wird Gott es mir zuwenden." Ich gab ihm Gehör und sprach mit der Königin. Sie befahl dem Inhaber der Münze, daß er für Simon die Pfennige mache. Ich verreiste dann im Auftrage der Königin und ließ meinen Kompagnon in meinem Orte zurück. Ich gab ihm die Vollmacht, durch einen Kinjan[1] (Mantelgriff), vor Zeugen den Teil, der mir vom Gewinne des Simon gebührt, in Empfang zu nehmen. Simon gab ihm 7 halbe (Mark) Silber. Nun fordere ich das übrige. Simon entgegnete: „Es ist wahr, ich hatte die Absicht, wenn mir Gott Silber zukommen ließe, die Königin zu bitten, mir Pfennige machen zu lassen. Ich fürchtete mich aber vor dir, du könntest mich bei der Königin verleumden. Daher bat ich dich, mir die Sache zu erwirken. Du verdarbst es aber mit deiner ganzen Kraft. Da redete ich selbst mit der Königin und verschaffte mir, was ich vermochte. Obgleich du verreist warst, gab ich deinem Boten eine Mark, die ich dir versprochen hatte, sechs habe ich ihm für ihn selbst geliehen, da er es nötig hatte. Ich habe aber mich selbst nach Möglichkeit um die Sache bemüht."

159.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 124b Nr. 904.)

Anfrage: Ruben und Simon waren im Lande Ungarn. Ruben gab dem Simon ein Pfund Gold, um Ware zu kaufen, die er nach Mainz führen und dort verkaufen sollte. Von dem Erlöse sollte er dort wieder Ware einkaufen, wie man sie hier im Lande Ungarn sucht und sie hier verkaufen. Der Gewinn sollte geteilt werden. Simon tat so. Er kaufte Ware und führte sie nach Mainz. Als er dorthin kam, trafen ihn

[1] Der sogenannte Mantelgriff, wodurch nach talmudischem Recht ein Kaufgegenstand oder ein Geschenk jemandem zugeeignet wird.

Rubens Gläubiger. Diese baten die Gemeindehäupter, jenem das Geld des Ruben abzunehmen und ihnen zu zahlen. Die Gemeindehäupter taten so. Sie befahlen, er solle das ganze Kapital Rubens, den Gewinn ausgenommen, in die Hand eines Vertrauensmannes geben. Er tat so und gab das Kapital her; den Gewinn aber nahm er ganz für seinen Teil, denn er sprach: „Da das Kapital des Ruben um seinetwillen gepfändet worden ist und er keine Geschäfte mehr machen und zu ihm zurückkehren kann, so hat er an diesem Gewinne keinen Anteil mehr. Ich nehme daher auch den Anteil für mich, der ihm zugekommen wäre." Nun ist die Frage, ob Simon im Rechte ist.

160.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 126a Nr. 910.)

Anfrage: Ruben und Simon waren Kompagnons. Sie vereinbarten, daß einer von ihnen zu Schiffe nach Köln reise. Als Ruben das Schiff bestieg, um dorthin zu reisen, kam Levi und sprach zu ihm: „Hier hast du Gold, kaufe dafür Ware auf halben Gewinn!" Ruben nahm das Gold, ging seines Weges und brachte die Ware mit. Da sprach Simon zu ihm: „Zahle mir einen Teil der Reisekosten zurück, nach Verhältnis dessen, was für das Gold des Levi zu rechnen ist. Da sprach Ruben: „Ich habe wegen des Goldes des Levi nicht die geringsten Mehrkosten gehabt." Darauf Simon: „Was hast du mit dem meinigen Gewinn zu machen?" Darauf Ruben: „Der Weg war doch für unser Kompagniegeschäft unternommen und nicht wegen jenes Goldes." Wer ist im Rechte?

161.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 126a Nr. 911.)

Ruben klagte gegen Simon: „Ich verkaufte einen Gegenstand an einen Bischof für 3 Pfund Pfennige. Zuletzt sagte er zu mir: „Ich habe keine Pfennige, ich werde dir aber 5 halbe (Mark) von Silber für jene Pfennige geben." Ich freute mich darüber und sprach: „Tue also!" Er sandte seinen Boten mit mir zu seinem Schatzmeister mit dem Auftrage, mir die 5 halbe (Mark) von Silber zu geben. Als der Bote dem Schatzmeister den Auftrag mitteilte, sagte Simon: „Ich habe bereits sein Silber nach derselben Rechnung umgewechselt, und die Pfennige liegen hier bereit." Da sprach ich zu ihm: „Ich nehme nur Silber." Simon redete dann etwas mit dem Schatzmeister, und er gab mir nur 3 Pfund Pfennige. Nun fordere ich den Mehrwert (des Silbers), um den ich durch ihn geschädigt wurde." Simon entgegnete: „Ich habe ihn

nicht geschädigt, sondern er hat mich geschädigt: denn der Schatzmeister wollte mir das Silber wegnehmen. Ich gab ihm Bestechung, daß er es mir lasse. Um diese Bestechung bin ich durch ihn geschädigt worden."

162.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 126a Nr. 912.)

Anfrage: Ruben und Simon kamen vor Gericht. Ruben behauptet: „Dieser Simon hatte einen Sklaven. Da kam Simri und stahl ihm denselben und führte ihn nach Laodicea. Nach einiger Zeit bereitete ich mich vor, dorthin Geschäfte halber zu reisen. Da kam Simon zu mir und bat mich, mich zu bestreben, dem Simri den Sklaven wegzunehmen, ihn einem Vertrauensmanne zu übergeben und mit uns zu führen, bis er ihn rufe, denn er hätte sich gefürchtet, weil er sich gegen Simon vergangen hatte. Als wir dorthin kamen, ward ihm sein Vergehen kund. Er tat nun das Böse, daß er zu den Gemeindehäuptern ging und gegen ihn und mich klagte. Jene befahlen, daß ich das Geld für den Sklaven zurückgäbe. Man nahm mir außerdem drei halbe (Mark) Silbers fort und gab sie ihm; denn sie sagten, so etwas sei nie gehört worden. Simon ging mit der Macht der Nichtjuden vor und nahm dem Simri seine Magd fort, die sein Kebsweib war und ließ sie weit weg von ihm entfliehen. Ich habe also durch diesen Simon drei halbe (Mark) verloren, diese fordere ich nun." Simon entgegnet: „Ich habe dich niemals gebeten, in dieser Sache tätig zu sein. Vielmehr gingst du von selbst hin und schriebst auf meinen Namen eine gefälschte Vollmacht, nahmst ihm das Geld für den Sklaven fort und erzürntest ihn. Er kam in Zorn über mich. Ich habe dadurch den Sklaven verloren und noch 22 Gulden, die ich ihm beim Vergleiche gab. Diese Summe fordere ich von dir, denn ich verlor sie durch deine Schuld." Ruben erwidert: „Ich habe das Deinige nur durch deinen Leichtsinn verloren, weil du das Kebsweib des Simri in die Ferne geschickt hast. Dadurch hast du mich um drei halbe (Mark) geschädigt. Was du betreffs der Vollmacht behauptest, das kam mir nie in den Sinn. Welchen Gewinn hatte ich denn dabei?"

163.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 126b Nr. 914.)

Einst nahm jemand Geld von seinem Nächsten auf halben Gewinn. Er verlieh dann 2 Denare auf ein Pfand. Dieses ging verloren oder ward gestohlen.

164.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.
(M. v. R. Prag, S. 130b Nr. 931.)

Einst verliehen zwei Sozii in ihrer Stadt Geld auf ein Pfand. Dann verzog einer von ihnen in eine andere Stadt und ließ das Pfand beim anderen. Da kam der Gewaltsmensch mit Drohungen, daß man ihm sein Pfand ohne Geld zurückgebe. Dieser Jude sprach zu dem Gewaltsmenschen: „Du weißt doch, daß ich und mein Sozius N. dir das Geld geliehen haben. Ich kann doch nicht auf seinen Teil verzichten.“ Er verglich sich darauf mit ihm, die Hälfte zu zahlen. Er wolle ihm das Pfand zurückgeben, wenn er den Teil seines Sozius bezahle; seinen Teil wolle er schenken. Nachher kam sein Sozius und forderte die Hälfte der Schuld, die er erhalten hatte, da er auf seinen Teil zu verzichten genötigt ward. Jener erwidert: „Ich hatte von vorneherein nur die Absicht für uns beide etwas zu retten, indem ich jenen (Gewaltsmenschen) durch eine Ausrede abfertigte, daß ich ihm deinen Teil nicht schenken könnte.“

165.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.
(M. v. R. Prag, S. 131a Nr. 935.)

Ruben und Simon waren im Lande Ungarn. Ruben gab dem Simon zehn Goldsachen und zwei kupferne Münzen, um sie nach Mainz zu führen und die Goldsachen dem N. und die Kupfermünzen dem M zu geben. Simon kam nach Mainz und gab die Gegenstände nicht ab. Nach langer Zeit kam Rubens Bruder nach Mainz und fragte den Simon: „Hast du die Sachen, die dir mein Bruder mitgegeben hat, an die Adressaten abgeliefert?“ Simon erwiderte: „Du hast mich eben daran erinnert; denn seitdem sie mir Ruben gegeben hat, habe ich sie nicht gesehen und nicht daran gedacht. Ich weiß nicht, wo sie verloren gegangen sind. Jedoch bin ich sicher ersatzpflichtig.“ Simon will sie nun nach dem Werte, den sie in Ungarn hatten, bezahlen. Der Kläger aber fordert Ersatz nach ihrem Werte in Mainz.

166.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.
(M. v. R. Prag, S. 134a Nr. 943.)

Anfrage: Der König ließ Rubens wegen, der nicht am bestimmten Tage gekommen war, die Gemeinde pfänden und anklagen und nahm ihnen auch Geld weg. Bescheid: Nachdem Ruben sagt, daß sie nicht für ihn gebürgt haben, braucht er nichts zu ersetzen.

167.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 134a Nr. 944.)

Der reiche Ruben wohnte in einer Stadt zusammen mit Simon und Levi, die bei weitem nicht so reich waren wie er. Der Fürst schickte stets zu Ruben, er solle ihm Geld leihen und zahlte ihm auch gewöhnlich. Manchmal behielt er ihm gar nichts, manchmal zog er von den Zinsen ab. Wenn er ihm nicht damit gedient hätte, so hätte es geschehen können, daß er ein anderes Mal viel von ihm gefordert hätte. Manchmal legte er ihnen 2 oder 3 Mark als Steuer auf. Er sagte: „Ihr sollt sie zahlen und nicht Ruben." Einmal legte er allen 2 Mark auf. Nach ein oder zwei Wochen ließ er Ruben holen, er möge ihm 2 Mark leihen. Ruben sprach: „Mein Herr legt mir eine schwere Steuer auf und dazu das Darlehen." Da sprach der Fürst zu ihm: „Du hast schon so und soviel als Steuer gegeben. Gehe zu meinem Schatzmeister, daß er dir von dem Weizen dafür gebe!" Dieser gab ihm den Weizen. Entscheidung: Diesen Weizen hat er für alle zusammen erworben.

168.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 137b Nr. 961.)

Ruben, Simon und Levi hatten gemeinschaftlich eine Schuldforderung von 115 Pfund. Da kam der Nichtjude und wollte ihnen Wein als Zahlung geben, wie er ihnen bereits in den vergangenen Jahren gegeben hatte. Ruben und Lea wollten fünf Wagen für 30 Pfund nehmen, den Wagen für 6 Pfund. Simon war dabei, als sie mit ihm unterhandelten. Sie trennten sich aber und kauften zu jener Zeit nicht. Später traf der Nichtjude den Jakob, Sohn des Ruben und beklagte sich bei ihm über seinen Vater und dessen zwei Sozien. Da kaufte Jakob vom Nichtjuden sechs Wagen für 36 Pfund, einen Wagen mehr, als sie anfangs kaufen wollten. Außerdem gab er für den ganzen Wein noch ein Pfund dazu. Jakob kam zu seinem Vater Ruben, erzählte ihm dies, und sein Vater wie auch Lea waren in Gegenwart des Nichtjuden mit dem Kaufe einverstanden und sagten, er möchte ihnen den Wein auf sein Risiko vor die Türe ihres Hauses hinsenden. Nun sagt Simon, er wolle den Wein nicht, sondern er wolle seinen Teil vom Nichtjuden in barem Gelde bezahlt nehmen. Er sagt, daß er nicht einmal fünf Wagen bezahlt nehmen wollte, gesteht aber zu, daß er, als sie den Wein kaufen wollten, dabei war und geschwiegen hat. Er sagt ferner, daß er nicht wisse, wie sie mit ihm abgemacht haben und was sie für den Wein geben wollten. Ferner sagt er, daß er sich freute, als der Nichtjude ohne Resultat von ihnen

fortging. Was sie später kauften, sei ohne seinen Willen geschehen. Er will ihn deshalb nicht nehmen. Auch der Nichtjude gesteht zu, daß Simon nichts von ihm gekauft hat. Ruben entgegnet: „Was man uns für unsere Schuld gegeben hat, will ich mit dir teilen, denn auch ich habe den Wein nicht vom Nichtjuden gekauft, sondern mein Sohn kaufte ihn an meiner Stelle. Ich und Lea waren damit zufrieden; denn wir wollten den Nichtjuden nicht wegen einer Kleinigkeit erzürnen. Denn er klagt über uns auf der Straße, daß er uns 1000 Pfund als Zinsen gegeben hat. Deshalb nahm ich den Wein, und diesen will ich mit dir teilen. Du wolltest auch anfangs jene fünf Wagen mit uns kaufen und warst zufrieden, sie für 30 Pfund zu bekommen." Simon erwiderte: „Das ist nicht wahr, ich hatte nie im Sinne, ihn zu kaufen, und ich hatte mit dem von euch gekauften Weine nichts zu tun, deshalb schwieg ich." Ruben sprach, Simon habe es verursacht, daß der Nichtjude sich ärgerte und fast die ganze Schuld zurückbezahlte. Dies habe ihm großen Schaden verursacht. Ferner behauptet Simon, Ruben habe, als er den Wein kaufte, zu ihm gesagt: „Wenn der Wein gut ist, werde ich ihn für mich nehmen, wenn nicht, mußt du die Hälfte gegen deinen Willen nehmen."

169.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 140a Nr. 970.)

Anfrage: Ruben und Simon hatten gemeinschaftlich ein Haus. Dem Ruben gehörte $^1/_4$, dem Simon $^3/_4$ davon. Ruben verpfändete seinen Teil einem Nichtjuden für ein Darlehen von 15 Mark, wofür er jährlich eine Mark Zinsen geben wollte. Dies wollte er ewig tun. Der Nichtjude solle am Grundstück kein weiteres Recht haben, als jährlich eine Mark zu bekommen. Auch hat der Nichtjude das Recht, daß Ruben, falls er das Grundstück verkaufen wollte, ihm sein Viertel um 12 Mark billiger geben mußte. Auch wenn Feuer in diesem Hause ausbricht, soll der Nichtjude keinen Schaden haben. Für alle Fälle soll ihm Ruben eine Mark jährlich zahlen, und wenn er nicht zahlte, dann sei der Anteil Rubens am Grundstücke dem Nichtjuden auf ewig verfallen. Nun kam Ruben vor uns und sprach: „Ich beabsichtige meinen Teil dem Nichtjuden zu verkaufen, weil ich Geld brauche."

170.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 142b Nr. 978.)

Ruben klagt gegen Simon: „Ich habe bei dir einen eisernen Panzer und Beinschienen für so und soviel Geld

verpfändet. Ich habe sie ausgelöst und fordere diese Pfänder von Simon zurück."

171.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 143 Nr. 980.)

Ruben hatte ein Pfand des Königs bei sich und wollte das Geld nicht billiger leihen als für 4 Pfennig pro Pfund wöchentlich. Ein Pfarrer, der Beamter des Königs war, erzürnte darüber und drohte in seinem Zorne die Juden, die in Frankreich wohnen, zu vertreiben, und er sprach noch viel mehr Schändliches. Er befahl den Vorstehern der Gemeinde, ihm alles, was er forderte, zu geben. Sie taten so und nahmen dem Ruben das Pfand fort. So beruhigten sie den Zorn des Pfarrers, indem sie nur soviel Zinsen von ihm nahmen, als er vor seinem Zorne geben wollte. Nun fordert Ruben von den Vorstehern alles, was sie versprochen hatten, ihm zu geben. Sie erwiderten, sie hätten nur das im Sinne gehabt, was ihnen der Pfarrer abrechnen werde. Ferner sagten sie, es sei eine Anordnung der Gemeinde, nicht mehr zu nehmen als 2 Pfennig vom Pfund pro Woche. Das gelte für jeden, der zur Gemeinde komme.

172.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 144a Nr. 983.)

An die Vorsteher der Gemeinde Nürnberg: „Wisset, daß mein Verwandter Rabbi Abraham im Auftrage seiner Gemeinde zu mir kam. Sie klagen über einige Einwohner eurer Gemeinde, daß sie in ihrer Stadt Geschäfte machen. Ihr habt die Gewalt, es ihnen zu wehren und tut es nicht. Wißt ihr denn nicht, daß sie ungesetzlich handeln?"

173.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 148a Nr. 997.)

Ruben, Simon und Dina waren assoziiert. Ein Schuldner gab ihnen ein Dorf, von dem sie jedes Jahr das Getreide erheben sollten. Nun klagt Ruben: „Ich habe so und soviel Scheffel bei euch, die ihr von dem meinigen eingenommen habt, und ihr habt das Getreide je ein Maß für zwei Maß verliehen." Simon entgegnet: „Ich habe nichts von dem seinigen genommen." Und Dina entgegnet: „Alles was Ruben beschwören wird, daß ich von dem seinigen habe, will ich ihm zurückgeben. Doch haben wir nichts verliehen, sondern es in den vergangenen Jahren zu billigem Preise verkauft."

174.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 151a Nr. 1005.)

Anfrage: Vier Erben haben von ihrem Vater Pfänder im Werte von 110 Mark feinen Silbers geerbt. Sie gehören dem Fürsten, dem Landgrafen. Einer beantragt die Teilung, weil er mit seinen Kindern nichts zu essen habe, wenn sie nicht teilten. Sie aber wollen nicht teilen, denn sie fürchten, der Fürst würde gegen sie und die Gemeinde Beschuldigungen vorbringen. Denn sie könnten es nicht teilen, außer wenn sie den Gürtel und andere Gegenstände in vier Teile zerschnitten. Der Fürst aber hat die ganze Regierung in Händen, und wenn sie die Sachen zerschnitten, würde er sie und die Gemeinde anklagen. Ferner behaupten sie, die Pfänder seien das Kapital nicht wert und würden durch die Teilung verlieren. Sie denken vielmehr zu warten, bis das Reich vom Streite Ruhe haben werde. Dann wollen sie durch Bestechung bewirken, daß er die Pfänder einlöse und Kapital und Zinsen zahle. Jener entgegnet: „Es sind bereits drei Jahre, daß die Zinsen auf mehr als 4 (200)[1] Mark angewachsen sind. Was kann er für Beschuldigungen vorbringen? Die Schuld ist ja schon mehr als doppelt so groß als der Wert der Pfänder.“ Ferner sagte er: „Wie lange soll ich noch warten? Ich habe schon länger als ein Jahr nach dem Tode des Vaters gewartet.“ Ferner sagte er, man möge ihm das Kapital oder noch weniger geben nach der Schätzung der Leute. Denn er habe nichts mehr als seine Wohnung, und diese könne er nicht verkaufen. Er habe nichts mehr, was er und seine Kinder essen könnten. Auch habe er von anderer Seite keinerlei Möglichkeit, sich zu ernähren. Die andern behaupten aber, sie könnten nicht kaufen, denn vielleicht blieben sie verfallen, sie könnten aber aus Furcht vor den Beschuldigungen des Fürsten auch nicht verkaufen. — Gib uns Bescheid, wer im Rechte ist.

175.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Prag, S. 151a Nr. 1006.)

Anfrage an R. Meïr: Die Witwe Rahel fordert Lea, die Witwe Simons, vor Gericht. Jene behauptet, sie habe in ihre Hand eine Kette ihres Mannes, die 15 Mark wert sei, gegeben, damit sie sie und ihre Magd damit ernähre. Ferner hat Rahel es übernommen, daß sie mit ihr in ihrem Hause wohnt, denn sie hatte ein halbes Haus. Lea und ihr Mann

[1] Es muß wohl 200 heißen, da die hebräischen Zeichen für 4 und 200 leicht zu verwechseln sind. 4 M. Zinsen in 3 Jahren bei 110 M. Kapital wäre unverständlich.

hatten es übernommen, die Zinsen von dem Hause an den Nichtjuden zu bezahlen, welche Rahel jährlich von dem Hause bezahlen müßte, und auch diese Zinsen fordert sie. . . .

176.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Lemberg, S. 24b Nr. 180.)

Simon klagt gegen Ruben wegen dessen Zinsnahme. Er sagt: „Einmal verpfändete ich dir das Pfand eines Nichtjuden. Nach einiger Zeit löste ich das Pfand aus und gab Zinsen aus meiner Hand in deine Hand. Später gab dir auch der Nichtjude Zinsen. Nun fordere ich, daß du mir meine Zinsen zurückgibst." Ruben entgegnet: „Als du das Pfand bei mir auslöstest, sagte ich dir: „Wenn dir der Nichtjude Zinsen gezahlt hat, gib sie mir, wo nicht, gib mir nichts." Da sprachst du: „Ja, er hat mir bezahlt."

177.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Lemberg, S. 16a Nr. 207.)

Anfrage: R. Meïr fordert von R. Elieser. Er hat ihm 11¼ Mark unter der Bedingung in Verwahrung gegeben, daß R. Elieser ihm das Äquivalent in Frankfurt bezahle. R. Meïr behauptet nun, R. Elieser habe es sofort mit seiner Garantie übernommen, ihm das Geld in Frankfurt zu übergeben. R. Elieser aber entgegnet: „Du hast es mir unter der Bedingung übergeben, daß ich es dir sofort nach dem Essen zurückgebe, denn es war deine Absicht, es noch an demselben Tage nach dem Essen zu nehmen."

178.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Lemberg, S. 17a Nr. 218.)

Anfrage: Die Witwe und der Sohn des Ruben fordern Simon vor Gericht. Ihr Vormund behauptet folgendes: „Ruben hat dir Wein übergeben mit dem Auftrage, denselben nach Magdeburg zu führen, dort zu verkaufen und das Geld dafür zu bringen. Du hast nun den Wein für ein Pferd verkauft. Ich verlange nun das Pferd entweder für die Eheverschreibung der Frau oder als Erbteil des Sohnes." Simon erwidert: „Es ist wahr, er hat mir den Wein zum Verkaufen übergeben; allein ich hatte für meinen Bruder Ruben gegenüber einem Nichtjuden für 5¼ Mark gebürgt, und er übergab mir den Wein, um mich durch dessen Erlös von dem Nichtjuden zu befreien. Das Pferd ist 3 Mark wert, es bleiben noch

$2^1/_4$ Mark. Dies fordere ich von ihr, da sie mit ihm gelobt hat, mich loszulösen." Der Vormund entgegnet: „Von deiner Bürgschaft hat ihr Mann dich bereits losgelöst, und den Wein hat er dir nur als Boten übergeben."

179.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Lemberg, S. 21b Nr. 305.)

Anfrage: Levi hat ein Pferd, das ihm verpfändet wurde, in seinem Hause oder eine Schuld oder sonst ein Pfand. Es kam Jehuda und lieh dem Nichtjuden das Geld, und dieser löste sein Pferd oder seine Schuld oder sein Pfand von Levi aus, sei es, daß Jehuda gewußt hat, es sei im Hause Levis, sei es, daß er es nicht gewußt hat. Wie ist da zu entscheiden?

180.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Lemberg, S. 27a Nr. 326.)

Ruben behauptet: Simon habe ihm Geld gegen halben Gewinn auf Pfänder geliehen. Er habe ihm 10 Pfund als Gewinnanteil gegeben. Die Pfänder sind verloren gegangen, indem sie teils im Hause des Gläubigers verbrannt sind, teils vom Richter genommen wurden. Jetzt fordert Ruben die 10 Pfund wieder, da die Pfänder durch seine Schuld verloren gegangen sind, indem er sie, nachdem er sie ausgelöst hatte, nicht zurückgab.

181.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Lemberg, S. 28a Nr. 333.)

Ruben fordert den Simon vor Gericht und spricht: „Du hast mir Geld auf mein Pfand geliehen, und ich will es auslösen." Simon erwidert: „Es ist mir schon verfallen, denn ich habe dir bis zu einem bestimmten Termin geliehen, daß du es auslösen oder verfallen lassen könntest. Du batest mich um weiteren Aufschub und sprachst: ‚Wenn ich es nicht bis zu der zwischen uns festgesetzten Zeit auslöse, sollst du es von jetzt an erwerben." Jener aber sagt: „Ein solches Wort ist nie aus meinem Munde gekommen."

182.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Lemberg, S. 34b Nr. 380.)

Lea fordert die Rahel vor Gericht. Jene sagt: „Ich habe bei dir Pfänder verpfändet und sie bis auf 3 Mark ausgelöst.

Gib mir nun meine Pfänder zurück." Rahel erwidert: „Es ist nicht wahr, vielmehr sind deine Pfänder bei mir noch für 11 Mark verpfändet. Die Sache verhielt sich folgendermaßen: Anfangs lieh ich dir 20 Mark auf halben Gewinn. Ein Teil davon gehörte Waisenkindern, ein anderer Teil war bei mir verwahrt, damit von dessen Gewinn Waisen unterrichtet und andere heilige Dinge bestritten würden. Du hast mir alles bezahlt bis auf 4 Mark Kapital und 7 Mark Gewinn, die auf meinen Teil kommen, denn du hast mir gesagt, daß du 14 Mark Gewinn gehabt und die auf deinen Teil kommenden 7 Mark genommen hast. Als du mir daher die 16 Mark zahltest, blieben deine Pfänder noch bei mir für 11 Mark, 4 Mark Kapital und 7 Mark Gewinnanteil. Gib mir nun die 11 Mark, so will ich dir deine Pfänder wiedergeben." Lea entgegnet: „Es ist wahr, ich bin dir noch 4 Mark schuldig geblieben; allein für 1 Mark gab ich dir ein Pfand, das ein Nichtjude bei mir für dasselbe Geld, das du mir geliehen hattest, verpfändest hatte. Was die 7 Mark Gewinn betrifft, die auf deinen Anteil kommen sollten, so habe ich dieselben später gesucht, habe aber nur die 7 Mark gefunden, die ich für meinen Teil genommen hatte. Ich weiß nicht, was aus deinem Gelde geworden ist." Darauf entgegnete Rahel: „Es ist wahr, du hast mir ein Pfand eines Nichtjuden gegeben; aber es ist nur 10 Denare wert, und ich nehme es nicht für eine Mark. Denn ich habe dir befohlen, das Geld nur auf sichere Pfänder zu verleihen. Jene 7 Mark Gewinn, von denen du sagst, du habest sie gesucht und nicht gefunden, die hast du, wie ich weiß, für deinen Gebrauch ausgegeben; denn du hattest kein anderes Vermögen als jene 7 Mark Gewinn." Lea entgegnet: „Deine Angabe, du habest mir befohlen, dein Geld nur gegen sichere Pfänder zu verleihen, ist nicht wahr. Du hast es mir ohne Bestimmung geliehen. Außerdem war der Nichtjude, dem das Pfand gehört hat, vertrauenswürdig. Ich habe ihm mitunter 10 Pfund ohne Pfand geliehen, und er hat sie mir bezahlt. So glaubte ich auch jetzt, habe demnach mit deinem Gelde nicht fahrlässig gehandelt. Was du ferner behauptest, ich hätte deine 7 Mark Gewinn für meinen Gebrauch ausgegeben, ist ebenfalls nicht wahr. Vielmehr weiß ich nicht, was damit passiert ist. Was du endlich sagt, ich hätte dir Pfänder gegeben, um sie für die 7 Mark Gewinn zu behalten, ist nicht wahr. Die Pfänder habe ich nur für das Kapital gegeben."

Darauf fragten wir die Lea oft darüber aus, was aus den 7 Mark geworden sei, da sie doch der Rahel vor zwei Tagen gesagt hatte, sie habe 14 Mark Gewinn gehabt, wovon 7 Mark auf ihren Teil kommen, und nun sagt sie, sie habe nur 7 Mark gefunden, die sie für ihren Teil genommen habe. Sie antwortete nichts und sagte nur: „Ich habe jetzt keinen

Gewinn mehr, denn sobald ich 10 oder 20 Denare gewonnen hatte, teilte ich dieselben und gab meinen Teil für meinen Gebrauch aus, da wir dies ausgemacht haben, daß ich zu jeder Zeit meinen Teil vom Gewinne verausgaben könne. Ihren Teil legte ich zu ihrem Kapital. So habe ich oft getan. Zuletzt, als die Zeit der Zahlung kam, fand ich nur das Kapital und die 7 Mark Gewinn, die ich für meinen Teil genommen hatte. Wie die Sache gekommen ist, weiß ich nicht. Es ist entweder gestohlen worden, oder es ist sonst etwas passiert."

183.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Lemberg, S. 44b Nr. 426.)

Ruben hat vor mehr als 10 Jahren 10 Pfund von Wohltätigkeitsgeldern erhalten, wofür er sich verpflichtet hat, jährlich 3 Pfund vom Gewinne zu zahlen. Sollte er gar keinen Gewinn haben, so ist er ganz frei, sollte der Gewinn weniger als drei Pfund betragen, so soll derselbe zu gleichen Teilen geteilt werden. Ruben haftet aber für das ganze Kapital. Nun hat Ruben mehr als 10 Jahre die festgesetzte Zahlung geleistet, so daß von diesen 10 Pfund bis 30 Pfund Gewinn gekommen sind. Jetzt aber wankt Ruben und ist unfähig zu zahlen, und er denkt in seinem Herzen, daß er viele Fehler gemacht hat.

184.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Berlin, S. 6 Nr. 18.)

R. Meïr verbietet, aus dem Mantel, welchen die Pfarrer tragen, wenn sie zur Wallfahrt gehen, etwas zu machen, was zur Erfüllung eines religiösen Gebotes gehört.

185.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Berlin, S. 11 Nr. 48.)

Ruben, Simon, Levi und Jehuda haben gemeinschaftlich ein Geschäft. Man bezahlte ihnen Silber. Sie verteilten es durchs Los. Später kaufte Ruben den Teil seines Kompagnons Simon als Silber und verkaufte ihn an Kaufleute. Die Kaufleute zerschnitten es und fanden es von innen gefälscht, voller Schlacken. Beinahe wäre er in Gefahr gekommen. Er mußte die Kaufleute durch Geld versöhnen, daß sie ihn nicht anklagten.

186.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Berlin, S. 41 Nr. 286.)

Anfrage: Zehn Männer haben einem Fürsten Geld geliehen, der eine wenig, der andere viel, aber nicht gemeinschaftlich, sondern für sich. Jeder hatte einige Pfänder, die der Fürst jedem nach Verhältnis seines Darlehens gegeben hat. Eines Tages ließ der Fürst alle rufen und sprach: „Ich kann mich nicht mit jedem einzelnen von euch vergleichen, verlängert mir aber die Zeit, und ich werde euch so und soviel Zinsen für das ganze Geld geben, und wenn ich zahlen werde, soll jeder seinen Teil bekommen." Auch die Juden haben festgesetzt, daß sie so tun wollen, aber ohne Kinjan[1] (Mantelgriff), sondern durch bloße Zusage.

187.

Meïr von Rothenburg, bis 1293

(M. v. R. Berlin, S. 49 Nr. 311.)

Ruben klagt gegen Simon: Er kam, einem Nichtjuden zu helfen und hat ihm dadurch 16 Pfund Schaden verursacht, denn aus Furcht vor ihm hat er sich mit dem Nichtjuden verglichen und dadurch 16 Pfund verloren.

188.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Berlin, S. 182 Nr. 69.)

Ruben war dem Simon eine Mine[2] schuldig und stellte Levi und Jehuda als Bürgen und versprach, ihm zu einer bestimmten Zeit zu zahlen. Die Bürgen gelobten dem Simon, daß, wenn Ruben nicht zur bestimmten Zeit zahlte, sie jeden Tag zwei Mahlzeiten auf Kosten Rubens essen würden. Ruben schrieb den Bürgen einen Schuldschein und gab Handschlag, daß er sie auslösen und von jeder Art Schaden befreien wollte. Darüber schrieb er einen Schein, in welchem auch der Handschlag verzeichnet war. Nun starb Ruben innerhalb der Zeit und hinterließ Waisen und Witwe, und es war nicht einmal soviel da, wie die Eheverschreibung betrug. Nun fordert Simon von den Bürgen, daß sie entweder essen oder ihm sein Geld geben sollen, da der Vertrag so lautet.

[1] Der sogenannte Mantelgriff, wodurch nach talmudischem Recht ein Kaufgegenstand oder ein Geschenk jemandem zugeeignet wird.

[2] Mine = litra Pfund, Zunz: Zur Geschichte und Literatur S. 359 f.

189.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Berlin, S. 209 Nr. 140.)

Anfrage: Die Gemeindemitglieder haben mit Zustimmung deines Verwandten Kohen-Zedek unter sich die Anordnung getroffen, daß, wer aus der Stadt wegzieht, um an einem anderen Orte zu wohnen, nicht in die Stadt kommen dürfe, um ohne Wissen der Gemeinde seine Schulden aufzustellen[1], damit man sehe, ob er bezahlt werden könne. Wenn einer aus der Gemeinde ihm das Geld der Schuld geben und ihn abfertigen will, so hat er sich abfertigen zu lassen. Wenn er dennoch ohne Wissen der Gemeinde seine Schulden aufgestellt hat, so muß er als Strafe von seinem ganzen Vermögen 6 Kölnische Pfennige pro Mark bezahlen. Nun hat einer die Verordnung übertreten.

190.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Berlin, S. 210 Nr. 143.)

Ruben behauptet, er habe der Lea 12 Pfund auf halben Gewinn übergeben. Sie sagt, sie habe von ihm 10 Pfund gegen festgesetzte Zinsen von 2 Pfund erhalten. Sie habe ihm 5 Pfund vom Kapital gezahlt, und es blieben bei ihr noch 5 Pfund altes Geld.

191.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Berlin, S. 213 Nr. 159.)

Ruben hatte ein Pfand bei nichtjüdischen Wucherern. Simon brauchte Geld und bat den Ruben, ihm zu erlauben, auf jenes Pfand ein Darlehen zu nehmen. Er tat so, während das Pfand ohnedies teilweise wegen Rubens Darlehen verpfändet war. Das Haus des Nichtjuden verbrannte und das Pfand ging zu Grunde.

192.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Berlin, S. 216 Nr. 165.)

Anfrage: Ruben fordert Simon vor Gericht. Er sagt, seine Frau habe ihm eine Schuld, die sie bei Levi hatte, geliehen und zu ihrem Schuldner Levi gesagt: „Gib die 4 Pfund Geld, die du mir schuldig bist, dem Simon auf halben Gewinn. Dabei liege das Risiko für das Kapital und den

[1] D. h. seine Schuldkonten abzuschließen und einzuziehen.

halben Gewinn auf Simon, der es mir zu zahlen hat." Levi antwortete: „Ich bin frei von dir." Die Frau sagte: „Ja!" Diese Festsetzungen geschahen im Beisein der drei Beteiligten. Sie verließ sich auf dich, als sie Levi freiließ. Levi gab dem Simon Handschlag, daß er ihm das Geld geben werde, und Simon gab Handschlag, daß er sich ihr verpflichte. Ferner sagt Ruben: „Für die Garantie, die Simon für Kapital und halben Gewinn übernommen hat, habe ich ihm erlaubt, Hühner als Geschenke von den Nichtjuden anzunehmen. Meine Frau nämlich führt das Geschäft in meinem Hause." Simon entgegnet dem Ruben: „Deine Frau hat das Geld ohne dein Wissen genommen und es dir hinterzogen, weil sie sich vor dir gefürchtet hat und es dem Levi geliehen. Nachher kam sie, die Schuld von Levi einzufordern, konnte sie aber nicht herausbekommen, weil er nichts zu zahlen hatte. Da bat sie mich, ich solle die Schulden von Levi übernehmen, vielleicht könnte ich sie von ihm herausbringen, und wenn ich sie herausbringen könnte, dann sollte ich nach dem, was ich mit ihr festgesetzt hatte, für das Kapital und den halben Gewinn verpflichtet sein. Ich habe mich aber niemals verpflichtet, falls er mir nicht zahlen sollte, und er hat mir nichts bezahlt." Alle diese Abmachungen geschahen nicht in Gegenwart des Levi. Simon hat auch in Abwesenheit des Levi der Frau Bürgen gestellt. Nachher kamen die Frau und ihr Bruder Simon vor Levi, und die Frau sprach zu Levi: „Gib meinem Bruder Simon die Schuld, die ich bei dir habe." Während sie alle drei beisammen waren, sprachen sie nicht von den Abmachungen. Die Frau sagte ihm nur: „Gib ihm!" Als dann Simon dem Levi die Schuld abforderte, sagte Levi: „Ich habe nichts. Gib mir eine Gerichtszeit von 4 Wochen." Darauf ging Simon zu seiner Schwester und erzählte ihr, was Levi zu ihm gesagt hatte. Sie sagte zu ihrem Bruder: „Gib die Zeit! O möchte er nur dann zahlen!" Er gab ihm die Frist, wie seine Schwester geheißen hatte. Nach der bekannten Zeit forderte Simon nochmals von Levi. Alles tat er auf ihr Geheiß und immer sprach Simon zu seiner Schwester: „Ich will mich dir nicht verpflichten, solange Levi mir nicht zahlt", und jedes Mal antwortete seine Schwester: „Wozu brauchst du dich zu verpflichten, wenn er es dir nicht gibt?"

Der Gatte behauptet ferner, daß er mit dem, was seine Frau getan getan hat, einverstanden war. Levi aber behauptet: „Ich war blos ein Bevollmächtigter, es aus seiner Hand herauszubringen."

193.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.

(M. v. R. Berlin, S. 243 Nr. 245.)

Anfrage: Ruben sandte einen Boten, um Wein von einem Nichtjuden für seine Schuld zu nehmen. Er tat dies und

führte den Wein auf einem Wagen. Als er ihn nach der Stadt brachte, gab der Nichtjude den Wein einem anderen Juden der Stadt. Nun fordert ihn Ruben vom zweiten (Juden).

194.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.
(M. v. R. Berlin, S. 277 Nr. 60.)

Einer von den Angesehenen der Stadt und ein mächtiger Mann, sagte zu Ruben und Simon: „Ich bin eurem Schuldner Geld schuldig und habe es übernommen, ihn euch gegenüber von seiner Verpflichtung frei zu machen. Kommet, ich will euch ein Pfand geben.“ Sie gingen in sein Haus. Er brachte ihnen Stücke Kleiderstoff. Ruben sah ein Stück Stoff von 12 Ellen. Da sagte Ruben: „Ich will dies zu Ehren des Sabbath kaufen.“ Er bat den Nichtjuden, es ihm zu geben. Er gab es ihm für zwei Mark, die er von seiner Schuld abrechnen sollte. Er sprach darauf: „Nun habe ich zwei Mark bezahlt.“ Der Nichtjude war ihnen aber auch noch von anderer Seite auf Pfänder Geld schuldig. Nachdem Ruben mit dem Nichtjuden den Kauf wegen des Stoffes abgeschlossen hatte, sprach Simon zu Ruben: „Du mußt mir eine Mark geben, die auf meinen Teil kommt.“ Ruben antwortete: „Ich gebe dir nichts; denn ich habe den Stoff nur gekauft, um von dem Nichtjuden abgefertigt zu sein und habe ihn für meinen Teil gekauft.“ Simon entgegnet: „Was soll ich tun?“ Ruben sprach: „Kaufe du das Kleid von mir, so wie ich es gekauft habe.“ Simon sprach: „Ich will kein Kleid kaufen.“ Ruben sprach: „Wenn dem so ist, so behalte du was du hast.“ Simon sprach: „Ich bin zufrieden.“ Der Nichtjude hatte ihnen noch andere Stücke Stoff gegeben, und sie gingen fort. Nun ist der Nichtjude gestorben, und seit vier Jahren sind die Pfänder in ihrer Hand geblieben und sind sämtlich verfallen. Indessen hatten sie noch beim Leben des Nichtjuden ihm die anderen Stücke Stoff zurückgegeben nebst anderen Pfändern, die bei ihnen waren, so daß die (noch gebliebenen) Pfänder nicht das Kapital wert waren, das der Nichtjude ihnen schuldete. Nun will Simon zwei Mark vorwegnehmen und den Rest mit Ruben gleich teilen. Ruben aber sagt: „Nicht so! Die zwei Mark habe ich für mich gerettet, wie ich dir gesagt habe. Daher soll, was an den Pfändern noch zur Zahlung fehlt, auf uns beide nach Verhältnis verteilt werden.“ Wer hat recht?

195.

Meïr von Rothenburg, bis 1293.
(M. v. R. Berlin, S. 282 Nr. 239.)

Es geschah: Ein Nichtjude verpfändete einem Juden ein Pfand. Dieser brauchte aber Geld und verpfändete es bei

einem anderen Juden, der das Pfand verlor. Der Nichtjude wollte das Pfand einlösen und forderte es zurück. Der Jude erwiderte: „Ich will es bezahlen, denn es ist verloren gegangen.“ Der Nichtjude forderte zweimal soviel, als es wert war. Da sprach der erste Jude zum zweiten Juden, der das Pfand verloren hatte: „Befreie mich von dem Nichtjuden.“ Er erwiderte: „Ich will dir das Pfand zahlen. Wenn der Nichtjude das Doppelte fordert, so achte ich nicht darauf. Ich zahle dir nur seinen Wert.

196.

Chajim Or Sarua[1], Sohn des Isaak Or Sarua aus Wien. Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

(Chajim Or Sarua, S. 1b Nr. 3.)

Ruben klagt gegen Simon. Er hatte zu ihm gesagt: „Wenn du ein Grundstück kaufen willst, so weiß ich von einem solchen, das man verkaufen will. Ich sage dir aber im voraus, daß du mir geloben mußt, den Kauf nur durch mich abzuschließen. Solltest du ihn auch durch einen anderen abschließen, so mußt du mir doch die Maklergebühren von 6 Pfund Heller bezahlen, da ich in der Sache zuerst da bin.“ Er antwortete: „Sehr gern“, und gelobte, die Sache nur durch mich abzuschließen. Ich bemühte mich dieser Sache wegen, sandte einen Boten nach dem Verkäufer 14 Meilen weit und brachte so Käufer und Verkäufer in ein Haus zusammen. Da sagten die Verwandten Simons zu mir: „Wenn du uns einen Teil von deinem Maklerlohn geben willst, so werden wir die Sache zum Abschluß bringen; wenn nicht, so kann sie nicht abgeschlossen werden.“ Ich antwortete: „Das kann nicht sein, denn Käufer und Verkäufer haben mir gelobt, nur durch mich abzuschließen.“ Als die Verwandten Simons sahen, daß ich nicht darauf einging, sagten sie: „Das Grundstück ist an Nichtjuden verpfändet.“ Durch diese Ausflucht wiesen sie mich ab. Ich sagte: „Ich will wegen dieser vorgeblichen Verpfändung nachforschen.“ Nachdem ich fortgegangen war, machten sie die Sache fertig und bestätigten den Kauf ohne mein Wissen. Darauf forderte ich den Verkäufer wegen der Maklergebühren vor Gericht und habe den Prozeß gewonnen. Simon entgegnet: „Ich habe Zeugen, daß ich gar kein Grundstück gekauft habe. Wozu soll ich ihm etwas geben, da er selbst behauptet, daß er mir gesagt habe, ich solle ihm etwas geben, wenn ich ein Grundstück kaufen wolle. Nun ist es so, daß ich weder ein Grundstück kaufen wollte, noch kaufte, er

[1] Chajim Elieser Or Sarua, Sohn des Isaak Or Sarua aus Wien, Zeitgenosse des Meïr von Rothenburg. Cassel S. 380, Graetz VII, S. 101.

auch nicht nach dem Verkäufer sandte, der Verkäufer es vielmehr einem anderen Mann verkaufte, ihm auch nicht den Lohn für den Boten zahlte, so daß dieser Ruben mit jenem Verkaufe nichts zu tun hatte und auch kein Makler dabei war. Als der Verkäufer kam, zürnte er über ihn, weil er ihn belogen hatte und sprach: „Ich will seine Vermittlung nicht und will nicht durch ihn verkaufen.“ Was Ruben behauptet, einen Prozeß gegen den Verkäufer gewonnen zu haben, ist nicht wahr. Der Rabbiner wußte nicht, daß dieser Ruben reich ist und durch diese Sache nichts verloren hat. Denn er ist deswegen nicht aus der Stadt hinausgegangen, und es ist dies nicht sein Geschäft. Das wußte der Rabbiner nicht, und er hat ihm bloß Lohn für seine Mühe zugesprochen. Hätte er gewußt, daß Ruben reich ist und sich mit solchen Geschäften nicht befaßt, so hätte er den Verkäufer von allem frei gesprochen. Ferner: Hätte ich ihm auch für diesen Verkauf Geld zugesagt, so hätte ich ihn nur zum besten gehalten; denn es war weder Kinjan[1] (Mantelgriff) geschehen, noch waren Zeugen dabei. Er hätte auch den Verkauf, den der Verkäufer mit jenem anderen Manne gemacht hat, nicht zustande bringen können, wofür ich Zeugen habe, weil er den Verkäufer belogen hatte, ihm sagte, er hätte ein Pfand vom Käufer, den Kauf abzuschließen. Dem Käufer wieder sagte er, das Grundstück sei in Ruhe, frei von jedem Proteste. Als nun der Verkäufer kam und sah, daß er ihn betrogen hatte, und der Käufer sah, daß das Grundstück vom Protest bedroht ist, trennten sie sich ganz und gar. Seine Vermittlung war so aufgehoben, da der Verkäufer, nachdem er ihn betrogen hatte, nicht durch ihn verkaufen wollte.

Soweit ihre Behauptungen in der Hauptsache.

197.

Chajim Or Sarua, Sohn des Isaak Or Sarua aus Wien. Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

(Chajim Or Sarua S. 24b Nr. 77.)

Ich sah, daß manche sich von Juden durch Vermittlung eines Nichtjuden Geld gegen Zinsen borgen und es sagt der Schuldner zum Gläubiger: „Das Kapital schreibe mir zu und nimm vom Nichtjuden wegen der Zinsen mein Pfand.“

Das ist ein großer Irrtum. Sie übertreten das Verbot der Zinsnahme. Denn das Pfand, das der Jude dem Nichtjuden gibt, gibt er ihm nicht als Eigentum, womit er machen kann, was er will, sondern er gibt es ihm, damit er es dem Juden gebe.

---

[1] Der sogenannte Mantelgriff, wodurch nach talmudischem Recht ein Kaufgegenstand oder ein Geschenk jemandem zugeeignet wird.

198.

Chajim Or Sarua. Sohn des Isaak Or Sarua aus Wien. Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

(Chajim Or Sarua S. 58b Nr. 172.)

Ruben und Simon mieteten gemeinschaftlich ein Haus. Dann vermieteten sie ein Zimmer im Hause dem Levi. Levis Zimmer lag unten in der Nähe des Tores beim Eingange. Nun behaupten Ruben und Simon, daß Levi ihnen Schaden macht; denn jeder Nichtjude, der gegen Zinsen borgen kommt, begegnet ihm gleich beim Eingang und borgt von ihm. Er läßt keinen Nichtjuden zu ihnen hinaufgehen, es sei denn, daß er nichts mehr übrig hat. Sie wollen deshalb, daß er bei ihnen oben wohne. Levi erwidert: „Ich habe dieses Zimmer zum Wohnen gemietet und will da wohnen bleiben wie bisher. Ruben wußte ja, daß ich gewöhnlich im Zimmer sitze und Geschäfte mache. Er hat vorher in diesem Zimmer gewohnt. Ich hatte es schon früher einmal gemietet und habe es in derselben Absicht auch jetzt gemietet. Auch Simon, der Kompagnon Rubens, hat dazu geschwiegen. Hätte er dagegen am Anfang der Zeit Einspruch erhoben, so hätte ich anderwärts ein Zimmer gemietet."

199.

Chajim Or Sarua, Sohn des Isaak Or Sarua aus Wien. Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

(Chajim Or Sarua S. 60b Nr. 179.)

Ein Jude wohnte unter einem Fürsten, der ihn gefangen nahm und von ihm Bürgschaft verlangt, daß er nicht entfliehen wird, oder er will ihn erst gefangen nehmen, hat aber das ganze Vermögen des Juden in Händen. Dieser kommt nun zu einem anderen Juden und sagt zu ihm: „Bürge für mich für so und soviel gegenüber dem Fürsten, daß ich nicht aus seinem Lande entfliehen werde. Sollte ich entfliehen, so will ich dir jeden Schaden, der dir durch mich erwachsen sollte, ersetzen." Jener willigte ein und verbürgte sich, während sie wieder ihm einen Bürgschaftsschein unterschrieben.

200.

Chajim Or Sarua. Sohn des Isaak Or Sarua aus Wien. Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

(Chajim Or Sarua S. 68b Nr. 208.)

Ruben schuldete dem Simon 40 Pfund Heller. Als er ihn mahnte, versprach er, ihm die Ausgaben für ein Jahr und 1 Pfund bar zu zahlen, wenn er noch ein Jahr wartete. Dazu gab er ihm ein Pfand, daß er ihm nach Verlauf eines Jahres die 40 Pfund bezahlen werde.

201.

Chajim Or Sarua, Sohn des Isaak Or Sarua aus Wien. Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

(Chajim Or Sarua S. 69b Nr. 211.)

Ein Jude gab einem Nichtjuden Schuldscheine von Nichtjuden und sprach zu ihm: „Gehe, leihe (für mich) darauf von einem Juden gegen Zinsen."

202.

Chajim Or Sarua, Sohn des Isak Or Sarua aus Wien. Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

(Chajim Or Sarua S. 76a Nr. 226.)

Anfrage: Die Gemeindevertreter prozessieren mit Ruben. Sie hatten angeordnet: „Wer zu uns mitten im Jahr kommt, um in der Stadt zu wohnen, muß die Steuer von vorher, vom Anfang des Jahres bezahlen. Du kamst, um in einem Dorfe innerhalb des Stadtgebietes zu wohnen und hattest jeden Tag Geschäfte in der Stadt wie einer von uns. Wir fordern nun von dir die rückständige Steuer gemäß jener Anordnung." Ruben entgegnet: „Ich wohne unter einem Fürsten, dem ich eine große Steuer zahle, wozu ihr nicht einmal einen Pfennig beisteuert, ich habe also mit euch nichts zu tun." Ferner: Ich wohne außerhalb des Stadtrayons, in der Stadt hatte ich keine Geschäfte im Betrage von 10 Pfund, wenn nicht meine Schuldner von ehedem mich, wenn sie in die Stadt kamen, holen ließen und ich mit ihnen abrechnete. Ihr habt mich auch niemals verwarnt, in eurer Stadt Geschäfte zu machen. Ich erinnere mich früherer Zeiten, daß Juden in Dörfern meiner ganzen Umgegend unter einer anderen Herrschaft wohnten und ebenso wie ihr in der Stadt Geschäfte machten und nichts zur Steuer gaben. Damals waren mehr dort als jetzt. Räumet mir dasselbe Recht ein wie jenen!" Die Gemeindevertreter entgegnen. Die früheren haben freiwillig darauf verzichtet. Wir beabsichtigen nicht, es dir zu schenken. Denn du gehst täglich mit deinen Hausleuten in die Synagoge, um dann Geschäfte zu machen. Durch dich beneidet man uns, denn du kaufst in der Stadt sowohl Kleines als Großes." Ferner wenden die Gemeindevertreter gegen Ruben ein: „Während des Jahres, in welchem man obige Anordnung getroffen hat, mietetest du ein Haus in der Stadt und wolltest dich, nachdem das Jahr der Anordnung vorüber wäre, hier niederlassen. Wir haben dich ferner zum Vorsteher mit uns gemacht, als du in die Stadt kamst. Während dessen forderte man von uns noch eine andere Steuer, auch diese fordern wir von dir." Ruben entgegnet: „Daß ich ein Haus in der Stadt gemietet hatte, bereute ich, und ich blieb unter meinem

Fürsten wie zuvor. Betreffs des Vorsteheramtes habt ihr ausgemacht, daß, wenn ich nicht am Neumonde nach dem Jahre der Anordnung zu euch wohnen komme, der Vertrag ungültig sei. So war es auch, ich kam nicht, habe also mit euch nichts zu tun. Ihr habt auch keinen Neid durch mich zu tragen, denn alle Nichtjuden wissen, daß ich in einem Dorfe wohne, welches unter einem anderen Fürsten steht und nicht eurer Regierung gehört, während ihr dem Könige Steuer zahlet."

203.

Chajim Or Sarua. Sohn des Isaak Or Sarua aus Wien 1291.
(Chajim Or Sarua, S. 77 b Nr. 229.)

Anfrage: Ruben wohnte viele Jahre in einer Stadt. Die Einwohner dieser Stadt hatten sich gegen König Rudolf aufgelehnt, weil er ihnen ungewohnte Steuern auflegen wollte. Er aber bedrängte sie und zwang sie, sich ihm vollständig zu ergeben. Der König war dem Simon 400 Mark schuldig, und er zwang die Bürger der Stadt Rubens, diese 400 Mark dem Simon zuzusichern. Sie hatten aber kein Geld und machten mit Simon einen Schuldvertrag, ihm innerhalb 4 Jahren 900 Mark zu zahlen, 225 Mark pro Jahr. Sie unterschrieben diesen Vertrag und stellten gute Sicherheit. Als Ruben sah, daß die Schuld gut und sicher sei, sprach er zu Simon: „Lasse mich mit dir Teilhaber bei dieser Schuld sein. Ich will dir sofort meinen Beitrag dazu geben." Simon willigte ein und sagte zu den Bürgern: „Schreibet das Schriftstück auf meinen und Rubens Namen, da ich ferne von euch bin und nicht zu einem etwaigen Prozesse herkommen kann. Ich wünsche, daß Ruben oder mein Schwiegersohn mich vertrete, die Bürgen zu bestimmen oder Zahlung anzunehmen." Von der Teilhaberschaft sagte er ihnen aber nichts. Ruben und Simon machten dann einen Vertrag unter sich. Folgendes ist der Wortlaut des Vertrages: Vor uns Unterzeichnete kamen Ruben und Simon und sprachen zu uns: „Seid Zeugen über den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag! Wir beide haben gemeinschaftlich den Bürgern der Stadt N. soviel Geld geliehen, daß sie uns 900 Mark feines Silber schulden. Jeder von uns hat die Hälfte des Geldes hergegeben. Sie haben uns eine Schuldurkunde gegeben, die gesiegelt war mit dem Siegel usw. Wir wählten uns den Levi, um bei ihm die von den Bürgern erhaltene Urkunde zu verwahren (und sagten ihm), er dürfe sie keinen übergeben, ohne daß wir beide darin willigen. Die Bürger haben das Geld in 4 Jahren zu zahlen, jährlich 225 Mark. Die Zeit der ersten Zahlung wird im Marcheschwan des Jahres 5052 (1291)[1] nach Erschaffung der

[1] S. Graetz VII S. 169; die erste Zahlung muß vor dem auf 26. IX. 1291 fallenden Termin geleistet worden sein; denn König Rudolf

Welt sein. Da werden sie 225 Mark zahlen, so daß jeder von uns 112½ Mark bekommt, und so in jedem der drei folgenden Jahre. Sofort nach Empfang der jährlichen Zahlung hat Ruben dem Simon oder dessen Bevollmächtigten oder dessen Erben oder den Bevollmächtigten der Erben oder dem Vertrauensmann Levi den dem Simon gebührenden Anteil von 112½ Mark zu geben. Falls, Gott behüte, Ruben nicht diesen Teil einer der genannten Personen gibt, so übernimmt Levi die Verpflichtung, die Schuldurkunde der Bürger ganz dem Simon oder dessen Bevollmächtigten oder (usw. wie oben) zu übergeben, (der sie behält,) bis Ruben den Teil dieses Jahres herauszahlt nebst jedem Schaden, der Simon durch die Versäumnis erwachsen ist. Erst dann soll er die Urkunde dem Vertrauensmann zurückgeben. Falls anderseits, Gott behüte, Simon gehen wird, um eine Jahreszahlung zu erheben und dem Ruben nicht seinen Teil geben wird usw. (so wie oben bei Ruben). Jeder, der das Geld erhebt, hat seinem Kompagnon seinen Teil durch Levi zu übermitteln, der uns beiden als beglaubigt gilt, wenn er sagt, es ist bezahlt worden." Alle diese Dinge haben sie mit Handschlag als unabänderlich und unwiderruflich übernommen. Auch Levi hat sich durch Handschlag verpflichtet, alles, was in dieser Urkunde steht, zu erfüllen . . . Nun haben sie die erste Zahlung beim Leben des Königs geleistet, darauf starb der König. Simon brauchte Geld, da sandte er vor der zweiten Zahlung seinen Boten zu Ruben (und ließ ihm sagen): „Freund, ich bin sehr bedrängt, und ich wünschte, daß du es womöglich bewirkst, daß die Bürger uns die Schuld auf einmal bezahlen und dafür einen Teil abziehen, denn ich brauche Geld." Da sprach Ruben: „Ich will es versuchen." Er stellte bloß den Vermittler vor, da jene nicht wußten, daß er an der Schuldforderung Teil hatte. Sie willigten ein. Ruben brachte den Boten Simons vor die Bürger, und sie bewilligten ihm, auf einmal eine Summe für die ganze Schuld zu zahlen. Der Bote sagte: „Nach meinem Willen würde ich diese Summe nehmen, denn ich kenne die Not Simons." Ruben sprach: „Sie müssen noch mehr geben." Unterdessen ging der Bote zu Simon. Sofort beschlossen die Bürger den Ruben zu zwingen, daß er sie für die Summe, die sie Simons Boten geben wollten, von der Schuld befreie. Mehr als 200 Bürger verschworen sich, plötzlich das Haus Rubens zu überfallen und zu plündern, wenn er sie nicht von jener Schuld befreie. Ruben floh in eine Festung außerhalb der Stadt, denn er dachte, ich will nicht in ihre Hand fallen und

---

starb am 15. VII. 1291. Wahrscheinlich ist statt 1291 1290 zu lesen. Der erste Zahlungstermin wäre dann der 7. X. 1290. Die Stadt, welche hier gemeint ist, ist vermutlich Wetzlar und der Jude Anselm von Oppenheim, welcher zu König Rudolf in geschäftlichen Beziehungen stand. Rudolf. Reg. ed. Redlich Nr. 1915, Winkelmann Acta II S. 476 Nr. 1066.

dort werde ich einen günstigeren Vergleich erzielen als hier. Die Bürger wollten nun seine Kinder und Hausleute gefangen nehmen. Diese versteckten sich aber in die Häuser anderer Bürger, so gut sie konnten. Die Verschworenen nahmen darauf den Schlüssel seines Hauses und seines Zimmers und wollten seine Kinder mit Gewalt aus den Häusern der Bürger, wo sie versteckt waren, holen. Dadurch wurde Ruben wider Willen gezwungen, ihnen zu geloben, daß er sie von jener Schuld für die Summe, die sie Simons Boten geben wollten, befreien werde. Jene Schuld war auch die Veranlassung, daß Ruben noch dazu alle anderen Schuldforderungen, die er an die Bürger hatte, sowohl er selbst als seine Söhne und Schwiegersöhne für dieselbe Summe, die Simons Boten bewilligt worden war, erlassen mußte. — Hätte Simons Bote nicht bereits eingewilligt, so würde sie Ruben nicht befreit haben, sondern sich lieber mit allem, was er besaß, in Gefahr gestürzt haben. Allein er verließ sich darauf, daß der Bote bereits eingewilligt hatte. Sofort, nachdem er sich verglichen hatte, ließ Ruben dem Simon sagen: „Freund, so und so ist mir's ergangen, komme und hole deinen Teil." Simon erwiderte: „Ich willige nicht in den Vergleich, sondern will meinen Anteil von jeder jährlichen Zahlung." Hinsichtlich der Schuldurkunde glaubten die Bürger, sie sei in der Hand Simons und verlangten sie nicht von Ruben, da sie noch nicht die ganze Summe, die sie ihm versprochen, bezahlt hatten. Inzwischen brauchte Simon Geld, und er sandte zu Ruben. Dieser zahlte ihm die Rate vom zweiten Jahre und noch viel mehr und ließ ihm sagen: „Freund, wenn ich den Prozeß gewinnen werde, so soll, was ich dir gebe, als Zahlung gelten. Sollte ich dir aber (alles) bezahlen müssen, so mögest du ebensoviel, wie ich dir von der dritten Jahresrate vorausbezahlte, nach der Zahlungszeit stunden, bis ich meine Zahlung voll geleistet habe." Trotz alledem sandte Simon zum Vertrauensmann (um Herausgabe der Schuldurkunde). Dieser ließ ihm sagen: „Ruben hat doch bereits die dritte Rate vollständig. Außerdem ist ja noch nicht deine Zeit gekommen, um die Bürgen (vor Gericht) zu laden. Warte, bis ich bei den Großen um Rat frage, wie ich mich meiner Verpflichtung treu entledige. Verlasse dich auf mich, daß ich meine Treue bewahren werde. Wenn du dies nicht willst, will ich mit dir zum Gericht (der Rabbiner) gehen. Was dies beschließen wird, werde ich tun."

Dies alles nutzte nichts. Simon forderte die Bürgen vor Gericht. Als aber die Bürger erfuhren, daß die Bürgen (auf ihre Kosten) gegessen hatten, erinnerten sie sich, daß ihre Urkunde nicht in ihrer Hand war. Sie läuteten mit den Glocken, und es kamen plötzlich Tausende und Myriaden mit Schwertern und Speeren über Ruben, daß er sie von jedem

Schaden befreien oder ihnen ihre Schuldurkunde zurückbringen sollte. Die Bürgen hatten bereits mehr als 100 Pfund verzehrt. Da kam Ruben und gab dem Vertrauensmann ein Pfand für alles, was er dem Simon schuldig wäre, selbst wenn er die vierte Jahresrate vollständig zahlte. Ich (Levi, der Vertrauensmann) gab ihm die Schuldurkunde heraus. Er mußte alles zahlen, was die Bürgen verzehrt hatten. Ein Teil von ihnen ißt noch (auf seine Kosten).

Dies alles hat ihm Simon verursacht, obgleich Ruben dem Richterspruche (der Rabbiner) folgen wollte. Ruben behält das Pfand für sich, bis ihm Simon Gerechtigkeit widerfahren läßt usw. . . .

204.

Chajim Or Sarua, Sohn des Isaak Or Sarua aus Wien. Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.
(Chajim Or Sarua S. 88b Nr. 253.)

Folgendes trug sich zu: Ein Herzog entlieh von der Gemeinde 200 Pfund. Zu jener Zeit wohnte Ruben in der Stadt und gab zu diesen 200 Pfund seinen Teil. Nachher zog Ruben in eine andere Stadt. Noch später forderte der Herzog eine Steuer von der Gemeinde und rechnete ihnen jene 200 Pfund ab. Nun fordert Ruben von der Gemeinde seinen Teil, den er zu den 200 Pfund beigesteuert hatte, indem er sagte: „Diese Steuer bin ich nicht verpflichtet, mit euch zu geben.“ Die Gemeinde entgegnet: „Seitdem du deinen Teil zu den 200 Pfund gegeben hast, hast du denselben aufgegeben, denn wir glaubten, der Herzog werde nicht zahlen.“

205.

Chajim Or Sarua, Sohn des Isaak Or Sarua aus Wien. Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.
(Chajim Or Sarua S. 91b Nr. 260.)

Ruben klagt gegen Simon: „Ich habe dir ein Pferd geliehen und habe dir, als ich es dir lieh, kundgetan, daß die Nichtjuden, die es bei mir verpfändet haben, es wahrscheinlich gestohlen hatten. Nimm dich daher in acht, daß man es dir nicht mit Gewalt wegnehme.“ Simon entgegnet: „Du hast mir nichts kundgetan. Dein Pferd ist ein gestohlenes. So kam der Eigentümer desselben und nahm es fort.“

206.

Simson ben Zadok [1], Schüler des Meïr von Rothenburg, bis 1293.
(Taschbez S. 84 Nr. 484 und 486.)

Ruben hat dem Simon Geld auf ein Pfand geliehen. Ruben entlieh sich dann das Geld von einem Nichtjuden gegen

[1] verfaßt sein Werk nach den Anweisungen seines Lehrers. Cassel S. 379; Graetz VII S. 175.

Zinsen. Da muß Ruben selbst die Zinsen bezahlen. Selbst, wenn er mit Simon ausgemacht hat, daß er, wenn er sein Geld brauche, es gegen Zinsen borgen werde und Simon die Zinsen bezahlen sollte, so hilft diese Festsetzung nichts. . . .

Wenn jemand seinem Nächsten ein Pfand geliehen hat, um sich darauf Geld gegen Zinsen zu borgen, so hat letzterer das entliehene Pfand wieder einzulösen und muß Kapital und Zinsen zahlen.

207.

Simson ben Zadok, Schüler des Meïr von Rothenburg bis 1293.
(Taschbez S. 86 Nr. 494.)

Es darf niemand seinem Nächsten eine Schuldforderung abkaufen, die er bei einem Nichtjuden hat, es sei denn, daß der Gläubiger im Beisein des Käufers zum Nichtjuden sagt: „Zahle diesem meinem Freunde, was du mir schuldig bist, und wenn du das getan hast, bist du von mir frei."

208.

Mordechai ben Hillel[1], Nürnberg bis 1298.
(Mordechai S. 34a Nr. 1467.)

Betreffs der Darlehen in den Zwischenfeiertagen[2] schreibt Rabbi Isaak[3]: Ich hörte von Rabbi Tam[4], daß einige es verbieten. Jedoch ist es nur recht, Warengeschäfte zu verbieten, aber gegen Zinsen zu leihen ist erlaubt. Da nun R. Tam es erlaubt, und die meisten es sich erlauben, kann man es erlauben. Doch wer es sich verbietet, mag gesegnet werden. R. Elieser[5] im Buche Jerëïm schreibt: Es ist gut, daß man die Zinsen von dieser Woche zur Festesfreude verwende.

209.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg bis 1298.
(Mordechai Baba Kama S. 44a § 108.)

Es entscheidet R. Abraham ben Nachmann: Da die Frauen in jetziger Zeit Geschäfte machen, so gelten sie als von ihren Männern bevollmächtigt. Wenn Zeugen da sind, muß der Mann bezahlen. Das ist zum Besten des Verkehrs, damit man mit ihnen Geschäfte mache. Wenn keine Zeugen

---

[1] Graetz VII S. 232; Cassel S. 379 und 380.
[2] Des Oster und Laubhüttenfestes.
[3] Isaak ben Samuel aus Dampierre, genannt Ri, starb um 1200. Graetz VI S. 210, 214.
[4] Jakob ben Meïr, genannt Rabbenu Tam, Enkel Raschis.
[5] Elieser ben Samuel aus Metz, Verfasser des Buches Jerëïm, lebte im 12. Jahrhundert. Graetz VI S. 232.

da sind, muß sie schwören. . . . . Das ist auch die Ansicht des R. Baruch aus Mainz [1].

210.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg bis 1298.

(Mordechai S. 44 b Nr. 123.)

R. Isaak erklärt: Es trug sich zu: Ruben lieh dem Simon 10 Pfund auf eine bestimmte Zeit. Später sagte Ruben zu Simon: „Die 10 Pfund, die du mir schuldest, behalte in deinem Geschäfte auf halben Gewinn." So machte Simon Geschäfte, und sie gingen durch Unfall verloren.

211.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg bis 1298.

(Mordechai, S. 45 a Nr. 147.)

So hat R. Meïr [2] entschieden: Wenn Ruben die Schulden des Simon auf Befehl des Fürsten einhielt (mit Beschlag belegte), so muß er diesem Gerechtigkeit widerfahren lassen. Denn Ruben gilt vollständig als Denunziant, wenn Simon sich nicht vorher widerspenstig gezeigt hatte. Ruben muß daher alles, was er ihm durch Verschlechterung der Schulden geschadet hat, wieder vergüten.

212.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.

(Mordechai, S. 47 a § 196.

Es entscheidet R. Isaak ben Perez: Wenn ein Jude einem anderen Juden auf ein Pfand leiht, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, es länger als ein Jahr zu verwahren, es nicht zu verkaufen, um sein Darlehen bezahlt zu nehmen, sowie es das Königsgesetz denen vorschreibt, die den Nichtjuden gegen Zinsen leihen. Er hat so für die Praxis entschieden. Es hatte einer bei seinem Nächsten Bücher verpfändet und nach einem Jahre noch nicht bezahlt. Der Gläubiger verkaufte das Pfand am Ende des Jahres. Der andere forderte ihn vor Gericht. Da entschied er, daß er nichts zu fordern habe, da das Königsgesetz es so vorschreibe.

---

[1] Baruch ben Samuel aus Mainz lebte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Cassel S. 366; Graetz VII S. 21.

[2] Meir ben Baruch aus Rothenburg an der Tauber, Schüler u. a. des Isaak Or Sarua, lebte in Worms, Würzburg, Frankreich, Konstanz, Nürnberg, Augsburg, Mainz, wollte auswandern und wurde von König Rudolf auf Schloß Wasserburg und dann in Ensisheim im Elsaß gefangen gehalten, wo er 1293 starb. Vgl. Back: Meir aus Rothenburg, Frankf. a. M. 1895; Cassel S. 377 f.; Graetz VII 156 f., 173, 174 f.

213.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.
(Mordechai, S. 47a § 208.)

R. Meïr ist angefragt worden: Wenn jemand seinen Nächsten dem Nichtjuden als Bürgen hinstellt, wie ist da das Recht? Nach meiner Meinung ist er verpflichtet, seinen Bürgen zu befreien, selbst wenn der Jude ihn unrechtmäßig beschuldigt, da jener seinetwegen in diese Not geraten ist, indem er sich für ihn verbürgt hat. So entscheidet man in unserem ganzen Reiche. Ich hörte, der Grund liege in einer Verordnung der Gemeinden, welche dies deswegen verordnet haben, weil sonst niemand seinen Nächsten retten und sich für ihn bei einem Nichtjuden verbürgen würde.

214.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg bis 1298, im Namen des Elieser ben Nathan[1] aus Mainz. Mitte des 12. Jahrhunderts.
(Mordechai, S. 47b § 217.)

Wenn ein Jude Geräte oder Bücher von einem bekannten Diebe, Juden oder Nichtjuden, kauft und an einen anderen Juden verkauft und dann ein Nichtjude es dem Käufer nach ihrem (der Nichtjuden) Rechte wegnimmt, indem er sagt: „Es ist mir gestohlen worden," (so gilt folgendes:) Wenn Zeugen aussagen, daß der Jude es von einem bekannten Diebe gekauft hat, so ist er verpflichtet, dem zweiten Käufer sein Geld zurückzugeben. Er kann nicht sagen: „Der Nichtjude, der es dir weggenommen hat, ist ein Lügner, und es gehört nicht ihm." Denn so haben die Weisen gesagt: Wenn jemand von einem bekannten Diebe kauft, so hat man für ihn nicht die Verordnung zum Besten des Handelsverkehrs getroffen; denn er hätte von einem bekannten Diebe nicht kaufen sollen. Wenn er doch gekauft hat, so hat er sich allein geschädigt. Er muß dem Käufer sein Geld zurückgeben. Sind aber keine Zeugen da, daß er es von einem bekannten Diebe gekauft hat, so gilt für ihn die Verordnung zugunsten des Handelsverkehrs. Er braucht das Geld nicht zurückzugeben. Vielleicht hat der Nichtjude gelogen und es ihm mit Unrecht weggenommen. Der Käufer verliert es.

215.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.
(Mordechai, S. 48b § 247.)

Auch der König weiß es, und alle Fürsten wissen es, daß die Juden gewöhnlich mit dem Gelde anderer Geschäfte machen.

[1] Sein Werk Eben-ha-Eser oder Zophnath-Paneach. Graetz VI, S. 146, 181.

216.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.

(Mordechai, S. 49a § 260.)

Anfrage an R. Meïr: Ruben und Simon hatten eine Schuldforderung gemeinschaftlich. Ruben verklagte den Bürgen. Da nahm ihn der Fürst gefangen, und Ruben mußte die Schuld erlassen. Nun fordert ihn Simon wegen seines Anteils vor Gericht.

217.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.

(Mordechai, S. 49a § 261.)

Anfrage an R. Meïr: Ruben hat von vielen Männern Waren zum Geschäfte übernommen. Dann nahm ihn der Herrscher mit seinen anderen Juden gefangen. Er hatte kein Vermögen, sich auszulösen. Da nahm er Geld vom Geschäfte und gab davon das Lösegeld. (Antwort:)

Mein Lehrer hat mir den Brauch seiner Stadt nicht genau angegeben. Was aber die Einwohner deines Königreiches betrifft, so habe ich erfahren, daß die Steuern vom Warengeschäfte erhoben werden. Es zahlt der Geldgeber seinen Teil, nämlich die eine Hälfte, und der Geldnehmer die andere Hälfte. Denn da der Gewinn geteilt wird, so werden auch die Steuern und andere Auslagen gemeinschaftlich getragen. So ist auch bei uns der Brauch. Der in Rede stehende Mann hatte ein Geschäft auf halben Gewinn. Das Geld betrug 10 Mark. Diese gab er ganz für seine Auslösung hin, da er kein Vermögen hatte, sich selbst auszulösen. Ihn ganz von sämtlichen 10 Mark zu befreien, ist nicht möglich. Denn wenn er sie auch nicht selbst mit eigener Hand genommen und hingegeben hätte, so wäre er auch bei einem Unglücksfall für die Hälfte des Geschäftes ersatzpflichtig gewesen. Denn ein solches Geschäft gilt halb als Darlehen, halb als Depositum.

218.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.

(Mordechai, S. 53b § 380.)

In jetziger Zeit, da wir keine Felder haben und unsere Beschäftigung darin besteht, Gelder gegen Zinsen zu verleihen und Warengeschäfte zu machen, ist das Recht des Depositärs nicht wie das eines Privatmannes, sondern wie das eines Ladeninhabers. So schreibt R. Baruch[1] aus Mainz im Buche der Weisheit.

---

[1] Baruch ben Samuel aus Mainz lebte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Cassel S. 366; Graetz VII S. 21.

219.
Mordechai ben Hillel. Nürnberg, 1298.
(Mordechai, S. 65 b § 690.)

Es entscheidet R. Isaak ben Abraham: Wenn Einwohner einer Stadt einen Markt oder eine Messe haben, so können sie nicht die Bewohner einer anderen Stadt verhindern hinzukommen, dort Geld zu verleihen und Geschäfte zu machen, da es Markttag ist. Ferner lernen wir: Wenn die Bewohner einer Stadt einen von ihnen Weggezogenen zwingen wollen, (dort nicht Geschäfte zu machen,) so können sie ihn nicht eher zwingen, bis man ihm seine Schulden bezahlt hat und er dort soviel gewinnt, als er zu seiner Ernährung braucht.

220.
Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.
(Mordechai, S. 67 b § 725.)

Ruben klagt gegen Simon: Er hatte mit ihm eine Schuldforderung gemeinschaftlich. Davon hatte Simon dem Nichtjuden 18 Denare erlassen, auf daß er ihm seine Schulden hereinbringe. Simon entgegnet: „Ich mußte von dem Nichtjuden nehmen, was er mir gab, damit wir nicht die ganze Schuld verlieren."

221.
Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.
(Mordechai, S. 71 b § 802.)

Jene edlen Frauen sind des Geschäftes kundig. Wenn der Mann ihnen sein ganzes Vermögen verschreibt, so hat er sie bloß zur Verwalterin gemacht.

222.
Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.
(Mordechai, S. 91 a § 1207.)

So meint auch R. Elieser[1], der Sohn des R. Joel im Namen seines Vaters, es sei erlaubt, auf die Kleider der Pfarrer zu leihen, die man caracalla[2] nennt, worin sie zu ihrem Gotte beten, falls die Pfarrer noch andere haben.

223.
Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.
(Mordechai Jebamoth S. 99 b § 62.)

Welchen Knecht darf man behalten: Einen solchen, den der Herr gekauft hat (unter der Bedingung, ihn nicht zu be-

[1] genannt Rabia, nach seinem Werke auch Abi Esri, in Speyer, Köln, Bonn, Würzburg, a. 1220 auf der Mainzer Rabbinersynode. Graetz VIII S. 22; Cassel S. 366, 377.
[2] Die Sutane der heutigen römischen Priester.

schneiden). Jetzt ist es Brauch, sie nicht zu beschneiden. Was jene böhmischen Sklaven betrifft, so gibt es, obwohl man beim Kaufe nicht die Bedingung macht, da es bekannt ist, daß man sie aus Furcht vor der Regierung nicht beschneiden darf, keine ausdrücklichere Bedingung als diese. Man darf sie daher für immer behalten.

224.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.
(Mordechai Ketuboth, S. 109b § 318.)

Folgende Tatsache kam vor R. Tam[1]: Ein Mann hatte seine Frau zur Ladenverkäuferin eingesetzt und sie zur Verwalterin gemacht. Sie hat mit dem Gelde, das im Hause ist, viel Geschäfte gemacht und sagt, es gehöre nicht ihm (dem Manne.)

225.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.
(Mordechai Ketuboth, S. 110b § 340.)

Ein Responsum des R. Meïr, welches mein Lehrer R. Salomo niederschrieb. Esau bat Ruben und Simon, daß sie ihm 30 Mark leihen sollten. Levi wollte sich mit ihnen an dem Darleben beteiligen, und sie willigten ein. Sie machten mit Esau die Zinsen ab und schlugen diese zum Kapital. Ruben ging und gab dem Esau zuvor als seinen Anteil $4^1/_2$ Mark, während Simon und Levi noch nichts gegeben hatten. Darauf ließ Esau ihnen sagen, daß er nicht mehr Geld brauche. Es genügten ihm diese $4^1/_2$ Mark. Da ging Ruben zu Simon und Levi und sprach: „Wenn ihr an der Schuld teilnehmen wollt, so gebet mir euer Drittel, nämlich jeder $1^1{}_2$ Mark.“ Da gab Simon seinen Teil, Levi aber gab seinen Teil nicht. Letzterer starb darauf, und Simon kassierte die ganze Schuld ein, Kapital und Zinsen. Da sprach Simon zu Ruben: „Ich werde dir deinen Teil geben, das ist ein Drittel, ein Drittel behalte ich für mich, den Rest will ich den Erben des Levi geben.“ Ruben aber fordert $^2/_3$ der Schuld, weil Levi seinen Teil nicht gegeben hatte.

226.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.
(Mordechai Ketuboth, 111a § 344.)

Ruben und Simon liehen Geld auf ein Pferd. Nachher kam Simon mit Erlaubnis des Ruben und nahm Levi als Teilhaber, der sein Haus vermietete, das Pferd hineinzustellen

[1] Jakob ben Meïr, genannt Rabbenu Tam, Enkel Raschis.

und ihm Futter zu geben. Das Pferd starb. Da sprach Ruben: „Ich habe Levi nicht als Teilhaber genommen, und er hat nichts von mir zu fordern."

227.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.

(Mordechai Gittin, S. 118a § 526.)

Einst geschah: Einer forderte vom andern 200 Mark. Dieser entgegnete: „Ich bin dir nur 100 schuldig. Du hast mir 100 geliehen, auf daß ich 200 bezahlen soll. Das sind festgesetzte Zinsen." Der andere erwidert: „Gott behüte! Vielmehr verlangtest du 100 Mark geborgt, um mir als Kapital und Gewinnanteil (von deinem Geschäfte) 200 zu zahlen, während der Rest des Gewinnes dir verbleiben sollte." Jener entgegnet: „Die Tatsache ist so, wie ich behauptet habe, und was ich gewonnen habe, habe ich für mich gewonnen."

228.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.

(Hagahoth Mordechai Baba Kama, S. 166b § 482.)

Es geschah: Ruben entlieh von Simon ein Schwert, das er als Pfand bei sich hatte und verlor es. Da forderte Simon dafür eine große Summe, soviel wie der Nichtjude dafür forderte.

229.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.

(Hagahoth Mordechai Baba Mezia S. 173b § 630.)

Formular einer Urkunde, die ich aus einer Handschrift des R. Jakob[1] aus Orleans abgeschrieben habe, wonach es auf Zinsen zu leihen erlaubt ist. Folgendes ist der Wortlaut: Ich Unterzeichneter bekenne, daß ich dem N. N. so und soviel schuldig bin infolge des Darlehens, daß er mir im Monat A. des Jahres H. nach der Ära, nach der wir zählen, hier in der Stadt B. gegeben hat. Ich bin nun verpflichtet, sie ihm innerhalb 15 Tagen bar zu zahlen und mit meinem Risiko nach jener Stadt in seine Hand zu bringen. Solange ich sie behalte und sie ihm nicht zahle, verpflichte ich mich, für jede Woche vom Tage des Darleihens bis zum Tage der Zahlung so und soviel Pfennige in jener Münze als Geschenk zu zahlen. Ich verpflichte mich, alles nach jener Stadt mit meinem Risiko innerhalb 15 Tagen in bar zu bringen. Solange diese Urkunde in seiner Hand ist, sei ich nicht beglaubt, irgend einen Einwand gegen diese Urkunde zu erheben. Vielmehr soll er ohne

[1] starb 1189 in London. Graetz VI S. 218 und 219. Cassel S. 363.

Schwur beglaubt sein, zu sagen, daß ich ihm alles, was in dieser Urkunde bestimmt ist, schuldig bin. So haben wir ausgemacht, während er mir sein Geld gab. Dieser Vertrag und dieses Bekenntnis ist nach Anordnung der Weisen gemacht worden, indem zugleich jede etwaige Nichtigkeitserklärung annulliert wurde. Es ist nicht eine bloße Zusicherung und ein bloßes Formular. Was ich ihm bekenne und mit ihm ausmache, unterschreibe ich, auf daß es in seiner Hand zur Bestätigung und zum Beweise bleibe. Meine Unterschrift soll soviel gelten wie hundert ehrliche Zeugen.

230.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.

(Hagahoth Mordechai Baba Bathra S. 175a § 661.)

Anfrage: Ruben und Simon gingen zu Markte und machten aus, daß sie alles, was sie verdienen, sowohl durch Ware als auch durch andere Wertgegenstände, unter sich teilen. Sie reisten ihres Weges. Als Ruben nach Ware forschte, überfielen ihn Räuber und nahmen ihn gefangen, und er mußte sich auslösen. Nun fordert Ruben von Simon das halbe Lösegeld, indem er sagt, er sei nur der Ware wegen gefangen worden, und sowie sie im Gewinne Teilhaber seien, so seien sie es auch im Schaden. Simon entgegnet: „Wir waren nur Teilhaber im Gewinne oder Verlust der Ware, aber betreffs der Unglücksfälle auf der Reise waren wir keine Teilhaber. Dies ist unter uns nicht festgesetzt worden."

231.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.

(Hagahoth Mordechai S. 184b § 844.)

Es geschah: Einer entfloh aus einer Stadt, weil er Geld schuldig war. Später wünschte er zurückzukehren und schickte seinem Freunde 50 Gulden, daß er für ihn mit dem Nichtjuden einen Vergleich schließe. Er schloß den Vergleich mit 25 Gulden. Nun fordert der Absender den Rest zurück.

232.

Mordechai ben Hillel, Nürnberg, bis 1298.

(Hagahoth Mordechai Kidduschin S. 188b.)

Anfrage: Ruben hat Geld auf halben Gewinn übernommen auf 2 oder 3 Jahre. Später entschlossen sie sich, eine festgesetzte Summe unter sich zu bestimmen und zwar, daß für die Mark 1/4 jährlich bezahlt werde.

233.

Alexander Süßlein[1] Kohen. Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Baba Mezia S. 19a § 83.)

Es entscheidet R. Isaak[2]: Von hier kann man lernen, daß man kein Geld auf ein Haus leihen darf, darin zu wohnen, selbst wenn man jährlich etwas von der Schuld abrechnet.

Man muß Bedenken hegen, ob es erlaubt ist, auf Synagogenplätze Geld zu leihen und darauf zu sitzen. Vielleicht ist es aber gestattet, weil es sich um eine religiöse Pflicht handelt.

234.

Alexander Süßlein Kohen. Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Baba Mezia S. 20a § 99.)

Den jetzigen Brauch, an Nichtjuden Geld zu verleihen, rechtfertigt R. Tam[3] damit, daß man bei rabbinischen Verboten der erleichternden Ansicht folgt, wonach Zinsen von Nichtjuden niemals verboten wurden. Aber selbst nach der anderen Ansicht ist es erlaubt, weil wir Lasten von Königen und Fürsten zu tragen haben und ihnen große Summen geben müssen. Ferner: Der Grund des Verbotes, daß wir von seinen Handlungen lernen könnten, fällt weg, da wir zwischen den Völkern wohnen und mit ihnen Geschäfte machen müssen. Es ist also die Zinsnahme nicht mehr verboten wie jedes andere Geschäft.

235.

Alexander Süßlein Kohen, Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda S. 20b § 107.)

Im Buche der Weisheit[4] steht: Es kommen täglich Tatsachen vor, daß ein Jude seinem Nächsten auf das Pfand eines Nichtjuden Geld leiht. Die Alten haben den Bann verhängt über jeden, daß er nicht seinen Nächsten täuschen und sagen soll, es gehöre einem Nichtjuden, wenn dies nicht der Fall ist. Deshalb ist nun niemand beglaubigt, wenn er sagt: „Ich habe dich getäuscht, das Pfand gehört mir", weil sich niemand als einen Bösewicht hinstellen kann.

[1] Cassel S. 386; Graetz VII S. 324; Horovitz: Frankfurter Rabbinen I S. 10 A. 1.

[2] Isaak ben Samuel aus Dampierre, genannt Ri, starb um 1200. Graetz VI S. 210, 214.

[3] Jakob ben Meïr, genannt Rabbenu Tam, Enkel Raschis.

[4] Baruch ben Samuel aus Mainz lebte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Cassel S. 366; Graetz VII S. 21.

236.

Alexander Süßlein Kohen, Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Baba Mezia S. 26a § 177.)

Hat jemand Mobilien und Grundstücke und es laufen auf ihn Schuldscheine von Nichtjuden, so daß, wenn er den Juden die Schulden bezahlte, die Nichtjuden ihn wegen ihrer Schuldforderungen ins Gefängnis setzen würden, so lehren unsere Weisen, daß man auf ihn nicht hört (wenn er den Nichtjuden bezahlen will). Wenn dann die Nichtjuden ihn ins Gefängnis setzen, so ist ganz Israel verpflichtet, ihn auszulösen.

237.

Alexander Süßlein Kohen Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Baba Bathra S. 31b § 47.)

Es entscheidet R. Isaak[1]: Hieraus ist zu ersehen, daß an einem Markttage auch ein Fremder den Nichtjuden, die von anderen Orten zum Markte kommen, Geld leihen darf, aber nicht den Bewohnern dieser Stadt. Das gilt auch von jeder Messe.

238.

Alexander Süßlein Kohen Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Baba Bathra S. 36b § 97.)

Ein Nichtjude verpfändete ein Pfand bei Ruben. Da sprach Ruben zum Nichtjuden: „Gib mir mein Geld!“ Der Nichtjude sprach: „Ich habe kein Geld. Verpfände es bei einem anderen Juden.“ Ruben ging und verpfändete es bei einem anderen Juden. Der Nichtjude starb, und da das Pfand doppelt soviel wert war wie die Schuld, wollte es der erste auslösen.

231.

Alexander Süßlein Kohen Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Aboda Sara S. 60 § 5.)

Auf den Messen der Nichtjuden Geschäfte zu machen ist nur dann verboten, wenn man Zoll zahlt, für den Gebrauchsgegenstände für den Kirchenkultus gekauft werden. An manchen Orten baut man eine Kirche, und die Kaufleute haben die Pflicht, für jede Sache, die sie verkaufen, einen Pfennig für den Kirchenbau zu geben. Das ist verboten.

---

[1] Isaak ben Samuel aus Dampierre, genannt Ri, starb um 1200. Graetz VI S. 210, 214.

240.

Alexander Süßlein Kohen Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Aboda Sara S. 60 § 8.)

Im Buche des Rabbi Elieser ben Joel Halevi[1] wird erlaubt, das Kleid, worin die Nichtjuden bei ihrem Kultus singen, das man caracalla[2] nennt, ihnen zu verkaufen, obgleich sie dies sicher zu dem fremden Kultus brauchen, weil sie auch andere haben. Ihre Gebetbücher und ebenso auch Wachs darf man ihnen nicht an ihrem Festtage Lichtmeß verkaufen, weil bei allen diesen es so ist, wie wenn er es ausdrücklich für den Kultus kaufte. Jedoch ist es erlaubt, an anderen Tagen Wachs zu verkaufen, ebenso Weihrauch an andere Nichtjuden, weil es unbestimmt ist, wozu es gebraucht wird.

241.

Alexander Süßlein Kohen Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Aboda Sara S. 63b § 43.)

Es entscheidet R. Elieser aus Metz: Dem Israeliten ist es verboten, als Pfand anzunehmen Kelche, Pfannen, Mäntel und bunte Teppiche, die man vor den angebeteten Bildern ausbreitet.

R. Elieser ben Joel Halevi[1] schreibt im Namen des R. Gerson, daß es bei den Gewändern der Nichtjuden erlaubt ist, weil sie sie auch zum Schmuck vor Königen anziehen.

242.

Alexander Süßlein Kohen Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Aboda Sara S. 64a § 46.)

In jetziger Zeit sind sie (die Nichtjuden) nicht kundig in der Art und Weise des Götzendienstes. Daher ist der von ihnen berührte Wein nicht zur Nützung verboten. Darauf stützt man sich, daß man Wein als Schuldzahlung von ihnen annimmt.

243.

Alexander Süßlein Kohen Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Jebamoth S. 84a § 44.)

An Orten, wo man Nichtjuden als Sklaven kauft und sie aus Furcht vor der Regierung nicht beschneiden darf, darf man sie so behalten.

---

[1] genannt Rabia, nach seinem Werke auch Abi Esri, in Speyer, Köln, Bonn, Würzburg, a. 1220 auf der Mainzer Rabbinersynode. Graetz VIII S. 22; Cassel S. 366, 377.

[2] Die Sutane der heutigen römischen Priester.

244.

Alexander Süßlein Kohen Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Sabbath S. 122 § 1.)

Hieraus beweist R. Elieser ben Joel Halevi, daß man am Sabbath einen Nichtjuden sein Pfand nehmen lassen darf. . . . Manche verbieten es. . . . Im Or Sarua steht geschrieben, daß es Brauch ist, es den gewalttätigen Nichtjuden zu erlauben. So sah ich auch den Brauch bei unseren Lehrern. Ich bin oft darüber befragt worden, indem sie mir sagten: „Die Nichtjuden sind gewalttätig." Oft zeigten die Nichtjuden auf mich. Zuletzt antwortete ich gewöhnlich den Fragenden: „Wenn du am Tage nach dem Sabbath oder nach dem Festtage fasten willst, kannst du den Nichtjuden selbst sein Pfand nehmen und Geld oder ein anderes Pfand dafür hinlegen lassen. Doch darf der Jude nicht etwas von den Pfändern in die Hand nehmen, auch nicht mit ihnen abrechnen.

245.

Alexander Süßlein Kohen Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Sabbath S. 122a § 1.)

Ich sah ferner nichtjüdische Schuldner Wagen voll mit Getreide am Sabbath bringen. Der Jude gibt ihnen den Schlüssel seines Magazins. Die Nichtjuden tragen es heim und messen und zählen. Ich sah nicht, daß einer meiner Lehrer dies verbot, weil das Getreide bis nach der Abrechnung den Nichtjuden gehört.

246.

Alexander Süßlein Kohen Erfurt, Frankfurt, Köln bis 1349.
(Agudda Pesachim S. 161a § 23.)

Wenn jemand die Gebühren der Nichtjuden (wohl das Pfründebrot der Pfarrer) gekauft hat, so kann er das, was ihm für das Peßachfest (wo der Jude Brot nicht im Hause haben darf) zukommt, nach dem Feste nehmen.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT,

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 05 23 07 010 9

Die Juden
und
das Wirtschaftsle

Von

Werner Sombart.

In Vorbereitung. Preis geheftet etwa 8 Mark, in Halbpergament gebunden etwa 10 Mark.

Man beachte den diesem Heft beigeklebten Prospekt.

Beiträge zur Geschichte des Judenrechts

im Mittelalter mit besonderer Bedachtnahme auf die Länder der österreich-ungarischen Monarchie.

Erster Band: **Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern.**

Von

J. E. Scherer.

Preis 15 Mark.

Die Juden in Deutschland

während des Mittelalters

in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung.

Photochemischer Neudruck der Ausgabe von 1866.

Von

Otto Stobbe.

Preis 8 Mark.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Drei Bände. Preis 59 Mark 60 Pfennig.

Inhalt: I. Bd.: Bis zum Schluß der Karolinger-Periode. (2. Auflage. 20 Mark.) II. Bd.: 10. bis 12. Jahrhundert. (13 Mark.) III. Bd.: In den **letzten Jahren des Mittelalters.** (26 Mark 60 Pfennig.)

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.